Preußische Allgemeine

Deposital Drdnung

bom 15. September 1783

nebft ber

Verordnung vom 18. Juli 1849

mit Motiven

unb

ben bazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

B.31. 130 10

Von

C. W. Pleich.

BIBLIOTHEK
DES
JUSTIZ MINISTERIUMS

J. N. 3836

Berlin, 1854.

Berlag von Guftav Bempel.

Vorwort.

Diese Schrift, welche insbesondere den jüngeren Juristen erwünscht sein wird, will das jetzt gestende Preußische Deposital-Verfahren darstellen.

Die Grundlage besselben bilden die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 und die Berordnung vom 18. Juli 1849; daher sind die Bestimmungen der Ersteren, insosern sie noch gelten, so wie die der Letzteren, der Anschausichkeit wegen durch größeren Druck ausgezeichnet worden. Die die Deposital-Ordnung ergänzenden, erläuternden und abändernden gesetzlichen Bestimmungen sind den betreffenden Stellen beigesügt worden.

Berlin, im Juni 1854.

Inhalt.

em Ochsted Deposito attention from	§§	- Seite
Einleitung		
A. Geschichtliche Einleitung		VII—VIII
B. Publicationspatente		VIII—IX
C. Litteratur		IX-X
Nachweis ber gur Erläuterung und Ergangung abgebruckten		an Arrivation
und benutten gesetzlichen Bestimmungen		XI-XIV
I. Titel. Allgemeine Regeln des Berfahrens in Deposital-	nlgemben d	
Sachen	1-63	1-25
II. Titel. Bon ber Berwaltung bes Deposital - Befens bei		
Landes-Juftiz-Collegiis und Obergerichten	1-19	26-38
I. Abschnitt. Bon dem Berfahren bei der Annahme in		
bas Depositum	20-123	38-72
I. Affervaten=Inftruction für collegialische Gerichte		
bei Titel II. § 109		61-66
II. Affervaten = Instruction für nicht collegialische Ge-		C. Sterling
richte bei Titel II. § 109		66-69
II. Abschnitt. Bon bem Berfahren bei ben Ausgaben		
aus bem Deposito	124 - 187	72-88
III. Abschnitt. Bon bem Berfahren bei Unterbringung		
und Ansleihung der Deposital-Gelder	188—190	88-89
I. Bon Transferirungen	191-205	89-95
II. Bon Darlehnen	206 - 208	95
A. An die Banque	209 - 270	96-117
B. An die landschaftlichen Creditsusteme	271 - 330	117—130
C. An Privatos	331-368	130-140
III. Bon Borschüffen	369-380	140-141
IV. Abschnitt. Bon ber Rechnungsführung bei ben De-		
positis	381 - 445	142-156

Inhalt.

	§§	Seite
V. Abschnitt. Bon Arresten auf Deposital - Gelber, Bra-		
tiosa ober Effecten	446-466	156-160
VI. Abschnitt. Bon ben Deposital-Gebühren und Unkoften	467 - 488	161-165
III. Titel. Bon Ginrichtung und Behandlung bes Depofital-		
Wesens bei ben Untergerichten	1-36	166 - 173
Formulare.		
A. Manbaten-Buch		174-175
B. Schema zum Mandaten-Buche		174-175
C. Schema zum Deposital-Protokoll- oder Kaffen-		
Buche bes ersten Curatoris		176-177
D. Lifte ber Banko-Obligationen		176
E. Confignation		177
F. Lifte ber bem General-Deposito gehörenben bon		
Privatis ausgestellten Aftiv-Instrumente		176
H. Schema bes Manuals		178-179
I. Documenten-Berzeichniß bes Gerichts zu N		180—181
II. Kaufmann George 3 Ronfurs		182-183

Sadrin, Brin, der Barradung des Tegodial Beitens der

Einseitung.

A. Geschichtliche Ginleitung.

Suarez entwarf in ben Jahren 1780 bis 1784 unter anderen auch ein Reglement für das Depositalwesen. Dieser Entwurf von Suarez ward von dem Groß-Kanzler d. Carmer der Geseiges-Comm., dem Präsidenten der Oberrechenkammer, Geheimen Finanzirah Kummer, und dem Hosfath und Kammergerichts Depositalkassen. Rendanten Zier zur Prüsung mitgetheilt. Auf den Grund der eingelussenen Erinsnerungen wurde sodann der Entwurf verbessert, am 15. Septbr. 1783 von Friedrich dem Großen vollzogen und als "Allg. Deposital Drdnung" demnächst im N. C. C. Tom. VII. pag. 1783 ff., auch einzeln abgedruckt und mit solgenden Worten eingeleitet:

"Seine Königliche Majestät von Preußen, unfer allergnädigsier Herr, haben zwar von jeher auf die vollkommen sichre Berwahrung und zwechmäßige Berwaltung ber gerichtlichen Depositorum, als einen ber wichtigsten Gegenstände bes richeterlichen Umts, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden geruhet; und es

find barüber von Beit gu Beit bie beilfamften Berordnungen ergangen.

Da jedoch die meisten dieser Vorschriften nur einzelnen Gerichten ertheilt, dabei nicht allemal einerlei Grundsätze angenommen, und durch das aus der Verschiedenheit der Amweisungen entstandene dissernte Versahren, zu mancherlei Frungen und Misverständnissen Anlaß gegeben, vornehmlich aber durch unrichtige oder unvollständige Anwendung sothaner Borschriften, sowohl das der gerichtlichen Verwahrung anwertrante Vermögen der Königlichen Unterthanen, noch hin und wieder der Unssicheit, als die Gerichte selbst mancherlei aus einer unordentlichen oder nachlässigen Administration entstandenen Gefährden und Vertretungen ausgestet geblieben sind; so haben Seine Königliche Majestät resolvirt, alle bisher über diesen Gegenstand einzeln ergangene Verordnungen, in das gegenwärtige allgemeine Deposital-Reglement zusammen sassen; solcher in die gehörige Uebereinstimmung unter einander zu seigen; wo es nöthig, erläutern, näher bestimmen und ergänzen; solchergestalt aber sowol die Gerichte, als alle diesenigen, welche bei jenen in dersgleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder zu betreiben haben, mit einer deutslichen und vollständigen Richtschunz ihres Verhaltens dabei versehen zu sassen.

Es sollen baber in ber gegenwärtigen Berordnung zuförderst die allgemeinen Grundsätze und Regeln des Berfahrens in Deposital Sachen bestimmt, bemnächst wegen der einzeln babei vorkommenden Geschäfte, die ersorderlichen nähern Anweisungen für die Landes-Justiz-Collegia ertheilt, endlich aber auch sothane Borschriften auf die Untergerichte, nach der Berschiedensheit ihrer Bersassungen, angewendet

merben."

Seit dem Erscheinen der Allg. Dep.-Ordn. sind viele die Dep.-Ordn. ergänzende, ersänternde und abändernde Gesete, Berordnungen und Rescripte 2c. ergangen, welche an den betreffenden Stellen der Dep.-Ordn. eingeschaftet sind. Eine Aenderung der Dep.-Ordn. im Princip ist auch durch die neuste, von den Kammern genehmigte — (cf. Bek. des Staats-Win. v. 21. März 1851, G.-S. 36) — Berordnung v. 18. Juli 1849, welche vom 1. August 1849 Geseteskraft erlangt hat, nicht geschen. In den Motiven zu dieser Berordnung beist est: "Eine gänzliche Trennung der Deposital-Berwaltung von den Gerichten läßt sich zur Zeit nicht aussilhen, weil dieselbe nach den bestehenden Gesehen in Nachlaß-, Bormundschafts- und Ereditschen mit den richterlichen Geschien selbst in genauester Berbindung steht und das Publicum gewohnt ist, in die gerichtliche Deposital-Berwaltung ganz besonderes Bertrauen zu setzen, welches zersört werden wirde, wenn man darin, ohne einen genügenden Ersatz zu deiten, eine durchgreisende Wähnderung tressen wollte. Sten so wenig hat es einer gänzlichen Umarbeitung der Deposital-Ordnung bedurft, denn die seitere gehört zu benseinigen unsere Gesetzlicher, welche sich durch Klarheit und Consequenz auszeichnen und in der Praxis mit Sicherheit gehandhabt werden."

Diese Verordnung hat nur ben Zweck — "bei dem zunehmenden Geschäftsverkehr der Gerichte erster Instanz zur Vermeidung einer sonst wahrscheinlich nothwendig werdenden Verstärkung der Arbeitskräfte, so wie zur Unterstützung des günstigen Erfolgs der neuen Gerichts-Einrichtung" (Verordn. v. 2. Januar 1849) — das De-

positalmesen zu vereinfachen.

B. Die Publication der Deposital=Ordunng

is attracted astrophal, has done that death about the . A Sevil and HV and I

ift geschehen:

- in ben im Jahre 1783 zur Monarchie gehörigen Provinzen burch Refc. v. 12. Octbr. 1783 (Eb. S. v. 1783 S. 2391, 2392) mit Gesetzestraft v. 1. Juni 1784;
- 2. in Sübpreußen, wovon ein großer Theil jeht zum Großherzogthum Posen gehört, burch Edict v. 28. März 1794, § 2 (N. C. C. T. IX. S. 2097. Rabe B. 2. S. 608.);
- 3. für das Fürstenthum Eisseld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Ersurt und bessen Gebiet durch Bat. v. 24. März 1803, § 4, v. 1. Juni 1803 (Rabe B. 7. S. 238) ab;
- 4. für die Fürstenthümer Paderborn und Münster, die Abteien Essen, Berben und Esten durch Bat. v. 5. April 1803, § 4, v. 1. Juni 1803 (Ed.-S. v. 1803 S. 1687) ab;
- 5. in ben im Jahre 1814 mit ber Monarchie wieder vereinigten, burch ben Tilfiter Frieden getrennten Landestheilen durch § 23 des Pat. v. 9. Septbr. 1814, v. 1. Januar 1815 ab (G.S. E. 97);
- 6. in ben Kulm- und Michelauschen Kreisen und ber Stadt Thorn burch Bat. v. 9. Novbr. 1816, § 27, v. 1. Januar 1817 ab (G. S. S. 217);
- in ber Proving Posen burch Pat. v. 9. Novbr. 1816, § 25, v. 1. März 1817 ab (G.S. S. 231);

- 8. in ben ehemals sächsischen Provinzen und Districten burch Bat. v. 15. Novbr. 1817, § 20, v. 1. März 1817 ab (கு.∈். ்ட். 238);
- 9. in ben zwischen ben ältern Provinzen belegenen Diftricten und Ortschaften, bie in Gemäßheit ber Wiener Congresacte mit Preußen vereinigt wurden, burch Pat. v. 25. Mai 1818, v. 1. Octbr. 1818 ab (G.-S. S. 46);
 - 10. in ben Aemtern Heringen und Kelbra, ehemals zum Schwarzburg-Rubolftäbtschen Gebiet gehörig, burch Berorbu. v. 20. Octbr. 1819, § 1, v. 1. März 1820 ab (G. S. 1819 S. 246);
 - 11. in bem Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen mit ben Aemtern Durbach und Renfirchen, Grafschaften Wittgenstein-Bittgenstein und Wittgenstein-Berleberg burch Pat. v. 21. Juni 1825, § 30, v. 1. Decbr. 1825 ab (G.S. S. 153);
 - 12. in ben Departements bes Appellationsgerichts zu Greifswald und bes Suftigfenats zu Chrenbreitenftein burch Gef. v. 28. Januar 1852 (G.S. 44), v. 1. Juli 1852 ab, mit ben bieselbe ergänzenben, erläuternben und abanbernben Berorbnungen;
 - 13. gültig in ben Filrstenthümern Hohenzollern burch Ges. v. 30. April 1851 (G.-S. S. 189).

C. Litteratur.

- Reigebauer: Sammlung aller, bie Preuf. Dep. Orbn. erläuternben Gefete. 8. Samm, bei Schulz u. Bunbermann 1823. 15 Sgr.
- Hafemann: bas Breuß. Berfahren in Dep. Sachen. Ein Auszug aus ben barüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen. Zusammengestellt nach ber Paragraphenfolge ber Dep. Drdn. 8. Breslau, bei Leuckart 1827. 1 Thir.
- Strombed, F. F. v.: Ergänzungen ber Allg. Hop. = und Dep. Drbn. für bie Preuß. Staaten ober vollständige Zusammenstellung aller noch gestenden, die Hop. = und Dep. Drdn. abändernden, ergänzenden und ersäuternden Gesetze, Berordnungen u. s. w. 4. Auss. 8. Halberstadt, bei Brüggemann 1830. 2 Thr. 20 Sgr.
- Derfelbe: Nachtrag zu ben Ergänzungen bes A. L.A., ber A. G.D., bes Er.-A., ber Spp.- und Dep.-Orbn. Halberstadt, bei helm 1832. 2 Thr. 71/2 Sgr.
- S H.: gefammte Preuß. Gesetgebung, betreffend bas Dep. Wesen, zusammengestellt und commentirt. Mit einem Borwort von Gräff. Leipzig und Torgan, bei Wienbrack 1831. 1 Thir. 12 Sar.
- Die Preuß. Spp. und Dep. Gesetzgebung, enthaltend einen Auszug aus sämmtlichen gesetzlichen Berordnungen und den Nachweis von Parallesstellen, wissenschaftlichen Erörterungen 2c. Herausgegeben v. S. Leipzig, bei Liebeskind 1833. 2 Thir.
- Lindau: Supplementband, enthaltend Nachträge gur 4. Aufl. ber v. Strombedichen Erganzungen. Leipzig, bei Beinebel 1837. 1 Thir. 5 Sgr.
- Thied, G.: ber Breug. Deposital Beamte. Naumburg, bei Zimmermann 1838-

Thied, G.: bie Allg. Dep.-Orbn. mit Erganzungen. Leipzig, bei Tauchnitz junior. 1 Thir. 15 Sqr.

Bersuch einer geschichtlichen Entwickelung ber Branbenburgisch Preußischen Depositals Gesetzgebung, als Einleitung zu bem jetzt bestehenden Dep.-Recht, von Obebrecht. (Inr. B. 1840 €. 829.)

Effelen, M. F.: Allg. Dep. Drbn. Dritte Auflage. Arnsberg, bei Kitter 1851. 1 Thir. 15 Sgr.

Liebgott: bas ger. Dep. Berfahren. Berlin, bei Liebmann 1852. 12 Gr.

1081 die en Ten Grenne auf de generale en de generale en de generale de genera

Ergänzungen und Erfäuterungen ber Preuß. Allg. hop. und Dep. Orbn. von Gräff 2c. Breslau 1848. B. 9. — Nachträge B. 11. B. 12. B. 13.

Nachweis

der zur Erläuterung und Erganzung abgedrudten und benntten gesetlichen Bestimmungen.

(Die Biffern zeigen bie Geite an.)

1700	01-1- 1- 07 - 0-1-1
1796.	Resc. v. 27. Decbr. 11. Resc. v. 4. März. 127.
1799.	Helc. v. 4. Marz. 127.
1801.	Refc. v. 28. Septbr. 131.
1802.	Refc. v. 1. März. 12.
	C.D. v. 5. April. 105. Refc. v. 24. Juni. 17.
	Refc. v. 24. Juni. 17.
1803.	C.D. v. 31. Octbr. 16.
1806.	Berord. v. 4. Febr. 37. Resc. v. 23. Decbr. 3.
	Resc. v. 23. Decbr. 3.
1810.	Rejc. v. 25. Mai. 13.
1811.	Refc. v. 19. März. 135.
1813.	Resc. v. 30. Januar. 121.
1814.	Resc. v. 1. März. 13.
1815.	Refc. v. 2. Febr. 32.
1816.	Refc. v. 30. März. 134.
	Resc. v. 8. Septbr. 48.
1817.	Resc. v. 11. Octbr. 105.
1820.	Resc. v. 16. Febr. 9.
	Resc. v. 20. März. 10. Resc. v. 14. April. 4.
	Resc. v. 14. April. 4.
1821.	Rejc. v. 4. April. 22.
	C.D. v. 3. Mai. 14. Gef. v. 30. Septbr. 36.
	Gef. v. 30. Septbr. 36.
	C.D. v. 25. Octbr. 36.
1823.	Refc. v. 6. Juni. 17.
1824.	C.D. v. 10. Septbr. 16.
1825.	C.D. v. 9. April. 37.
1826.	Resc. v. 17. Juli. 13. Resc. v. 30. Decbr. 27.
	Refc. v. 30. Decbr. 27.
1827.	C.D. v. 20. Marz. 15.
	Resc. v. 3. Mai. 15.
	Refc. v. 26. Mai. 27.
	Resc. v. 13. August. 11.
1829.	Refc. v. 3. April. 86.
	Berord. v. 27. April. 11.
	C.D. v. 27. Mai. 129.
1831.	C.D. v. 27. Mai. 129. Refc. v. 14. März. 18.
	Berord. v. 13. Juni. 40.
	Refc. v. 30. Juni. 134.
1832.	CD. v. 11. Febr. 28, 33.
	C.D. v. 11. Febr. 28, 33. Rejc. v. 2. April. 151, 154, 128.
	Refc. v. 12. April. 20.

```
1832. Refc. v. 28. Mai. 32.
      C.D. v. 17. Juli. 44, 45.
      Refc. v. 21. Juli. 43, 44, 120.
      Refc. v. 1. Novbr. 14.
      Refc. v. 10. Decbr. 147.
1833.
      Refc. v. 7. Januar. 129.
      Refc. v. 22. März. 33.
      Refc. v. 24. April. 15.
      Resc. v. 17. Juni. 21, 91.
Resc. v. 27. Juni. 123.
     Refc. v. 3. Juli. 43.
      C.D. v. 11. Juli. 33.
      Refc. v. 9. Septbr. 87.
      Refc. v. 11. Novbr. 10.
1834.
      Refc. v. 15. Febr. 48.
      Refc. v. 27. Febr. 56, 138.
      Resc. v. 15. April. 74.
      Refc. v. 19. Juni. 49.
Refc. v. 8. Octbr. 97.
      Refc. v. 22. Octbr. 80.
      Refc. v. 31. Octbr. 12.
      Resc. v. 21. Novbr. 85.
      Resc. v. 24. Novbr. 18, 135.
      Resc. v. 17. Febr. 117.
1835.
      Refc. v. 4. März. 33.
      Refc. v. 7. März. 137.
      Refc. v. 13. Mai. 18, 118.
      Refc. v. 11. Juli. 151, 106.
      Resc. v. 31. Juli. 127.
      Resc. v. 23. Febr. 81.
1836.
      Refc. v. 14. März. 73, 83.
      Reglem. v. 8. Anguft. 16.
      Refc. v. 11. Octbr. 48.
      Refc. v. 14. Novbr. 157.
      Resc. v. 22. Novbr. 86.
      Refc. v. 27. Novbr. 16.
      Resc. v. 10. Decbr. 44.
      Refc. v. 30. Decbr. 131.
1837.
      C.D. v. 22. März. 89.
      Afferv.=Inftr. I. v. 31. März. 61-66.
      Afferv.=Inftr. II. v. 31. März. 66-69.
      Refc. v. 31. März. 152.
      Circ. v. 31. März. 90.
      C.D. v. 15. April. 32, 33.
      Resc. v. 6. Mai. 105.
      Refc. v. 3. Juni. 33.
      Refc. v. 14. Juni. 33.
C.D. v. 17. Juli. 44.
      Refc. v. 23. Juli. 36.
       C.D. v. 9. August. 101.
      Posener Landtagsabschied v. 20. Decbr. 117.
      Refe. v. 3. Januar. 22.
1838.
```

Decl. v. 31. März. 24.

1838. Refc. v. 5. April. 81. C.D. v. 27. Mai. 15, 19. Refc. v. 7. Juni. 12. Resc. v. 30. Juni. 32. C.D. v. 11. August. 23, 63. Rejc. v. 15. Novbr. 133. Rejc. v. 23. Novbr. 102, 106. Rejc. v. 20. Decbr. 23. Refc. v. 26. März. 37. Refc. v. 2. April. 119. 1839. C.D. v. 11. April. 116. Refc. v. 15. Mai. 40. Resc. v. 25. Mai. 120, 123, 128. Refc. v. 26. Mai. 80. Refc. v. 5. Juni. 62. Refc. v. 12. August. 116. Refc. v. 18. Febr. 87, 152. Refc. v. 5. März. 22. 1840. Refc. v. 14. März. 86. Refc. v. 24. März. 86. Refc. v. 14. April. 19. Refc. v. 24. April. 159. Refc. v. 25. Mai. 16. Refc. v. 6. Juni. 159. Refc. v. 30. Juni. 30. Refc. v. 31. Octbr. 37. Refc. v. 3. Novbr. 19. Refc. v. 15. Novbr. 73. Refc. v. 9. Decbr. 74. Refc. v. 6. Januar. 51. 1841. Refc. v. 13. Mai. 29. Refc. v. 26. Juli. 28. Refc. v. 31. August. 32. Bef. v. 6. Novbr. 20. Refc. v. 27. Novbr. 87. 1842. C.D. v. 4. Januar. 36. Refc. v. 21. Febr. 87. Refc. v. 31. März. 36. Resc. v. 21. Juni. 8. Resc. v. 1. Juli. 86, 152. C.D. v. 28. Juli. 18. Refc. v. 6. August. 103. C.D. v. 16. Septbr. 15. Berf. v. 26. Geptbr. 18. Refc. v. 31. Octbr. 155. Berord. v. 31. Octbr. 155. Urt. bes Db.=Tr. v. 19. Januar. 37. 1843. Berord. v. 28. Juni. 36. Resc. v. 16. Septbr. 30. C.D. v. 22. Decbr. 15, 32. Resc. v. 30. Juli. 33. Resc. v. 24. Januar. 32. 1844.

Braj. b. Ob. Tr. v. 24. Januar. 22.

1845.

Regl. v. 9. April. 16. 1845. Befanntm. v. 15. Mai. 36. Bant-Ord. v. 5. Octbr. 96. 1846. Gef. v. 23. Decbr. 81. C.-O. v. 9. Juni. 37. 1847. Gef. v. 15. April. 37. 1848. Erl. v. 14. Juni. 15. Refc. v. 12. Juli. 33. Refc. v. 26. Decbr. 132. Berord. v. 2. Januar. 4, 26. 1849. Resc. v. 18. Juni. 31. Refc. v. 30. Juni. 31. Berord. v. 18. Juli: § 1. 34. § 2. 53. §§ 3—9. 4—7. § 10. 42. § 11. 39. § 12. 47, 159. § 13. 82. § 14. 52. § 15. 85. § 16. 86. § 17. 89. § 18. 98. § 19. 99. § 20. 148. § 21. 150. § 22. 155. C.-R. v. 17. Decbr. 99. Gef. v. 2. März. 16. 1850. Refc. v. 12. März. 128. Inftr. v. 15. März. 31, 166. Befch. Regl. für bie Ber. Justr. v. 18. Juli. 18, 26, 166. Inftr. für bie Ger. v. 18. Juli. 9, 81, 167. Allg. Erl. v. 23. Septbr. 15. 1851. Inftr. v. 10. Septbr. 167. Mlg. Berf. v. 27. Octbr. 168. Alla. Erl. v. 29. Decbr. 15. C.=R. v. 5. Juli. 56. 1852. Resc. v. 17. Juni. 16. Mig. Berf. v. 18. Novbr. 144.

Berf. v. 21. Juni. 93.

West and that demonstration and

1853.

Allgemeine

Deposital-Ordnung

für die Ober= und Unter=Gerichte der fämmtlichen Königs. Preuß. Lande.

Erster Titel.

Allgemeine Regeln des Derfahrens in Depofital-Sachen.

Urfache und Beranlaffung gerichtlicher Depositionen.

- § 1. Es soll niemals etwas, ohne hinreichende gesetzmäßige Veranslassung ber gerichtlichen Verwahrung übergeben, ober dazu angenommen werden.
- § 2. Diese Beranlassung liegt entweder in der Ungewisseit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung, oder in einem vorwaltenden Rechtsstreite; (Depositum judiciale) oder sie kann in dem Unvermögen des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehen, und solche in erforderlichem Gewahrsam zu halten, ihren Grund haben. (Depositum pupillare).

Cf. Tit. II. § 6.

- § 3. In welchen Fällen etwas aus Gelegenheit eines obwaltenben Rechtsstreits zum gerichtlichen Deposito zu nehmen, bestimmen die Gesetz; und in wie fern die Sachen unmündiger oder sonst unter Curatel stehens der Personen, in das Pupillen Depositum abzuliesern sind, ist in der Bormundschafts-Ordnung versehen.
- 1) Cf. Th. I. Tit. 16 §§ 213—224 A. L.-A. über die Frage: Wo die Deposition geschehen misse und wann sie statissinde; desgs. Th. I. Tit. 14 §§ 92 bis 102 A. L.-A. über gerichtliche Berwahrung.
 - 2) Depositionsgründe: 1. A. L.-R.
- a) I. Zh. Zit. 7, §§ 76, 159, 160, 168. Zit. 9, § 423. Zit. 11, §§ 29, 222, 228, 372, 419, 579. Zit. 12, §§ 112, 221, 251, 331, 329. Zit. 13, § 136. Zit. 14, §§ 50, 68, 70, 79, 92, 426. Zit. 16, § 360. Zit. 17, §§ 156—158. Zit. 20, §§ 134, 173, 182, 554, 562—565. Zit. 21, §§ 141, 207.

b) II. Th., Tit. 4, §§ 110—113, 131. Tit. 12, § 121. Tit. 18, §§ 400, 449, 454, 545.

II. A. G. D.

Th. I, Tit. 24, § 101. Tit. 27, §§ 28, 51. Tit. 28, § 13. Tit. 29, § 54. Tit. 46, §§ 30, 31. Tit. 50, §§ 86, 199, 206—223, 231, 252, 292 und § 232 bes Anh. zur A. G.-D. Cf. hierzu Rejc. v. 27. April 1829 (Jahrb. B. 33, S. 339), v. 31. October 1834 (Jahrb. B. 44, S. 351). Th. II, Tit. 4, § 8.

III. Anbere Gefete:

- a) A. Deutsche Wechs. Orb. Art. 40, 73; Gesetz v. 15. Febr. 1850, § 1. (G. S. S. 53.)
- b) Resc. v. 7. März 1835 (Jahrb. B 45, S. 223) wegen Annahme von Gelbern für Bevormundete aus Subhaftationen.
- c) Abwendung der Execution nach angebrachter Nichtigkeits-Beschwerde durch Deponirung der Forderung, Berord. v. 14. Decdr. 1833. § 10. — Instruction v. 2. August 1850, §§ 56—58. (J.-Wl.-Bl. S. 270.)
- d) Ger.-D. Anhang § 164, Refc. v. 28. Juni 1830 (Jahrb. B. 35, S. 274) wegen Gehalts-Abailge.
 - e) Ges. v. 4. März 1834, § 16 ff., Resc. v. 7. März 1835, Resc. v. 20. Novbr. 1842, (3.-M.-Bl. S. 370) wegen Zahl. ber Kaufgelber bei Subhastationen.
 - f) Berord. v. 30. Juni 1834, § 10 (G. S. S. 101), Gef. v. 2. März 1850, § 49 (G. S. S. 120) wegen Gemeinheits-Theilungs-Ablösungssachen.
 - g) Berord. v. 13. April 1841 (G. C. C. 79) wegen Austansches einzelner Parzellen von Grundstüden.
 - h) Ges. v. 8. Angust 1832 (G.-S. S. 203), angerbem C.-D. v. 17. Febr. 1833 für Prenßen (G.-S. S. 23), v. 22. Ang. 1833 für Posen (G. S. S. 117), C.-D. v. 18. Octor. 1834 für Sachsen (G.-S. S. 179), v. 26. Decbr. 1833 für bie Curmark, Prenßen, Posen, (G.-S. S. 8), v. 25. März 1837 für Schleften (G.-S. G. 69), v. 8. Decbr. 1837 für Bestphalen (G.-S. 1838 S. 7.), wegen Abtretungen von Grund und Boden zu Chaussen und Flußbauten. G. v. 3. Novdr. 1838, § 15 (G.-S. S. 508), wegen Geldvergütigung von Grundstüden, welche für Eissendahnen erworben werden.
 - i) Resc. v. 30. Mai 1838 (Jahrb. B. 51, S. 371). J.-M.-Bl. 1839, S. 63, J.-M.-Bl. 1844, S. 173 wegen Dienstraustionen.
 - k) Resc. v. 18. Septbr. 1835 (Jahrb. B. 46, S. 142), Kesc. v. 4. Mai 1837 (Centr. Bl. 1837), C. D. v. 30. April 1837 (G. S. S. 75), C.D. v. 30. April 1847 (G. S. S. 196) wegen Annahme zum Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorb. Justizbeamten.
- 1) Rejc. v. 3. Decbr. 1823, weger Annahme zum Bittwentaffenfond.

Was für Sachen in das Depositum angenommen werden fönnen.

- § 4. Nur bewegliche Sachen, wobei ein ordentlicher Beschluß und sichere Aufbewahrung, ohne ihre Beschädigung oder Verderbniß befürchten zu dürfen, stattfindet, können in die Depositoria angenommen werden.
- § 5. Es können baher sowohl baare Gelder als Urkunden, Prästiosa und Effekten, insofern letztere sich zu einer solchen Asserbation qualificiren, in die gerichtlichen Deposita kommen.
 - 1) Cf. L. R. Th. I., Tit. 2, § 13.
- 2) Pretiofen find im Sinne des Gesetzes nach § 56 Tit. 5 Th. II. A. G.-O.: golbene, silberne und andere Medaillen und andere seltene Milinzen, Juwelen und Kleinodien, Uhren, Tabatieren und andere kostbare oder klinstliche Stilde und endlich Golb- und Silbergeschirt.

Berbindlichkeit ber Gerichte in Ansehung ber zum Deposito genommenen Gelber und Sachen.

§ 6. Durch die Annahme in das Depositum kontrahirt das Gericht die Berbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Ansbewahrung zu haften, und das Depositum, sobald die Beransassung desselben hinswegfällt, zurückzugeben.

Der Inhalt des stillschweigenden Vertrages ist hier nicht vollständig angegeben, da berselbe nach §§ 34, 35, 38, Tit 1 b. Dep.-Ord. u. §§. 98, 99, Th. I. Tit. 14, U. L.-R. häusig auch Verwaltungsvertrag ist (Graevell).

Sichere Bermahrung von außen.

§ 7. Ein jedes Gericht ift also schuldig, zur Sicherstellung der seiner Berwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen äußere Gewalt und Zufälle, als gegen Beruntreuungen und andere Gefährden, die nösthigen Vorkehrungen zu treffen.

Sind in Kriegszeiten die Depositorien geschlossen, so ist es durchaus nothwendig, bag in Absicht ber eingehenden Gelder ein interimistisches Depositorium eingerichtet werbe.

So bestimmt bas Resc. v. 23. Decbr. 1806 (Nabe B. 8, S. 698) auf bie Anfrage bes Stadt-Gerichts zu Berlin v. 28. Novbr. 1806.

§ 8. Die Deposita sollen baher in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich befestigten Dertern oder Gewölben aufbewahret werden.

- § 9. Zum genauern und engern Beschluß ber baaren Gelber, Urfunden, Juwelen und andrer keinen gar zu großen Raum einnehmender Prätiosprum, mussen eiserne, oder doch eichene stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden sein.
 - Cf. § 4 ber Mff.-Inft. I. unten bei § 109 Tit. II.

§ 10. Wo bergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß ber Gerichtsherr bafür, bei eigener Bertretung, Sorge tragen.

Nachbem burch § 1 ber B. v. 2. Januar 1849 bie Patrimonialgerichtsbarteit aufgehoben ist, giebt es nur einen Gerichtsherrn, ben Staat. Der § 10 ift baber jetzt weniger bebeutungsvoll.

Sichere und getreue Administration.

- § 11. Der Beschluß ber Depositorum muß niemals nur einer einzigen, sonbern allezeit mehrern, und womöglich brei Personen zusgleich, anvertraut werden.
- § 12. Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit verschiedenen Schlössern verwahrt sein, wozu die Schlüssel unter die zur Verwaltung des Depositi bestellte Gerichtse bediente dergestalt vertheilt sind, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern, zu den Depositis gelangen kann.

Das Resc. v. 14. April 1820 (Jahrb. B. 15, S. 296) legt biesen § so aus, baß bier nur von Depositalkasten, nicht aber von der Dessimung des Dep. Gewölbes die Rede sei, da überdies eine Einrichtung, wonach ber Jugang zum Gewölbe nur mögelich wäre, wenn beide Curatoren und der Rendant zusammen sind, die Nettung bei einbrechender Feuersgesahr erschweren würde.

§ 13. Die Depositarii müssen alle Annahmen und Ausgaben ges meinschaftlich verrichten, und keiner von ihnen muß dem andern, den ihm besonders anvertrauten Schlüssel, bei eigener Vertretung, überslassen.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

(Bu §§ 11—13 Tit. I, §§ 13, 14 Tit. II.)

§ 3. Solche nicht gelögleiche Dokumente des Spezialdepofitoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, sind von der strengen depositalmäßigen Ausbewahrung und Buchführung ausgenommen. Zu ihrer Aufbewahrung dient ein besonderer, im Depositalgelasse aufzustellender und nach der Ordnung des Alphabets in Fächer abzutheilender Schrank, der sich unter dem alleinigen Berschlusse des Rendanten befindet und in welchem die zu einer jeden Masse gehörigen Dokumente in besonderen, mit Etiketten zur Bezeichnung der Massen versehenen Hüllen zusammengeslegt und in dem betreffenden Fache nach der Nummernfolge des Dokumentenverzeichnisses niedergelegt werden.

Es wird über folche Dofumente nur geführt:

- 1) von dem Dokumenten-Affervator ein Berzeichniß nach dem anliegenden Schema I, welches, wie die Fächer in dem Schranke, nach der Ordnung des Alphabets in Abschnitte und in diesen nach Massen abzutheilen, auch, wenn die Anzahl der Massen bedeutend, mit einem alphabetischen Register zu versehen ist;
- 2) von dem Deposital-Mandatenbuchführer, bei Gerichtskommissionen von dem Richter, eine Kontrolle mit den Rubriken: a. Laufende Nummer, d. Rurze Bezeichnung des Dokuments, c. Namen der Masse, d. Datum und Journalnummer der Berfügung zur Annahme, e. Datum und Journalnummer der Berfügung zur Ausgabe.
- § 4. Die Verwahrung eines Dokuments von der im § 3 bezeichneten Beschafsenheit wird durch eine Versügung ansgeordnet, welche urschriftlich an den Mandaten-Buchführer gestangt, um die Eintragung in die Kontrolle zu bewirken und sowohl die Versügung, als das Dokument mit der Rummer der Kontrolle zu verschen. Hiernächst wird dieselbe mit dem Dokumente dem Dokumenten-Asserbard zugestellt. Letzterer süllt die sünf ersten Rubriken des Berzeichnisses aus und hat unter der Annahme-Versügung über den Empfang des Dokuments eine Bescheinigung auszustellen, welche alle in den gesdachten Rubriken vorkommenden Angaben enthalten muß. Die Annahme-Versügung wird sodann dem Richter wieder vorgesegt, welcher die Richtigkeit der Empfangs-Bescheinigung prüft und erforderlichen Falls eine beglaubigte Abscheinigung prüft und erforderlichen Falls eine beglaubigte Abschrift derselben statt Duittung dem Deponenten zugehen läßt.

§ 5. Soll ein Dokument ausgegeben werden, so ergeht in gleicher Weise unschriftlich eine dem Kontrollführer vorzulegende und von ihm mit der Nummer der Kontrolle zu versehende Berstügung unter genauer Bezeichnung des Dokuments und des Empfängers an den Asservator, welcher die Rubriken 6 bis 10 des Berzeichnisses ausfüllt, das Dokument dem bezeichneten Empfänger aushändigt und sich von demselben in der 11. Rubrik quittiren läßt. Die Originalverfügung gelangt, nachdem darunter die geschehene Aushändigung von dem Asservator vermerkt worden, an den Richter zurück, um nach Lage der Sache das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

Bedarf es nicht einer befinitiven Berausgabung, sondern nur der Einsicht oder des zeitweisen Gebrauchs eines Dokuments, so wird in der deshalb zu erlassenden Versügung der Zweck der Herausgabe und die Frist, binnen welcher das Dokument wieder zurückgeliesert werden soll, angegeben und eine einsache Abschrift davon dem Asserbator zugestellt. Unter der letzteren guittirt der betreffende Vireaubeamte über den Empfang des ihm auszuhändigenden Dokuments, der Asserbator legt sie an die Stelle desselben in die Dokumentenhülle und tauscht sie demnächst gegen das zurückzugebende Vokument wieder aus.

Die rechtzeitige Zurücklieferung solcher ausgegebenen Dokumente hat ber Affervator nach einem einfachen Verzeichnisse berselben zu beaufsichtigen.

§ 6. Wird auf ein Dokument Arrest gelegt, so muß die Berfügung dem Asservator urschriftlich vorgelegt werden, welscher den Arrest in der 12. Rubrif des Berzeichnisses mit rother Schrift vermerkt und, daß dieses geschehen, unter der Berfügung bescheinigt. Eine beglaubigte Abschrift der Berfügung und der Bescheinigung wird dem Extrahenten des Arrestes ertheilt.

Die Aufhebung eines Arrestes ist in gleicher Art von dem Asservator in der 12. Rubrik des Berzeichnisses zu vermerken.

§ 7. Für die vorstehend beschriebene Ausbewahrung von Dokumenten in dem Dokumentenschranke dürfen Depositalges bühren nicht angesetzt werden.

- § 8. Letztwillige Verordnungen gehören nicht zu den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Dokumenten, unterliegen vielmehr auch serner der ordentlichen depositalmäßigen Ausbewahrung, jedoch bedarf es, was die Buchführung betrifft, nur eines Mandaten= und eines Protokoll=Buchs. Jedes Testament und Kodizill ist dei der Annahme auf dem Konvert mit der Nummer des Mandatenbuchs zu versehen.
- § 9. Die Vorschrift des § 34 Tit. II. der Depositals ordnung, wonach ein Depositalkurator nicht zugleich als Dezersnent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben.

Motive zu §§ 3-9 ber Berordnung vom 18. Juli 1849:

(3) Bereits burch bie - Allerh. Orb. v. 27. Decbr. 1844 ift für bie Gerichte im Departement bes Obergerichts gu Baberborn genehmigt worben, baß es hinfichtlich folder Documente, bei welchen fich nach bem pflicht mäßigen Ermeffen bes betreffenben Berichts weber ein Migbrauch in ben Sanden eines Dritten, noch ein unvermeidlicher Rachtheil im Falle bes Berluftes befürchten läßt, genügen folle, wenn fie in einem im Depofital-Locale aufgestellten ficheren Behaltniffe unter bem Berichluffe eines Beamten verwahrt und über Ginnahme und Ausgabe genaue Berzeichniffe unter gehöriger Controlle geführt werben. Dieje gegenwärtig bereits burch bie Erfahrung bewährte Ginrichtung allgemein einzuführen, unterliegt feinem Bebenten. Es wird baburch eine wesentliche Bereinfachung bes Depositalwesens erreicht werben, ba bei ben Untergerichten eine fehr große Angabl von Deposital-Massen lediglich aus Documenten besteht. - Einerseits mar jedoch eine genaue Charafterifirung ber Documente erforberlich, weil bas bloge Ermeffen ber Gerichte mahricheinlich ein fehr abweichenbes Berfahren herbeiführen würde, andererfeits bedurfte es ber nahern Bestimmung über bie Art und Beise ber Controlle. — In erster Beziehung find solche Documente als zu ber Aufbewahrung burch ben Rendanten geeignet beziehnet worben, welche nicht zu ben gelögleichen Bapieren gehören, auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht (wie bei ben Sparfaffenbuchern) jebem Brafentanten Bablung geleiftet wird, binfichtlich ber Controllirung aber ift bie Führung eines genauen Documenten-Bergeichniffes und außerdem einer Controll-Lifte angeordnet, wodurch ber 3med vollfommen erreicht wird. - Teftamente und andere letztwillige Berorduungen muffen bei ihrer großen Wichtigkeit von bem vereinfachten Aufbewahrungs-Berfahren ausgeschloffen bleiben, es unterliegt jedoch nach ihrer Beschaffenbeit feinem Bedenten, hinfichtlich ber Buchführung über biefelben nur ein Mandaten- und ein Protofollbuch für nothwendig zu erachten, ba es eines Manuals mit besonderen Folien für jedes Testament in keiner Beife bedarf.

Durch die hierauf bezüglichen Anordnungen in den §§ 3-7 wird eine sehr wesentliche Bereinsachung herbeigeführt, weil die Operationen an den Deposital Tagen ganz sortsallen, die Documente zu jeder Zeit angenommen und herausgegeben werden können, die Uebersicht im Mannal B. bedeutend erseichtert wird und bei den Nevisionen es der Durchtsicht der Documente nicht bedarf.

(4) Der im § 9 - allegirte § 24 Tit. II. der Dep. Drb. bestimmt:

(hier folgt er wörtlich).

Diese Borschrift ist für die Geschäfts Bertheilung störend und völlig entbehrlich, weil die Bereinigung der Function eines Decernenten für Depositalsahen und eines Depositals Curators auf die Depositals Demationen selbst, bei welchen drei Beamte concurriren, von keinem Einsuß sein kann. — Sie soll daher aufgehoben werden.

§ 14. Sie mitssen ferner in allen ihren Operationen lediglich burch die Befehle und Anweisungen des vorgesetzten Gerichts dirigirt werden, und ohne dergleichen Besehl niemals etwas annehmen noch herausgeben.

Nach bem Refc. v. 21. Juni 1842 (3.-M.-Bl. 1842, S. 227) sollen die von der Gerichts-Commission zu erlassenden Berstigungen an das Depositorium des K., L. und St.-G. als Mandate und nicht im Requisitionsstil ergehen. Der Dirigent des L. u. St.-G. soll aber von den Berstigungen der Ger.-Comm. Kenntnissnehmen, sie präsentiren, und wenn dagegen nichts zu erinnern ist, sie in das Mandatenbuch eintragen und zur Besolgung an den (ersten) Curator abgeben.

Richtige Rechnungsführung.

- § 15. Alle bergleichen Befehle muffen, um mehrerer Sichersheit willen, schriftlich erlaffen, und darüber von dem Gerichte ein accusates Verzeichniß gehalten werden.
- § 16. Sobald auf den Grund eines solchen Befehls etwas in das Depositum angenommen oder herausgegeben wird, müssen die Depositarii solches in ihre ordentlich und richtig zu führende Bücher accurat und getrenlich eintragen.
- § 17. Denjenigen, welche etwas in das Depositum abliefern, müssen sie darüber ordentliche, deutliche und vollständige Quittungen unverweigerlich ertheilen.

Cf. Tit. II. § 85 ff.

§. 18. Sbenfo muffen sie von benjenigen, die etwas aus dem Deposito erhalten, sich über den Empfang deutlich und bestimmt quittiren lassen.

Cf. Tit. II. § 165 ff.

§ 19. Ueber alles und jedes, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen sie richtige Rechnung führen; und das Gericht muß ihnen solche alljährlich abnehmen.

Cf. § 21 ber Berord. v. 18. Juli 1849 bei § 423, Tit. II.

bondlich annuelle Fleißige Raffen Difitationes.

§ 20. Nicht nur bei dieser jährlichen Rechnungs-Abnahme, sonbern auch außer derselben, muß das Gericht von Zeit zu Zeit die Kasse visitiren, und genau nachsehen, ob sich solche in gehöriger Ordnung und Richtigkeit besinde.

Cf. §. 423 ff. Tit. II.

Brompte Zurudgabe.

- § 21. Sobald die Ursache der gesichehenen Deposition wegfällt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgesgeben werden.
- § 22. Die Gerichte müffen bafür von Amtswegen forgen, und bis Interessenten, wenn sie sich nicht von selbst bazu melben, zu solcher Zurücknahme gehörig auffordern.
- 1) Nach dem Rejc. v. 16. Febr. 1820 (Jahrb. B. 14, S. 240) sollen jährlich zwei extraordinäre Sessionen zum Vortrage der Sachen abgebalten werden, wozu Deposital-Bestände im Depositorio vorhanden sind. Der Zweck der Session ist, das Collegium möglicht von der Lage aller bei ihm besindlichen Deposital-Massion in Kenntniß zu setzen und die Aussichitung derselben zu beschleunigen. Zur Vordereitung dieser Session werden über die vorhandenen Massion flosse Bestands-Anzeigen zu den Acten erstattet. (Cf. Verordn. v. 18. Juli 1849, § 22 bei § 423 fg. Tit. II.) Ausnahmsweise werden vollständige Deposital-Extracte angesertigt. 1. c. Die jährslichen Bestands-Anzeigen in Betress sollsten, welche im Depositorium eines Kreis-Gerichts verwaltet werden, aber zu einer Sache gehören, welche bei einer Kreis-Gericht der Gerichts-Commission anhängig ist, werden am Schusse des Kassenjahres von dem Kreis-Gericht der Gerichts-Commission anhängig ist, werden am Schusse des Kassenjahres von dem Kreis-Gericht der Gerichts-Commission zugesertigt. (§ 30 Nr. 4 Instr. sür Gerichte, I. Inst. d. 18. Juli 1850, I-M.-Bl. S. 242.)

Sinfichts ber Indicial-Maffen verhalt fich bas Refc. v. 16. Febr. 1820 weiter: In Saden, Die nicht gur Rlaffe ber Crebit- ober Rachlaffachen geboren, ift causa depositionis zu erortern, und wenn fie erledigt fein follte, die Aushandigung bes Depositi an ben gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlaffen. - In ben Rachlagfachen ift insbesondere gu priffen, ob die gur Erhaltung ber Maffe erforberlichen Magregeln getroffen, ob bie Sinderniffe ber Legitimationen ber bekannten Erben nicht gu beseitigen, und ob ber Curator, wenn ein folder bestellt ift, ben Pflichten gur Ausmittelung ber unbefamiten Erben genligt hat. — Bei ben Erebitsachen ift sowohl bas Berfahren zur Constituirung ber Activ- als auch zur Feststellung ber Passiv-Masse zu prüfen. In letzter Hinsicht ift besonders das Berfahren des Deputirten in ben Special - Inftructionen (G.D. I. 50, § 133) gu controlliren. Es wird mit Rudficht auf Die Lage ber Activ-Maffe erortert, ob nicht Forberungen gur Inftruction gebieben, welche auf feine Befriedigung aus ber Daffe Rechnung ju machen baben. (G.D. I. 50, § 130.) In Ansehung ber Forberungen, beren weitläuftige Inftruction unvermeidlich ift, ift fobald fie die Abfaffung bes Prioritäts-Erfenntniffes binbert, bas Berfahren nach § 138 1. c. b. G.D. einzuleiten. In ben Sachen, worin ein Prioritäts-Erfenntnig ergangen, muß erwogen werben, ob gur Beichleunigung ber in zweiter ober britter Inftang ichmebenben Brogeffe etwas zu veranlaffen, ob Gibe gur

Purification des Erkenntnisses abzunehmen oder auf Einrichtung besiderirten Vollmacht zu insisser indistiren nöthig. In Ausschung der Activ Masse wird das Versahren des Eurators dei Constituirung derselben geprüft. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung oder der Immodissen übersassen, auf Legung der Rechnung zu halten; wenn er Activa einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Verichterstatung über die Besteibung derselben aufzusordern, und beim Subhassationsversahren der zur Masse gehörigen Grundstüde ist auf die Velegung der Kausselber zu dringen. Ferner wird bei den Creditsachen, zu welchen Grundstüde gehören, untersucht, ob die nach G.-D. I. 50, § 494 vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Kevensien ersoszt. In allen Concursen, wo das Prioritäts-Erfenntniß ergangen ist, ist nach G.-D. I. 50, §§ 538 u. 562 die Distribution auf die Ereditoren der zweiten Klasse zu veranlassen, und die Kinaldissischich wörzubereiten.

Refc. v. 20. Marz 1820 (Rabe B. 6, S. 76) bestimmt:

Die Pupillen-Collegia haben bei biefen Seffionen befonders barauf zu feben:
a) Daß die Zinsen ber Darleben aus bem Gen. Det, zur gehörigen Zeit eingezogen, und die eingegangenen Zinsen zeitig auf die bei ben Darlebnen theilbabenben

Maffen vertheilt werden.

b) Daß die majorenn gewordenen Euranden in Ansehung ihres Bermögens völlig abgesunden und den Bormilnbern die zur Unterhaltung der Euranden bestimmten, im Depositorio besindsichen Zinsen ausgezahlt werden, — Zugleich ist zu prusen, da diese Session den Decernenten Gelegenheit bietet, die vollständigen Acten zu übersehen:

e) ob für bie Siderung bes nicht baar ad depositum gefommenen Bermögens

ber Curanben gehörig geforgt,

d) ob ba, wo eine Erbiheilung nothwendig, diese gehörig betrieben wird,
e) ob der Bormund sich seiner Pflicht, Caution zu leisten, entledigt hat und

- f) ob bie Erziehungsberichte und Bormunbichafterechnungen gur gehörigen Beit eingehen.
- 2) Das Berfahren wegen ber im Deposito befindlichen, jum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Gelber wird bestimmt:

a) A. G.D. I. 51, § 391. — Refc. v. 1. August 1849, J.M.Bl. S. 349.

- Refc. v. 2. April 1852, J.-M.-Bl. S. 141. -

- b) A. G.D. § 171, Tit. 51, Th. I. Auh. § 392 jur G.D. Rejc. v. 4. Juli 1831, Jahrb. B. 38, S. 121. Rejc. v. 14. Juli 1837, Jahrb. B. 50, S. 219. Rejc. v. 24. Juli 1840, J.M.Bl. S. 352. Rejc. v. 14. April 1842, J.M.Bl. S. 159.
- 3) Nach bem Resc. v. 11. Novbr. 1833 (Jahrb. B. 42, S. 284) soll ber Dirigent des Gerichts im Jahresbericht jedesmal anzeigen, ob die Revision der Testaments-Berzeichnisse im Lause eines Jahres erfolgt ist. Es soll nämlich verhütet werden, daß Testamente, deren Publication nicht in Antrag gebracht worden, nicht uneröffnet bleiben, zu welchem Behuse die bei Gericht deponirten Testamente jährlich wenigstens einmal zu revöhren sind, um zu ermitteln, ob sich darunter Testamente notorisch verstorbener Versonen besinden.
- 4) Cf. auch Refc. v. 14. April 1840 (J. M. Bl. S. 152) v. 13. Decbr. 1833 (Jahrb. B. 42, S. 317) v. 21. Mai 1827 (Jahrb. B. 29, S. 203).
- § 23. Die Zurückgabe soll ben Interessenten unter keinerlei Prätext verweigert werben, außer wenn auf die deponirte Sache ein gerichtlicher Urrest gesehmäßig ausgebracht und verstattet worden.

Cf. die R. v. 24. April 1840 und 6. Juni 1840, bei § 461, Tit. II.

§ 24. Dergleichen Arrestlegung muß ben Depositariis gleich allen übrigen die Deposita betreffenden Verfügungen schriftlich bekannt gemacht werden.

Cf. § 452 Tit. II; besgl. § 6 Berord. v. 18. Juli 1849 bei § 13 h. t.

Borfichten, die bei ben Berausgabungen gu beobachten.

- § 25. In dem Befehl zur Auss oder Zurückgabe, muffen die Gerichte die Person bessenigen, dem solche geschehen soll, genau und beutlich bestimmen.
- § 26. Die Depositarii müssen die Zurückgabe schlechterdings nur an den in dem Besehl bestimmten Empfänger leisten, und wenn ihnen solcher nicht schon von Person bekannt wäre, sich zuwörderst verge-wissern, daß der sich meldende Empfänger wirklich bersenige sei, für den er sich ausgiebt.

Cf. Ib. II. Iit. 2, § 23, A. G.D.

§ 27. An einen Bevollmächtigten bes eigentlichen Empfängers barf die Extradition nur alsdann geleistet werden, wenn berselbe gerichtlich, und zwar ausdrücklich zu dieser Handlung legitimirt ist. Sin solcher Bevollmächtigter muß sich bei dem Gericht melden, die Bollmacht vorslegen, und weitere Berfügung an die Depositarios erwarten.

Es geniigt notarielle Bollmacht: G. v. 11. Juli 1845, G.- C. S. 495.

Cf. auch Anh. zum A. L.A. §§ 45, 46. Schreiben bes Ministers ber auswärstigen Angelegenheiten v. 18. Mai 1823 u. Refc. v. 30. Mai 1823, Jahrb. B. 21, S. 270. — C.D. v. 11. Novbr. 1829, G.S. S. 2.

Rejc. v. 26. Febr. 1842, J.-M.-Bl. S. 95. A. L.-R. I. 13, § 118.

Cf. auch Rejc. v. 18, April 1823, Jahrb. B. 21, S. 274 u. v. 4. Mai 1839, J.-M.-Bl. S. 183.

Bie die Zurückgabe geschehen muß.

- § 28. Urkunden und Effekten muffen in natura, und eben fo, wie sie in bas Depositum gebracht worden, zurückgegeben werden.
- 1) Erbverträge werden nur gerichtlich niedergelegt, wenn die Ehefran dadurch an ihrem Successionsrechte ex lege etwas einbilft. (Cf. Nejc, v. 27. Decbr. 1796 N. cc. T. x, S. 1499, N. 3 des Nachtrages 1797. A. L. R. Th. I. Tit, 12, § 623. Anh. z. A. L. R. § 43 n. Anh. z. A. G. D. § 431.)
- 2) Erwerbungs und Besitzbocumente über Grundstücke von Curanden werden ben Bormündern zur Ausbewahrung überlassen: Resc. v. 13. August 1827 (Jahrb. B. 30, S. 133.)
- 3) Resc. v. 27. April 1829 (Jahrb. B. 33, S. 339): Das Gericht ist nicht befugt, ben Bater, welcher bei Singehung ber zweiten Ehe bas mitterliche Bermögen

ber Kinder erster She hat eintragen lassen, von der einmal besiellten Sicherheit zu entbinden, ihm das Cautions Document zurückzugeben und in die Löschung zu willigen. — Es kann bei Beräußerung des von dem Bater verpfändeten Grundsstück die Kündigung und Einziehung des Kindervermögens zur gerichtlichen Berwahrung ersolgen. Resc. v. 31. Octbr. 1834, Jahrb. B. 44, S. 351.

- 4) Bersiegelt übergebene Nachlaß-Berzeichnisse werben nicht in bem Dep.-Kasten ausbewahrt. (Resc. v. 7. Juni 1838, Jahrb. B. 51, S. 363. Cf. übrigens Berordn. v. 18. Jusi 1849, § 3 oben bei § 13 h. t.)
- 5) Refc. v. 1. März 1802, Rabe B. 7, S. 65, wonach Testaments Bersenbungen zulässig sind. Cf. Koch Lehrbuch S. 784 Note 23.
- § 29. Rare Münzen, Medaillen und alle Geldsorten, welche zur bloßen Berwahrung in das Depositum kommen, werden den Effekten gleich geachtet.

Cf. Tit. II. § 15, Zujatz 1. c.

§ 30. Dergleichen Gelbsorten mussen von den Deponenten in Gegenwart der Depositarien versiegelt, und solchergestalt besonders aufsbewahrt, auch dabei eine furze Specifikation derselben, zur Vermeidung fünftiger Irrungen, mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden.

Cf. Tit. II. §§ 10, 27, 71.

§ 31. Wenn aber baare Gelber unversiegelt eingezahlt worden, so können sie ausgeliehen, und dürsen baher im vorkommenden Falle, nur in eben der Quantität und Münz-Sorte, als sie eingezahlt worden, zurückgegeben werden.

Cf. § 118 Tit II.

Was bei dem Ausleihen gerichtlich beponirter Gelder zu beachten.

§ 32. Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum genommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig.

Cf. § 18 der Berord. v. 18. Juli 1849 bei § 209 Tit 11.

- § 33. Bielmehr ist es die Sache der Interessenen, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewersben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen.
- § 34. Da jedoch bergleichen gütliche Bereinigung unter streitenden Bartheien nur in den wenigsten Fällen stattfindet, dem Bublico aber

baran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen, und der Cirkulation entzogen werden, so haben Se. Königliche Majestät, unterm 2. August 1768 deren Belegung bei den Lombards der Königlichen Haupt-Bank zu Berlin, und der davon abhangenden Banko-Comptoirs in den Königlichen Provinzen, zu verordnen geruhet.

§ 35. Wenn baher die Interessenten weder der Ansleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen, noch auch innerhalb sechs Wochen vom Tage der ersolgten Deposition, sich über andere Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bei Gericht anzeigen, so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank besförbern.

Modificirt burch § 18 ber Berord. v. 18. Juli 1849 unter Tit. II. § 209. — Nach bem Nesc. v. 25. Mai 1810 (Nabe B. 10 S. 349) sind die Indicial-Deposital-Gelber bei der Bank zu belegen, wenn nicht die Interessenten unaufgefordert eine andere Gelegenheit zur Unterbringung nachweisen. — Es sollte dies (Resc. v. 1. März 1814, Jahrd. B. 3, S. 44) auch schon vor Ablauf der 6 Wochen geschehen dürsen. Die Gerichte sollen (Nesc. v. 17. Juli 1826, Jahrd. B. 28, S. 111) die Deposital-Gelber zu höhern Zinsen als bei der Bank unterzudringen suchen.

§ 36. Bei biesem Geschäfte mussen sie fich nach ben Borschriften bes allegirten Rescripts vom 2. August 1768 und bessen nachher ersgangenen Deklarationen auf bas Genaueste achten.

Bas bei dem Ansleihen der Pupillen-Gelder gu beobachten.

§ 37. Bei Gelbern, welche Pupillen oder andern unter Euratel stehenden Personen gehören, liegt den Bormündern, Euratoren, oder denen sonst die Administration des Bermögens solcher Pflegebesohlenen zusteht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichere Gelegenheiten zu deren zinsbaren Unterbringung zu bewerben, und solche dem obervormundschaftlichen Gericht, zur Prüsung und Approbation, anzuzeigen.

Cf. § 466 Tit. 18 Th. II. A. L.R.

§ 38. Das Gericht nuß aber auch selbst, wenn ber Nießbrauch ber in dem Deposito liegenden Gelder den seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Bormünder oder Euratores dersgleichen Gelegenheit nicht vorzuschlagen wissen, sich darum so viel als möglich von Amtswegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder

ihrer Pflegebefohlenen mit Zuziehung ber Curatoren, ficher und nutbar unterzubringen. werde neutlich in der den anderen eine beiter beiter beiter beiter

Cf. § 18 Berord. v. 18. Juli 1849.

§ 39. Es bedarf jedoch bazu keiner öffentlichen mit Roften berbunbenen Ausbietung folcher Gelber, ba biejenigen, welche aus bem Deposito Gelb borgen wollen, und annehmliche Bedingungen bazu borschlagen können, die Freiheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Borschlägen bei bem Gerichte zu melben.

Cf. Tit. II. §§ 332 und folg. § 40. Wenn sich binnen sechs Wochen, nach ber Einzahlung folcher Bupillen-Gelber, keine annehmliche Gelegenheit zu beren ginsbaren Unterbringung findet, fo muffen biefelben gleich gerichtlichen Depositis, bei eigener Bertretung ber ben Interessenten entgangenen Autung, zur Bank befördert werden.

Cf. §§ 18 u. 19 ber Berord. v. 18. Just 1849 bei § 209 Tit. II.

Bom Anslehnen ber Deposital-Gelber an die Bant ober auf Pfandbriefe.

§ 41. Bei ber Auslehnung ber Gelber an bie Bank, ingleichen bei beren Unterbringung auf bie von ben verbundenen Ständen ber verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es feiner besondern Brufung der Sicherheit, sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten ober fingirten Bant = Obligationen, ober Pfandbriefen, hinter= gangen werben.

1) C.D. v. 3. Mai 1821 (G.-S. S. 46):

Da burch bie Berordnung vom 17. Januar 1820 (G. . C. 1820 Rr. 577) für die gesammte Staatsschuld Sicherheit bestellt worden, so ist von des Konigs Majestät bestimmt, daß zinsbar ausstehende ober unterzubringende Kapitalien ber Rirden, Schulen, milben Stiftungen und aller anderen öffentlichen Unftalten, - ber unter Bormunbichaft ftebenben Berfonen, wenn ihre Bormunber ober Auratoren barauf antragen, sowie endlich ber Berlaffenschafts- und Rrebitmaffen, wenn bie burch ben Rurator jedesmal von Amtswegen barüber ichriftlich zu befragenden refp. Erb-Intereffenten und Rreditoren es nach ber Mehrheit beschließen, jum Antauf von Staatsichulbicheinen verwendet werben fonnen.

a) In Folge ber C. D. v. 3. Mai 1821 bestimmt bas Resc. v.

1. Novbr. 1832 (3.-3. 1230):

Die Bormünder ber Curanden und Curatoren ber Maffen find nicht nur bei ber jährlichen Borlegung ber Deposital-Extracte (jest Bestands-anzeigen), sonbern auch jedesmal beim Eingange von Deposital-Gelbern von ben Berichten gur bestimmten Erflarung aufzufordern, ob fie beren

Anlegung bei ber Bant, ober ben Anfauf Breug. Staatsichulbicheine ber-

langen.

b) Wegen ber von Seiten ber Gerichtsbehörben zu beachtenden Bestantmachungen der Königl. Haupt-Berwaltung der Staatsschulden hinsichts der Unischeung oder Realistrung der Staatsschuldverschungen of. Resc. v. 4. April 1821 (Jahrb. B. 17 S. 104), vom 7. März 1828 (Jahrb. B. 31 S. 160), vom 16. März 1829 (Jahrb. B. 33 S. 153), dasselbe wegen der Seehandlungs Krämien Scheine, Resc. v. 20. Febr. 1840 (J.-M.-Bl. 95).

c) In ausländischen Staatspapieren soll nach bem Rejc. v. 24. April 1833 (Jahrb. B. 41 S. 435) das Bermögen der Bevormundeten von den Gerichten bei eigener Bertretung nicht angelegt werden. Dergleichen Papiere, welche in einem Nachlasse vorgesunden werden, sollen sofort verkauft werden.

2) Die Bestimmung ber C.D. v. 3. Mai 1821 ist ausgebehnt:

a) Durch C.= O. v. 27. Mai 1838 (G.= S. S. 280) auf bie couverstirten Pfandbriefe, die Obligationen ber Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und die Kurs und Neumärkischen ständischen Obligationen.

b) Durch C.D. v. 16. Septbr. 1842 (G. S. S. 249) auf die vom

Staate übernommenen provingiellen Staatsichulben.

c) Durch A. E. v. 23. Septbr. 1850 (G. S. S. 412) auf bie gur Deckung bes außerorbentlichen Gelbbebarfs ber Militair Berwaltung für bas Jahr 1850 in Gemäßheit jenes Gefeges aufgenommene Staatsan-

leihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

d) Durch C. D. v. 22. Decbr. 1843 (G. S. 1844 S. 45) auf bie Gijenbahnactien ober Gifenbahn-Obligationen, für welche bis zur Rückzahlung ber barin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, oder fünftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staat garantirte Zinssatz bei der einen oder andern Gisenbahn weniger als 3½ Proc., so dürsen Gelber der Pflegebesohlenen in dergleichen Gipenbahnactien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundschafts-Gericht vorgesetzten Behörde angelegt werden.

e) Durch A. E. v. 29. Decbr. 1851 (G. S. 1852 S. 34) auf die nach ber C.D. v. 28. Novbr. 1851 (G. S. S. 758) in Gemäßheit bes G. v. 7. Decbr. 1849 (G. S. S. 437) zur Bestreitung ber Kosten bes Baues ber Ostbahn, ber Westphälischen und ber Saarbrücker Eisenbahn

aufzunehmenbe Staatsanleibe.

t) Nach dem Erlaß vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 156) können die Schuldverschreibungen der in Folge Allg. Ord. v. 25. April 1848 gemachten freiwilligen Anleihe, ebenso wie Staatsschuldscheine für Depositatinassen angeschafft werden. Bon gleicher Sicherheit sind die viereinhalberrecentigen Schuldscheine der Anleihe. (Ges. v. 7. März, 15. April, 7. Mai 1850, Erlaß v. 23. Septhr. 1850.)

3) C. D. v. 20. Mar; 1827, mitgetheilt burch Refc. v. 23. Mar; 1827

(Jahrb. B. 29 S. 111):

Ich finde Ihren Vorschlag, die kleinen Deposital-Massen der Gerichte, welche sich weber bei der Bank, noch auf Pfandbriese, oder Privat-Hypotheken zinsbar belegen lassen, bei hinreichend sichern städtischen Sparkassen unterzudringen, sehr angemeisen und ermächtige Sie nach Ihrem Antrage, die D. L. G., welche die Sicherheit der betressenden Sparkasse zu prüfen haben, hiernach anzuweisen. — Die Prüfung der Sicherheit ist Thatsachenfrage (Rese. v. 3. Nai 1827, Nin. A. A. 4418); ist aber das Statut der betressenden Sparkasse nach Maßgabe des Regl. v. 12. Decbr. 1838 von dem betressend Dberpräsidenten bestätigt worden, so bedarf es zur Belegung

ber kleinen Deposital-Massen ber Prüfung ber Sicherheit ber Sparkasse nicht. C.D. v. 4. Mai 1839, mitgetheilt im J.-M.-Bl. S. 179 burch Resc. v. 10. Mai 1839 mit ber Anweisung, die Belegung ber kleinen Deposital-Massen bei den Sparkassen lediglich von dem Nachweise der ersolgten besagten Bestätigung der qu, Statute ab-hängig zu machen.

4) Rejc. v. 25. Mai 1840 (3.-M.-Bl. S. 194):

Hinschtlich der Sicherheit ist es unbedenklich, den Anträgen der Bormünder auf Association ihre Euranden bei der Berliner Kenten-Bersicherungs-Anstalt statt zu geben. Der Staat bält solche unter Aufsicht; überdies bietet die durch die Allerd. C.D vom 4. Mai 1839 genehmigte Anlegung der Appillengelder bei vorschriftsmäßig eingerichteten Sparkassen eine angemessen Analogie dar. Wenn es sich aber fragt, ob die Anlegung des Bermögens bei der Kenten-Bersicherungs-Anstalt räthlich sei, so die Anlegung des Bermögens bei der Kenten-Bersicherungs-Anstalt räthlich sei, so ist dabei der Umstand zu beachten, daß eine Nildzahlung der baaren Einlagen nur stattsindet, wenn der Bersicherte stirbt, oder answandert; es ist daher in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen, ob der Aurande diese Summe entbehren könne. Erklärt sich der Bormund dennoch für die Anlegung, so ist jedenfalls Bedach darauf zu nehmen, die Kenten-Bersicherung nur durch unvollständige Einlagen zu bewirken, und deren Ergänzung, soweit sie nicht bei der Anftalt jelft durch Kentenzuschläge ersolgt, dem Euranden nach erreichter Bollsdrigkeit zu überlassen, damit nicht ein unverhältnismäßiger Theil des Bermögens der freien Disposition des Euranden über die Jahre der Mindersährigkeit hinans entzogen werde.

- 5) Obgleich der Staat für die Sicherheit der Obligationen der Seehandlung haftet, so sollen doch Darlehen aus den Depositionen der Gerichte und Pupillen-Behörden gegen Verpfändung von dergleichen Obligationen nicht bewilligt werden. (C.D. v. 31. Octor. 1803, Nade B. 7, S. 510. C.D. v. 16. Deckr. 1805, Nade B. 8, S. 427. Cf. Resc. v. 8. Febr. 1806, Nade B. 8, S. 472.)
- 6) Reglement v. 9. April 1845 für die Tilgungskasse ber Absösung der Realskassen in den Kreisen Wählhausen, Heiligenskabt und Wordis, bestätigt durch C. D. v. 18. April 1845 (G. S. E. 410 und 414): § 10. Der Staat garantirt die Verpstädtung der Tilgungskasse, und wird diese mit dem ersorderlichen Verleden. § 11. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Velegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositals Gelder, sowie der Kondssössenung gerichtlicher Anstitute in der Provinz Sachsen angekanst oder als Unterpsand angenommen werden. Das Resc. v. 27. Novder. 1836 (Jahrb. B. 48, S. 496) macht hinsichtlich der Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zur Erseichterung der Absössing der Kealsassen für die Kreise Paderborn, Büren, Wardung und Höster auf den § 10 des Reglement v. S. Angust 1836 (G. S. S. 238) ansmertsam, wonach diese Schuldverschreibungen Behufs Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositals Gelder angekaust oder als Unterpsand angenommen werden können.

7) Gefetz v. 2. März 1850 (G.-S. S. 119:

- § 37. Die Rentenbriefe ber Rentenbanken können Behufs ber Belegung gerichtlicher und vormunbschaftlicher Deposital-Gelber, sowie ber Fonds öffentlicher Institute angekauft und als Unterpfand angenommen werben.
- 8) Die C.-D. v. 10. Septbr. 1824 (G.-S. S. 175) verordnet, daß die Bommersche ritterschaftliche Privatbank keine Deposital- und Pupillengelber annehmen dürfe. Cf. auch G.-S. 1850 S. 359.
- 9) Das Refc. v. 17. Juni 1852 (J.-M.-Bl. 1852 S. 252) macht bekannt, daß sich nach einer von der Königl. Hande ertheilten Auskunft die von den Gerichten bei der Bank belegten Gelder in den letzten Jahren auf eine sehr beträchtliche Weise vermehrt haben. Indem auf die oben dargestellten, und auf die, über die betreffenden Eisenbahnen ergangenen speciellen gesetzlichen Borschriften hingewiesen wird, werden

bie Berichte veranlagt auf angemeffene Beife babin zu wirken, bag bie bei ber Bank belegten Deposital-Gelber anderweitig ju einem hobern Binofufe ficher untergebracht werben.

Dem nachften Jahresberichte ber Stadt= und refp. Rreis-Gerichte (C. = R. v. 30. Juni 1849) ift eine summmarische Uebersicht beigufügen, welche nachweist, wieviel bie bei ber Bant belegten Gelber am 1. Januar 1852 und wieviel biefelben am

1. Januar 1853 betragen haben.

Es find babei bie ju 3 refp. 2% und 2 Procent belegten Betrage feparat angugeben. Die Brafibenten ber Appellations - Berichte werden veranlaßt, bie von ben Stadt = und rejp. Kreisgerichten eingefandten Nachweisungen gufammenguftellen und biefe Zusammenstellung ben bis zum 1. Marg 1853 einzureichenden General Berichten (C.= R. v. 30. Mai 1849 B N IV.) beigufügen.

Reinem Mitgliede und Subalternen bes Berichts foll etwas ex deposito geliehen werben.

§ 42. Anlangend aber bie an Privatpersonen zu machenben Darlehne, so soll zuvörderst keiner zu dem Gericht, wo das Depositum befindlich, gehörenden Perfon, es fei biefelbe ber Borgefette, ober ein Mitglied, ober Subaltern biefes Gerichts, unter feinerlei Bratert weber mittel = noch unmittelbar, irgend einiges Darlehn aus bem Deposito gegeben werben.

1) Resc. v. 24. Juni 1802 (Stengel B. 17, S. 144): Da nach Borschrift bes § 42 Tit. I. ber Dep. Drb. ben Mitgliebern ober Subalternen bes Gerichts unter keinersei Präzert weber mittel noch unmittelbar irgend ein Darsehn aus bem Deposito gegeben werben soll, so siegt hierin, daß ihnen auch, wenn fie Guter an fich faufen, auf welchen folche Darlehn ichon ben worigen Befigern bewilligt worben, biefelben nicht ferner gelaffen werden können, fondern fofort aufgeflindigt und wieder eingezogen werben milffen.

2) Rejc. v. 6. Juni 1823 (M.A. 5049), wonach Depofital - Renbanten ein gu bem General-Depositorio, zu beffen Berwaltung fie mit berufen find, gehöriges Capital

gang ober gum Theil nicht acquiriren burfen.

3) Cf. A. L.R. II. Th. 18 Tit. § 485.

Strafe ber Contravenienten.

§ 43. Sollte sich irgend eine Gerichtsperson anmagen, biefent Berbot zuwider Darlehne aus dem Deposito zu erschleichen, so foll dieselbe nicht nur zur alsbaldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, fondern auch mit einer namhaften Gelbftrafe belegt, ober bewandten Umftänden nach, ihres Amtes entsetzt werden.

Cf. librigens A. L.A. Th. II. Tit. 20, §§ 377-380 und 418 seq.

Deposital-Gelder können an Privat-Personen nur auf sichere Hypotheken geliehen werden.

§ 44. Auf Wechsel ober andere persönliche Verschreibungen, besseleichen auf bewegliche Pfänder, sollen keine Darlehne aus dem Depositiorio gegeben werden.

§ 45. Es fonnen alfo bergleichen Darlehne, nur gegen Real-

Berficherung mit unbeweglichen Grundftücken stattfinden.

§ 46. Auch auf bergleichen unbewegliche Pfänder sollen Deposital-Anlehne nicht über die Hälfte ihres Werths vorgestreckt werden.

Brufung ber Gicherheit.

§ 47. Dieser Werth ist nach gerichtlich ausgesertigten Hypothesenscheinen und unverbächtigen Erwerbungs-Documenten, nach landschaftslichen oder gerichtlichen Taxen, aus einzufordernden Pachts und MiethsContrakten, mehrjährigen Administrations-Rechnungen 2c. mit gehöriger Borsicht zu beurtheilen. Ueber diese Beurtheilung der Sicherheit muß jedes Mitglied des Gerichts sein Botum schriftlich abgeben.

1) Geschäfts-Regulativ für Gerichte I. Inftang v. 18. Juli 1850: 3mile 1232

§ 5. Bor bas Plenum gehören:

c. Die Auslehnung von General-Deposital-Capitalien, wenn beibe Depositorien vereinigt sind, auf Grund ber schriftlichen Vota ber Mitglieder, sowie ber Beschuffnahme über Auffündigung ober Einziehung solcher Darleben.

§ 10. Der Bortrag (in ben Sitzungen) muß erfolgen:

(6) Bei Ausleihung von Capitalien aus bem Special-Depositorium, besgleichen bei folchen Ausleihungen aus bem General-Depositorium, wenn die beiden Depositorien

getrennt find.

- 2) Außerhalb seiner Jurisdiction soll das Gericht keine Gelder verleihen: Nesc. v. 13. Mai 1835. (Gräff, Dep. Drd. S. 522.) Berkeihungen sollen nur innerhald der ersten Hälfte des Werthes eines Grundstildes und nur zur ersten Hypothet geschehen: Resc. v. 24. Novdr. 1834 (Zahrb. B. 44, S. 418). Sodald die Ansteide zwar auß den im Depositorio besindlichen Geldern der Euranden, auf den Anstrag des Bornundes, aber nicht auß dem und dem General Depositorio erworden wird, wird die strenge depositalmäßige Sicherheit nicht ersordert, sondern nach § 472 Th. II. Tit. 18 A. L.-R. nur die Anwendung der gewöhnlichen Ausmerksamseit eines vernünstigen Dausvaters. Die Pristung ist dier res kact. So erklät das Nesc. v. 20. Insi 1803 (Rade B. 7, S. 476) den § 160 Anhang zum A. L.-R. Ueber die Sicherheit der aus dem General Depositorio des Collegii zu verseichenden Capitalien sollen alse Mitglieder schriftlich votiren (Resc. v. 14. März 1831 Gräff, Dep.-Ord. S. 522 C.-D. v. 30. Juni 1845 J.-M.-BI. S. 168).
- 3) Cf. A. L.A. Th. II. Tit. 18, §§ 471, 472, Anhang § 160. A. L.A. Th. I. Tit. 21, § 214. A. G.D. Th. I. Tit. 50, § 382b. Indem durch Berf. v. 26. Septbr. 1842 n. C.D. v. 28. Juli 1842 (J.M.Bl. S. 315) auf diese Beftimmungen hingewiesen wird, werden die Gerichte darauf ausmerksam gemacht, bei Ansleihungen auf Erbpachtsgrundstücke vorzügliche Borsicht anzuwenden. Gleiche

Borficht ift ben Gerichten in ben Landestheilen bes ehemaligen Königreichs Befiphalen, mit Rudficht auf bie Beftimmungen bes, bie Rechtsverhaltniffe bes Grundbefitges 2c. in biefen Landestheilen betreffenden Gefetes v. 21. April 1825 (G. S. 74) §§ 35, 36, bei Ausleihung von Gelbern auf folde Grundftilde, welche nach ben Borichriften jenes noch einem Ober-Gigenthumer unterworfen find, anguempfehlen. - Cf. A. G.D. Th. II. Tit. 6, § 14; A. L.R. Th. I. Tit. 2, § 48 ff., Tit. 7, § 195, Tit. 21, § 399. Siernach findet in Betreff ber Realficherheit zwischen Rittergütern und andern Ruftical-Grundftiiden fein Unterfchied ftatt. Gine hopothefarifche Berficherung auf Landgüter im Gegenfat ju ftabtifchen Grunbftuden ift baber (cf. § 188, Tit. 14, Th. I. A. L. R., Tit. 47, Th. I. § 20 A. G.D.) ohne Unterschied zwischen Rittergütern und andern Ruftical-Grundftilden, gefetzlich für genügend anzunehmen, wenn sie innerhalb 24 bes Werthes gewährt wird. Nur bei Darlehnen aus bem General-Depositorium ift (§ 46, Tit. 1. Dep.-Ord.) eine specielle Ausnahme gemacht. Mit Rudficht auf § 160 Anh. jum A. L. R. ift baber auch eine Spoothet für Deindelvermögen innerhalb 2/ bes Werthes eines Grundftiids, bas fein Rittergut ift, für gesetlich sicher zu halten, sofern nicht bas General-Depositum Darleiber ift (Resc. v. 6. Juni 1840 — 3.-M. Bl. S. 224). Bei Beurtheilung ber Sicherheit ber gu verpfändenden Grundstücke kommt es nicht auf bas Areal, sondern auf ben Werth berselben an. Der Umftand, bag verängerte Parzellen bei bem Hauptgute nicht abgefchrieben werben burfen, fann baber ben Darleibern bei Brufung ber Gicherheit nicht hinderlich fein: Refc. v. 3. Rovbr. 1840 (3.-M.-Bl. G. 363).

4) Zur Sicherstellung ber Deposital-Gelber, wosür Gebände zur hopothek bestellt worden, ist wesentlich ersorderlich, daß für die Bersicherung der verpfändeten Häuser gegen Fenersgesahr gesorgt werde. (Cf. die Fener-Versicherungs-Reglements sir die verschiedenen Provinzen.) Cf. § 334 ss., Tit. II. Dep.-Drd. — Die Gerichte bürsen bei eigener Bertetung keine Darlehne aus Specialnassen von Bormilnder auf städtische Grundslücke bewilligen, welche nicht innerhalb der ersten Hälfte des Werthes versichert worden. Ohne diese Sicherheit verdient die Belegung auf Pfandbriese, Staatsschuldsschie oder bei der Bank den Borzug (Resc. v. 14. April

1840 — J.M.BI. S. 151).

Modalitäten bei Ausfertigung ber Instrumente.

§ 48. Bei Darlehne aus dem Deposito muß, wegen Bestimmung der Auffündigungsfrist oder des Zahlungstermins, auf die wahrscheinsliche Nähe oder Entsernung des Zeitpunktes, wenn die Ursache der Desposition wegsallen wird, Rücksicht genommen werden.

Cf. § 337, Tit. II.

Was wegen ber Zinsen zu beobachten.

§ 49. Bei Bestimmung des Zinsen Tußes ist zwar überhaupt dersenige möglichst zum Grunde zu nehmen, welcher zur Zeit der Aussleihung, in der Provinz, bei den meisten gerichtlichen Kapitals-Verkehren landüblich ist, doch sollen besonders Pupillen-Gelder, nicht unter Vier vom Hundert an Privatos ausgethan werden.

1) Die C.D. v. 27. Mai 1838 (G.S. S. 280) andert die Bestimmung bes A. L.N. Th. II. Tit. 18, § 490 und der Dep. Ord. Tit. I. § 49 dasin ab, daß die Ausleihung der Capitalien an Private nicht unter dem in der betreffenden Pro-

vinz jebesmal bestehenben Zinssuße ber lanbschaftlichen Psanbbriefe und niemals nuter 3% Proc. geschehen solle. In ben Provinzen jedoch, in welchen keine landschaftlichen Credit-Spsieme eingerichtet, solle es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden haben. Cf. § 271, Tit. II.

2) Gefet v. 6. Novbr. 1841 (G. S. S. 294) bestimmt:

Daß zur Ausleihung von Gelbern ber Pflegebesohlenen an Privatpersonen bie Genehmigung ber bem Vormunbschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich sein soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu 3½ vom Hundert geschieht.

- § 50. Wenn nicht alle zur Ansleihung qualificirte Depositals Gelder zu höhern als gewöhnlichen Banko-Zinsen untergebracht werden können, sondern sich nur für einige derselben Gelegenheit sindet, so muß vor den Gerichtlichen den Pupillen-Depositis, unter diesen, vor den Geldern der Abwesenden und Berschwender, den Geldern wirklich Minsberjähriger oder Blödsinniger, unter diesen aber denjenigen, deren Einskusste zu Bestreitung ihrer Ausgaben am wenigsten hinreichen, der Borzug gegeben werden.
- § 51. Gben so ist es zu halten, wenn auch außer ber Untersbringung bei ber Bank, mehrere Gelegenheiten zum Ausleihen, von gleich guter Sicherheit, aber verschiedenem Zinsen-Fuß sich ereignen.

Wiedereinziehung der Deposital=Darlehne.

§ 52. Wer Gelber aus einem Deposito erborgt, unterwirft sich badurch, wenn er in bem bestimmten Termin, oder nach Berlauf ber stipulirten Aufkündigungsfrist, nicht prompte Zahlung leistet, in Ausehung bes Kapitals sowohl als der Zinsen, der bereitesten Execution.

1) Refc. v. 12. April 1832 (Gräff, B. 7, S. 223):

a) Es ist darauf zu sehen, daß die Zinsen aller aus den Depositorien gemachten Darlehne auf die Termine Johanni und Weihnachten jedes Jahres gestellt, und wenn sie nicht spätestens am zweiten Depositaltage im Monat Juni und Januar eingegangen sein sollten, die Capitalien gekündigt werden. Es ist daher schon im Mai und Nowvember ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämmtlicher General-Deposital-Privat-Darlehen, von dem Rendanten zu entwersen und von dem Gerichte zu erlassen, woraus unter besondern, jedem einzelnen Darlehen gewidmeten Rummern, der Name des Darlehns, die Capitalssumme, der Zinssus und der anzunehmende Geldbetrag der fälligen Zinsen aufgesührt sein muß. Gleichzeitig ist jeder Darlehnsschuldunder zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.

b) Es ift die Eintragung der einzugahlenden Zinsen in dem Mandatenbuche so zu bewirken, daß daraus der Name des Darlehns und der davon einzugahlende Zinsenbetrag ersichtlich bleibt, damit jede wirkliche Zinsenzahlung besonders nachgetragen werden kann, und der Präsident oder Rath, welcher das General Decernat der Deposital-Angelegenheiten bearbeitet, sogleich ju übersehen im Stanbe ist, welche Zinsen im Midftanbe verblieben find, und wo ber Fall ber Kindigung eintritt.

2) Resc. v. 17. Juni 1833 (Gräff, B. 7, S. 221) schreibt vor, daß bei Capistalien, bei benen die Zinsen länger als 4 Wochen rückftändig sind, strenge auf die Borschrift des Resc. v. 12. April 1832 wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung zu halten, und daß der Rendant der Deposital-Kasse und die Curatoren für allen durch eine Abweichung von diesen Vorschriften entstehenden Schaben verantwortlich seine.

Einziehung ber Zinfen.

§ 53. In Ansehung der Zinsen ist jedes Gericht verpflichtet, gegen den ihm unterworsenen Deposital-Schuldner, auf bloßes Anmelden des leihenden Gerichts, und Borzeigung einer beglaubten Abschrift des aussgestellten Instruments, ohne Zulassung eines Prozesses, mit dieser Execution zu versahren. Bei gerichtlicher Auffündigung der Kapitalien aber, soll der in dem Corpore Juris Friedericiano verordnete executivische Prozes stattsinden.

Cf. § 353, Tit. II.

Die Berichte muffen für bie Deposita haften.

§ 54. Wenn etwas, so ber gerichtlichen Verwahrung anvertrauet worden, durch Veruntrenung oder grobe Nachläffigkeit der bei der Verwahrung vollenge waltung des Depositi angesetzten Personen verloren geht, so muß zuerst dersenige, welcher die Untrene oder Nachlässigkeit begangen hat, und zwar, wenn deren mehrere sind, einer für alle, und alle für einen, den Interessenten den Schaden ersetzen.

Können diese nicht bezahlen, so trifft die Vertretung zunächst die jenigen, welche die Verwaltung der Kasse mit geführt haben, wenn sie zur Untreue des andern, durch Verabsäumung ihrer Pflichten Gelegenheit gegeben, und zwar pro rata, allersalls aber in solidum.

Nach diesen müssen vorzüglich die Präsidenten und Vorgesetzten der Collegien, und nach denselben die übrigen Gerichtspersonen, jeder für seinen Antheil, allenfalls aber einer für alle, und alle für einen haften, wenn die gegebenen Vorschriften in Ansehung der Aufsicht über die Kasse, nicht gehörig befolgt worden.

Können alle Vorsteher den Defect ganz oder zum Theil nicht ersfetzen, so muß der Gerichtsherr, welcher bei der Wahl und Bestellung der Gerichtspersonen, und sonst bei den ihm obliegenden Vorsichten und

Einrichtungen, eine Nachlässigkeit oder Mangel ber gewöhnlichen Borficht begangen hat, die Interessenten schadlos halten.

1) Praj. bes Ober-Trib. Nr. 1540b vom 24. Januar 1845:

Wer einen bei ber Deposital-Verwaltung Beschäbigten wegen bes erlittenen Berlustes besviedigt, tritt baburch, und ohne Abtretung ber Rechte von Seiten bes Beichäbigten, in bessen Rechte gegen bessen unmittelbaren und mittelbaren Beschäbiger.

2) Auch für culpa levissima hat ber Beamte gu haften:

- §\$ 57, 58, 60, 63 h. t. A. L.-A. Th. I. Tit. 14, §\$ 100, 105, 106. Cf. auch Th. I. Tit. 3, §\$ 21, 23 u. Th. II. Tit. 10, §\$ 88, 89; cf. hierzu aber: A. L.-A. Th. II. Tit. 10, § 91, Th. I. Tit. 6, § 54 u. Decl. v. 31. März 1838.
- 3) Die Gerichte haben die genaueste Aufmerksamkeit auf öffentliche Bekanntmachungen wegen der Geldpapiere zu richten: Resc. v. 4. April 1821 (Jahrb. B. 17, S. 104 u. a.).
- 4) Die Gerichte haben nachzusorschen, ob sich in einzelnen Massen gekündigte Staatsschuldscheine besinden. Diese milisen dann sofort eingezogen werden. Der Beamte, welcher hierbei ein Verschen begeht, haftet für den Zinsenverluft und andern den Interessenten entstehenden Nachtheil: Resc. v. 5. März 1840 (3.-M.-Bl. S. 99).

5) Aff. Inftr. I. § 2 bei § 109, Tit. II.:

Ift ber Fall einer guläffigen Affervation von Deposital- Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die bennoch stattgefundene nur auf die Gefahr bes Deponenten.

6) Refc. v. 3. Januar 1838 (M. A. I. 5301):

Nach § 54 u. ff. Tit. I. Dep. Ord. können, wenn etwas, so ber gerichtlichen Berwahrung anvertraut worden, durch Beruntrenung oder Nachlässigkeit verloren geht, nur diesenigen, denen hierbei wirklich etwas zur Last fällt, in Anspruch genommen werden. Im llebrigen trifft der Schaden den Eigenthümer. Ein richterlicher Beamter, der unbesugt Gelder in Empfang ninnut, oder empfangene Gelder nicht zum Depositorium absührt, sondern unterschlägt, überschreitet die Greuzen seines antlichen Auftrages. So wie nun nach § 90, Tit. 13, Th. I. A. R. d. der Machtgeber durch solche Handlungen eines Bevollmächtigten nicht verpflichtet wird, so kann auch der Staat wegen eines mit llebertretung der geschlichen Borschriften von einem seiner Beannten verursachten Schadens nicht verantwortlich werden. (Bergl. § 50, Tit. 6, Th. I. a. a. D.)

§ 55. Auch die Erben der Gerichtspersonen mussen dem Ersatz eben so leisten, als ihre Erblasser, wenn sie noch am Leben wären, hätten thun mussen, und zwar, wenn mehrere Erben sind, in der Regel ein jeder nach Proportion seines Erbtheils, allenfalls aber ein jeder so weit, als sein Erbtheil hinreicht.

Strafe berjenigen, welche Depofital-Gelber angreifen.

§ 56. Wer Deposital-Gelber angreift, soll mit inehrjähriger, und nach Bewandniß ber Umstände, lebenswieriger Festungs – oder Karrenstrafe, und wer sich dabei einer groben Nachlässigkeit schuldig macht, mit Dienst-Entsetzung bestraft werden.

Unter welchen Umständen die Gerichte auch für den Zufall haften müffen.

§ 57. Ein Schaben ober Berluft, ber sich durch einen Zufall ereignet, muß ben Interessenten ebenfalls ersetzt werden, wenn dieser Zufall durch genaue Beobachtung der Borschriften, und Anwendung einer gewöhnlichen Ausmerksamkeit darauf, hätte vermieden werden können.

Cf. § 54 und bie Ergangungen h. t.

§ 58. Ist ein solcher Zufall baher entstanden, weil die Borsschriften § 7 sq. wegen Sicherung der DepositalsBehältnisse nicht beobachtet worden, so muß derjenige den Schaden tragen, welcher nach seinem Umt oder Berhältniß, für diese Sicherung hätte sorgen sollen.

Desgleichen für die Sicherheit ber Darlehne.

§ 59. Wenn ausgeliehene Gelber verloren gehen, so nuß, wenn bei der Ausleihung wider die Vorschrift § 42—46 gehandelt worden, das ganze Gericht, wenn aber bei Beurtheilung der Sicherheit gesehlt worden, diejenigen, welche nach Maßgabe § 47 für die Annehmlichkeit derselben gestimmt haben, und zwar jeder für sein Antheil, eventualiter aber einer für alle, und alle für einen, wegen des Ausfalls haften.

1) C.= D. v. 11. August 1838 (G.= S. & 432), welche auch auf Deposital-Afferwate Anwendung findet (Resc. v. 14. April 1839, J.-M.-Bl. S. 183), bestimmt:

Benn ein gerichtliches ober vormundichaftliches Depositorium durch Bernachlässigung der für den Deposital-Berkehr gegebenen gesetzlichen Borschriften einen Schaden erkeidet und der Ersatz besselben nicht auf Grund des § 23, Tit. 1, Th. III. der A. G. D. ohne processuchen Bersahren im Discipsinarwege bewirft werden kann, sollen von dem das Depositorium verwaltenden Gerichte, und, wenn die Mitzglieder desselbst dabei betheiligt sind, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten ersorderlichen Maßregeln, ohne deren Antrag abzuwarten, von Anteswegen ergriffen, insbesondere auch die im Bege des siskalischen Civisprocesses anzustellenden Klagen auf Schadenersatz durch einen dem Depositorium zuzuordnenden Anwalt betrieben werden.

Nähere Anleitung zur Ausführung der C.D. v. 11. August 1838 giebt: Refc.

v. 20. Oftbr. 1838 (Jahrb. B. 52, S. 619):

Der Allerh. Bestimmung liegt hanptsächlich die Rücksicht jum Grunde, daß die betreffenden Personen gesehlich verpslichtet sind, in Bormundschafts- und Nachlassachen, sowie in vielen Prozesangelegenheiten ihre Gelber und Kostbarkeiten den Gerichten zur Berwahrung zu übergeben, ohne an der Berwahrung und Aufsicht Theil nehmen zu dürsen, daß es daher billig ist, bei entstandenem Schaben die nöthigen Maßregeln zur Eutschädigung der Deposital-Interessenten auch ohne einen ausdrücksichen Antrag derselben von Amtswegen zu treffen. Es müssen daher auch alle solche Waßregeln von Amtswegen ergriffen werden, sie mögen nun gegen Beamte, benen nach den Borsschiften der Dep. Drdn. I. § 54, 59 eine Berpssichtung zum Schabenersatz obliegt,

ober gegen andere Personen erforberlich werben, burch welche ber Schaben veranlagt worben ift.

Sobald also ein gerichtliches ober vormunbschaftliches Depositorium einen Schaben erlitten hat, muß zunächst von der Aufsichtsbehörde sorgfältig geprifft werden, ob einem Beamten eine Bernachlässigung der für den Deposital-Berkehr gegebenen gestehlichen Borschriften zur Last fällt und ob diese Bernachlässigung die Anwendung bes § 23, Tit. 1. Th. III. G.D. gestattet.

Lettere findet stets statt, wenn die bei der vorläufigen summarischen Untersuchung und Feststellung des Schadens und bessen Entstehung ermittelten Dienstvernachlässigungen von der Art sind, daß sie die Sinleitung einer Untersuchung wider die betreffenden Beamten gesetzlich begründen würden, wenn auch die Sinleitung bieser

Untersuchung ausgesett bleiben follte.

Wenn bagegen die Entschädigung der Deposital-Interessenten auf den Grund des § 23, Tit. 1, Th. III. G.D. nicht bewirft werden kann, so muß dem Depositorium ein Amvalt besiellt werden, welcher Namens desselben im Wege des siekalischen Civilprozesses die Klage auf Schadensersatz gegen diesenigen Personen, welche den Schaden veranlaßt oder zu vertreten haben, anzustellen und zu verfolgen, auch die Rechte des Depositoriums gestend zu machen hat, wenn etwa über das Bermögen der zum Schadensersatz verpflichteten Personen Concurs erössnet werden sollte.

Die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten ersorderlichen Masiregeln, für welche den Deposital-Interessenten niemals Gerichtsgebühren, sondern nur die undermeiblichen baaren Aussagen der Gerichte und die Gebühren und Aussagen des Anwalts zur Last fallen können, sind in der Regel von demsenigen Gericht zu veranslassen, welchem die Berwaltung des Depositoriums obliegt. Nur wenn die Mitglieder eines Untergerichts bei der Sache selbst betheisigt sind, geht diese Berpssichtung, insbesondere die Bestallung des Anwalts, auf die vorgesetzte Aussichtsbehörde über. Es muß daher von sedem Schaden, den in Depositorium erleidet, der vorgesetzten Aussichtsbehörde schlennigst Anzeige gemacht werden.

2) Cf. auch Berordn, v. 24. Januar 1844 über Festsetzung ber Kassen Desecte (G. S. S. 52). Ferner A. L. M. Ih. I. Tit. 6, § 54 mit ber hierzu gehörigen Decl. v. 31. März 1838 (G. S. S. 252) im Auszuge lautend:

Die Borfdrift bes § 54, Th. I. Tit. 6, L.-N. ift auf alle aufer bem Falle eines Kontraftes entstandene Beschädigungen, sie mogen burch eine erlaubte ober uner-

laubte Sanblung entftanben fein, ju beziehen.

(2) Sie findet auch Anwendung auf Entschäbigungs-Ansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von britten Bersonen, nicht aber auf solche, welche von dem Staate, oder bemjenigen, in bessen Diensten der Beamte angestellt ift, erhoben worden.

Wenn ber Beschäbiger sich zugleich mit bem Schaben bes anberen einen Bortheil verschafft hat, so tritt bie orbentliche Berjährung ein, so weit ber Anspruch bes Be-

schädigten bie Sohe jenes Bortheils nicht überfteigt.

Wann ber Berluft bie Eigenthümer treffe.

- § 60. Wenn hingegen, bei pflichtmäßiger Anwendung aller vorgeschriebenen Präkautionen, dennoch ein Unglück oder Schaben entsteht, so trifft solches den Eigenthümer.
- § 61. Wenn also ein Gerichtsherr weber bei ber Bestellung bes Gerichtshalters, noch bei ber Auswahl berjenigen Personen, welchen bie

Schlüffel zur Kasse anvertraut werben, noch bei den wegen der äußern Sicherung der Kasse, nach § 7 sq. zu treffenden Beranstaltungen, noch auch in Rücksicht der ihm zustehenden und obliegenden Bissitationen, die Borschriften der Gesetze und die Regeln einer gewöhnlichen Borsicht vernachlässigt hat, so ist er den Interessenten wegen eines solchen Ber-lustes nicht verantwortlich.

Cf. § 54 h. t. und Berord. v. 2. Januar 1849, § 1.

§ 62. Den Kämmereien kann die Untreue und Nachlässigkeit der Magistrats-Personen niemals zur Last fallen.

Romint hier nicht in Betracht. Cf. Tit. III. § 1 u. Berordn. v. 2. Januar 1849.

§ 63. Kann ber Eigenthümer bes burch einen bloßen Zufall versloren gegangenen Gelbes nicht genan ansgemittelt werden, so tragen sämmtliche Deposital-Interessenten ben Schaben nach ber Societäts-Regel.

the first of the second second

3weiter Titel.

Von der Verwaltung des Deposital-Wesens bei Candes-Justi3-Collegiis und Obergerichten.

Beftellung ber Euratoren bes Depositi.

§ 1. Bei ben Landes = Justiz = Collegiis und Obergerichten sollen, zur Berwaltung des Depositi, in der Regel allemal zwei Euratores aus der Mitte des Collegii und ein besonderer Rechnungsführer bestellt wers den. Euratores und Rendant werden zusammen unter dem allgemeinen Namen Depositarii begriffen.

1) Die Obergerichte haben keine Depositorien mehr; fie bedienen fich ber Depositorien bes am Orte befindlichen Gerichts erster Instang. Cf. § 25 ber Berord. v.

2. Januar 1849 (G. S. S. 1).

2) Geschäfts-Regulativ für Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (3.2M.-Bl. S. 282 — 248): § 36. Die Deputationen (ber Gerichte) haben für ihren Bezirk eine vollständige Deposital-Berwaltung.

3) Der zweite Curator ift jetzt ein höherer Subalternbeamter. Bergl, Berord.

v. 18. Juli 1849, § 2, unten § 77, Tit. II.

- 4) Der Tit. II. ber Dep. Drb. gilt nunmehr für Kreisgerichte und Gerichts- Deputationen.
- § 2. Bei kleineren Collegiis, bie nur aus brei Personen bestehen, wird nachgegeben, daß außer dem Rechnungsführer nur ein Curator aus dem Collegio selbst, der zweite aber aus den ersten Subalternen bessel-ben genommen werde.
- § 3. Einer dieser Euratoren, welcher des Rechnungswesens genauer kundig ist, behält dieses Amt für beständig bei, und soll bei Collegiis, wo dafür nicht schon etwas ausgeworfen ist, eine verhältnißmäßige Bestohnung für ihn auf den Stat gebracht werden. Inwiesern aber die

Führung der zweiten Euratel eben berselben Person beständig obliege, oder unter den Mitgliedern besselben Collegii zu gewissen Zeiten wechsle, deshalb hat es bei der hergebrachten Verfassung eines jeden Collegii sein Bewenden.

1) Cf. Berord. v. 18. Juli 1849, § 2, unten Tit. II. § 77.

2) Befondere Belohnungen fallen fort.

Bestellung bes Rendanten.

§ 4. Zu Rechnungsführern müssen bie Collegia Leute, die des Rechnungswesens vollkommen kundig, von bekannter stiller und ordent-licher Aufführung, gesetzten Jahren, und nicht etwa in zerrütteten Bersmögens-Umständen, oder schon bei Königlichen und andern öffentlichen Kassen angestellt sind, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit aussuchen und vorschlagen.

C.D. v. 30. Decbr. 1826 lant Resc. v. 26. Mai 1827 (Ann. B. 11, S. 363): Sämmtlichen Kassenbeamten, ingleichen sämmtlichen bei Gelds Instituten angestellten Beamten ohne Unterschied, ist untersagt, in Papieren ober Waaren zu speculiren, das beißt solche zum Biederverkanf anzukanfen, und diesenigen Beamten, welche sich dasseselbe bennoch beikommen lassen, sollen ohne Nachsicht auf dem durch die Cadinets. Order vom 21. Februar 1823 (G.S. 1823, Nr. 783) vorgeschriebenen Wege sosort aus dem Dienste entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dem betressend Beamten, außer den unersandten Speculationen noch anderweite Dienstwidzsseiten zur Last fallen, derselbe dassilr noch besonders zur Untersuchung und Besstrafung gezogen werden nunß. Sämmtliche Verwaltungs-Chess und Vorgesetzte haben darauf zu sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten hiergegen nicht gehandelt werde, wöhrigenfalls die betressenden Beamten sogleich vom Ante zu suspendiren und das weitere Versähren einzuleiten ist. Dieses soll um jo unerlässlicher geschehen, wenn der Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Refe. v. 26. Mai 1827 (Ann. B. 11, S. 363) fest hingu:

Es ift iibrigens nicht die Absicht, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Bermögen in Staats ober anderen Papieren anzulegen, vielmehr kann den Kassenbeamten gestattet bleiben, derartige Papiere anzulaufen, wenn sie darin bloß ihr Bermögen zinsbar unterbringen wollen. Es ist den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen, zu ihrer Kenntniß sommenden Halle zu beurtheisen, ob der Beamte bei dem Ankause eine verbotene Speculation beabsichtigt, oder bloß sein Bermögen hat anlegen wollen, und ob sonach eine Beranlassung zu einer Untersuchung vorhanden, oder nicht.

Cantion.

- § 5. Da der Rechnungsführer kein Geld in die Hände bekommt, und nur zuweilen für die weitere Beförderung der aus dem Deposito geleisteten Zahlungen zu forgen hat, so soll von ihm nur eine mäßige nach Bewandniß der Umstände bei jedem Collegio zu bestimmende Caustion gefordert werden.
 - 1) Berfahren bei Anstellung cantionspflichtiger Beamten.

Refc. v. 26. Juli 1841 (J.-M.-Bl. S. 251):

Bei Borichlägen zu Rendanten- und solchen Stellen, womit eine Cautionsleiftung verbunden ift, haben sich die Landes-Justiz-Collegien und beren Präsidenten davon, daß ber ober die in Borschlag gebrachten Candidaten zur Bestellung der vorschristsmäßigen baaren Caution im Stande und bereit sind, möglichst Gewisheit zu verschaffen und das Resultat bei den Borschlägen zu solchen Aemtern, deren Besetzung

bom Juftig-Minister reffortirt, mit anzuzeigen.

Erfolgt bie Ernennung bes Beamten, fo wird berfelbe gwar von bem Juftig-Minister bavon benachrichtigt und zur Berichtigung bes Cautionspunktes mit bem Bebeuten aufgeforbert, bag über bie Stelle anderweit verfügt werben würbe, wenn ber Cautionspunkt nicht binnen 4 Wochen berichtigt fein follte. Die Bestallung wirb jeboch nicht, wie bisher, bem nen ernannten Beamten, sonbern bem betreffenben Obergericht ober Prafibio zugefertigt, welches biefelbe nicht eber auszuhändigen hat, als bis bie Caution beftellt, ober, im Fall ber Beamte aus einem bereits cantionspflichtigen Umte in bas andere verfett wird, die bamit verfnüpfte höbere Caution ergangt ober bie Genehmigung zur successiven Ergangung berfelben burch Abzüge von ber bem Beamten gu Theil gewordenen Gehaltszulage nach Dafgabe ber Berf. v. 12. Septbr. 1836 ausgewirft ift. — Ingwischen muß auch bie Einführung bes Angestellten in bas ihm zugebachte Amt ausgesett bleiben. — Wird von bem Beamten bie Caution nicht binnen 4 Wochen baar erlegt, ober wird bei Beforberung bereits cautionspflichtiger Beamten in andere cautionspflichtige Memter ber Untrag auf Ergangung burch Innelaffung ber ihnen gemahrten Bulage gurudgewiefen, fo ift bie Bestallung an ben Juftig Minister, unter Anzeige biefes Umftanbes unb Borlegung anberweiter Borichlage wegen Bejetzung ber Stelle gurudgureichen, unb wird alsbann über folde anberweit, verfügt werben.

Bei cautionspflichtigen Nemtern, beren Befetzung zu ben Amts Attributen ber Präsibenten ober Landes Sustiz-Collegien gebort, haben sich bieselben nach gleichen Grundsätzen zu richten, bergestalt, baß sie ben Ernannten zwar von seiner Beförderung benachrichtigen, jedoch erst nach Berichtigung ber Caution, ihm die Bestallung

jugufertigen und feine Ginführung in bas Umt gu veranlaffen haben.

2) Regulirung bes Cantionsmefens für Staats-Raffenbeamte:

a) C.D. v. 11. Febr. 1832 (G.S. E. 61), welche auch auf Deposital-Menbanten anzuwenden ist (Resc. v. 9. April n. 18. Juni 1832, Jahrb. B. 39, S. 438

n. 439):

Die Caution bes Renbanten beträgt 3000 Thir., wenn sein jährliches Diensteinkommen 900 Thir. erreicht ober übersteigt, sonst nur ben zweijährigen Betrag bes Diensteinkommens mit der Maßgabe, daß die Caution 1/12 der gewöhnlichen jährlichen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll. (§ 1.) Die Caution ist in Silbercourant baar zu erlegen, obe der Beamte in sein Amt eingeführt wird. (§ 2.) Diese Caution wird zur General-Staatskasse gezahlt, darüber eine Empfangsbescheinigung

ertheilt (§ 4) n. bem Beamten mit 4 Broc. verzinft. (§ 5.)

Bereits vor Emanirung ber C. D. v. 11. Febr. 1832 burch Staats ober ans bere Schulbscheine, Berschreibungen ober Berpfändungen von Jumobilien bestellte Cautionen bleiben bestehen, wenn nicht ber Beaute innerhalb 6 Bochen nach Ersschienen bieses Gesetzes sich erklärt hat, die bisherige Caution zurückzunehmen und bieselbe baar zu erlegen. Die eingelegten Schulbbocumente, mit Ausnahme ber Hoppothek-Borschreibungen aus Grundssiche, gehen in das Sigenthum bes Staats über, werden zu 4 Proc. verzinst, und fünstig entweber nach bem Nominaswerthe ber Obsigation baar ober durch Einhändigung einer Schulbverschreibung gleicher Art und zu bemselben Betrage, zurückgezahlt. (§ 8.)

Das 1/2 ber jährlichen gewöhnlichen Einnahme wird in Folge Refc. v. 9. April u. 18. Juni 1832 nach bem Durchichnitt ber Ginnahme an baaren Gelbern und

Documenten in den letten brei Jahren berechnet und auf die Borfcbrift ber Dep. Drb. § 5, Tit. II. feine Rudficht genommen. Befleibet ber Deposital-Renbant (Refc. v. 18. Juni 1832) mehrere Functionen zugleich und es läßt fich aus ber Anftellungs-Berfligung und ben Ctats nicht entnehmen, wie viel von feinem Diensteinkommen auf die Bermaltung ber Stelle als Deposital-Rendant zu rechnen, fo ift die Balfte bes fixirten Diensteinkommens (und basjenige, mas von ber Befolbung auf bie Deposital-Gebühren gewiesen) bei Berechnung ber Caution gu Grunde gu legen.

Daber febreibt Refc. v. 28. August 1837 (Jahrb. B. 50, G. 136) vor, bag wenn ber anzustellende Beamte mehrere Raffen, namentlich eine Salarien = und eine Deposital-Raffe verwalten foll, von ber Dienftbeborbe festzustellen, wieviel von ber reglementsmäßigen Caution für die eine und die andere Kaffen-Berwaltung zu rechnen (und ein Anerkenntniß bes Beamten über biefe Bertheilung gum gerichtlichen Protocoll

aufzunehmen) fei.

Refc. v. 13. Mai 1841 (3. M. Bl. S. 183):

Durch bie Berfügungen bes Juftig-Ministers v. 9. April und 18. Juni 1832,

v. 4. April 1834 und 28. August 1837 ift bereits bestimmt worden:

1) bag in allen Fallen, in welchen bei ben aus Staatsfonds unterhaltenen Berichtsbehörben ein Kaffenbeamter bie Berwaltung mehrerer Kaffen und namentlich einer Salarien- und einer Deposital-Raffe zugleich übernimmt, die vorgesetzte Dienstbehörbe genan erwägen und feststellen foll, wieviel von ber überhaupt reglementsmäßig baar zu bestellenden Caution für die eine und die andere Raffenverwaltung au rechnen fei, und baß

2) ein Anerkenntniß bes anzustellenden Beamten über biefe Bertheilung gum gerichtlichen Brotocoll aufzunehmen ift, ohne bag es eine besondere Ausfertigung biefes

Brotocolls bedarf.

Der Berr Finang-Minifter bat fich nicht nur mit biefen Bestimmungen, fonbern

auch zugleich damit einverstanden erklart,

3) daß in bergleichen Fällen für beibe Raffen Berwaltungen eine nach Maßaabe bes Gesammtgebalts bestimmte Caution mittelft Baargablung geleiftet, und

4) die Repartition biefer Caution auf die mehreren Kaffen-Berwaltungen nicht blog nach Maggabe bes für jebe Raffen = Berwaltung ausgesetzten Gehalts, fonbern nach ber Lage ber mehreren Raffen überhaupt angeordnet werde, im zweifelhaften Falle aber anzunehmen fei, daß bie Salfte ber Caution für die Depofital= und bie Balfte für die Sportel-Raffe bestellt worden; daß ferner

5) in bem Protocolle über bies Anerkenntnig bes anguftellenden Beamten binfichts ber Bertheilung ber bestellten Caution zugleich eine gegenseitige Uebertragung ber Cautionen für ben Fall vorbedungen werbe, wenn die für eine Raffe fpeziell beftimmte Caution gur Dedung bes Defects nicht ausreiche und baber auf bie fur bie andere Raffe geleistete Caution gurudgegangen werden muffe; und daß endlich

6) bie vorstebenden Bestimmungen überall auch bann gur Unwendung gu bringen find, wenn einem bereits angestellten Raffenbeamten fpater bie Berwaltung einer anberen Raffe gegen ober ohne besonderes Gehalt ober besondere Remuneration über-

tragen wirb.

Es ift baber auch in biefem Falle bei ber Uebertragung ber neuen Raffen Berwaltung eine Repartition ber nach Maaggabe bes Gefammteinkommens für bie Rafsenverwaltungen bestimmten Cantion auf die einzelnen Raffen, nach Maaggabe ber Beftimmungen unter Dr. 4 und bie Borbedingung ber gegenseitigen Uebertragung (Rr. 5) zu veranlaffen, um baburch fünftigen Prioritätsftreitigkeiten zwischen beiben Raffen vorzubengen.

Die fammtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbeborben baben biefe Bestimmungen genau zu befolgen. Bugleich wird bie Bestimmung bes Allerh. Befehls vom 11. Februar 1832 unter Nr. 2, nach welcher jede Umtscantion baar erlegt werben muß, bevor die Einführung bes Angestellten in bas ihm zugebachte Amt statt finden kann, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, auch die bei Uebernahme mehrerer Kaffenverwaltungen nothwendige Aufnahme eines Cautions-Protocolls (Rr. 2 und 5) vor der Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt zu veranlaffen.

b) Bei Gehaltsverbesserungen muß die Ergänzung der Caution nach der Höhe der Julage bestimmt werden (Resc. v. 30. März 1833, Gräff, B. 6, S. 732), frühere nicht in baarem Gelde geseistete Cautionen werden zurückgegeben (Resc. v. 20. Deckr. 1832, Gräff, B. 6, S. 731). Kann der Beantte den Zuschuß zur Caution nicht beschaffen (Resc. v. 5. August 1836, Jahrb. B. 48, S. 237) und liegt in seinem bisherigen Benehmen die Bürgschaft silr sernere Pflichtersüllung, so ist die erhaltene Gehaltszulage zunächst zum Zuschuß der Caution zu verwenden. Dies gilt sowohl bei Versetzungen in eine mit einem größern Einkommen versehene Stelle, als auch beim Aufrücken in eine höher dotirte Stelle. Die Genehmigung zur Ergänzung der Caution auf bezeichnete Weise — und zwar dei Versetzungen vor der Ueberweisung des neuen Amtes — wird beim Instiz-Minister unter Darlegung des diensstlichen Führung nud der öconomischen Verhältnisse des Beauten nachaesucht.

Die Erhöhung ber Caution geschieht auch bei bloger Gehaltszulage (Refc. v.

30. Juni 1840., J.M. Bl. C. 225).

e) Refc. v. 16. Septbr. 1843 (3.-M.Bl. S. 238) betreffend die Berwaltung

bon Privatgelbern ober Gütern:

Es ist auf Beranlassung bes Königlichen Finanz-Ministeriums beschlossen worden, die Berord. v. 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cantionswesens für die Staats-Kassen und Magazin-Berwalter (G. S. S. 61) klinftig nicht mehr auf sämmtliche Cantionen solcher Beamten der aus Staatssonds unterhaltenen Gerichtsbehörben, welche für die Erhebung und Berwaltung von Geldern oder Gütern bestellt worden sind, ohne Mücksicht darauf, ob diese Gelder und Güter dem Staate oder Privatperfonen angehören, sondern nur auf Cantionen solcher Beamten zur Anwendung zu bringen, welche

a) allein für bie Erhebung und Berwaltung von Gelbern und Gitern, Die bem

Staate felbit geboren, ober

b) nicht bloß für die Erhebung und Berwaltung von Privat-Gelbern und Gittern, sondern zugleich auch für die Erhebung und Berwaltung von Staats-Selbern und Gittern angestellt werden; wie dies bei denjenigen gerichtlichen Beamten der Fall ist, welche nicht nur zu Rendanten der Salarien-Kassen, sondern auch zu Rendanten der Deposital-Kassen oder sonst nebendei zur Erhebung und Berwaltung von Privat-Gelbern und Güttern bestellt worden sind.

Hinstigen Bestellung von Cantionen der Beamten zu a und b bleibt es bei den Bestimmungen der Allerh. Cabinets Drbre vom 11. Februar 1832 und der dazu erlassen Allerhöchsten und den ministeriellen Erläuterungen und Zusätzen.

Dagegen ist bei ber neuen Anstellung solcher Beamten, welche bei ben aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtshehörden nur Privat-Gelber und Güter zu verwalten und beghalb eine Cantion zu bestellen haben, wohin insbesondere auch Deposital-Raffen-Rendanten, gerichtliche Häuser Abministratoren und Auftions-Commissarien gehören, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) In Betreff ber bobe ber zu bestellenden Cantion sind die Bestimmungen ber Berordnung vom 11. Februar 1832 in Ermangelung anderer gesetlichen Bestim-

mungen analogisch zur Anwendung zu bringen.

2) Die Caution kann sowohl in baarem Gelbe, als in inländischen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, sowie durch Hypothek nach Maaßgade des § 188, Tit. 14, Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestellt werden. Bei Bestellung in baarem Gelbe erfolgt die Anlegung desselben bei der Bank, insofern der Cautionsbesteller nicht anderweite Anträge macht.

3) In bem über bie Bestellung aufzunehmenden Protocolle ift ausbrucklich fest-

gufeten, bag bie von bem Beamten bestellte Caution

a) für die Erfüllung ber Pflichten, welche bemfelben vermöge ber ihm zur Zeit ber Cautionsbestellung und später, übertragenen Amtsgeschäfte und neuen Aemter obliegen, und

b) für alle von ihm aus seiner Umtsführung zu vertretende Desecte und Schäben an Capital und Zinsen, imgleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten ber Ermittelung des Desects und der etwa stattgesundenen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus bessen zurückehaltenen Gehalte nicht gedeckt werden, haften soll.

4) Wenn die Caution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten, oder später bei der Uebertragung eines neuen Amtes sür verschiedene mit Erhebung, Berrechnung und Berwaltung von Privat-Geldern oder Gütern verbundene Aemter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesetzte Diensstedder des Beamten genau zu erwägen, und sestzusstellen, wie viel von der überhaupt zu bestellenden Caution sir die eine und die andere Berwaltung zu rechnen ist. In zweiselhaftem Falle ist die Caution auf die verschiedenen Verwaltungen gleichmäßig zu vertheisen. In dem gerichtlichen Protocoll über die Bestellung der Caution ist nicht nur ein Anerkenntnis der ersolgten Vertheilung von dem Beamten auszunehmen, sondern zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Cautionen sir den Fall vorzubedingen, wenn die sir eine Verwaltung speciell bestimmte Caution zur Deckung des Desects nicht ausreichen sollte und daher auf die sür die andere Verwaltung geleistete Caution zurückgegangen werden muss.

5) Einer besonderen Aussertigung des Cautions-Protocolls bedarf es nur dann, wenn eine solche Behufs der Eintragung der Caution in das Spothefenbuch oder zu

anderen 3weden nothwendig ift.

6) An die General-Staatskasse werden solche Cautionen nicht abgeliesert, auch von derselben nicht verzinset, sondern bis zu ihrer Ersebigung bei den betreffenden Gerichtsbehörben ausbewahrt. Die Letzteren haben die zu den als Caution bestellten Effecten gehörenden Zins-Compons zur Versallzeit an die Cautions-Besteller, denen die Einziehung des Betrages überlassen bleidt, einzuhändigen, wogegen die Einziehung der Zinsen von den dei der Bant oder sonst deltgeten Lapitalien und die Auszahlung berselben an die Betheiligten durch die Gerichtsbehörden selbst zu besorgen ist.

d) Rach bem Resc. v. 18. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 296) sollen die bei Gerichts-Commissionen, wenngleich nur diätarisch angestellten Subalternbeamten, insosern sie die den Gerichts-Commissionen beizelegte Asservater und Sportel-Kassenwerwaltung führen, Cautionen bestellen, deren Höhe nach dem Resc. v. 11. Januar 1839 u. 22. April 1848 zu bestimmen ist. — Hierbei (Resc. v. 30. Juni 1849, J.-M.-Bl. S. 324) sommt nicht ihre Verbindung mit dem Kreisgerichte, sondern die Rückstamfang in Betracht. — Bei den Gerichts-Commissionen (Resc. v. 22. April 1848), welche keine eigene Deposital-Verwaltung haben, sollen 100 Thaler als Caution bestellt werden. Diese Caution fann aber erhöht werden. — Die Bestimmung der Höhe der Cautionen (obiges Resc. v. 30. Juni 1849) bei collegialischen Kreis-Gerichts-Deputationen richtet sich nach der bei Kreis-Gerichten vorgeschriebenen Höbe.

e) Instruction v. 15. März 1850:

§ 10. Da nicht für alle Kreisgerichte besonbere Deposital-Rendanten-Stellen haben etatsmäßig gemacht werden können, so ist die Depositalrendantur in der Regel von den Salarien-Kassen-Rendanten mit zu verwalten, wie dies auch die Etats verlangen. Sine Ausnahme biervon wird indes bei den Gerichten von 10 und mehr Mitgliedern (einschließlich des Direktors und der Gerichts-Commissarien, aber excl. der Deputationen) nothwendig sein, bei denen einer der neu anzusiellenden Secretaire zugleich zum Deposital-Rendanten zu bestellen oder auch einem der schon vorhandenen Secretarien dieses Amt mit zu übertragen ist. Die Caution solcher "Secretaire und Deposital-Renbanten" beträgt vier Drittheile ihres Gehaltes. Sollte ber Fall eintreten, baß bei einem ber bezeichneten Kreisgerichte bie Secretairstellen sämmtlich besetzt find und keiner ber jetzt vorhandenen Secretaire zur Berwaltung bes Depositums geeignet ist, so muß durch Bersetzung bes einen ober anderen bieser Beamten eine Bacanz zu obigem Zwede herbeigeführt werden.

3) Bestellt ein Dritter die Caution, so muß sie ganz unbedingt und unwiderruslich geschehen (Resc. v. 28. Mai 1832, Jahrb. B. 39, S. 438). — Der Dritte soll keine Caution über die Hälste sermögens hinausgehend, bestellen dürfen. (C.D. v. 2. Febr. 1815, G.S. S. 9.)

4) Wofür haftet bie Caution?

a) C.D. v. 15. April 1837 (G.S. S. 73); Die von bem Beamten bestellte Caution haftet

a) für die Erfüllung ber Pflichten, welche bemfelben vermöge ber ihm gur Zeit

ber Cautionsbestellung fo wie fpater übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;

B) für alle von ihm aus seiner Amtssilhrung zu vertretenden Schäben und Mängel an Capital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defects und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus bessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

Diefe Bestimmung ift babin modificirt burch

b) C.D. v. 24. Januar und 2. September 1845 (M.Bl. b. i. B. S. 333), daß suspendirte Beamte nur dann, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche oder disciplinarische Entscheidung aus ihrem Amte entsernt worden sind, mit ihrer Caution für den durch die zurückehaltene Besoldung nicht gedeckten Theil der während ihrer Suspension entstandenen Bertretungskosten auskommen milsen.

Aber of. auch Erf. bes Db. Er. v. 30. Januar 1836, B. 2, S. 145 nene Folge.
e) Die Cantionen haften auch für Bergugsginfen von Raffenbefecten (Refe, v.

31. August 1841).

d) Resc. v. 30. Juni 1838 (Centr.-Bl. S. 720) bestimmt, daß wenn Kassenbeamte, welche Caution bestellt haben, bloß in ihrem Privatinteresse (wozu Krantheiten und Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit nicht zu rechnen sind) Urland und Bertretnug ihrer Stelle während ihrer Abwesenheit nachsuchen, ihnen zunächst überslassen, einen geeigneten Stellvertreter, sür den devon ihnen destellte Caution haftet, selbst zu wählen und dem Präsidio vorzuschlagen. Benn aber die Bertretnug eines Kassens Beamten wegen dessen Krantheit und namentlich auch wegen einer zur Beseitigung der letztern nach einem Physikats-Attesse nothwendigen Bades oder Brunsnenkur anzuordnen ist, so kann dem Beamten nicht zugemuthet werden, sür seiner Stellvertreter selbst zu sorgen und für diesen mit seiner Caution zu hasten, sondern das Präsidium hat selbst die zur Bertretung ersorderlichen Maßregeln anzuordnen. Dabei läßt sich die Bestellung einer Caution von dem bestimmten Bertreter in der Regel nicht verlangen. Dagegen hat das Präsidium die in diesem speciellen Falle näher zu bestimmenden Waßregeln zur Sicherung der Kasse und Controllirung des interimistischen Kassen zu tressen zu tressen zu tressen.

e) C.D. v. 22. Decbr. 1843 (G.S. 1844 S. 44):

1) Werden die Salarien und Deposital Raffe zugleich von einem Beamten verwaltet, so soll die nach höhe seines Gesammt Diensteinkommens bestimmte Amtscaution ohne Rücksicht auf das etwa für jede Kassenverwaltung besonders ausgesetzte
Diensteinkommen zur einen hälfte für die Salarien-Kasse und zur andern hälfte für die Deposital-Kasse, zugleich aber subsidiarisch zu ihrem ganzen Betrage für jede Kasse haften, derzestalt, daß wenn die sür die eine Kasse bestimmte hälfte ber Caution zur Deckung des Desects bei dieser Kasse nicht ausreicht, die sür die andere Kasse beitimmte halfte, soweit diese nicht zur Deckung der bei der letzteren Kasse vorgesalle-

nen Defecte erforderlich ift, noch gur Dedung ber Defecte bei ber erfteren gu ber-

wenden ift.

2) Die Bestimmung unter 1 soll auch in dem Falle Anwendung finden, wenn bem Beamten, welcher zuerst nur eine der gedachten Kassen verwaltet hat, später zugleich die Berwaltung der anderen übertragen wird, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle die nunmehr nach Höhe des Gesammt-Diensteinsonmens bestimmte Caution silr diejenigen Desecte, welche etwa schon vor der Uebertragung der zweiten Kasse in der ersten entstanden waren, mindestens zu demienigen Betrage zunächst haftet, welchen die Caution vor jener Uebertragung gehabt hate.

f) Die Aufnahme besonderer Cautions-Instrumente ist nicht mehr nöthig (Resc. v. 3. Juni 1837, Jahrb. B. 49, S. 475), da ipso jure seftsteht, wosikr die Cau-

tion haftet.

5) Rückgabe ber Caution:

a) C.D. v. 11. Febr. 1832 § 7. Sobalb bas Dienstverhältniß, für welches eine Caution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtssührung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieserung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Caution geseistet. Nach dem Nese. v. 22. März 1833 (Jahrb. B. 41, S. 488) soll von der vorgesetzen Behörde bescheinigt werden, das Dienstverhältnig des Cautionairs ausgehört und aus solchem derselbe nichts mehr zu vertreten habe; diese Bescheinigung ist nebst Duittung des legitimirten Eigenthümers einzusenden.

b) Cf. § 171 d. Tit. 51, Th. I. A. G.-D. und hierzu C.-D. v. 11. Juli 1833 (G.-S. S. 80): die Vorschrift im § 171 d. d. T. fündet unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche und vormundschaftliche Depositalkassen, die wie auf die im § 405, Tit. 50 bezeichneten nicht K. Kassenverwaltungen, desgleichen alsdann Anwendung, wenn überhaupt von der Rischafde der Caution die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbiener einer öffentlichen Behörde bestellt hat. — Die Kosten des Aufgebots sind von der das Aufgebot auswirkenden Kasse zu tragen, insosern ihr nicht Kostensreiheit zusteht: C.-D. v. 4. März 1835 (Jahrb. B. 45, S. 205). — Rach Resc. v. 22. Novbr. u. v. 4. Decbr. 1847 (F.-M.-Bl. S. 359) soll das Aufgebot der Cautionen pensionirter oder versetzter Deposital-Rendanten, sosern es von der Instiz-Behörde ausgeht, gebührensrei in den öffentlichen Anzeiger des Antsblatts aufgenommen werden. Dies sindet auch statt, wenn es sich um das Aufgebot der Caution eines versordenen oder sonst aus seiner Stellung ausgeschiedenen Deposital-Rendanten handelt: Resc. v. 25. Juni u. 12. Juli 1848 (F.-M.-Bl. S. 241).

e) Refc. v. 30. Juli 1844 (3.-M.-Bl. S. 173):

Wenn die Zahlung einer Caution jum gerichtlichen Depositorium geleistet werben soll, so wird ber Cautionsempfangschein nur mit dem Liberationsatteste versehen und die jum Rechnungsbelage für die R. General-Staatstasse ersorberliche Deposital-Quittung ilber Capital und Zinsen erst nach ersolgter Zahlung berfelben an die zahlende Rasse ausgehändigt, dagegen klinftig von jeder im Borans auszusiellenden Quittung Mbstand genommen.

d) Im Falle des Berlustes der von der General Staatskasse iber eingezahlte Amtscantionen ausgestellten Empfangsscheine, bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortiscationsschein des Cantionsbestellers oder sonft legitimirten letzten Inhaders des Empfangscheins; die Diensthehörde hat aber unter Umständen (Berord, v. 9. Deedr. 1809, § 6) und sonst nach ihrem Ermessen die Besugnis, eine gerichtliche Amortisation des fragsichen Documents zu sort

bern (C.D. v. 15. April 1837).

e) Nach bem Refc. v. 14. Juni 1837 (Jahrb. B. 49, S. 476) soll aber die Mückgabe ber Caution erst dann geschehen, wenn das Aufgebot der unbekannten Kaffengläubiger nach Ermessen der vorgesetzten Behörde erfolgt ist.

Absonderung des Indicial= und Pupillen=Depositi.

§ 6. Die eigentlichen Judicials mussen von den Pupillens Depositis gänzlich abgesondert sein; und über jede von diesen beiden Haupt-Arten der Depositorum, besondere Kassen gehalten, auch besondere Bücher und Rechnungen geführt werden.

Berordnung vom 18. Juli 1849.

Bu § 6, Tit. II. ber Dep.=Orb.:

§ 1. Das Judicials und Pupillen-Depositorium kann, wenn das betreffende Gericht mit Genehmigung des vorgesetzten Appellationsgerichts nach dem Umfange seiner Depositalgeschäfte dies für angemessen erachtet, vereinigt und unter dem Namen "Depositorium des Gerichts" ungetrennt verwaltet werden.

In ben bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Belegung der Depositalgelder bei der Bank zu dem festgesetzten Zinssuße und wegen der Depositalgebühren wird hierdurch nichts geändert.

In ben Motiven zu biefem Gesetze (Staatsanzeiger Rr. 197) beißt es:

1) 3m § 1 wird ben Gerichten überlaffen, an bie Stelle ber burch § 6 Tit. II. ber Deposital-Ordnung unbedingt vorgeschriebenen Trennung bes Judizial- und Pupillen-Depositoriums eine vereinigte Berwaltung beiber Depositorien einzuführen, wenn ber Umfang ber Geschäfte bies zwedmäßig ericheinen läßt. Dieje Magregel empfiehlt fich befonders bei folden Berichten, welche einen weniger bebeutenben Depositalverfehr haben, benn es wird badurch die Führung boppelter Controll- und Raffenbücher, die Aufbewahrung ber Depositen in verschiedenen Behaltniffen und die boppelte Raffen-Revision und Rechnungs-Abnahme erübrigt. Dhne erheblichen Ruten wurde bagegen die Busammenwerfung beiber Depositorien in ber Regel bei folden Berichten fein, welche einen fehr umfangreichen Depofitalvertehr haben. hier bient bie Sonderung ber Blicher und Beftande gur Aufrechthaltung einer befferen Ueberficht, welcher die Bereinigung nur Eintrag thun tonnte, ohne fonftige wefentliche Bortheile ju gewähren. Bei jedem Berichte muß baber nach ben obwaltenden Berhältniffen erwogen und bestimmt werben, ob die Bereinigung ober bie Trennung ber Depositorien zwedmäßig erscheint.

Cf. wegen ber Deposital-Gebühren: Gef. v. 10. Mai 1851.

§ 7. Bei großen Collegiis sind, soviel als möglich besondere Curatores für das Judicial- und für das Pupillen-Depositum zu bestellen, das Amt des Rechnungsführers aber kann bei beiden in einer Person vereinigt sein.

Eintheilung der Depositorum nach Maffen.

- § 8. Für jeden Interessenten, oder auch für mehrere derselben alsdem, wenn sie zusammen genommen, ein Corpus oder eine moralische Person vorstellen, müssen in den Nechnungen besondere Massen und Folia bestimmt werden.
- § 9. Einer jeden Masse muß eine gewisse Benennung, nach dem Namen des Deponenten, oder des Eigenthümers, oder desjenigen, auf dessen Instanz oder für dessen Rechnung die Deposition geschehen ist, beigelegt, und diese Benennungen müssen beständig, so lange bis das Despositum ganz ausgeht, beibehalten werden.
- § 10. Die in jede Masse gehörigen Briefschaften, Prätiosa, Effecten und benselben nach § 29, 30, Tit. I. gleich zu achtende klinsgende Münze, müssen von einander separirt, und für jede Masse dergestalt besonders ausbewahrt werden, daß niemals ein Zweisel oder Irrung, zu welcher von ihnen dieses oder jenes Stück gehörig sei, entstehen könne.

Cf. Berord. v. 18. Juli 1849, § 3 bis 10 oben § 13 Tit, I.

Bom General=Deposito.

- § 11. Hingegen können die zur Ausleihung qualificirten baaren Gelder in eine Kasse zusammengeworfen werden, und es ist genug, wenn nur der einer jeden Masse daran zustehende Antheil in den Rechnungen gehörig vermerkt ist.
 - 1) Cf. Inftr. v. 24. Novbr. 1834, unten bei § 357 h. t. -
- 2) Die Frage, ob ein General Depositorium Grundfilide acquiriren blirfe, wird verneint in ber Jur. Zeitung S. 106, Jahrg. 1833.
- § 12. Es werben daher auch über Darlehne, welche aus biesen zusammengeworsenen Gelbern gemacht worden, die Instrumente nicht auf den Namen der einzelnen Massen, welche dazu beitragen, sondern auf den Namen des das Depositum verwaltenden Collegii gestellt, und einer jeden Masse wird ihr Antheil davon bloß in den Rechnungen zugeschrieben.
- § 13. Wenn zinsbare Schuld-Instrumente von den Interessenten bloß zur Asservation in das Depositum gebracht werden, so gehören sie in die einzelnen Massen derselben, und werden darin gleich andern Urstunden ausbewahrt und behandelt.
- Cf. Berorb. v. 18. Inli 1849. Tit. I. § 13 ber Dep.-Orb.

§ 14. Werben aber bergleichen zinsbare Activa, durch das Gericht von den zusammengeworfenen baaren Geldern erworben, so gehören sie dem General Deposito, und die Antheile der einzelnen Massen werden ihnen, wie oben § 12 gedacht, nur in den Rechnungen zugeschrieben.

In was für Müngforten bie Rechnungen gu führen.

§ 15. Die Rechnungen über die baaren Geld-Deposita bei den Landes-Justiz-Collegiis, sollen nicht anders als nach Friedrichsd'or oder vollwichtigen Carls- und Louisd'or, und nach Preußischem Courant geführt werden.

1) Gold:

a) Bei Berechnung in Gold wird ber Friedrichsb'or zu 5 Thir. angenommen

(C.D. v. 25. October 1821 — G.S. S. 184 — § 2).

b) Die hier erwähnten Karls- und Louisd'or sollen von ber Annahme unter ben zum Ausleihen bestimmten Gelbern bei bem Depositorium ausgeschloffen sein (C.-Nesc.

v. 4. Jan. 1842 — J.-M.-Bl. S. 22).

e) Wenn ber Goldverkehr bei bem Depositorium nur sehr gering ist, so ersicheint es zweckmäßig, die Deposital-Bücher ohne Goldcolonnen zu führen, und in denjenigen Fällen, wo Gold eingezahlt werden soll, dessen Berwechselung vor der Annahme an das Depositorium zu veranlassen (Resc. v. 23. Juli 1837 — M.-Ann. I. 2775). Cf. Formular A.

d) Die Goldzahlungen an die landesherrlichen Kaffen blirfen allgemein auch in Silbergeld, der Friedricheb'or mit 5 Thir. 20 Sgr., der Ducaten mit 3 Thir. 5 Sgr.

Courant gerechnet, gefcheben (Refc. v. 31. Marg 1842 - B. M. Bi. G. 104).

e) Werben frembe Golbftiide und Mingen ad depositum gegahlt, fo werben fie als Pretiofen ju behandeln fein; follen fie ausgeliehen werben, fo muß guvor ihre

Umwechselung in preußischem Gelbe erfolgen. Cf. Tit. I., §§ 29, 33 ff. h. t.

f) Nach der Bekanntmachung des K. Haupt-Bank-Directoriums v. 15. Mai 1845 (B.-M.-Bl. S. 112) wurden alle bei der Bank in Friedrichsd'or belegte Capitalien geklindigt. Den Gläubigern blieb überlassen, ihre Forderungen in Courant, den Friedrichsd'or zu 5 ½ Thirn. gerechnet, umschreiben zu lassen. — Es nimmt daher die Bank jetzt keine Capitalien in Gold mehr au.

2) Silbergelb.

a) Gef. v. 30. Septbr. 1821 (R. 673 b. G.S.):

§ 7. Klinftig wird der prensische Thaler in 30 Silbergroschen getheilt. Es sollen daher Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemilinze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Berkehr gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, 1/3, 1/4 Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen. Dagegen darf die Annahme berselben von öffentslichen Kassen und Anstalten ebensowenig als im Privatverkehr, verweigert werden, insosern die zu leistende Zahlung weniger, als 1/4 Thaler beträgt, oder weniger als 1/4 Stild zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

b) Der § 7 bes Gef. v. 30. Septbr 1821 ift and auf bie zu 21/ Sgr. ausgeprägte neue Scheibemunze anwendbar (Berord. v. 28. Juni 1843 § 4 — G. S.

S. 255).

c) Die Einziehung ber im § 6 bes Ges. v. 30. Septhr 1821 bezeichneten alten, in Oft- und Best-Preußen im Umlauf besindlichen 1/2 und 1/2 Thalerstille, sowie

ber ungeränberten 1/ unb 1/12 Stlicke, ift angeordnet durch Rejc. v. 26. März 1839 (3.-M.-Bl. S. 120) u. v. 21. März 1839. Rach bem Rejc. v. 31. Octbr. 1840 (3.-M.-Bl. S. 355) sollen die im Deposital-Berkehr bei dem Depositorium eingehenden zum Einschmelzen bezeichneten 1/2 Stlicke bei der Salarien Rasse der m. umgestauscht werden.

d) Die auf Grund ber Minzconvention v. 30. Juli 1838 §§ 2-7 (G. C. 20) geprägte Bereinsmünze jum Werthe von 2 Thaler ober 3 1/2 Gulben ift bei allen Preuß. Kassen zu bem angegebenen Werthe anzunehmen, ohne Unterschied, ob sie in Preußen ober von einem jum Zollverein gehörigen Staate geprägt ist.

(C.D. v. 5. März 1839 — G.S. S. 92.)

3) Papiergeld.

a) Das Allgemeine Landrecht fennt fein Papiergelb. b) Berord. v. 4. Febr. 1806 (Eb. S. B. 12, S. 39):

§ 1. Es werben Treforscheine auf Courant nach bem Mungfuß von 1764 aus-

gefertigt und nach und nach in Umlauf gefett.

§ 2. Die Treforscheine find bem Metall-Courantgelbe gleich und ihnen werben alle die Eigenschaften beigelegt, welche bem baarem Metall-Courantgelbe gufommen.

Cf. im llebrigen Berord. v. 5. März 1813 (G.-S. S. 23), Edict v. 7. Septbr. 1814 (G.-S. S. 83), v. 1. März 1815 (G.-S. S. 17), C.-D. v. 21. Decbr. 1824 (G.-S. S. 238), C.-D. v. 14. Novbr. 1835 (G.-S. 1836, S. 169).

c) Darlehns Raffenscheine (Gef. v. 15. April 1848, § 2 - G. S. S. 105)

werben in allen Königl. Raffen jum Rominalwerth angenommen.

d) Daffelbe gilt von den Noten ber Preuß. Bant. (Bant-Drb. v. 5. Decbr. 1846 (G. S. G. 443); C.D. v. 9. Juni 1847 (G. S. G. 238).

e) C.D. v. 9. April 1825 (G.S. S. 23) bestimmt:

- Beschädigte ober ganz unbrauchbar gewordene Preuß. Kassen-Anweisungen tauscht bie Hauptverwaltung der Staatsschulden nur um, wenn sie: die gedruckte Seriensund Folienzahl, die gedruckte Littera, die geschriebene Rummer und die Ramensunterschrift daneben vollständig enthalten. Zum Theil oder ganz beschnittene Kassen-Anweisungen werden in öffentlichen Kassen und in Jahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden eingefandt, welche einen Ersatz nur dann zu seisten hat, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig geschehen.
- 4) Mit überzengenden Gründen bejaht das Ober-Tribunal im Urtel v. 14. Jan. 1843 (Entich. B. 9, S. 489) die Frage: ob die General-Depositiorien der Gerichte als solche besugt und schuldig seien, dritten Personen gegenüber, welche mit ihnen in Rechtsangelegenheiten verwickelt sind, Recht zu nehmen.

Bestimmung gewiffer Deposital=Tage.

- § 16. Zur Bearbeitung ber Deposital Geschäfte, soll jeden Orts, ein gewisser Tag in jeder Woche, ein für allemal ausgesetzt werden.
- § 17. Auf biesen Tag sollen alle biesenigen, welche bei dem Desposito etwas zu suchen, und etwas bahin abzuliesern, oder baraus zu empfangen haben, verwiesen werden, dergestalt, daß außer diesem Tage keine Eins noch Auszahlung in der Regel stattsindet.

§ 18. Ausnahmen von dieser Regel, und wie es bei etwa sich ereignenden besonders dringenden Fällen zu halten sei, werden unten vorkommen.

Cf. Aff. Inftr. § 1 u. 2, abgebruckt unten zu § 109 h. t. u. § 20 h. t.

§ 19. In Ansehung der allgemeinen Obliegenheiten bei der Berwaltung des Depositi, werden die Collegia und die aus deren Mittel ernannten Curatores, ingleichen die Rendanten, auf die Vorschriften des Ersten Titels lediglich verwiesen, was aber bei den verschiedenen speciellen Geschäften zu beobachten, soll in den folgenden Abschnitten näher bestimmt werden.

Erster Abschnitt.

REAL OF SEASON DETERMINED FOR SEASON DESCRIPTION OF SEASON DESCRIPTION OF SEASON DESCRIPTION.

Bon dem Berfahren bei ber Annahme in bas Depositum.

Alle Annahme-Gefuche muffen fdriftlich gefchehen.

- § 20. Ein jeder, der etwas in das Depositum zu bringen hat, muß solches zuvörderst dem Collegio durch eine schriftliche Eingabe offeriren, und einen Besehl zur Annahme nachsuchen.
- § 21. Wenn baher anch etwas, so ad depositum gebracht werden soll, von demjenigen, welcher zur Deposition schuldig erkannt worden, durch Execution beigetrieben werden muß, so muß dennoch der Executor oder Commissarius, welcher die Execution dirigirt, dafür sorgen, daß nach vollstreckter Hüsse, der Annahme-Besehl schriftlich nachgesucht werde.

Cf. Aff.-Inftr. I., § 2, Nr. I. u. II., § 2 unten bei § 109.

§ 22. Wenn jedoch gemeine Leute, die etwas ad depositum zu bringen haben, sich persönlich melben, so kann das Collegium, zur Ersparung von Zeit und Kosten, das Gesuch um den Annahme-Besehl von ihnen zum Protocoll aufnehmen lassen.

Cf. § 6 ber Aff.-Inftr. I. unten § 109 h. t.

Beschluß über die Annahme bei bem Collegio.

§ 23. Jedes bergleichen schriftlich oder zum Protofoll angebrachte Besuch, muß von dem ordentlichen Decernenten im Collegio vorgetragen, und ein Conclusum barüber abgefaßt werben.

Ist der ordentliche Decernent einer von den Euratoren des Car houdent. Pomilyan 3 ming Depositi, so muß ber Brafibent zu bergleichen bas Deposital-Befen be- und auf or treffenden Borträgen einen andern Decernenten bestellen. non ifen garfus

Aufgehoben burch § 9 ber Berord. v. 18. Juli 1849 — (cf. Tit. I., § 13 ber munden Ar 6/2 62 I 400

Dep. Drb. u. Motive bagu (4).

Erlaß des Annahme=Befehls.

§ 25. Findet das Collegium das Gesuch statthaft, fo muß an bie Depositarios ein schriftlicher Befehl, bie offerirte Sache, Urkunden, ober Gelber anzunehmen, erlaffen werden.

Wie die Befehle zur Annahme abzufaffen.

- § 26. Dieser Befehl muß enthalten:
- a) ben Ramen bes Deponenten, ober besjenigen, bon welchem bie Curatoren etwas annehmen follen:
 - b) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen foll:
- c) eine genaue Bestimmung des Objects, ober desjenigen, was angenommen werden foll;
 - d) eine furze Anzeige von ber Beranlaffung ber Deposition;

Berordnung vom 18. Inli 1849.

311 § 26, Litt. d. n. § 128 Nr. 4, Tit. II.:

§ 11. In ben Manbaten ift bie Beranlaffung ber Deposition und die Urfache der Berausgabung nicht weiter anzugeben; dagegen muß in den Mandaten zur Annahme von baaren Gelbern und Effecten aus ber Affervation ber urfprüngliche Niederleger und in den Mandaten zur Berausgabung behufs ber Absendung ber eigentliche Empfänger namhaft ge= macht werben.

Motive hierzu:

Die Angabe ber Beranlaffung ber Deposition und ber Urfache ber Beransgabung, welche nach ben bestehenden Borschriften in bie Manbate aufgenommen werben muß, hat keinen Zweck, weil bie Depositarien verpflichtet find, die ergangenen Mandate unbedingt gu befolgen, und die Deposital=Rechnung lediglich bem Gerichte gelegt wird, welches bie Man=

bate erlassen hat. Die beshalb in § 11 angeordnete Weglassung wird nicht unwesentlich jur Abfürzung ber Mandate beitragen.

e) in der Regel die Bestimmung der Zeit, oder des Tages, an welchem die Annahme geschehen soll.

1) Nach bem Refc. v. 15. Mai 1839 (3.-M.-Bl. S. 199) fann bem Depofital-

Rendanten die Expedition ber Depositalmandate übertragen werben.

2) Bei bem Königl. Stadt-Gericht zu Berlin ift es üblich, baß die Mandate von ben Secretairen entworsen und ehe sie mundirt, an den Rendanten gegeben werden, welcher wegen etwaiger Anstände Anzeige zu machen hat.

3) Cf. Aff. Snftr. § 7 unten bei § 109 h. t.

- § 27. Sind es Prätiosa und Effecten, welche angenommen werden sollen, so muß die Qualität berselben, die Anzahl der Stücke, auch der taxirte Werth eines jeden davon, insofern bereits eine Taxe vorhanden ist, bestimmt werden.
- § 28. Ist noch keine Taxe vorhanden, so muß das Collegium nach Bewandniß der Umstände, beurtheilen: ob dergleichen Taxe nöthig oder von Nugen sein könne, solchenfalls deren Aufnehmung noch vor der Deposition verfügen, und den Depositariis von dem Ausfall Nach-richt geben.
- § 29. Sind es Urkunden, welche beponirt werden sollen, so muß in dem Annahme-Besehl die Qualität einer jeden, ob es z. E. ein Kaufbrief, eine Schuldverschreibung, ein Cautions-Instrument 2c. 2c. sei, der Name der Aussteller, das Datum, und der wesentlichste Inhalt, z. E. was für ein Gut oder Grundstück, der Kaufbrief betreffe, über welche Summe das Schuld-Instrument ausgestellt, was für ein Unterpfand darin verschrieben sei 2c. 2c. deutlich ausgedrückt werden.
- 1) Resc. 13. Juni 1831 (Jahrb. B. 37, S. 382) bestimmt, bag alle auf jeben Inhaber lautenbe, in die Depositorien gelangende Geld-Documente in den Fällen, wo die Wiederincourssetzung von den Gerichten bewirft werden kann, außer Cours gesetzt werden milsen.
- 2) In Ansehung des Berschrens 2c. der Außer = und Wiederincourssehung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere cf. (die Ergänzungen zum A. L.-R. I. 15, §§ 47—55) Scf. v. 16. Juni 1835 (S.-S. S. 133), Scf. v. 4. Mai 1843 (S.-S. S. 177) u. Ges. v. 4. Mai 1843 (S.-S. S. 179); Besch. v. 26. Iuli 1843 (M.-SI. d. 1885); Koch A. L.-R. H. I. B. 2, S. 360 u. ss.; Resc. v. 21 Juni u. 14 Septstr. 1821 (Jahrb. B. 18, S. 11), Resc. v. 1. August 1843 (J.-M.-Bl. S. 207), Resc. v. 19. Juni 1843 (J.-M.-Bl. S. 171).
- § 30. Sollen endlich baare Gelber angenommen werden, so sind die Summen derselben, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, sowie die Münzsorten, in dem Annehme-Besehl bestimmt anzugeben.

- § 31. Besteht bas Object ber Deposition zwar in baarem Gelbe, welches aber nicht ausgeliehen, sondern blog verwahrt, und demnächst in natura zurückgegeben werden foll, fo muß folches in dem Annahme= Befehl ausbrücklich bemerkt werben, weil wie schon oben § 10 verordnet ift, bergleichen Gelb nicht in bie General-Raffe geworfen, fondern separatim affervirt wird.
- § 32. Findet ber Decernent in ber Eingabe ober foust in ben Acten nicht hinlängliche Nachrichten, um nach felbigen ben Annahme-Befehl, obigen Borfcbriften gemäß, deutlich und bestimmt genug faffen zu können, so muß er noch vor Erlassung besselben, dem Mangel burch vorläufige Verfügungen abhelfen.
- § 33. Wenn baare Gelber zum Deposito offerirt werben, welche nicht zur blogen Aufbewahrung, fondern zum Ausleihen qualificirt find, und es bestehen folche in andern Münzsorten als Friedrichs =, vollwich= tigen Carls= und Louisb'ors ober Courant, fo muß ber Offerent ange= wiesen werben, fie zuvörderft in eine von diesen Mungforten umzuseten, und ben Betrag sobann anderweit zu offeriren.

Cf. § 15 h. t. (1. c n. d.)

- § 34. Findet das Collegium bedenklich, die Umsetzung dem Offerenten allein zu überlaffen, so muß es einem seiner zuverläffigsten Subalternen, allenfalls dem Deposital = Rechnungsführer felbst, aufgeben, fothane Umfetung, jedoch foviel als möglich, mit Zuziehung bes Offerenten, zu beforgen, ben Berluft ober bas Aufgeld burch beglaubte Attefte ad acta nachzuweisen, und ben nunmehrigen Betrag in Friebrichsb'or 2c. ober Courant, zur Erlaffung bes wirklichen Unnahme-Befehls, anzuzeigen.
- § 35. Sollten sich Fälle ereignen, wo bie Umsetzung folcher in nicht kaffenmäßigen Münzforten einkommenden, an fich aber bennoch zur Ausleihung qualificirten Gelber nicht fogleich erfolgen fonnte, fo muffen fie zwar angenommen, und in den Büchern und Rechnungen nach dem edictmäßigen Werthe gegen Courant ausgeworfen werden, fie bleiben aber alsbann unter bem Siegel bes Deponenten fo lange unverwendet im Deposito liegen, bis sich eine Gelegenheit findet, sie entweder umgufeten, ober gurudgugahlen, ober bei einem Darlehne für voll auszubringen.

Cf. C. D. v. 25. Novbr. 1826 (G. G. 115) und Bergleichungstabelle vom 27. Novbr. 1821 (G.-S. S. 190). § 36. In einem solchen extraordinairen Falle muß in dem Ansnahme Befehl, sowohl die Münzsorte, in welcher die Einzahlung gesschehen wird, als der Betrag in Conrant, mit welchem sie, nach edicts mäßiger Reduction, in den Büchern auszuwersen ist, exprimirt werden.

Was bei beren Eintragung in das Controllbuch zu beobachten.

§ 37. Wenn foldergestalt der Decernent den Annahme Befehl gehörig abgefaßt hat, so muß er benselben in das Controllbuch, welches bei einigen Collegiis bisher den Namen des Mandaten und bei audern des Anschaffungs-Buches geführt hat, eintragen.

Berordnung bom 18. Juli 1849.

Bu §§ 37, 44, 89, 174, Tit. II. ber Dep. Drb .:

§ 10. Das burch die Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1832 und 17. Juli 1837 geftattete Berfahren, wonach das Eins und Nachtragen der erlaffenen und befolgten oder wieder aufgeshobenen Deposital-Mandate in die Controllbücher einem der höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden fann, soll fortan dei allen Gerichten zur Anwendung kommen. Eine besondere Bergütigung für dieses Geschäft findet nicht statt.

Motive hierzu:

- 5) Das burch bie Allerh. Erlasse v. 17. Juli 1832 und 17. Juli 1837 gestattete Bersahren hinsichtlich der Eintragungen in die Mandatenbiicher durch einen Sudaltern-Beamten hat sich überall als zweckmäßig bewährt, weil ein solcher Beamter weit mehr als die einzelnen Mitglieder eines Gerichts, geeignet ist, Genauigkeit bei einem solchen Geschäfte zu beobachten. Es ist daher wünschenswerth, diese Bersahren allgemein zur Anwendung zu bringen, wie nach § 10 geschehen soll. Eine besondere Bergütigung sitt vieses Geschäft, welche zeither gewährt worden ist, läßt sich jedoch recht wohl rechtsertigen, vielmehr nuß auf eine Erleichterung des betressenden Beamten in seinen übrigen Arbeiten Bedacht genommen werden.
- § 38. Dieses Controllbuch muß in zwei Abtheilungen separirt werben, beren die eine für die baaren Gelber, und für die dem Generals Deposito gehörenden Bancos Obligationes, Pfandbriese und andere zinssbare Schuld-Instrumente, die zweite aber, für die bloß zur Asserbation niedergesegten Documente und Prätiosa bestimmt ist.

§ 39. Die erste Abtheilung des Controllbuches wird nach dem Schema sub A. geführt, und die Eintragung in selbiges geschiehet nach chronologischer Ordnung, sowie die Decrete hintereinander abgefaßt werden.

Refc. v. 21. Juli 1832. (Jahrb. B. 40, S. 241):

In bem Controllbuche A. ift gleich hinter ber ersten Colonne, welche bie laufenbe Rummer enthält, eine Colonne: "Ramen ber Maffe" einzuschalten, bamit man, wenn es nöthig wird, gleich auf die betreffenden Acten guruckgeben kann.

Cf. Formular A.

- § 40. Das Controllbuch über die Documente und Prätiosa, wird nach dem Schema sub B. dergestalt geführt, daß einer jeden speciellen Masse ein besonderes Folium darin angewiesen wird.
- 1) Rejc. v. 3 Juli 1833 (M.A. I. 1833, D. 10, Vol. I., F. 197): Dem zum Buchführer bestellten Beamten kann auch die Eintragung in das Testamenten Mansbatenbuch überlassen werden.
- 2) Cf. §§ 3-9 ber Berord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 13, Tit. I.; besgl. § 52, Tit. I. b.

3) Rejc. v. 21. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

Im Controll-Buche B. ift ben "Bapieren, welche auf jeden Inhaber lauten" eine besondere Abtheilung zu widmen, und zwar in folgender Art:

a) Jeber Maffe find minbeftens zwei einander gegenüberftebenbe Geiten gewibmet,

welche mit bem Ramen berfelben überschrieben find;

b) bie linke Seite bes Bogens enthalt nachstehenbe Ginrichtung (cf. Formu-

lar B. 2);

c) die rechte Seite bes Bogens behält die bisherige Form des Controll-Buchs B., nur wird auf diese Seite zusammengedrängt, was nach dem Formular der Dep. Ord. auf zwei Seiten zu stehen kommt. Die Colonne "Pretiosen" wird der Colonne "Documente" vorgesetzt, um sie besser in die Augen fallen zu lassen, und es wird derselben nur die Hälfte des Raums gewidmet, den die letztere erhält.

Sammtliche Pfanbbriefe, welche Cigenthum ber Specialmaffen fint, wenn auch beren Zinfen jum General-Depositum fliegen, milffen in bas Controllbuch und Ma-

unal B. eingetragen werben, bamit

a) an einem Orte beisammen ist, was an Papieren, Pretiosen und Documenten einer Specialmasse gehört, und sowohl ber Decernent, Expedient, Buchführer und Calculator, als auch ber Dirigent, sich aus bem jährlichen Deposital-Extracte und burch bie Einsicht bes Controllbuchs auf bem klirzesten Wege überzeugen können, welche Pfandbriese nach Rummer, Betrag 2c. sich im Depositorio in einer gewissen Wasse befinden;

B) jeber einzelne Coupon eingetragen werben fann; und

- 7) bamit bas Controllbuch A. auch in ber Colonne "Activa" nichts enthält, was nicht mirkliches Eigenthum bes General-Depositorii ift.
- § 41. Dieses Documentenbuch muß also paginirt, und zur Ersleichterung des Aufschlagens, mit einem alphabetischen Register, nach dem Namen der Massen, verschen sein.
- § 42. Beibe Bücher muffen während ber Session auf dem Rathstische liegen, nach deren Endigung aber muffen sie, unter dem Beschluß des Präsidi, besonders verwahrt werden.

1) Cf. § 37 h. t. § 10 ber Berord. v. 18. Juli 1849.

2) C.D. v. 17. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

Die in ber Deposital Drbmung ben Mitgliedern ber Gerichte auferlegte Pflicht, bie Mandate zur Einnahme und Ausgabe in die Controllbücher einzutragen, die gesichehe Befolgung berselben zu vermerken und die wegfallenden Posten zu löschen, ist bei den Landes-Justiz-Collegien und den Untergerichten in den großen Städten einem ber höhern Subaltern Beamten übertragen, ohne daß dadurch in der subsidarischen Bertretungsverbindlichkeit der Mitglieder etwas geändert worden.

Die Bahl biefes Beamten erfolgt burch bas Collegium auf brei Jahre. Diefer

Beamte hat außerdem die Berpflichtung,

a) bie Abichliffe ber Controllbucher zu ben halbjährigen gewöhnlichen und zu

allen außerorbentlichen Raffen-Revisionen gu fertigen, auch

b) mit dem Ablaufe ber breifahrigen Berwaltung die Bestände ber einzelnen Massen an Papieren, die auf jeden Inhaber lauten, an Pretiosen und Privat Documenten in die neu anzulegenden Controllbiicher zu übertragen. —

3) C.D. v. 17. Juli 1837, mitgetheilt burch Refc. v. 22. Juli 1837:

Auf Ihren Bericht v. 11. Mai b. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, baß Meine Orbre v. 17. Juli 1832 bie Führung ber Deposital Mandatblicher bei ben Landes-Justiz-Collegien und ben Untergerichten in großen Stäbten betreffend, auch bei allen mit fünf Mitgliedern besetzten Untergerichten angewendet werden bürse und autoriste Sie, hiernach die ersorberliche Einrichtung zu treffen.

4) Rejc. v. 21. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241):

a) Der ernannte Buchführer erhält bie entworsenen Deposital-Mandate nicht eber gur Gintragung, als zugleich mit ben Reinschriften, um bei jeber vorher eintretenben

Wiederaufhebung berfelben unnöthige Gin- und Austragungen gu vermeiben.

b) Der Buchführer bemerkt bie erfolgte Eintragung auf bem Concept bes Deposital-Manbats und auf ber Reinschrift besselben, und siellt die Concepte ber Registratur, die Manbate selbst aber bem ersten Eurator zu, welcher sie nach ber Rummersolge in seiner Liste notirt und sodann an ben Deposital-Rendanten gelangen läßt.

e) Die Deposital Befolgungs Protocolle sendet ber Renbant unmittelbar an ben Buchführer zur Nachtragung. Der Letztere besorgt bie Nachtragung sofort und liefert

bie Brotocolle bemnachft unmittelbar gu ben betreffenben Regiftraturen ab.

d) Wird ein bereits eingetragenes Mandat wieder aufgehoben, so erfolgt dieses burch ein schriftliches Notificatorium. Es wird dasselbe bem Buchflihrer zu Wiedersaustragung zugestellt, welcher es hierauf dem ersten Curator mit vorlegt.

e) Der Deposital-Rendant barf fein Mandat ober Rotificatorium annehmen,

worauf ber Buchführer nicht,

bie erfolgte Gin- ober Bieberaustragung, bie Rummer und Seite ber Controllbicher,

bas Datum ber Eintragung, und

feine Ramensunterschrift,

vermerkt hat.

f) Die zum Gebrauch bei ber jährlich abzuhaltenden Deposital-Session vom Renbanten angesertigten Deposital-Extracte (cf. § 22 ber Berord. v. 18. Juli 1849 unten bei § 423 h. t.) aus bem Manual B. hat derselbe und der Buchführer mit den Controllbüchern B. zu vergleichen, ehe sie zum Bortrag gebracht werben. Werden Difserenzen entbeckt, so haben beibe die ersorberlichen Anträge auf dem Extract selbst du bemerken.

Resc. v. 10 Dechr. 1836 (M.A. I. 4470) bestimmt, baß in Folge ber C.-D. v. 17. Juli 1832 bie Bestimmung des § 42, Tit. 2 ber Dep. Ord. nicht weiter zur Anssihrung kommen könne, weil solche die Eintragung in die Controllbiicher von Seiten ber Mitglieder des Collegiums voraussetze.

Der Beschluß ber Controllbilcher sei bem mit ihrer Führung beauftragten Beamten zu überlassen; ben Mitgliedern bes Collegiums aber beren Einsicht zu jeder Zeit zu gestatten. Daß die Eintragungen nur während der Sigung des Collegiums oder in Gegenwart des Präsidenten zu gestatten, sei unangemessen. Dagegen sei es nothwendig, daß sowohl der erste Curator als der Dirigent die Controllbilcher von Zeit zu Zeit einsehe, um sich von ihrer richtigen und sorgsältigen Führung zu überszeugen.

- 5) Die Bestätigung der Wahl des Mandatenbuchführers erfolgt durch den Chefpräsidenten der Obergerichte, an welche auch die in der C.D. v. 17. Juli 1832 angeordeneten, von sämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte zu zeichnenden Berichte über die getroffene Wahl zu erstatten (Berord. v. 19. Aug. 1844 J.-M.-Bl. S. 191 C.-D. v. 10. Mai 1844).
- § 43. Der Endzweck bei biesen Büchern ist, durch das sub A. die Kasse, und durch das sub. B. das Manual des Rechnungsführers zu controlliren.
- § 44. Es muß also bei dem Eintragen in die Bücher von dem Decernenten die gehörige Genauigkeit bevbachtet, und besonders die Zahlen vollkommen deutlich und leserlich exprimirt, auch alle Verwechselungen, daß nicht etwas, so unter die Colonne des baaren Geldes gehört, unter die Activa komme, und so umgekehrt, sorgkältig vermieden werden. Damit auch hierunter besto weniger ein Verstoß unterlaufe, so muß der nach § 3 bestellte beständige Eurator, die Controllbücher unter Aufsicht des Präsidenten, von Zeit zu Zeit nachsehen, und die dabei bemerkten Irrungen dem Collegio zur Prüfung und Remedur anzeigen.

Cf. § 37, Tit. II. u. Berord. v. 18. Juli 1849, § 10 nebft Motive.

§ 45. So wie ber Decernent die Eintragung verrichtet hat, muß er, daß folches geschehen, am Rande, oder unter dem abgefaßten Decret vermerken.

Cf. Refc. v. 21. Juli 1832 bei § 42 h. t.

- § 46. Dieser Bermerk geschieht, wenn der Befehl im Buche sub A. eingetragen ist, mit Allegirung der Nummer, z. E. n. 17. Ist die Eintragung in dem Buch sub B. geschehen, so muß die Pagina allegirt werden, z. E. pag. 15.
- § 47. Wenn in einem und ebendemselben Decret die Annahme von differenten Objecten, z. B. von baaren Geldern und Prätiosis verordnet wird, so muß ein jedes derselben in das Buch, wohin es nach obigen Borschriften gehört, besonders eingetragen, und das Eintragungs-Zeichen eines jeden Buches bei dem Decrete bemerkt werden.

- § 48. Gben biese Eintragungs-Nummer ober Pagina, welche ber Decernent bei ober unter bem Decret notirt hat, muß ber Secretarius am Ranbe bes Concepts, und ber mundirende Canzelist am Ranbe bes Mundi beisetzen.
 - Die §§ 48-51 find abgeändert, cf. Refc. v. 21. Juli 1832.
- § 49. She und bevor also das Decret gehörigen Orts eingetragen, und zum Zeichen bavon der obbeschriebene Vermerk beigefügt worden, muß dasselbe nicht zur Expedition befördert werden.
- § 50. Wenn baher einem Secretario bergleichen Annahme-Decret, bei welchem bas Eintragungs-Zeichen nicht befindlich ist, zukommen sollte, so muß er selbiges nicht expediren, sonbern es bem Decernenten, unter einem Couvert, zur fördersamsten Besorgung bes Eintragens zuschicken.
- § 51. Sollte ber Secretarius solches übersehen, so muß ber Canzlei-Inspector bergleichen ihm ohne Bermerk zukommendes Concept eines an das Depositorium gerichteten Annahme-Besehls, zum Abschreiben nicht distribuiren, sondern es an den Secretarium zurückgeben.
- § 52. Auch das Präsidium muß, bei Vollziehung der Mundorum dieser Art, Acht geben, ob solchen der Eintragungs-Vermerk gehörig beisgefügt sei.
- § 53. Kommt dem allen ohnerachtet den Depositarien ein Besehl zu, auf welchem die Nummer oder Pagina des Anschaffungsbuches nicht bemerkt ist, so müssen sie solchen bei 5 Thlr. Strafe nicht annehmen, vielweniger befolgen, sondern ihn an den Präsidenten zurückschiesen, damit dieser fördersamst das Nöthige wegen der Eintragung veranlasse, und sowohl den Decernenten, als die Subalternen, wegen ihrer Bernachslässigung zur Rede stelle.

Ob und wie die Interessenten zur Deposition mit vorzuladen.

§ 54. Wird die Deposition wegen eines über das Object vorwaltenden Rechtsstreits veranlaßt, so muß bei Abfassung des Annahme-Befehls, zugleich die Bekanntmachung an die Interessenten verfügt, und dieselben zu dem anberaumten Termin vorgeladen werden, um der Deposition beizuwohnen, und ihre Rechte deskalls wahrzumehmen.

Cf. § 72 h. t.

- § 55. Diese Citation ist jedoch bloß monitoria, bergestalt, daß wenn auch niemand von den Interessenten barauf erscheint, bennoch mit der Deposition verfahren wird.
- § 56. Auch darf in Concurs- und Liquidations-Prozessen ber Eingang der zur Commun-Masse gehörigen Gelder und Effecten, und deren versügte Annahme, nur dem Curatori oder Commun-Mandatorio, durch Borlegung oder abschriftliche Zusertigung der Eingabe, mittelst welcher sie offerirt worden, bekannt gemacht werden.

Wem bie Unnahme = Befehle zuguftellen.

§ 57. Der ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahme-Befehl, muß allemal bem erften Curator bes Depositi zugestellt werden.

Berordnung bom 18. Juli 1849.

Zu §§ 57, 58, 153, 323, 460, Tit. II.

§ 12. Die Befehle an das Depositorium sind dem zweiten Eurator zuzustellen, und dieser hat unter der Aussicht des ersten Eurators die im § 58 a. a. D. bezeichnete Liste, desgleichen das im § 323 a. a. D. bezeichnete Duplicat der Pfandbriess-Designation zu führen.

Motive hierzu:

Die Mandatenlisten, von welchen der § 58, Tit. II. der Dep. Drd. handelt, desgl. das im § 323 a. a. D. erwähnte Duplicat der Pfandbriefs-Designation wird ohne Zweifel zwechnäsiger durch den zweiten Curator geführt, und es kann dadurch der erste Curator von einem großentheils mechanischen Geschäfte besreit werden. Hieraus folgt zugleich, daß die Mandate dem zweiten Curator zugestellt werden missen.

2) Cf. § 42 h. t., Zusat 4 b., wonach ber Mandatenbuchführer bie Zustellung

besorgt.

§ 58. Dieser muß eine Liste über sämmtliche im Lauf eines Jahres ergehende Besehle halten, in die er jeden berselben, mit Beneunung des Dati und der Masse die er betrifft, auch kurzer Bemerkung des Haupt-Inhalts unter fortlausenden Rummern einträgt.

Cf. § 460 h. t:

§ 59. Sobalb folches geschehen, muß er ben Befehl bem Rechenungsführer zustellen, welcher bas etwa nach ben Umständen Erfordersliche zu bessen Befolgung präparirt.

Cf. Refc. v. 21. Juli 1832 bei § 42 h. t.

§ 60. An jedem Deposital-Tage muß zuförderst der Rechnungsführer den Euratoren sämmtliche bis dahin ihm zugekommene Besehle vorlegen, und der erste Eurator muß mit Zuziehung seiner oben § 58 beschriebenen Liste, darauf sehen, daß keiner zurückbleibe.

Cf. Tit. II. § 77 ber Dep. Drb.

§ 61. Sodann muffen die Deponenten vorgelaffen, und mit der Annahme felbst, gehörig verfahren werden.

1) Refc. v. 8. Septbr. 1816 und 28. Decbr. 1831 (Jahrb. B. 38, S. 415) bestimmen bas Berfahren bei Jahlungen ber Regierungsbauptkasse an bie Depositorien

ber Landes=Juftiz=Collegia wie folgt:

In ben Fällen, wo sich die zahlende Königl. Kasse mit der Depositalkasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte besindet, sind die Königl. Regierungen im Allgemeinen autorisiert, die an die Depositalkassen der Obergerichte zu zahlenden Geleber oder Documente mit der Post abzusenden, die Bostickeine als einstweilige Beläge, zu behalten und die Depositalquittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entsernteren Obergerichten noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post ersordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da hierburch eine Ausnahme von ber im § 53, Tit. 16, Th. I. bes A. L.-R. bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht bie Absendung von bergleichen Gel-

bern ober Documenten lediglich auf Gejahr ber betreffenben Depositalfaffen.

In bem Fall aber, wo beibe Kassen, bie zahlende und die, woran gezahlt wird, sich an einem Orte besinden, werden von den Obergerichten die Kendanten der Depositorien entweder im Allgemeinen oder sir jeden bestimmten Fall, bewollmächtigt, die bei den Königl. Kassen zu erhebenden Depositalgelder in Empfang zu nehmen, und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen 4 Wochen gegen wirkliche Deposital-Quittungen auszutauschenden Bescheinigungen sind einstweilen als alltige Kassenbeläge zu betrachten.

Uebrigens bebarf es in beiden Fällen, sowohl wenn ber Nenbant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Depositalgelbern ermächtigt, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keineswegs der Ausstellung einer förmlichen Bollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Obergerichte

zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

2) Nach ber Auflösung ber Depositorien ber Obergerichte, gilt jett biese Bestimsmung ohne Zweifel für Untergerichte.

- 3) Nach beuselben Grundsätzen ist in bem umgekehrten Fall, wenn aus ben gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Regierungs-Hauptkasse ersolgen sollen, zu versahren (Rese. v. 15. Febr. 1834 Jahrb. B. 43, S. 109).
- 4) Resc. v. 11. Octobr. 1836 (Jahrb. B. 48, S. 492) bestimmt, daß die ObersGerichte mittelst Abdrucks in den Amtsblättern die Vorschrift den Gerichtseingesessender Untergerichte bekannt zu machen haben, daß die zu den Depositorien gehörigen Gelder nicht an einzelne Justizbeannt zu zahlen, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bekannt zu machenden der Deposital-Beannt zusammen und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Abhuliches bestimmt Circular v. 21. Novbr 1823 (Jahrb. B. 23, S. 84), Resc. v. 19. März 1827 (Jahrb. B. 29, S. 109), Resc. v. 16. Octbr. 1798 (Nade B. 5, S. 225).

Was bei ber wirklichen Unnahme zu beachten.

- § 62. Dabei werben die Euratores an keine gewisse Ordnung der Nummer ober des Dati der Befehle gebunden, sondern können die Geschäfte vornehmen, sowie die Interessenten sich melden. Doch werden sie von selbst bedacht sein, fremde und auswärtige Deponenten vorzüglich zu fördern.
- § 63. Bei der Annahme selbst müssen die Euratores sich nach dem Inhalt des Besehls auf das genaueste achten, und weder mehr als darin enthalten, noch etwa anders, als worauf der Besehl gerichtet ist, annehmen, vielmehr die Deponenten, welche entweder einen höhern Bestrag und respective mehrere Corpora oder Piecen bei ihnen abgeben, oder ein Object dem andern substituiren wollen, damit lediglich an das Collegium zurückweisen.
- § 64. Wenn hingegen der Deponent weniger als die Anschaffung besagt, oder die Gelder in einer andern als der darin bestimmten Münzsforte abgiebt, so müssen die Depositarii solches zwar annehmen, zugleich aber die Bewandniß der Sache in dem nach bald ersolgender Vorschrift aufzunehmenden Protocoll gehörig vermerken, von dem Deponenten aber auf den Annahme-Besehl eigenhändig notiren sassen, daß statt des darin enthaltenen Quanti nur so und soviel, oder statt der ausgeworsenen Minzsorte eine andere, und welche? eingezahlt worden.
- § 65. Wenn baare Gelber, welche beponirt werben follen, in Münzs oder andern KassensBeuteln, die mit einem KassensSiegel und kassenmäßiger Etiquette versehen, und an den Siegeln und Nähten nicht verletzt sind, deponirt werden sollen, so werden sie bloß nach dem Geswicht übernommen, und es bedarf keiner Zuzählung, zumalen dergleichen Beutel, ebenso wie sie angenommen worden, auch wiederum ansgegeben werden.

Refc. v. 19. Juni 1834, burch Refc. v. 30. Juni 1834 als Richtschnur vorge-fcbrieben (Jahrb. B. 43, S. 580) für bie Berpadung ber Gelber:

a) Die eingehenden Gelber werben fogleich gegählt und verpactt, wobei niemals mehrere Milnzforten vermengt werben bürfen.

b) die Beutel bürfen nur enthalten in Friedrichsb'or 5000 Thir., in Courant

100, 200, 300 und 500 Thir.; in Scheidemunge 100 und 200 Thir.

c) die Ditten und Papierrollen aber in einfachen Friedrichsb'er nur 500 Thlr., in boppelten Friedrichsb'er nur 1000 Thlr., in Courant und zwar in ½ nur 50 Thlr., in ½ nur 20 Thlr., in ½ nur 10 Thlr., in ½ nur 10 Thlr.

d) Kaffenamweisungen zu 5 und 1 Thir. werben in Paketen zu 100 Thir. gu-

fammengelegt.

e) Die Beutel müffen von grauer, fester Leinewand und doppelt (mit einer sogenannten Koppnaht) genäht sein. Bei der Berpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf sest gegennden, mit Bindsaben kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindsabens mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet; zugleich wird die Etiquette angebunden und auf der Richtsie der letztern werden beide Enden des Bindsabens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angestegelt, dann werden die Beutel gewogen, und die Geldpumme, die Mintsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

f) Bu ben Duten und Rollen muß haltbares Papier genommen werben. Sie find an beiden Enden zu verfiegeln, ju wiegen und die Gelbfumme, Mingforte, bas

Bewicht, fo wie ber Rame ber Raffe barauf gut ichreiben.

g) Die Kaffen-Anweisungen find bloß in der Mitte mit einem burch eine Oblate gusammen zu haltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Pa-

piers und ber Rame ber Raffe bemertt wirb.

- h) Bei Bersenbungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer in runden Summen zu 1000, 1500 und 2000 Thir. verpackt. Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindsaden überzogen und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Reinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten milssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassen-Anweizungen werden bei der Bersendung erst in Leinewand oder starkes Papier und dann in Wachseleinewand, große Summen aber in haltbare Kissen verpackt. Seen so Zins-Conpons und Staatspapiere.
 - Cf. Aff.-Inftr. unten bei § 109 h. t. § 6.
- § 66. Außer diesem Falle aber muffen die zu deponirenden Gelder allemal dem Rechnungsführer zugezählt werden.
- § 67. Um die Zeit am Deposital-Tage selbst soviel als möglich zu ersparen, kann zwar der Rendant die Gelder von dem Deponenten den Tag zuvor übernehmen, nach richtigem Besund den Beutel mit dem Deposital-Kassensiegel versiegeln, und gehörig etiquettiren. Er mußihn aber solchergestalt dem Deponenten wieder zustellen, damit dieser denselben am Deposital-Tage den versammelten Depositaries selbst abliefere.
- § 68. Will der Deponent sich mit dem Zuzählen nicht aufhalten, sondern es dem Rechnungsführer allein überlassen, so steht ihm solches zwar frei, er muß aber alsdann jeden Defect, welchen der Rendant bei der Nachzählung gefunden zu haben, auf seine Pflicht angiebt, ohne Widerrede suppliren.
- § 69. Die dem Rechnungsführer von den Deponenten in einzelnen Posten zugezählten Gelder muß berselbe, zur Erleichterung der fünftigen Operationen, soviel als möglich, in runde Summen von einerlei Ming-

forte, zu fünfzig, ein sober mehrern hundert Thalern in 1/12, 1/4, 1/3 und Thaler-Stücken, in Benteln oder Rollen zusammenpacken, solche auf die Wage wersen, die Bentel sodann mit dem Deposital-Siegel versiegeln und kassenmäßig etiquettiren, und sie solchergestalt in den Deposital-Kasten niederlegen.

Bei ben Gerichten muffen (Resc. v. 6. Januar 1841 — 3.0M.Bl. S. 51) gehörig gestempette Gewichte gehalten werben, beren Richtigkeit alle brei Jahre nach Borschrift ber Maaß- und Gewichts-Orb. v. 16. Mai 1816 § 18 geprüft und bescheinigt wird.

§ 70. Wenn der Vorschrift des § 33 ohnerachtet, bennoch Gelber in andern, als den rechnungsmäßigen Münz-Sorten von Gold und Courant eingezahlt werden sollen, und das ergangene Mandatum, nach Maßgabe § 35 auf deren Annahme nicht ausdrücklich mit gerichtet ist, so müssen die Depositarii solches nicht annehmen, sondern den Einzahler, der Vorschrift §§ 33, 34 gemäß, zur fördersamsten Umsetzung, allensfalls unter Aufsicht und Mitwirkung des Rendanten, anweisen.

Cf. § 15 h. t. 1.

§ 71. Gelber, die nicht zum Ausseihen bestimmt sind, sondernbloß verwahrt und in natura zurückgegeben werden sollen, dürfen in der Regel nicht nothwendig nachgezählt werden, dagegen müssen aber auch Depositarii dergleichen Gelber nicht anders, als in Beuteln oder Düten annehmen, die von dem Deponenten, wenn ihnen zuvörderst der Inhalt und die Münzsorten generaliter vorgezeigt worden, in ihrer Gesenwart versiegelt und überschrieben sind.

Cf. Tit. I. §§ 29, 30. Tit. II., §§ 10, 27.

§ 72. Wenn jedoch bergleichen Gelber auf die Instanz einer mit dem Deponenten darüber in Rechtsstreit befangen gewesenen, oder noch befangenen Parthei deponirt werden, und also dieser Gegentheil ad videndum deponi gehörig eingeladen ist, so kommt es auf seine Erklärung an, ob die Nachzählung vor der Versiegelung geschehen solle oder nicht.

Was bei ber Eintragung in die Protokoll-Bücher zu beobachten.

§ 73. Ueber jede Handlung der Annahme muß bei dem Depositorio ein ordentliches Protocoll gehalten werden.

Berordnung vom 18. Inli 1849.

311 §§ 73 ff. 169 ff. Tit. II.:

§ 14. Wenn bei ben Depositorien Operationen auszuführen find, welche eine größere Anzahl von Maffen gleichzeitig betreffen, und wenn zu biesem Zwecke in bem Manbate auf eine beigelegte Nachweifung Bezug genommen ift, wie bei Buschreibung ober Herausgabe von Zinsen und Coupons, bei Berfendung von Papieren auf den Inhaber behufs der Zinserhe= bung, bei Bertheilung von Roften ober Auslagen auf die Maffen u. f. w., so bedarf es einer speziellen Protocollirung des Inhalts ber Nachweisungen in ben Kaffenbüchern nicht, vielmehr foll es genügen, wenn die Ausführung des Mandats im Allge= meinen mit Bezugnahme auf die Nachweifung im Raffenbuche vermerkt, ba, wo es auf Einnahme und Ausgabe von Summen ankommt, ber Hauptbetrag ausgeworfen und die Uebertragung ber jebe Masse betreffenben Operation in bas Manual aus ber Nachweisung bewirft wird. Ein Duplicat ber Nachweisung muß aber bei ben Acten verbleiben, aus welchen bas Mandat erlassen ift.

Die Extracte ber Protocolle zu ben Spezialacten über bie einzelnen Maffen find in folchen Fällen nicht erforberlich.

Motive biergu:

Die im § 14 ausgesprochene Bestimmung hat ben Zweck, die Schreisberei an ben Depositaltagen zu vermindern. Sie unterliegt an sich keinem Bedenken und hilft einem vielfach hervorgetretenen practischen Bedürfnisse ab.

§ 74. In diesem Protocoll müssen, das Datum des Annahme-Besehls, und die dabei in margine bemerkte Nummer oder Pagina des Mandatenbuchs; die Masse, in welcher etwas angenommen worden; der Name des Deponenten, und wenn er die Einzahlung nicht in Person, sondern durch einen dritten leistet, auch die Namen und Character des Tertii; ferner das Object, was deponirt worden, nämsich ob es Geld, Documente oder Prätiosa sind, das Quantum und die Münzsorten der eingezahlten Gelder; das Datum, der Aussteller, und der wesentliche Inhalt des Documents; die Zahl, Qualität und Taxe der deponirten Prätioforum; und was etwa noch sonst bei der Deposition vorgefallen ift, bemerkt werden.

- § 75. Dieses Protocoll wird breifach geführt, nämlich das erste und zweite von dem ersten Curator und dem Rendanten, in zwei besondere dazu bestimmte Protocollbücher, und das dritte von dem zweiten Curator auf einem einzelnen Bogen.
- § 76. Das Protocollbuch des ersten Eurators, ist das eigentliche Journal oder Kassenbuch über die gesammte bei dem Deposito vorstommende Einnahme und Ausgabe.

Das Protocollbuch des Rendanten ist ein bloßes Duplicat besselben und dient zu dem unten § 83 näher angegebenen Behuf.

Die auf einzelne Bogen geschriebene Protocolle des zweiten Curators, sind zu den Acten des Collegii bestimmt, und ihr Gebrauch wird unten § 85, 88 umständlicher beschrieben werden.

§ 77. Der erste Eurator, indem er das Protocoll in sein Buch einschreibt, dictirt solches zugleich saut, dem zweiten Eurator, und dem Rechnungsführer, zum gleichmäßigen Nachschreiben und Eintragen.

Berordnung vom 18. Juli 1849.

3u §§ 1—3, 60 ff., 77 ff. Tit. II.

§ 2. Bei allen Gerichten soll die Berwaltung des Amtes eines zweiten Deposital-Curators nicht ferner den Mitgliedern des Gerichts obliegen, sondern einem etatsmäßig angestellten, von dem Borstande des Gerichts zu bestimmenden Subaltern-Beamten, bleibend übertragen werden, welcher dasselbe, wenn die Depositorien getrennt sind, sowohl bei dem Judicial als bei dem Pupillen-Depositorium zu verwalten hat.

Es ift nicht erforberlich, daß ber erste Eurator die Protocolle dictirt und die in das Kassenbuch einzuschreibenden Protocolle selbst schreibt, vielmehr kann dies durch den zweiten Eurator geschehen und das Nebenprotocoll durch einen Gehülsen geschrieben werden. Die wesentliche Function des ersten Eurators bestht darin, daß er die richtige Führung der Protocolle, welche jedenfalls durch ihn collationirt und durch seine Unterschrift beglaubigt werden müssen, sowie den ordnungssmäßigen Betrieb der Geschäfte, besonders die richtige Eins und

Auszahlung, die Ausstellung vollständiger Quittungen durch die Empfänger und die rechtzeitige Nachtragung der Depositals operationen in das Manual des Rendanten, speciell beaufsichtigt.

Motive hierzu:

- (2) Nach ber Deposital Drbnung find zur Berwaltung bes Depositorinms bei größeren collegialischen Gerichten außer bem Rendanten zwei aus ber Babl ber Gerichts-Mitglieder gu beftellende Curatoren erforderlich. Biervon in ber Art abzuweichen, baß die Deposital-Berwaltung lediglich Subaltern Beamten anguvertrauen, ober baf nur ein Renbant und ein Controleur bamit gu beauftragen, wie von einigen Seiten vorgeschlagen worben ift, hat nicht beantragt werben fonnen. Die Autorität eines ben Berichts - Mitgliedern angehörenden Deposital - Curators läßt fich bei einer Berwaltung, welche lediglich Privatgelber, und zwar folche Brivatgelber betrifft, Die vermoge gesetlicher Borichrift bem Gericht anvertraut werben müffen, nicht entbehren, und bat fich feither als burchans zwedmäßig bemabrt. Dagegen ericheint es nicht nothwendig, daß von brei Depositarien zwei ben Richtern angehören, und zwar um fo weniger, ba bie Functionen Des zweiten (richterlichen) Depofital Surators untergeordneter Art find. Ein etatsmäßiger Gubaltern Beamter wird biefelben eben fo gut ausfüllen, und die Zeit, welche ber zweite richterliche Beamte auf die Deposital=Geschäfte seither verwenden mußte, wird berfelbe fruchtbringender für feine richterlichen Arbeiten benuten. Hierauf beruht ber Inhalt bes § 2.
- § 78. Das Protocollbuch des ersten Eurators soll nach dem Schema sub C. geführt werden. Das Protocollbuch des Rendanten hat ein gleiches Schema, mit dem einzigen Unterschiede, daß solchem noch eine Colonne, nämlich Pagina der Rechnung beitritt, in welche der Rendant, wie unten näher vorgeschrieben werden soll, die geschehene Uebertragung in sein Manual zu vermerken hat. Das Protocoll des zweiten Curators hingegen wird in einem Context, ohne besonderes Schema, fortgeschrieben.

Cf. bas Formular C. am Schluffe ber Dep. Drb.

- § 79. Bei bem Einschreiben in die Protocollbücher ist annoch Volgendes zu bemerken:
- 1) Unter die Colonne Geld, werden nur diejenigen Summen ausgeworfen, welche in der Qualität von wirklich baaren zur Ausleihung qualificirten Geldern eingezahlt werden. Gelder, die nach Maßgabe § 31 und 71 versiegelt bloß custodiae causa einkommen, werden nicht ausgeworfen, sondern die Beschaffenheit des Beutels oder des Behältnisses, in welchem sie deponirt werden, nehst der darin nach der Angabe

bes Deponenten befindlich sein sollenden Summe, werden bloß im Constext des Protocolls angegeben.

- 2) Unter die Colonne Activa werden bloß die Summen dersjenigen ausgeworfen, welche nach Maßgabe §§ 11 und 12 aus der zusammengeworfenen Kasse acquiriret worden, und also dem Generals Deposito gehören. Kommen dergleichen Schuld-Instrumente ein, die nach § 13 als das Eigenthum einer gewissen speciellen Masse bloß asservirt werden sollen, so wird der Betrag derselben nicht ausgeworsen, sondern nur neben dem Context des Protosolbuchs, ante lineam, notirt.
- 3) Alle zur bloßen Affervation einkommende Prätiofa und Effecten müffen in dem Context des Protokolls felbst nach dem Inhalt des Mandati, genau und deutlich beschrieben werden.

Cf. § 2 ber Berorb. v. 18. Juli 1849 oben § 72.

- § 80. So wie die fämmtlichen an einem Deposital-Tage vorkommenden Annahmen geschehen sind, müssen die dreifachen Protocolle mit einander collationirt werden.
- § 81. Dies geschieht bergestalt, daß der zweite Eurator die Protocolle aus dem Buche des Rendanten hinter einander saut herliest, der erste Eurator die auf besondere Bogen von dem zweiten geschriebenen Protocolle und der Rendant das Protocollbuch des ersten Eurators vor sich hat, und jeder seines Orts nachsieht, ob auch die Protocolle gehörig mit einander stimmen.
- § 82. Sind sie einstimmig, so werden in beiden Büchern die von jedem Tage in una serie hinter einander folgende Protocolle, unmittels bar unter dem letzten, von den Curatoribus und dem Rendanten unterschrieben, und ein gleiches geschieht von ihnen, unter jedem der einzelnen von dem zweiten Curator aufgenommenen Protocolle.

Bom Uebertragen in bas Manual.

§ 83. Das Protocollbuch bes ersten Curators wird sodann in bie Kasse eingeschlossen, ber Rechnungsführer aber nimmt das Seinige an sich, um daraus das Röthige in sein Manual überzutragen.

Cf. § 394 h. t.

§ 84. Wie bies Manual beschaffen sein milise und was bei bem Uebertragen in selbiges zu beobachten, davon wird unten besonders geshandelt werden.

Cf. §§ 385 ff. h. t.

Bon ben, ben Deponenten zu ertheilenden Quittungen.

§ 85. Bon ben Neben-Protocollen des zweiten Curators werden sofort Abschriften gefertigt, welche den Deponenten statt der Quittungen gegeben werden.

Cab.-Refc. v. 5. Juli 1852 (J.-M.-Bl. 1852, S. 250):

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Haupt Bank Directoriums v. 22. Novbr. 1851, wonach die Preuß. Bank bereit ift, inländische Staats und auf jeden Indaber lautende ftändische, Communal und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen, werden die Gerichtsbehörden nach dem Bunsche des genannten Directoriums hierdurch angewiesen

a) wenn bie burch Bermittelung ber Preuf. Bant für bie Gerichte angekauften öffentlichen Papiere ober bie von ihr für ben Berkauf solcher Papiere eingesanbten

Gelbbetrage ju ben gerichtlichen Depositorien angenommen werben,

Deposital Quittungen in ber in §§ 85 u. 86, Tit. II. ber Dep. Drb. vorgeschrie-

benen Form,

b) wenn aber bergl. für die Gerichte angekauften Papiere ober burch ben Berkauf von Papieren gelöste Gelbbeträge nicht zu den gerichtlichen Depositorien gelangen Affervaten Duittungen nach Borschrift der Aff. Inftr. v. 31. März 1837 I.

§ 6, Nr. 6

auszustellen und in beiben Fällen (a und b) mit der in dem Resc. v. 9. Ausgust 1837 unter Ar. 5 vorgeschriebenen Beglaubigung dem betreffenden Bant-Comptoir au übersenden.

Die Uebersendung tann ohne Begleitschreiben unter blogem Umschlage erfolgen.

§ 86. Jebe dieser Copeien erhält die Ueberschrift: Extract des Deposital-Protocolls statt Quittung, wird von dem Rendanten nach vorgängiger Collationirung contrassignirt, von den Curatoren unterzeichnet, mit dem Deposital-Siegel versehen, und solchergestalt den Desponenten zugestellt.

Bur Löschung eines General-Deposital-Capitals genilgt nicht die blosse Deposital-Quittung, sondern es bedarf der Quittung und Löschungsbewilligung des Gerichts, da das Gericht selbst der Darleiher ist (Resc. v. 27. Febr. 1834 — Jahrb. B. 43,

S. 210).

§ 87. Nur ein solcher Deposital-Extract vertritt die Stelle einer Ouittung gegen das Collegium. Einseitige Empfangsscheine des Rens danten sind nur von ihm allein zu vertreten.

Cf. § 61 n. 122 h. t.

Von dem Nachtragen der wirklich erfolgten Einzahlungen in dem Controllbuche.

§ 88. Nach gefertigten Abschriften werden die auf einzelne Bogen von dem zweiten Curator geschriebenen Protocolle unverzüglich dem Prässidenten zugeschickt, welcher sie, wie gewöhnlich, präsentirt, und in die Registratur zum Tagezettel befördert, durch den sie in der nächsten Session zum Bortrag gelangen.

Bum Theil beseitigt. Cf. Resc. v. 21. Juli 1832, bei § 42 h. t. littr. c.

§ 89. Der Decernent muß alsbann diese erfolgte Deposition in dem competenten Controllbuche, unter der Colonne: Ist eingekommen notiren, und wie solches geschehen, in margine des Protocolls, mit Allegirung der Rummer oder Pagina bemerken, das Protocoll selbst aber Actis überschreiben.

Cf. § 10 ber Berord, v. 18. Juli 1849, Tit. II., § 37 ber Dep.Drb.

- § 90. Ergiebt sich aus bem Protocoll, daß die verordnete Einsahlung nicht vollständig, sondern nur zum Theil befolgt worden, so wird nur das wirklich eingezahlte Quantum unter der Colonne: Ist eingekommen, und das Fehlende unter der Colonne: fällt weg, eingetragen.
- § 91. Findet das Collegium den Deponenten schuldig, dies sehlende Quantum nachzuzahlen, so wird, indem die Berfügung deshalb ergeht, zugleich die anderweitige Offerirung der nachzuzahlenden oder beizutreibenden Summen verordnet, und wenn diese ersolgt, so wird deshalb ein besonderer neuer Annahme-Besehl erlassen, und unter einer neuen Rummer im Controllbuche eingetragen.
- § 92. So wie ein Annahme Befehl befolgt worden, muß der erste Eurator solches in seiner nach § 85 zu haltenden Liste bemerken, und den Original-Besehl dem Rendanten, als seinen Rechnungs-Belag, zur ferneren Affervation überlassen.

Wie es zu halten, wenn Partheien, die etwas ad depositum bringen follen, sich nicht melden.

§ 93. Nach geschlossenen Operationen bes Deposital-Tages muß ber erste Eurator seine Liste ober Annahme-Besehle revidiren, und nachssehen, ob welche darunter befindlich sind, die an diesem Termine zu bes

folgen gewesen; wo aber berjenige, welcher einzahlen sollen, sich bazu weber gemelbet, noch fein Außenbleiben entschuldiget, und bie Zahlung am nächsten ber Deposital-Tage zu leisten versprochen bat.

- Findet fich bergleichen gang unbefolgt gebliebenes Mandatum, so muß ber erfte Curator bafür forgen, daß ber Rechnungsführer bie unterbliebene Zahlung bem Collegio mittelft eines Promemoria anzeige.
- § 95. Dergleichen Promemoria muß bei bem Collegio orbentlich zum Bortrag gebracht, und barüber conflubirt werben: ob ber Offerent zur wirklichen Befolgung anzuhalten fei, ober ob biefe Befolgung wegfalle.
- § 96. Bedarf es ber Deposition nicht weiter, so wird ber Annahme Befehl ben Depositariis brevi manu wieder abgefordert, und auf bas Promemoria befretirt, daß und warum folder aufgehoben worben. Der Dezernent burchftreicht bas Original - Manbat, und notirt die verordnete Aufhebung in dem competenten Controllbuche unter ber Colonne: Fällt weg. Das Promemoria aber wird nebft bem kassirten Mandato zu den Acten genommen.

Cf. Refc. v. 21. Juli 1832 bei § 42 h. t. littr. d.

- § 97. Findet bingegen bas Collegium, bag ber Offerent die Deposition annoch leisten muffe, so wird entweder ein geschärftes Manbatum an ihn, ober auch, nach Bewandniß ber Umftanbe, bie wirkliche Exefution verfügt.
- § 98. Ereignet fich ber Fall, bag zwar die verordnete Deposition nicht gang wegfällt, aber boch anders 3. E. auf ein höheres oder nieberes Quantum, ober sonst, zu modifiziren ist, so wird ber erste Annahme-Befehl bennoch gang aufgehoben, und bamit nach Borfchrift § 96 verfahren, zugleich aber ein neues Mandatum auf das, was nunmehr wirklich beponirt werden foll, erlaffen, und in dem competenten Controllbuche unter einer neuen Nummer eingetragen.
- § 99. Der Prafibent muß die Controllbücher von Zeit zu Zeit nachsehen, und wenn er wahrnimmt, daß Annahme-Befehle, die unter bas Solleinkommen eingetragen find, feit langer als brei Wochen offen fteben, ohne bag babei bas Ift eingekommen ober Fällt weg notirt ware, fo muß er ben erften Curator, wegen Beranftaltung ber beshalb nöthigen Anzeige erinnern. Cf. § 175 h. t. 1912 in the dilduned estimated abben de medel

Bie es zu halten, wenn Gelber ohne Mandate und zwischen ben Deposital Tagen einfommen.

§ 100. Bis daher ist von der Versahrungs-Art bei der Annahme ad Depositum gehandelt worden, wenn die Einzahlung oder Abgabe, auf den Grund eines bereits erlassenen Annahme Befehls, von den Deponenten, oder einer von ihm dazu abgeschickten Person, an einem der ordentlichen Deposital-Tage geleistet wird. Es sind aber noch Fälle möglich, wo

1) die ad Depositum zu nehmenden Gelder, Prätiosa oder Dosfumente von den Deponenten mit der Post eingeschiest werden, und ents weder vorher gar kein Annahme-Beschl nachgesucht und erlassen worden, oder dergleichen Beschl zwar existirt, aber die Deponenda selbst

zwischen ben ordinairen Deposital-Tagen eingehen;

2) daß Deponenten sich persönlich oder durch einen Dritten mit Einzahlungen melben, ehe noch der Annahme Befehl nachgesucht oder erlassen ist;

- 3) daß bergleichen Deponenten zwar zuvor ben erforderlichen Unnahme-Besehl nachgesucht haben, mit der wirklichen Deposition aber sich an einem andern, als dem gewöhnlichen Deposital Tage melden, und letztern nicht abwarten wollen.
- § 101. Dergleichen Fälle follen nun zwar von den Collegiis nach Möglichkeit vermieden werden, da fie allemal zu Weitläuftigkeiten und Abweichungen von der Regel Anlaß geben.
- § 102. Zu dem Ende muffen die Collegia den auswärtigen Desposital-Interessenten, besonders denjenigen, welche mit dem Deposito in einem anhaltenden Berkehr stehen, gleich von Anfang an die nöthigen Anweisungen ertheilen, wie sie sich bei den von ihnen zu leistenden Einzahlungen verhalten sollen, damit die Ordnung und Regel des Berkaherens dadurch so wenig als möglich unterbrochen werde.
- § 103. Sind also z. E. bergleichen auswärtige Interessenten Debitores des General-Depositi, welche Zinsen dahin einzuzahlen haben, so muß ihnen ein für allemal aufgegeben werden, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, einen Instiz-Commissarium oder andern daselbst wohnhaften Mann, zu bestellen, an welchen sie die Gelder

adressiren, der den Annahme Befehl nachsuche, und die wirkliche Einzahlung an einem der ordinairen Deposital-Tage leiste.

Cf. § 350 h. t.

- § 104. Sind es Bormünder, welche Wirthschafts-Revenüen, Pachtgelder u. s. w. für ihre Pflegebesohlenen abzuliesern haben, so müssen sie gleichmäßig angewiesen werden, entweder ein für allemal, oder für jeden Fall, einen Mandatarium am Orte zu bestellen, durch welchen die Ablieserung der Gelder in das Depositum bewerkstelligt werde.
- § 105. Sind es Administratores auswärtiger Häuser ober anderer Grundstücke, die zu einem bei dem Collegio schwebenden Conkurs geshören, so müssen dieselben ein für allemal angewiesen werden, die eins zuschickenden Revenüen an den Curator der Masse, zur weiteren Beförsterung ad Depositum, zu adressiren.
- § 106. Auf eben die Art muffen in Liquidations Prozessen, wo kein eigentlicher Curator Massae existirt, die Creditores dennoch eins muthig oder per majora einen Commun-Mandatarium erwählen, welcher die zur Masse eingehenden Gelder in Empfang nehme, ad depositum offerire, und dahin abliefere.

Cf. §§ 86-89, Tit. 50, Th. I. A. G.D.

- § 107. Auch in einzelnen Fällen, wo das Collegium voraussehen kann, daß eine Deposition bevorstehe, muß möglichst darauf vorgedacht, und der etwa auswärts wohnhafte Deponent angewiesen werden, daß er die Deponenda nicht unmittelbar an das Collegium einschieke, sons bern sie entweder selbst an den Ort des Gerichts überbringe, oder sie an einen Oritten als seinen Mandatarium adressire, von welchem sie demnächst förmlich offerirt und abgegeben werden.
- § 108. In allen biesen bisher benannten und andern ähnlichen Fällen aber, müssen die Interessenten ein für allemal angewiesen werden, jedesmal, wenn sie die Gelber oder sonstige Deponenda an diesen ihren Mandatarium, oder in Consursen an den Curator, abschicken, zu gleicher Zeit, ganz ohnsehlbar und bei eigener Vertretung, dem Collegio davon unmittelbar Anzeige zu machen, damit dieses, wenn die Gelder bei ihm nicht sosort einsommen, deren Absieferung bei dem Mandatario oder Eurator gehörig urgiren könne.

Dergleichen Gelber sind interimistisch, doch sicher zu afferviren.

§ 109. Wenn nun aber diejenigen, welche eine Zahlung in das Depositum zu leisten haben, sich dazu weder in Person füglich einfinden können, noch Gelegenheit haben, einen Bevollmächtigten, dem sie das Geld mit Sicherheit anvertrauen wollten, zu bestellen, auch ihnen das Gericht dergleichen Mandatarium nicht vorschlagen kann noch will, oder wenn sonst, aller angewandten Präcautionen ohnerachtet, Gelder oder Sachen, welche in das Depositum kommen sollen, an das Collegium unmittelbar mit der Post eingeschickt werden, so ist es damit folgenders maßen zu halten:

Es gelten jett folgende Affervaten-Inftructionen v. 31. Marg 1837:

Allg. Berfügung v. 25. August 1841, betreffend bie Befolgung ber Affervaten-

Inftruction v. 31. Marg 1837:

Um ben Gerichts-Behörden die Befolgung der unterm 31. März 1837 erlassenen und in den Jahrbüchern B. 49, ©. 236 u. fg. abgedruckten Affervaten-Inftructionen in Erinnerung zu bringen, werden dieselben, nach vorgängiger Revision und Aufnahme der seit ihrem Erlaß nothwendig gewordenen Abänderungen, nochmals zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden gebracht, bei welchen die Deposital Ordnung v. 15. Septbr. 1783 zur Anwendung kommt:

1. Affervaten-Instruction v. 31. März 1837 für Obergerichte und Untergerichte, welche ein Collegium bilden.

Der Justiz-Minister hat sich burch bie wegen bes Affervationswesens ber Untergerichte erlassene, und burch die G.-S. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte A. C.-D. v. 22. März d. J. veranlast gesunden, die unterm 27. Juni 1815 vom Justiz-Minister von Kircheisen erlassene, in den Jahrblichern B. V. Abth. II. S. 60 abgedruckte Instruction für die Obergerichte und die Untergerichte erster Casse, die Behandlung der Affervate betressend, einer Revision zu unterwersen, und an deren Stelle nachstehende, von den Obergerichten und sämmtlichen Untergerichten, welche ein Collegium bilden, vom 1. Juni d. J. ab zur Anwendung bringende Bestimmungen treten zu lassen.

Gerichtliche Affervate find möglichst zu vermeiben.

§ 1. Die Gerichte, und insbesondere beren Prästdenten und Directoren, haben barauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berlicksichtigung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Th. II., § 101—168 darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelber in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und daß bloß zur Bequemlichteit der Interessenten keine vorläusigen Asservationen der Depositalgelder stattsinden.

Bur Erreichung bieses Zwecks ift von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, burch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß ber Gerichtseingesessen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositalgeschäfte bes Gerichts vorgenommen, und Gelber in bas Depositum eingezahlt werben können.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Affervation von Deposital-Gegenständen guluffig ift.

§ 2. Die vorläufige gerichtliche Affervation von Deposital-Gegenständen ift nur

gulaffig:

1) wenn Deposital-Gelber und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen ben gewöhnlichen Depositaltagen mit der Post bei dem Gericht eingehen, ober in Fosge von Siegelungen, Inventuren und Auctionen von den damit beauftragten Beamten, ober als Cautionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;

Resc. v. 5. Juni 1839 (J.-M.-Bl. S. 207): a) Bei den Obergerichten und collegialisch sormirten Untergerichten wird der Posssschein in Betress der zum Depositorium bestimmten Gelder, auch wenn sie an den Remdanten abressirt sind, siets von dem Präsidenten oder Dirigenten vollzogen.
b) Bei den Untergerichten zweiter Klasse (Ger.-Commiss.) werden die Posssscheine von dem Gerichts-Dirigenten, und insofern ein besonderer Kassenbeamter oder Actuar angestellt ist, auch von diesem ausgestellt. c) Zur Beglaubigung der Unterschriften wird das Gerichts- oder Kassenselbeigebruckt.

2) Wenn es in speciellen Fällen bebenklich erscheint, einem Schuldner, welcher personlich zwischen ben gewöhnlichen Depositaltagen Depositalgelber zur Annahme offerirt, bieselben bis zum nächsten Depositaltage in händen zu laffen, indem zu besorgen

ift, bag er die Gelber bis babin anderweit verwenden fonne;

3) wenn bie zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar bes Gerichts übergebenen Gelber gang ober zum Theil nicht ausgezahlt werben, und baher wieder in bas Depositum genommen, ober bis zur Zahlung affervirt werden müssen.

Ift ber Fall einer gulaffigen Affervation von Deposital - Gegenständen nicht bor-

handen, fo erfolgt bie bennoch stattgefundene nur auf Gefahr bes Deponenten.

Ob die Affervation von Deposital-Gegenständen mit der Affervation anderer Gelber zu verbinden ober von berfelben abzusondern.

§ 3. Anger ben im § 2 erwähnten eigentlichen Deposital-Affervaten sind jedoch bei ben Gerichten auch andere zur weitern Zahlung ober Versendung eingegangene Gelber zu afserviren. Wegen des dabei zu beobachtenden Versahrens sind bereits unterm 6. Janaur 1834 und in der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 (§ 60) angemessene

Inftructionen erlaffen und gur öffentlichen Renntniß gebracht worben.

Mit Midficht hierauf kann bei Obergerichten und größern Untergerichten eine jetzt schon bestehende Trennung der Deposital= und Salarien=Rassen=Asser= vate auch serner stattsinden. Doch haben die Obergerichte hinsichts aller Arten der vorkommenden Affervate im Boraus zu bestimmen, ob solche als Deposital= oder Salarien=Rassen=Affervate zu behandeln sind, damit wegen Annahme einzelne Affervate keine Zweisel entstehen und jedes Affervat sicher controllirt werde.

Dagegen ist es zweckmäßig, bei allen kleinern Gerichts-Collegien, und namentlich bei benen, beren Salarien- und Deposital-Kassen nur einen Rendanten haben, keine Trennung ber Asservatung eintreten zu lassen, vielmehr alle vorkommende Asservate nach ben in dieser Instruction enthaltenen Borschriften zu behandeln.

Die Auswahl ber größern Untergerichte, bei welchen ein boppeltes Affervatorium zu belaffen, bleibt ben Obergerichten überlaffen; die getroffene Wahl ift jedoch bem Inftiz-Minister anzuzeigen.

Aufbewahrung ber Affervate.

§ 4. Die Aufbewahrung ber Depositals und anderer mit ihnen gleich zu behanbeinder Afferbate (§ 3) erfolgt in einem bazu besonders bestimmten eisernen, oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiebenen festen Schlöffern versehenen Kasten ober Schranke, welcher seinen Blatz in bem Deposital-Gewölbe erhält. Gine Ubweischung hiervon ist nur von ben Obergerichten, nach sorgfältiger Prilifung aller Personal- und Lokal-Berhältnisse, zu gestatten.

Die C.D. v. 11. August 1838 (oben bei § 50, Tit. I.) finbet auch

auf Affervate Anwendung.

Die zwei verschiebenen Schlüffel zu bem Affervaten Raften find zwei Beamten, unter benen fich jedoch ber Deposital-Rendant befinden nuß, unter ber Berpflichtung anzuwertrauen, bei jeder Eröffnung des Affervaten Raftens gegenwärtig zu sein, und ben erhaltenen Schlüffel unter keinen Umftänden bem andern Beamten einzuhändigen.

Die Babl bes andern Beamten bleibt ben betreffenben Obergerichten, und zwar hinsichts ber Untergerichte, mit Berlickschigung ber erforberten gutachtlichen Neußerung bes Untergerichts-Collegiums vorbehalten. Doch muß babei vorzilglich auf einen Subalternen-Beamten Klicksicht genommen werben, welcher Bor- und Nachmittags im Geschäftshause bes Gerichts arbeitet, bamit in schleunigen Fällen beffen Zuziehung keinen Anftand finde.

Buchführung über bie Affervate.

\$ 5. Bur Kontrollirung ber angenommenen Affervate ift:

1) von bem Präfibenten ober Director bes Collegiums ober von beffen Stellvertreter in Berhinderungsfällen eine

Affervaten=Annahme=Lifte

nach folgenden Rubrifen :

a) fortlaufende Rummer (burch ein ganges Jahr),

b) Tag ber Ginlieferung,

c) Name bes Deponenten ober Einzahlers,
d) Bezeichnung ber Rechtsangelegenheit,

e) Ursache der Affervation, f) Gegenstand des Affervats:

aa) Gelb und auf jeden Inhaber lautende Papiere — Rthlr. — Sgr. — Pf bb) Documente und andere Gegenstände,

g) Bemerkungen über Erledigung bes Affervats, und

2) von dem Deposital-Rendanten ein

Affervaten=Buch

nach folgenben Rubriten;

b wie bei ber Affervaten-Annahme-Liste,

e) Gegenstand bes Affervats, wie lit. f. ber Affervaten-Annahme-Lifte,

f) davon sind ausgegeben worden: aa) Gelb 2c., wie bei lit. e.,

g) Quittung bes Empfängers, Nachweis ber Absendung ober Angabe, wo fich diefer Nachweis befindet,

zu führen.

Bei bem Affervaten Buch ist im Borans für jebe Nummer mittelst Onerlinien ein angemessenr Raum zu lassen; anch von drei zu drei Monaten und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres ein Wichnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschift, z. B. Januar, Februar, März 1837, zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die Nummern der am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Affervate aufzusilhren und demnächst die neuen Eintragungen unter sortlaufenden Rummern zu bewirken sind.

Berfahren bei ber Annahme und Ausschaffung ber Affervate.

§ 6. Bei der Annahme der Affervate und Führung der Kontrollbücher findet folgendes Berfahren fiatt:

1) Erscheint ber Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Borstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag bei bem Gericht aufzunehmen.

2) Dies Protofoll ober Gesuch wird sofort bem Präsibenten ober Direktor zur Präsentation und zur Prüsung ber Zulässigieit und Nothwendigkeit ber Affervation vorgelegt. Findet derselbe hierbei nichts zu erinnern, so besorgt er die Eintragung in die Affervaten-Annahme-Liste, bemerkt auf dem Protocoll oder Gesuch die Nummer, unter welcher die Eintragung ersolgt ist, und giebt den Affervatoren die Annahme des genau zu bezeichnenden Affervats durch eine Nandversügung auf.

3) Mit dieser Berfilgung wird das Affervat den Affervatoren zur Annahme in den Affervaten-Kasten und zur Eintragung in das Affervaten-Buch vorgelegt, welche siets unter derselben Rummer erfolgen muß, welche das Asservat in der Annahme-

Lifte bes Prafibenten ober Directors erhalten hat.

Zugleich ift ber Empfang und die Sintragung des Affervats unter ber Berfügung bes Dirigenten zu bescheinigen und sowohl hier als in bem Affervaten-Buch von bei-

ben Affervatoren zu unterschreiben.

4) Es darf hiernach (2 und 3) in der Negel die Annahme eines Affervats vor bessen Eintragung in die Annahme-Liste des Dirigenten nicht ersolgen. Wenn jedoch die Ablieserung des Affervats durch einen Beamten ersolgt, und der Dirigent im Gerichtshause nicht gegenwärtig ist, so kann zwar die Abgabe des Afservats zunächst an die Afservatoren ersolgen; der abliesernde Beamte hat jedoch das Protocoll oder die Borstellung, durch welche das Asservat offerirt wird, nicht in den Händen der Asservatoren zu lassen, sondern nach deren darauf gesetzem Berwerke des Empfangs und der ersolgten Eintragung in das Asservatoren Buch an sich zu nehmen und dassit zu grong, daß solches so schleunig als möglich dem Dirigenten zur nachträglichen Eintragung in die Annahme-Liste unter der Rummer des Asservaten-Buchs, und zur Genehmigung der ersolgten Annahme zugestellt werde.

5) Sebes Affervat wird in ben versiegelten Benteln ober Paketen, fo wie fie eingeben, in ben Affervaten-Raften gelegt, wenn bas auf benfelben angegebene Gewicht

richtig befunden worden ift (Deposital-Ordnung Tit. II., § 115).

Sind die eingehenden Affervate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts, auf der Außenseite unter Beifügung der Rummer des Affervaten Buchs und Aufdruckung des Gerichtsstegels, sogleich bei der Ansnahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Affervate niemals mögslich werde.

6) Dem Deponenten ift über die stattgefundene Ablieferung des Affervats eine, von beiben Affervatoren nach Borschrift des § 122, Tit. II. der Deposital Drbnung auszussellende Interims Duittung zu ertheilen, in welcher die betreffende Nummer des

Affervaten-Buche anzugeben ift.

Die erfolgte Ertheilung ber Quittung ift auf bem Protocoll ober Gefuch gu bemerken.

Für bie ichleunige Fortichaffung ber Affervate ift vorzüglich gu forgen.

§ 7. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich bafür zu forgen, daß die zur Affervation gekommenen Gelber und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt ober abgesendet werden.

Bei ben gur Annahme in bas Depositum bestimmten Affervaten muß biese Annahme in ber Regel am nächsten Depositaltage, längstens aber binnen vier Bochen

erfolgen.

Diefelbe Frift wird filr die Erledigung anderer Affervate bestimmt.

Bur Beranlassung einer schleunigen Annahme ber Deposital-Asservate in das Depositinn ist der Deposital-Rendant anzuhalten, nach ersolgter Eintragung des Asservats in das Affervaten-Buch in der Regel sosort ein Annahme-Mandat zu expediren, dem Annahme-Protocoll oder Gesuch beizussügen, und beides zur schleunigen Eintragung in das Journal und Besörderung an den Decernenten zur Registratur abzugeben. Die Registratoren, Decernenten und Kanzlei-Beamten sind veryssichtet, alle dergleichen Annahme-Mandate möglichst zu besördern, damit die Afservate in der Regel am nächsten Depositaltage in das Depositum genommen werden können. Die übrigen etwa nöthigen Bersügungen können nachträglich ersolgen.

Die bewirkte Auszahlung ober Abgabe eines in das Affervaten-Buch eingetragenen Affervats wird unter berfelben Rummer in den betreffenden Colonnen, mit Bezeichnung des darilber aufgenommenen Protocolls ober des Absendungs-Nachweises,

bemerkt und burch Unterschrift bescheinigt.

Ift bie Bahlung bei bem Gericht felbst erfolgt, so hat ber Empfanger solche in ber letten Colonne burch Beifugung seines Namens zu bescheinigen.

Kontrollirung bes Berfahrens in Affervaten - Angelegenheiten.

§ 8. Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werben, ift

1) das Affervaten-Buch bei jedem Depositaltage vom ersten Curator des Depositoriums Bost für Bost durchzugehen und mit der Annahme-Lifte des Dirigenten zu vergleichen. Der Curator hat dabei wegen jeder zulässigen und noch nicht versügten Annahme in das Depositum die ersorderlichen Mandate, so wie wegen der zulässigererscheinenden Auszahlung anderer Affervate die nöthigen Anträge durch den Depositals-Rendanten sofort entwersen zu lassen, und mit Beschleunigungs-Bermerken zum Borstrag zu besördern.

Die erfolgte Ginficht bes Uffervaten Buchs ift jebesmal unter ber letten einge-

tragenen Rummer mit ben Worten:

burch ben ersten Curator ju bescheinigen.

Bebe noch unerledigt gefundene Nummer ift besonders zu notiren, und bei ber nächsten Ginsicht nochmals zu revidiren.

In ber letten Colonne ber Affervaten - Annahme - Lifte hat ber Curator bie er-

folgte Erledigung ber Affervate gleichfalls zu bemerten.

2) Bei jeder ordentlichen ober außerordentlichen Revision der Deposital-Kasse und Deposital-Verwaltung eines Gerichts, — sind auch die vorhandenen Affervate und das hinsichts der gerichtlichen Affervate beobachtete Berfahren einer genanen Revision zu unterwersen.

Bu ber Revision bes Affervaten-Rastens sind die nach dem Affervaten-Buch noch nicht verausgabten Affervate von dem Revisor ober einem zugezogenen Calculator zusammenzustellen, und die wirklich vorgesundenen Affervate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Bon ben Beamten ift bie Berficherung (an Gibesftatt) gu erforbern, baf anbere

ale in bem Affervaten-Buch eingetragene Affervate nicht eingegangen feien.

Außerbem muß sowohl das Berjahren des Gerichts bei der Annahme und Berwahrung der Affervate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Affervate, und die darüber vorhandenen Onittungen und Abgangsbescheinigungen sorgsältig geprüft und für die schlenige Fortschaffung aller ungeeigneter, oder veralteter Affervate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Nevisionen, daß ein Gericht zu viele Asserbate ansgenommen habe, oder bei deren Fortschaffung säumig gewesen sei, so bleibt dem Oberschrift überlassen, das Bersahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asserbaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu controlliren.

Strafen ber Uebertretung ber Inftruction.

§ 9. Beamte, welchen eine Uebertretung ber Borschriften biefer Instruction gur

Laft fällt, find

a) wenn babei eine Beruntrenung ftattgefunden hat, ober auch nur daraus der Berbacht einer Beruntrenung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung der Affervaten-Kontroll-Bücher ober die Eintragung in solche unterblieben, wenn die Affervate mit den Privatgelbern der Beamten vermischt worden sind 2c. 2c.

auf ben Grund ber §§ 333, 334, 418 und folg. Tit. 20, Th. II. bes allgemeinen

Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe gu gieben;

b) außer biesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, ober nach Befinden der Umstände in eine fiscalische Gelbstrafe bis zu 50 Athlen. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Bersahrens zu nehmen.

(Jahrb. B. 49, S. 256.)

II. Affervaten=Instruction für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden.

Diese Instruction findet bei Kreis-Gerichts-Commissionen Anwendung.

Cf. § 30, Nr. 1 ber Gesch. Instr. v. 18. Juli 1850 (R.M.Bl. S. 241). Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Aller-höchster Cabinets Ordre vom 22. März d. J. (Ges. Samml. S. 32) zu genehmigen geruht, daß klinstig auch bei den kleineren Untergerichten, dei welchen nach § 16, Tit. III. der Dep. Ordn. keine Dep. Afservate gestattet sind, dergleichen ausnahms-weise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Berfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instructionen bestimmt werde.

Demgemäß werben ben fammtlichen Untergerichten, welche fein Collegium bilben, nachstebenbe Bestimmungen hinsichts bes Berfahrens bei gerichtlichen Afferbationen zur

genauesten Befolgung befannt gemacht.

Berichtliche Affervate find möglichft gu vermeiben.

§ 1. Die Gerichte, und namentlich beren Dirigenten, haben barauf zu halten, baß die Annahme von gerichtlichen Affervaten möglichst vermieden werde. Insbessondere ist, in Berücksichtigung der Borschriften der Deposital-Ordnung Tit. II., §§ 101—108 darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelber in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sosort in das Depositum genommen werden, und bloß zur Bequemlichseit der Interessifienten keine vorläusigen Uffervationen der Deposital-Gelder stattsinden.

Bur Erreichung bieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntnis der Gerichts-Singesessen pringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Deposital-Geschäfte bes Gerichts vorgenommen und Gelber in das Depositum eingezahlt werden können.

In welchen Fällen vorläufige gerichtliche Affervation zuläffig ober nothwendig ift.

§ 2. Die vorläufige gerichtliche Affervation von Deposital-Gegenftanben

ist nur zulässig:

1) wenn Deposital-Gelber und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Deposital-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entsernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auctionen von den damit beaustragten Beamten, oder als Cantionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Deputirte des Gerichts, eingezahlt werden;

Cf. die vor. Aff. Inftr. § 2.

2) wenn es in speciellen Fällen bebenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen ben gewöhnlichen Deposital-Tagen Deposital-Gelber zur Annahme offerirt, bieselben bis zum nächsten Deposital-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ift, baß er die Gelber bis dahin anderweit verwenden könne:

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar des Gerichts übergebenen Gelber ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung afferbirt werden milssen;

und in allen diefen Fällen (Rum. 1, 2, 3) bie fofortige Annahme in das Depositium

wegen Abwesenheit ber Deposital-Beanten nicht bewirft werden kann.
3ft ber Fall einer zulässigen Affervation von Deposital-Gegenstänben nicht vorbanden, so erfolgt die bennoch stattgefundene nur auf Gesabr des Depositenten.

Dagegen tritt bie gerichtliche Affervation und bas für fie vorgeschriebene Berfahren

allemal ein:

4) wenn an das Gericht von andern Behörden Gelber, welche nicht bei ber Salariens ober Sportel-Raffe zu verrechnen find, zur Zahlung an einzelne Intereffenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach bem Eingange ber Gelsber ersolgen kann;

5) wenn die in Folge von Executionen ober fonft an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht burch die Salarien- oder Sportel-Kaffe zu verrechnenben Gelber nicht sofort abgesendet werden

fönnen;

6) wenn ein einzeln siehenber Richter aus bem Depositum Gelber, Documente ober Pretiosen zur weitern Absendung ober Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung ber Deposital= und Salarien-Raffen-

Affervate niemals ftatt.

Aufbewahrung der Affervate.

§ 3. Die Ausbewahrung ber sämmtlichen gerichtlichen Affervate erfolgt in einem bazu besonders bestimmten eizernen oder mit Eisen start beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten oder Schranke, welcher seinen Platz in dem Deposital Belaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse ausbewahrt werden. —

Die Schliffel zu bem Kasten sind ben mit Filhrung des Affervaten-Buchs beaufetragten Beamten (§ 4) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schliffel unter der Berpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Affervaten-Kastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schliffel niemals dem

zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit ben Privatgelbern ber gerichtlichen Beamten burfen Affervate niemals

vermischt werden.

Buchführung über bie Affervate.

§ 4. Bei jebem Gericht ist ein Affervaten Buch nach bem anliegenben Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und fünftig vorkommende Affervate unter einer bas ganze Jahr hindurch fortlaufenden Rummer eingetragen werben.

Die Führung bieses Buchs ift bei allen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kaffenbeamter ober Actuar angestellt ift, biesem und zugleich bem Dirigenten bes Ge-

richts, außerbem aber bem lettern allein gu übertragen. -

Die Affervaten Bicher und Affervaten Rachweijungen find nach jedesmaligem Gebrauch unter forgfältem Berschluß zu balten. Die Aufbewahrung berselben im Affervaten-Rasten ift nicht zu empsehlen, da sie bei bessen Berandung mit verloren geben

tonnen, und baburch bie Ermittelung ber vorhanden gewesenen Affervate und ihrer

Bezeichnung erschwert würbe.

Bon brei ju brei Monaten, und zwar Ende Marz, Juni, September und Descember jeben Jahres ift in ben Affervaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeber Zeitraum ist burch eine Ueberschrift z. B.

Januar, Februar, Marz 1837 zu bezeichnen, hinter welcher zunächst bie am Schlusse bes letzten Duartals noch vorshanden gewesenen Affervate, unter ber ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werben, und bennächst die neuen Eintragungen erfolgen.

Berfahren bei ber Annahme und Ausschaffung ber Affervate.

§ 5. Bei ber Annahme ber Affervate und Führung ber Affervaten-Buche finbet folgenbes Berfahren flatt:

1) Erscheint ber Deponent perfonlich, ohne eine schriftliche Borftellung mitzubrin-

gen, fo ift ftete ein Protocoll über feinen Antrag aufzunehmen.

2) Jebes Affervat wird in ben verfiegelten Benteln ober Bateten, fo wie fie eingehen, in ben Affervaten-Raften gelegt, wenn bas auf benfelben angegebene Gewicht

richtig befunden worden ift. (Deposital-Ordnung Tit. II., § 115.)

Sind die eingehenden Affervate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genanen Bezeichnung des Inhalts auf der Auffenseite, unter Ausbrückung des Gerichtseftiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung verschiedener Affervate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in bas Affervaten-Buch erfolgt sofort bei ber Annahme burch ben bamit beauftragten Beamten. Ift bie Führung bes Affervaten-Buchs zwei Beam-

ten anvertraut, fo muffen beibe bie Gintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Affervats wird auf der Singabe ober auf dem Protocoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei bessen Präsentation und Sintragung in das Journal, unter Beistigung der Nummer des Affervaten-

Buchs - welche auch ber Aufschrift bes Affervats beigefügt ift - vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Affervats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des § 122, Tit II. der Deposital Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Rummer des Affervaten-Buchs versehene Intrims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protocoll oder der Eingabe gleichsfalls zu bemerken.

Für bie schleunige Fortschaffung ber Affervate ift vorzüglich zu forgen.

§ 6. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich bafür zu forgen, daß die zur Affervation gekommenen Gelber und fonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum (des Kreisgerichts) wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Emphänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei ben gur Annahme in bas Depositum bestimmten Affervaten muß biese Annahme in ber Regel am nächsten Deposital-Tage, längstens aber binnen vier Bochen

erfolgen.

Diefelbe Frift wird für bie Erledigung anderer Affervate bestimmt. -

Die erfolgte Anszahlung ober Abgabe eines in das Affervaten Buch eingetrages nen Affervats wird unter derfelben Nummer in den betreffenden Colonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommen Protocolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Sft bie Bablung bei bem Gericht felbft erfolgt, fo bat ber Empfänger folche in

ber letten Colonne burch Beifugung feines Namens zu bescheinigen.

Kontrollirung bes Berfahrens in Affervaten-Angelegenheiten.

§ 7. Damit bevorftebenbe Bestimmungen genau befolgt werben, ift

1) bas Affervaten-Buch bei jedem Deposital-Tage den Deposital-Beamten vorzustegen und Bost für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Curators, die bei den einzelnen Affervaten zulässige und noch nicht versügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Affervaten deren Auszahstung resp. Absendung sosort veranlaßt werde.

Die erfolgte Ginficht bes Affervaten - Buchs ift jedesmal unter ber letten einge-

tragenen Rummer mit ben Worten:

"eingesehen ben "

burch bie Deposital Beamten zu bescheinigen. Jebe in bem Affervaten-Buch noch unserledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

2) Bei jeber orbentlichen ober außerordentlichen Revision der Deposital-Kasse und Deposital-Berwaltung eines Gerichts, — sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Bersahren einer

genauen Revifion ju unterwerfen.

Bu ber Revision bes Affervaten-Kastens sind bie nach bem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Affervate von bem Revisor ober einem zugezogenen Calculator zusammenzustellen, und die wirklich vorgesundenen Affervate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Bon ben Beannten ift bie Berficherung (an Cibesftatt) zu erforbern, bag anbere als in bem Afferwaten-Buch eingetragene gerichtliche Afferwate nicht eingegangen seien.

Außerbem muß sowohl bas Berfahren bes Gerichts bei ber Annahme und Berwahrung ber Affervate und bei ber barüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch bie erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Affervate, und die darüber vorshandenen Duittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgsältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Affervate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet fich bei dergleichen Revisionen, — daß ein Gericht zu viele Affervate annimmt, ober bei deren Fortschaffung fäumig ist, so bleibt dem Obergericht überlaffen, das Berfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften

bes Affervaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu controlliren.

Strafe ber Uebertragung biefer Inftruction.

§ 8. Beamte, welchen eine Uebertretung ber Borfdriften biefer Inftruction gur Laft fällt, find

a) wenn babei eine Beruntrenung stattgefunden hat, oder auch nur barans ber Berbacht einer Beruntrenung entsieht, namentlich bann, wenn die Anlegung eines Affervaten Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche mögslich gewesen, wenn die Affervate mit den Privatgelbern der Beamten vermischt worden sind, 20.

auf Grund ber §§ 333, 334, 418 und fg. Tit. 20, Th. II. A. L.-R. ohne Wei-

teres gur Untersuchung und Strafe gu gieben

b) außer biesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, ober nach Befinden ber Umstände in eine fiscalische Gelbstrafe bis zu 50 Thrn. im Wege des abgefürzten Unstersuchungs-Bersahrens zu nehmen (Jahrb. B. 49, S. 256).

§ 110. Die Eingaben ober Berichte, welche die eingeschickten Gelber begleiten, gelangen, wie gewöhnlich, nebst dem Postscheine an den Bräsidenten oder Chef des Collegii.

- § 111. Dieser präsentirt das Exhibitum, befördert es zur Resgistratur, vermerkt darauf, daß solches unsehlbar in proxima zum Borstrage kommen muß, und unterschreibt den Postschein.
- § 112. Die Gelber, Prätiosa und Pfandbriefe selbst werden sodann durch den Rendanten, insosern beren Betrag seine Caution nicht überssteigt, anderergestalt aber von ihm unter Begleitung des einen Curators, von der Post abgeholt; aber nicht in den eigentlichen Deposital=Kasten gelegt, sondern nur interimistisch asservirt.

Cf. § 2 ber Aff.-Inftr. für Obergerichte § 2. Refc. v. 5. Juni 1839.

- § 113. Diese Affervation nuß in einem besondern Kasten geschehen, welcher entweder im Depositalgewölbe, oder an einem andern sichern Orte dergestalt untergebracht ist, daß weder der Rendant, noch irgend ein anderer, für sich allein, und nach eigenem Belieben, zu den darin besindlichen Asserbatis gelangen könne.
- § 114. Wo dieser Kasten unterzubringen, wie es mit bessen Besschlüß zu halten, und wem die Schlüssel desselben anzuvertrauen, muß ber Präsident nach jeden Ortes Gelegenheit mit dem Collegio in Erswägung ziehen, und ein für allemal bestimmen.
- § 115. Dergleichen von der Post eingekommene Gelder werden in den versiegelten Beuteln oder Packets, so wie sie einlangen in den Kasten gelegt, und daselbst bis zum nächsten Depositaltage verwahrt. Ist auf den Beuteln und Packets ein Gewicht verzeichnet, so müssen solche, gleich nach der Abholung von der Post, durch den Rendanten, in Gegenwart wenigstens des einen Curators, nachgewogen, und über den Besund eine Registratur aufgenommen werden.

Cf. über bie Beschaffenheit ber Bentel Resc. v. 19, Juni 1834 bei § 65 h. t. litt. e; besgl. Aff.-Inftr. I. § 4 n. 6 bei § 109 h. t.

§ 116. Der Präsisent muß schlechterdings darauf halten, daß die Borstellung, womit das Deponendum eingegangen ist, ohnsehlbar am nächsten Gerichts-Tage zum Vortrag komme, und der wirkliche Ansnahme-Besehl bergestalt schleunigst erlassen werde, damit solcher den Depositaris noch vor dem nächsten Deposital-Tage insinuirt sein möge.

Cf. die Aff. Inftr. v. 31. März 1837 I. § 7 bei § 109 h. t.

§ 117. Wenn nun die Depositarii solchen Befehl erhalten, so wird alsbann erst der wirkliche Actus Depositionis gewöhnlichermaßen

vollzogen, in die Protokollbücher eingetragen, und der gewöhnliche Deposital-Extrakt, statt der Quittung, dem Deponenten mit der Post remittirt.

Cf. Aff.-Justr. I. § 8.

- § 118. Wenn bei dem Nachzählen der Gelder ein Manquement sich findet, so muß der Deponent solches ohne Widerrede tragen, da das Protocoll der Depositarien vollen Glauben, und er es sich selbst beizusmessen hat, daß er die Einzahlung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten geleistet.
- § 119. Anlangend die Fälle, wo der Deponent sich in Person meldet, und die Deposition sofort leisten will, so ist ein Unterschied zu machen, ob der Annahme-Befehl schon vorhanden sei oder nicht.
- § 120. Ift der Annahme Defehl schon vorhanden, so muß der Bräsident, wenn er sindet, daß dem Deponenten, nach seiner besondern Lage und Berhältnissen, das Warten bis zum Deposital Tage nicht füglich angemuthet werden könne, oder daß es bedenklich sein dürste, demselben das Deponendum bis dahin in Händen zu lassen, die interimistische Annahme und Asservation eben so, wie bei den mit der Post einlangenden Geldern verfügen.

Annahme und Ausgabe von Depositen können unter Umständen auch an extraordinairen Depositalterminen geschehen.

§ 121. Ift noch kein Annahme-Befehl erlassen, so muß der sich melbende Deponent zuerst mit seinem Anbringen zum Protokoll vernommen, dies Protokoll dem Präsidenten sofort zugeschickt, von diesem präsentirt und zum Tagezettel befördert, zugleich aber die interimistische Annahme und Asservation obbeschriebenermaßen veranstaltet werden.

Cf. Aff. Inftr. II. § 5 Nr. 1 und I. § 6 Nr. 1 oben § 109 h. t.

§ 122. In beiben § 120 und 121 erwähnten Fällen, wird dem Deponenten von demjenigen, der die Gelder in interimistische Berwahrung genommen hat, nur ein Empfangschein

baß er einen Beutel, ein Packet 2c. 2c. worin nach seiner Ansgabe so und so viel befindlich sein solle, zu sothaner interismistischen Verwahrung abgeliesert habe,

zugestellt, auch darin ausdrücklich bemerkt, daß solcher nur bis zum nächsten Deposital « Tage von Kräften sei, alsbenn aber der Deponent mit dem gewöhnlichen Extrakt, statt der Quittung, versehen werden solle.

Cf. Aff. Inftr. I. § 6, II. § 5.

§ 123. Uebrigens muß ber Präsident auch in biesen Fällen bafür sorgen, daß die geschehene Sinzahlung und verordnete interimistische Asservation dem ersten Curator unverzüglich bekannt gemacht werden.

Cf. Aff. Inftr. I. § 8 und II. § 7 oben.

3meiter Abschnitt.

Bon dem Berfahren bei ben Ausgaben aus bem Depofito.

Auszahlungen aus dem Deposito müssen schriftlich gesucht, und bei dem Collegio ordentlich vorgetragen werden.

§ 124. Wer etwas aus bem gerichtlichen Deposito zu erhalten hat, muß sich auf eben die Art, wie oben Sect. I. § 20—22 verordnet ist, schriftlich ober zum Protokoll beshalb melben, und den Besehl zur Herausgabe nachsuchen.

Cf. § 61 Refc. v. 8. Septbr. 1816.

§ 125. Wenn also auch in Conkurs- ober Liquidations-Prozessen, durch das ergangene Distributions-Urtel, oder auch in andern Sachen, durch ein richterliches Erkenntniß oder Dekret allbereit fest stehet, daß und was jemand aus dem Deposito zu erhalten habe, so muß er dennoch auf die wirkliche Auszahlung und Erlassung des Besehls dazu, besonders antragen.

§ 126. Dergleichen Gesuch muß bei bem Collegio gehörig zum Bortrag gebracht, und beffen Zuläfsigkeit reiflich erwogen werden.

Ausgabe=Befehle.

- § 127. Findet sich dabei kein Bebenken, so muß der Decernent ein schriftliches Decret zur Herausgabe ober Auszahlung angeben.
 - § 128. Dieses Decret muß enthalten:
- 1) Den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Extradition zu leisten,

- 2) den Namen und die Bestimmung des Empfängers, an den sie geschehen soll;
- 3) eine genaue Anzeige besjenigen, was gezahlt ober herausgegeben werden soll;
- 4) ein kurze Angabe bes Grundes und ber Ursache ber Ausgabe; Aufgehoben burch § 11 ber Berord. v. 18. Juli 1849. Cf. oben Tit. II. § 26 litt. d.
- 5) eine Anweisung barüber, was etwa ber Empfänger gegen bie an ihn zu leistende Zahlung prästiren müsse, z. Keverse, Schulb-verschreibungen 2c. zu extradiren u. f. w.
- 6) Die Bestimmung des Deposital-Tages, an welchem die Zahlung geleistet werden soll.
- § 129. Bei der Benennung des Empfängers muß nicht nur bessen Geschlechts, sondern auch soviel als möglich, der Vor- und Zuname, ingleichen der Stand und Charakter desselben exprimirt, und überhaupt alle Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden, damit in den Perssonen kein Irrhum oder Verwechselung vorfalle.
- § 130. Will ber Empfänger bie Zahlung ober Extradition nicht selbst übernehmen, sondern dazu einen Mandatarium bestellen, so muß er die auf selbigen gerichtlich ertheilte Spezial Bollmacht dem Gesuch beilegen.

1) Cf. Ergänzungen zu § 27 Tit. I.

- 2) Zur Empfangnahme des Percipiendi in Subhastations Sachen beim Kanfgelber Belegungstermin bedarf der Mandatar gerichtliche ober notarielle Vollmacht (Resc. v. 15. Novbr. 1840 — J.-M.-Bl. S. 381.)
- § 131. Diese Vollmacht muß bei dem Vortrage des Gesuchs gehörig geprüft, und wenn sie hinreichend befunden wird, der Besehl zur Zahlung oder Herausgabe

an den N. als gerichtlich constituirten Mandatarium des N. ge= richtet, auch die Bollmacht selbst dem Befehle beigelegt werden.

Resc. v. 14. März 1836 (Jahrb. B. 47, S. 379) bestimmt, daß die Prüfung der Legitimation der Empfänger dem Collegium obliegt, welches die Auszahlung versstügt. Die Depositarien haben nur darauf zu sehen, daß die Zahlung den erhaltenen Anweisungen gemäß, an die darin bezeichneten Personen, erfolgt. Durch die Anweisungen und die Quittungen der Empfänger wird jede von ihnen geseistete Zahlung gerechtsertigt. Die Mittheilung der Bollmachten an die Depositarien ist daher nicht nothwendig, vielmehr genügt das Bersahren

nach welchem die Bollmachten der zur Erhebung von Deposital-Gelbern ernannsten Mandatarien gleich den sonstigen Legitimations-Urkunden der Empfänger von Deposital-Gelbern bei den Acten behalten und den Deposital-Mandaten nicht beigelegt

werben, bagegen bie Qualität und erfolgte Legitimation ber Empfänger in ben Bahlungs-Befehlen ausbriidlich erwähnt wird.

- § 132. Ift ber Empfänger eine Person, die nach den allgemeinen oder Provinzial Besetzen, dergleichen Actum für sich allein und ohne Assistenz nicht vollziehen kann, z. E. ein Minderjähriger, eine Shefran, so muß in dem Besehl exprimirt werden, daß und unter welcher Assistenz die Zahlung an ihn zu leisten sei.
- § 133. Bei Bestimmung ber herauszugebenben Prätioforum, Effesten ober Dokumente, muß ber Decernent die bei der Annahme Sect. I. § 27 sq. gegebenen Vorschriften gehörig beobachten.

1) Refc. v. 15. April 1834 (Gräff S. 560):

So lange das Activum noch Eigenthum bes General-Depositiums ober einer Specialmasse ist, kann es in den Kassenbilchern bei Herausgabe des Documents nicht in Ausgabe gestellt werden. Wird statt des Documents das Mandat wegen der Herausgabe an seiner Stelle in das Depositium gelegt, so vertritt dieses Mandat das Depositium bei einer Revision der Deposital-Kasse; die Uebereinstimmung der Bücher mit dem Kassenbeschande wird auf diese Art sehr leicht zu bewirken sein 2c.

2) Refc. vom 9. December 1840 (3.=M.=Bl. 1841, S. 3) bestimmt:

Um in bem Falle, wenn ein im Depositorium befindliches nicht auf jeden Inshaber lautendes Document nur eingesehen werden soll, das Berfahren zu vereinsachen, soll der Decernent, Deputirte oder Kommissarius sich an einem Deposital-Tage in das Depositorium selbst versügen und das Document brevi manu einsehen. Event. ift ein Mandat dahin zu erlassen,

bas bezeichnete Document an ben betreffenden Beamten, welcher es zum Bortrag zu befördern hat, brevi mann heraus zu geben und bis zum Biedereingung bes Do-

cuments, bas Manbat an bie Stelle beffelben im Depositorium nieberzulegen.

Der Eintragung eines solchen Mandats in die Controlls und Kaffen-Bücher bes darf es nicht. Der Rendant hat jedoch, wenn das Document über 4 Wochen auss bleibt, die Rückgabe zu den Acten zu moniren. Sollte inzwischen eine Revision des Depositoriums erfolgen, so dient das Mandat, worauf die Quittung des Empfängers befindlich sein muß, zum Ausweis, wo sich das Instrument befindet. Nach Rückgabe der Urkunde geht das Mandat durchstrichen ad acta. — Do der Rendant ein Konstrollbuch über dergleichen Instrumente führen will, bleibt ihm überlassen.

- § 134. Sind Gelber auszuzahlen, so muß das Quantum und die Münz-Sorte, und zwar ersteres mit Zahlen und Buchstaben zugleich exprimirt werden.
- § 135. Ift aus ben Acten nicht ganz klar, ob so viel als auszuzahlen verlangt wird, in baarem Gelbe und Banko-Obligationen, ober ob solches in der Münz-Sorte, in welcher die Zahlung gebeten wird, in der Masse wirklich vorhanden sei, so muß der Decernent, ehe er das Decret absaßt, das Gesuch zuwörderst dem Rendanten vorlegen, und von selbigem die pflichtmäßige Anzeige:

wie viel Gelb in der Masse vorhanden, und in welchen Münz-Sorten solches bestehe?

auf den Grund seiner Rechnungen erfordern.

- § 136. Diese Anzeige muß er mit ben Acten vergleichen, und wenn sich dabei kein Anstand findet, alsbann erst den Zahlungs-Befehl erlassen.
- § 137. Ergiebt sich aus der Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar so viel baares Geld, als der Extrahent zu fordern hat, besitze, daß aber solches in einer andern, als der verlangten Münzserte bestehe, so kommt es darauf an, ob der Extrahent schuldig oder willig sei, statt der verlangten anch eine andere Münzserte anzunehmen, und wenn solches wäre, muß der ZahlungsBeschl diesem gemäß abgesfaßt werden.
- § 138. Findet aber bergleichen Substituirung einer Minz-Sorte für die andere nicht statt, so muß zuvörderst, und ehe der Zahlungs-Besehl ergehen kann, die Umsetzung der in der Masse nur vorhandenen, gegen die daraus zu entrichtende Münz-Sorte verfügt werden.
- § 139. Dergleichen Umsat kann entweder bei der General-Kasse des Depositi selbst geschehen, dergestalt, daß es nur einer Abs und Zusschreibung unter den einzelnen Massen bedarf, und alsdann führt sie den Namen einer Transserirung, oder die vorhandene Münz-Sorte muß aus der Kasse wirklich herausgenommen, und an einen Dritten verswechselt werden.
- § 140. Was bei ben Transferirungen zu beobachten, davon wird in folgendem Abschnitt umständlich gehandelt.
- § 141. Soll aber eine wirkliche Berwechselung erfolgen, so nunß zuwörderst der Rendant glaubwürdige Atteste, über den Cours der ums zusetzenden MünzsSorten, von andern Kassen oder Comptoirs, oder vereideten Mäslern, ad Acta besorgen, und zugleich berechnen, wie viel nach diesem Cours, von der im Deposito vorhandenen MünzsSorte herausgegeben werden müsse, um dagegen das erforderliche Quantum, in derjenigen, welche gezahlt werden soll, zu erhalten.
- § 142. Hiernach muß der Befehl sowohl auf die Herausgabe der zu verwechselnden, als auf die Annahme der dagegen einzutauschens den, sodann aber erst auf die Zahlung der dem Extrahenten zukommens

ben Münz-Sorte, gerichtet werben. Wenn also z. E. ein Empfänger 10 Thir. in Golbe zu erhalten hätte, in der Kasse aber nur Courant vorhanden wäre, und das coursmäßige Aufgeld 6 Gr. auf den Friesbrichsd'or betrüge, so muß der Besehl dahin gesaßt werden,

10 Thlr. 12 Gr. in Courant an ben Rendanten zur Verwechselung zu extradiren, dagegen 10 Thlr. in Golde von ihm anzunehmen, und sodann diese 10 Thlr. in Golde an den Titium auszuzahlen. Berwechselungen von Gold in Courant kommen nicht mehr vor.

§ 143. Ergiebt sich aus der vorbeschriebenen Anzeige des Rensanten, daß die Masse zwar keinen hinlänglichen baaren Bestand im Deposito habe, daß sie aber Activa besitze, durch deren ganz oder zum Theil zu bewirkende Einziehung die Zahlung prästirt werden könne, so kommt es alsdann wiederum darauf an, ob diese Einziehung aus der General-Rasse des Depositi, und dem davon einer andern Masse gehösrigen baaren Bestande geschehen könne, welche Operation ebenfalls den Namen einer Transserirung führt, oder ob, um das baare Geld herbei zu schaffen, eine Aufstündigung und Einziehung außerhalb dem Deposito vorhergehen müsse.

Cf. §§ 199 u. 205 h. t.

- § 144. Was in beiden Fällen zu beobachten sei, wird im folgenben Abschnitt umständlich abgehandelt werden.
- § 145. Erst alsbann, wenn, burch eine ober die andere bieser Operationen, das ersorderliche baare Geld herbeigeschafft ist, wird ber Zahlungs-Befehl selbst erlassen.

Cf. § 199 h. t.

§ 146. Wenn bei der Zahlung oder Herausgabe felbst, von dem Empfänger etwas zu leisten ist, z. E. wenn ein Ereditor, gegen Emspfang des in dem Distributions-Urtel ihm angewiesenen Quanti, sein Original-Schuld-Instrument extradiren soll, so muß den Depositariis in dem Befehl ganz umständliche und bestimmte Anweisung deshalb gesgeben werden.

Cf. § 164 h. t.

§ 147. Wenn ber Extrahent bes Befehls, ober sein gerichtlich legitimirter Bevollmächtigter am Orte bes Gerichts zugegen ist, so muß ihm bessen Erlassung, und der darin anberaumte Termin, durch Bor-

zeigung ober abschriftliche Zustellung des Dekrets bekannt gemacht, sonst aber ein schriftliches Notificatorium an ihn erlassen werden.

Eintragung ber Ausgabebefehle in's Controllbuch.

§ 148. Das nach obigen Anweisungen gehörig abgefaßte Außgabe-Decret, muß der Decernent in die oben Sect. I. § 37 sq. besschriebene Controllbücher, und deren dafür nach den Formularen sub A. B. bestimmte Außgabe Latera, dergestalt eingetragen, daß die außzuzählenden baaren Gelder, oder auß dem General-Deposito zu extradirenden Activ-Instrumente, in dem Buche sub A., die übrigen außeinzelnen Massen, herauszugebenden Instrumente und Prätiosa hingegen, in dem sub B., unter den kompetenten Massen verausgabt werden.

Cf. § 37 h. t., § 10 ber Berord. v. 18. Juli 1849.

§ 149. Bei ber Eintragung sind die oben Sect. I. § 44 gegestenen Vorschriften, gleichergestalt sorgfältig und genau zu beobachten.

§ 150. Wenn in dem Falle des § 137 und 138 supra, um die erforderliche Zahlung zu leisten, erst eine Umsetzung der Münzscrten geschehen muß, so muß diese Operation, nach der Natur dersselben, in den Büchern, sowohl in Einnahme als Ausgabe eingetragen werden.

In dem § 142 gegebenen Falle daher, muß der Decernent die zur Berwechselung herauszugebenden 10 Thlr. 12 Gr. Courant erst unter der Colonne Courant in Ausgade stellen, sodann muß er die dafür einzuwechselnde 10 Thlr. Gold, unter der Colonne Gold, in Einnahme vermerken, und endlich muß er eben diese 10 Thlr. Gold, welche an den Extrahenten des Besehls gezahlt werden sollen, in der Ausgade unter der Colonne Gold eintragen.

§ 151. Ob und in wie fern es wegen bloger Transferirungen einer Eintragung bedürfe, wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

Cf. § 200 h. t.

§ 152. Jebe Eintragung muß ber Decernent bei ober unter bem Decret, auf eben die Art vermerken, wie wegen der Ansnahme Befehle Sect. I. § 54 sq. verordnet ist und die Decernenten sowohl, als die expedirenden Sekretarii, der Kanzleis

Inspektor, das Präsidium, und die Depositarii selbst, müssen diese Vorsschriften um so sorgfältiger beobachten, je nothwendiger es ist, daß die Anschaffungs-Bücher, als die Controlle resp. des Kassenduchs und der Rechnung, mit selbigen auf das genaueste übereinstimmen müssen.

Zustellung der Ausgabebefehle an den ersten Eurator und den Rendanten.

§ 153. Die Ausgabe-Befehle müssen, gleich ben Annahme-Manbatis, bem ersten Eurator zugestellt, und von diesem in seine § 58 supra beschriebene Liste eingetragen, sodann aber unverzüglich dem Rendanten behändigt werden.

Die Mandate find bem zweiten Curator guzuftellen. Cf. Tit. II., § 57 oben.

§ 154. Der Rendant muß den Befehl mit seinem Manual konferiren und nachsehen, ob nach der aus letzterem erhellenden Beschaffenheit der Masse, die Zahlung besohlenermaßen geleistet werden könne, oder ob dabei noch irgend ein Anstand obwalte.

Cf. § 26, Rote 2 h. t.

§ 155. Findet er dergleichen Anstand, weil z. E. das, was gezahlt oder extradirt werden soll, in der Masse nicht vorhanden ist, und der Decernent die § 135 supra verordnete Anzeige von ihm zu erfordern unterlassen, oder weil seit dem die Beschaffenheit der Masse sich geändert hat, oder weil das zu zahlende Quantum mit Arrest belegt ist, so muß er darüber ein Promemoria absassen und solches nebst dem Beschle selbst, dem ersten Eurator zur Prüsung des Anstandes, und allenfalls zur Nachsehung der Acten zustellen.

Cf. § 457 h. t.

§ 156. Bei ber Zusammenkunft ber Depositarien müssen alsdann die beiden Euratores das von dem Nendanten gemachte Bedenken in gehörige Erwägung ziehen, allenfalls das ihnen vorzusegende Manual selbst nachsehen, und wenn sie den Anstand nicht offendar unerheblich sinden, das Promemoria mit ihrer Unterschrift, nebst dem Original-Besehle selbst, in die Registratur, zum Bortrag und weiterer Verfügung bei dem Collegio, befördern.

§ 157. Findet sich aber bei dem Befehle selbst weiter kein Anstrand, so muß in dem anberaumten Termine, mit der Zahlung und resp. Extradition gehörig versahren werden.

Die Zahlungen follen ganz genau nach den Mandaten geschehen.

§ 158. Dabei muffen Depositarii bie allgemeine Vorschriften Tit. I. § 26 sq. sorgfältig beobachten, übrigens aber ben Inhalt bes Befehls auf bas genaueste und ganz punktlich befolgen.

Cf. § 13 Tit. I.

§ 159. Melbet sich statt bes in bem Befehl genannten Empfängers ein anderer, so müssen sich Depositarii mit ihm schlechterdings nicht einlassen, selbst dann nicht, wenn er sich für den Mandatarium des Empfängers ausgiebt, und gerichtliche Bollmacht vorzeigt, vielmehr müssen sie einen solchen Mandatarium, der Borschrift Tit. I. § 27 gemäß, anweisen, sich bei dem Collegio zu melben, daselbst seine Bollmacht zu produziren, und zu bewirken, daß der Besehl, statt des Mandanten, auf ihn gerichtet werde.

Cf. Tit. I. § 27.

§ 160. Soll nach dem Befehl die Zahlung nicht an den Empfänger allein, sondern unter einer gewissen Assistenz, z. E. eines ehes lichen Curatoris oder eines Curatoris Sexus geleistet werden, so müssen die Depositarii für die gehörige Berichtigung dieses Punktes sorgen und wie solches geschehen, in dem über den Zahlungs-Actum aufzunehmenden Protocolle mit bemerken.

Cf. § 132 h. t.

§ 161. Wenn Gelder in großen Posten zu zahlen sind, so können die Empfänger sich nicht entbrechen, Münz- oder andere Kassen-Beutel, insofern solche die oben § 65 beschriebene Beschaffenheit haben, nach dem Gewicht zu übernehmen, außerdem aber muß ihnen das Geld auf Ver-langen durch den Rendanten in Gegenwart der Euratorum, zugezählt werden.

§ 162. Wenn an einem Deposital-Tage die Zeit zu einer solchen Zuzählung zu kurz und der Empfänger zusrieden ist, daß ihm das Geld erst denselben Nachmittag, oder den folgenden Tag, durch den Nendanten allein zugezählt werde, so können zwar die Curatores die zur Anszahlung benöthigten Gelder dem Rendanten aus der Kasse herauslassen, der Empfänger muß aber der Kasse über die geleistete Zahlung wirklich quittiren; er muß darüber, daß er sich nunmehr lediglich an den Rendanten zu

halten habe, ausdrücklich bebeutet und baß bies geschehen, in dem aufs zunehmenden Protokoll mit vermerkt werden.

§ 163. Sollen aus einem Diftributions-Urtel verschiedene auf bas Depositum angewiesene Posten, an mehrere Creditores, die sich zusgleich melben, bezahlt werden, und es ist vorauszusehen, daß zu solchen Zahlungen die Zeit an einem der ordinairen Deposital-Tage nicht hinsreichen werde, so steht dem Collegio frei, einen besondern Commissions-Termin beshalb anzuberaumen und die Empfänger darauf zu bescheiden.

§ 164. Auch wegen besjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Besehls ganz genau besolgt, und so lange derselbe diesem Prästando kein Genüge thut, mit der Zahlung nicht verfahren, vielmehr er mit seinen etwaigen Gegenvorstellungen oder Entschuldigungen lediglich an das Collegium verwiesen werden.

Cf. § 146 h. t.

Quittung ber Empfänger.

- § 165. Ein jeber, der etwas aus dem Deposito erhebt, ist schuls big, eine ordentliche und vollständige Quittung darüber auszustellen.
- 1) Wenn Zahlungen aus bem gerichtlichen Depositorium nicht unmittelbar an die Interessenten in dem Depositalgelasse ersolgen können, solche vielmehr durch einen Deputirten, einen auswärtigen Commissans oder ein auswärtiges Gericht geschehen, so soll in den Anweisungen an die Depositarien nur der Deputirte, auswärtige Commissaring, das auswärtige Gericht als Empfänger bezeichnet und die Quittung dieser lettern als Ausgabelag bei der Deposital-Kassen-Berwaltung ersorbert werden. Die Berhandlungen des Deputirten, Commissarins oder des auswärtigen Gerichts sind zu den Acten des Committirten Gerichts zu bringen und von diesem letzern durch den Decernenten, allenfalls mit Hilse der Calculatur oder des Deposital-Rendanten genau zu prüsen und zu controlliren. (C.=D. v. 26. Mai 1839 J.=M.=Bl., S. 206.)
- 2) Cf. über die Erforderniffe einer ordentlichen Quittung: A. L.R. Th. I., Tit. 16, §§ 87 u. 89.

3) Ueber Quittungsftempel.

a) Resc. v. 22. Detober 1834 (Jur. Centr.-Bl. 1837, S. 5). Die Stempelpssichtigkeit der Quittungen für das Depositorium tritt überall, wo dem Empfänger gefetzlich die Stempelsreiheit zusteht, nicht ein, und ebenso sind diesenigen Quittungen, welche Deputirte und Commissarien der Behörde über die zur weitern Auszahlung aus dem Deposito erhobenen Summen dem Depositorio ausstellen müssenliegen, siempelsrei. Zu dem Protocolle über die von dem Deputirten oder Commissario dewirke Auszahlung ist der tarismäßige Quittungsstempel zu verwenden. Wird in diesem Protocolle von mehreren Zahlungsempfängern quittirt, so ist sit jede einzelne Summe von 50 Thalern und darüber, der ersorderliche Quittungsstempel besonders zu berechnen und bei der Auszahlung in Abzug zu beringen. Beträgt die Summe sännntlicher zu

bemselben Zahlungs-Protocolle ersorberlichen Quittungsstempel unter 15 Sgr., so ist zu dem Protocolle bennoch ein Stempel von diesem Betrage nach Anleitung des Tarisfates "Protocolle" Litt. b und c zu verwenden. Werden dagegen zu einem Solutions-Protocolle mehrere Zahlungen geleistet, deren jede einzelne die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht, so bleibt die Verhandlung stempelfrei, ohne Rücksicht auf den Gesammtbetrag der Zahlungen, worüber quittirt wird. Auch darüber waltet kein Bedenken ob, das Empfangscheine über Documente und Essecten, welche zum Depositorio eingeliesert, oder aus demselben zurückzegeben werden, stempelsrei sind, da der Tarisfunr "Luittungen über geleistete Zahlungen" sir stempelsplichtig erklärt. Dagegen tritt der Quittungsstempel im Uedrigen bei allen Zahlungen aus dem Depositorio über 50 Thlr. an die eigentlichen Empfänger, wodurch eine Zahlungsverdindlichkeit ersüllt wird, ein, und macht es keinen Unterschied, ob die Quittung auf dem an sich stempelspeien Dep. Mandate oder besonders ausgestellt ist. —

b) Ges. v. 23. Decbr. 1846, § 3 bestimmt, daß in Bormunbschafts- und Curatelsachen sich die Stempel- und Gebührenfreiheit auch auf Quittungen über Anslieserung von Geldern und andern Bermögensstlicken erstreckt, insofern die Ansgabe nur einen
Act der Berwahrung oder Berwaltung des Bermögens ausmacht und nicht zur Tilgung von Berbindlichkeiten in Beziehung auf britte Personen zu bezeichnen ist. Die
von den Bormündern oder Curatoren zur Besegung ihrer Rechnungen beizuhringenden

Privatquittungen find ftempelfrei.

c) Gef. v. 23. Decbr. 1846, § 6. Ausgenommen von ber Stempelfreiheit find bie Bormundschaften und Euratoren über Abwesenbe, unbekannte Interessenten, Bersichwender und zu einer längern Freiheitsstrase verurtheilten Berbrecher, ingleichen Euratelen über Fibeicommisse und Familien-Stiftungen.

d) Refc. v. 23. Febr. 1836 (Jahrb. B. 47, S. 359). Der Stempel zu ben Dep. Duittungen in Creditsachen ist von bem Gläubiger zu tragen und gehört zu ben

Liquidationskoften.

- 4) Resc. v. 5. April 1838 (Jahrb. B. 51, S. 401). Bei Zahlungen an Salarien-Kassen, wobei ein Controllenr angestellt ist, gebort zur vollständigen Quittung nicht allein die des Nendanten, sondern auch die des Controlleurs der Kasse unter Beissigung der Nummer des Kassen-Journals und der Einnahme-Controlle.
- 5) Gelbbeiträge, sofern sie die Summe von 5 Thlen, in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen, können zur Erleichterung der Parteien, wenn in einem Gerichtsbezirfe Gerichtstags-Commissionen angeordnet sind, aus dem Deposito oder der Salarien-Kasse an den Commissionens ansgeantwortet und von diesem auf dem Gerichtstage an die betreffenden Parteien, deren Duittung demnächst zu den Kassenblägen zu bringen sind, ausgezahlt werden. (Instr. sier die Gerichte 1. Instanz v. 18. Juli 1850, § 41 Nr. 9 J.-M.-Bl. S. 245.)

6) Cf. Berord. v. 18. Juli 1849 § 2 oben bei § 77 h. t., und § 15 bei

§ 183 h. t.

- § 166. Diese Quittung, welche entweber auf ben Original-Vesehl selbst gesetzt, oder auf einen besondern Bogen geschrieben wird, muß ein beutliches Bekenntniß des Empfangs, mit Bestimmung der erhobenen Corporum oder Instrumente und resp. des empfangenen Quanti und der Münz-Sorten enthalten.
- § 167. Ift der Empfänger selbst des Schreibens nicht mächtig, so muß der Rendant die Quittung aufsetzen, der Empfänger muß sie

mit Kreuzen, ober seinem sonstigen Namenszuge, ober auch mit geführter Hand unterschreiben, und die beiden Curatores müssen darunter eigenshändig auf ihre Pflicht attestiren, daß er diese Zeichen oder Unterschrift in ihrer Gegenwart beigesetzt habe.

Berordnung vom 18. Juli 1849.

3u § 167, Tit. II.:

§ 13. In Bezug auf die Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen solcher Personen, welche nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen können, sinden die §§ 93—95 Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts Anwendung.

Es ift jedoch auch zulässig, daß die Bescheinigung durch die beiden Deposital-Curatoren bewirkt wird.

Motive biergu:

(8) Nach § 167, Tit. 2 ber Depositals Drbnung sollen die Handzeichen schreibensunfähiger Bersonen unter den sür das Depositorium ausgestellten Duittungen immer von den beiden Depositals Turatoren bescheinigt werden. — Die Aussührung dieser Bestimmung ist häusig mit Schwierigkeiten verbunden, weil sie nöthig macht, daß beide Euratoren im ganzen Berslanfe des Depositals Tages ohne Unterbrechung gleichzeitig gegenwärtig sind. — Es erscheint daher angemessen, in Bezug auf die Attestirung solcher Handzeichen die gewöhnlichen Borschriften des Allgemeinen Landrechts über Duittungen sir anwendbar zu erklären. Unbedenklich ist es aber, das neben die Bescheinigung durch die Depositals Euratoren auch ferner zus zulassen.

§ 168. Die Beifügung eines Siegels ift zur Gültigkeit ber Quittung nicht nothwendig, obwohl solche, wenn die Partheien Petschafte bei sich haben, auf Verlangen der Curatorum, von ihnen nicht geweigert werden mag.

Cf. § 77 h. t.

Ueber alle geleistete Zahlungen sind accurate Protocolle aufzunehmen.

§ 169. Ueber jeden Extraditions – oder Zahlungs detum muß eben so, wie bei den Annahmen, ein Protocoll in triplo aufgenommen, und darin die Nummer und das Datum des Ausgabe Beschls; die Masse, woraus die Zahlung geschehen; der Name des Empfängers, und wenn solches ein Mandatarius ist, auch der Name und Charaster des Mandanten; das Objekt, welches extradirt worden, nämlich ob es Geld, Documente oder Prätiosa sind; das Duantum und die Münzsorten der

ausgezahlten Gelber, und die etwa noch sonst, nach Maßgabe § 160, 162 vorgefallenen Umstände, bemerkt werden.

Cf. Berord. v. 18. Juli 1849, § 14 oben Tit. II., § 73.

§ 170. Der erste Curator und ber Rendant schreiben dies Prostocoll in ihre Bücher, und beren nach dem Schema sub C. dazu besstimmtes Ausgabe-Latus. Der zweite Curator aber schreibt solches auf den ad Acta bestimmten Bogen.

Cf. oben Tit. II., § 77, Berord. v. 18. Juli 1849, § 2; besgl. bas Schema am Schlusse ber Dep.-Orb.

- § 171. Wie bei Niederschreibung dieser Protocolle zu versahren, was wegen des Eintragens und Auswerfens in den Büchern zu beobachten, wie die Collationirung und Unterschrift erfolgen müsse, deskalls gilt alles das, was oben Sect. I. § 77 sq. bei der Annahme vorgeschrieben worden.
- § 172. Die befolgten Ausgabe Befehle stellt ber erste Eurator, nachdem er sie in seiner Liste gestrichen hat, nebst ben bazu gehörigen gerichtlichen Vollmachten, und ben Quittungen ber Empfänger, dem Rensbanten als die Beläge seiner Rechnung zu.

Die Bollmachten gehören ju ben Acten, nicht ju ben Belägen: Resc. v. 14. Marg 1836 (Jahrb. B. 47, S. 379).

§ 173. Den von dem zweiten Eurator auf besondere Bogen geführten Neben-Protocollen werden die von den Empfängern nach Maß-gabe § 164 etwa extradirten Instrumente 2c., nach vorher geschehener Cassirung, beigefügt, und sie solchergestalt in die Registratur, zum Jour-nale befördert.

Cf. § 77 h. t.

Nachtragung in das Controllbuch.

§ 174. Bei dem Vortrag dieser Protocolle muß der Decernent darauf Rücksicht nehmen: ob auch die Zahlung, dem Besehle gemäß, gehörig geleistet worden, und wenn er solches sindet, das Gezahlte oder Herausgegebene, unter der Colonne: Ist bezahlt worden, auswersen, auch wegen etwaniger Zurückgabe der bei Gelegenheit des Empfangs restradirten Documente 2c. das Ersorderliche versügen.

Cf. Tit. II., § 37, Berord. v. 18. Juli 1849, § 10 n. Tit. II. § 42.

§ 175. Wenn der erste Curator, bei Revision seiner über die Annahme- und Ausgabe-Befehle geführten Liste findet, daß seit der Aus-

fertigung bes Zahlungs-Befehls über brei Wochen verstoffen sinb, ohne daß der darin benannte Empfänger sich zur Erhebung gemeldet hat, so muß er dafür sorgen, daß die unterbliebene Erhebung, von dem Rensbanten, mittelst Promemoria, dem Collegio angezeigt werde.

Cf. § 57 h. t., Berord. v. 18. Juli 1849, § 12 u. 99 h. t.

§ 176. Das Collegium muß barauf bescheiben, ob etwa ber Empfänger, mit Präfigirung eines anderweitigen Termins, zur Erhebung zu excitiren sei, oder ob die Zahlung wegfalle.

§ 177. Im ersten Falle wird das Promemoria den Depositariis zurückgegeben, und ihnen der neuanberaumte Zahlungs-Termin brevi

manu bekannt gemacht.

- § 178. Fällt aber die Zahlung aus einer ober der andern Ursfache ganz weg, so muß der Decernent solches auf dem Promemoria bemerken; die wegfallende Post in dem Controllbuche, unter der compestenten Colonne des Ausgabe-Lateris: Fällt weg, auswerfen; den Orisginal-Besehl brevi manu absordern; denselben kassiren; und ihn solchersgestalt nebst dem Promemoria ad Acta nehmen lassen.
- § 179. Gben so muß, wenn noch vor prästirter Zahlung ober Extradition, ein und anderer Umstand eintritt, welcher die Aushebung des Mandati bewirkt, der Decernent dafür sorgen, daß solches den Despositariis schleunigst bekannt gemacht, die Zahlung inhibirt, der Originals Befehl abgesordert, solcher in dem Mandatenbuche, unter der Colonne fällt weg, abgeschrieben, kassirt, und dergestalt ad Acta genommen werde.

Wird ein bereits eingetragenes Mandat wieder aufgehoben, so ergeht barliber ein schriftliches Notificatorium an die Depositarien, worauf der Buchführer das Mandat löscht und es sodann dem ersten Curator vorlegt. Cf. § 42 h. t., Resc. v. 21. Juli 1832 litt. d.

§ 180. In wie fern die Aushebung eines solchen Befehls dem Extrahenten besonders bekannt zu machen, müssen die Collegia, nach Bewandniß der Umstände, in gehörige Erwägung ziehen, und deshalb das Nöthige verfügen.

Wie es zu halten, wenn Gelber ex Deposito mit ber Boft zu verschiden find.

§ 181. Borftehende Anweisungen setzen insgesammt den Fall voraus, daß die Zahlung aus dem Deposito unmittelbar, von dem

Empfänger, ober seinem gerichtlich ernannten Bevollmächtigten erhoben wird, und die Collegia können und müssen darauf, daß das Geschäft in solcher Ordnung betrieben werde, um so mehr halten, als ein jeder, der etwas mit dem gerichtlichen Deposito zu verkehren hat, sich nach den Versassungen und Gesehen desselben zu bequemen schuldig ist.

§ 182. Es können aber bennoch Fälle vorkommen, wo die Uebersmachung der Gelder an den Empfänger über die Post, sich nicht füglich vermeiden läßt. Z. E. wenn in einer Conkurss oder BormundschaftssSache, einem auswärtigen Commissario oder Gerichte, Gebühren aus dem Deposito zu entrichten sind, und dem Empfänger billigerweise nicht angemuthet werden kann, daß er zu deren Erhebung Reisen thun, oder die Kosten einer gerichtlichen Bevollmächtigung übernehmen solle.

Und notarielle Bollmacht genügt.

§ 183. In solchen Fällen muß allemal ein schriftliches Remissoriale an den Empfänger expedirt, der Zahlungs-Befehl aber an das Depositum dahin gefaßt werden, daß die abzuschickende Summe an den Kanzlei-Inspektor zur Uebermachung an den wirklichen Empfänger, bezahlt werden solle.

1) Berordunng bom 18. Juli 1849.

Zu §§ 182 bis 184 Tit. II.

§ 15. In den Fällen des § 183 a. a. D. ift der Befehl an das Depositorium dahin zu richten, daß die abzusendende Summe an den Rendanten zur llebermachung an den Empfänger gezahlt werden soll. Die ordnungsmäßige Absendung solcher an den Rendanten gezahlten Gelder hat der erste Eurator sorgfältig zu beaufsichtigen.

Motive hierzu:

(10) Nach § 183, Tit. II. ber Deposital Ordnung soll die Auszahlung abzusenbender Gelbbeträge an den Canzlei-Inspector ersolgen, welcher demnächft die Bersendung zu bewirken hat. Bei sehr vielen Gerichten ist ein solcher Beamter gar nicht vorhanden, und wo dies der Fall, wird nicht er, sondern der Rendant zu jenem Geschäfte verwendet, weil der Geschäftsverkehr dies nothwendig macht. Die im § 15 getroffene Bestimmung wird daher das in der Praxis schon stattsindende zweckmäßigere Bersahren mit dem Gesetze in Uebereinstimmung bringen.

²⁾ Cf. § 61 h. t. Zufätze.

³⁾ Auch an andere Königl. Kaffen findet die Zahlung durch die Boft aus dem Depositorium auf Gesahr der erstern Anwendung, wenn die Königl. Reg. damit einverstanden ist. (Resc. v. 21. Novbr. 1834 — M.A. I. 4009.)

- 4) Refc. v. 24. März 1840 (J.-M.-Bl. S. 115): Bei Zahlungen aus einer Rönigl. Raffe an eine andere nicht an bemselben Orte befindliche Kaffe, kann die Einsfendung ber Quittungen vor ber erfolgten Zahlung nicht verlangt werben.
- 5) Resc. vom 1. Juli 1842 und Berord, vom 24. Octbr. 1845 bestimmen bie Anlegung eines Berzeichuisse über die von dem Deposital-Rendanten durch die Bost zu versendenden, zur Berwechselung oder sonst dem Rendanten zur weitern Auszahlung anvertrauten Gelder, geldwerthe Papiere oder sonstige Gegenstände. Diese vom Rendanten gesührte Berzeichniß soll der erste Curatur an jedem Deposital-Tage mit dem Protocolle und Asserbachund, den Possscheinen und Onittungen vergleichen und darin vermerken, daß er dieselben eingesehen habe.
- § 184. Die Depositarii leisten barauf die Zahlung an den Kanzleis Inspektor (Rendanten), welcher den Empfang auf dem Originals Besehl attestirt, das Geld mit dem expedirten Remissoriale zur Post befördert und den Postschein dem Rendanten zu seiner Legitimation einshändigt.
- § 185. Beträgt das gezahlte Quantum nur fünf Thaler oder weniger, so soll der Postschein zum Rechnungs Belage für hinreichend angenommen werden.
 - 1) Berordnung vom 18. Juli 1849.

Zu §§ 185 bis 187 Tit. II.:

§ 16. Der Postschein genügt bei einem Gelbbetrage von Zehn Thaler oder weniger als Rechnungs-Belag.

Motive biergu:

- (11) Durch die nach § 16 erweiterte Zulassung des bloßen Postscheins als Rechnungs-Belag soll einem practischen Bedürsnisse abgeholsen werden. Es wird dadurch möglich gemacht, kleinere Zahlungen, welche die große Mehrzahl bitden, an auswärtige Empfänger über die Post zu leisten, während sie jeht persönsich zur Empfangnahme nach dem Sige des Gerichts berusen müßen, weil sie häusig nicht im Stande sind, eine ordnungsmäßige Onittung auszustellen, dennach die llebersendung des Geldes durch die Post unter Einsorderung einer solchen Ouittung (§ 186 I. c.) oft nicht aussilberdar war.
- 2) Das Refc. v. 3. April 1829, wonach auf die Perfönlichkeit des betreffenden Beamten bei Berfendung der Gelder aus dem Depositorio gesehen werden sollte, und allensalls eine Caution gesorbert werden konnte, und v. 22. Juli 1831, wonach, wenn wegen Beträchtlichkeit der abzusendenden Summe oder aus sonstigen Sicherheitsmaßeregeln die Absendung nach § 224 h. t. bewirkt werden konnte, sind jetzt werthlos.

3) Resc. ber Königl. Reg. in Königsberg v. 14. März 1840 vom Königl. Ge-

neral-Bost-Umt genehmigt (M.-Bl. b. i. B. 1840, S. 434):

Bei allen Boftamtern, mit Ausnahme ber Hof- und Ober-Boftamter muffen bie Scheine über bie zur Bost abgelieferten Gelber unter allen Umftanben von bem Bor-fteber ber Bostanstalt unterzeichnet werben.

4) Resc. v. 22. Novbr. 1836 (Jahrb. B. 48, S. 493). Die Posischeine über Gelbesenbungen aus ben Depositorien find in allen Fällen bei ben Deposital-Belägen aufzubewahren.

§ 186. Beläuft sich aber die Summe über fünf Thaler, so muß dem Empfänger in dem Remissoriali die Rücksendung einer ordentlichen Duittung aufgegeben, oder derselbe darum requirirt werden.

Refc. v. 18. Febr. 1840 (3.-M.-Bl. S. 92):

1) Bei Versenbung von Gelbern burch die Post sind die Postscheine ilber Beträge von mehr als 5 Thir. so fort nach der Aufgabe zur Post dem ersten Eurator vorzulegen, welcher über alle dergleichen Zahlungen ein Berzeichniß führt, und auf die dem Rendanten zurückzugebenden Postscheine, unter Beidrückung des Gerichtssiegels den Bermerk seit:

Bum Nachweis ber wirflich erfolgten Absendung vorgezeigt. N. N. Namen bes

Curators.

Sobalb die Quittungen eingehen, find solche gleichfalls dem Eurator ober Dirigenten vorzulegen, der in seinem Berzeichniß und auf dem Postschein die erfolgte Borlegung der Quittung notirt und den Eingang derselben an jedem Depositaltage bei Durchgehung der in seinem Berzeichniß noch nicht erledigten Posten controllirt.

Bei den Revisionen der Salarien- und Deposital-Kassen und der von ihnen zu legenden Rechnungen haben die Revisoren und Casculatoren hinsichtlich der vorgestemmenen Ausgaben genau zu prüsen, ob der Rendant zur Zahlung ermächtigt, und ob die vorgelegte Quittung nicht etwa schon einmal angerechnet gewesen ist, damit der deprauch einer und derselben Duittung mit oder ohne Berfalschung berfelben, verhindert werde. Zu diesem Behuse ist von dem Revisor und Casculator sede Quittung bei der ersten Vorlegung mit einem kurzen aber deutlichen Revisions-vermerk zu versehen.

2) Resc. v. 27. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. 1841 S. 355), wonach ber Justig-Minister mit dem Chef der Postverwaltung zur Berhütung von Unterschlagungen die Uebereinkunft getroffen:

1) daß jebe Abreffe, mit welcher bie aus Staatssonds unterhaltenen Gerichts-Behörden Gelber zur Bersendung an inländische Postanstalten abgegeben, mit der Bezeichnung der absendenden Behörde als Ueberschrift deutlich zu versehen ift, und

2) baß bie Postanstalten bie mit solchen Abressen einmal zur Post gegebenen Gelber nicht anders als gegen besondere schriftliche Requisition der auf der Abresse bezeichneten absendenden Behörde unter Beifugung des Einlieferungsscheins zuruch zugeben haben.

Wenn es in einem ober bem anberen Falle nöthig werden sollte, die bereits gur Bost gegebenen Gelber vor beren wirklichem Abgange gurudgunehmen, so ist jedesmal eine von bem Dirigenten vollzogene schriftliche Requisition an die betreffende Post-

anstalt zu erlassen.

- 3) Resc. v. 21. Febr. 1842 (3.-M.-Bl. 1842 S. 80), wonach die Bestimmungen bes Resc. v. 27. Novbr. 1841 nur bei Gelbsendungen der Rendanten oder der Kaffen, nicht aber bei Gelbsendungen der Gerichte zu besolgen sind, da es Sache ber letzeteren ist, sich von der wirklich erfolgten Absendung und von dem Eingange der Ouittung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
- 4) Rejc. v. 9. Septbr. 1833 (Gräff, Zufätz zur Dep.-Orb. S. 563). Nach ben unzweiselhaften Bestimmungen bes § 186, Tit. II. Dep.-Orb. giebt zwar eine nach ben allgemeinen gesetzlichen Borichriften ausgestellte vollständige Privat-Quittung bei Gelbversendungen an auswärtige Deposital-Interessenten einen ausreichenden Deposital-Rechnungsbesag ab. Da jedoch bergleichen unbeglaubigte Quittungen immer eine Dissessin zulassen, so ist es zur Bermeidung aller baraus entstehenden Unannehmlichkeiten rathsam, bergleichen Geldversendungen an auswärtige Deposital-In-

tereffenten überhaupt zu vermeiben, und, wenn folde fich in einzelnen Fällen nicht vermeiben laffen, Die Ginfenbung einer beglaubigten Quittung zu verlangen.

Unmerfung. Größere Summen als 10 Thir. birett an Brivate mit ber Boft au versenben, ift nicht zwecknäßig. Die Gerichte erledigen baber bergleichen Gelbzahlungen burch Requifitionen an andere Gerichte, welche bie Auszahlung bewirken, Duittungsverhandlungen aufnehmen und biefe fo wie Raffenquittungen an bas requirirende Gericht fenben.

§ 187. Rommt bem Renbanten biefe Quittung zu rechter Zeit nicht zu, fo muß er bas Ausbleiben berfelben bem Collegio anzeigen, welches sobann, nach Bewandniß ber Umstände die Quittung wiederholt mit Ernst einforbert, ober folde von bem Empfänger, auf seine Rosten, burch ein in seinem Wohnort ober in ber Rähe befindliches Gericht, abnehmen läft.

Unmerfung. Die Eventualität wird fich nicht obne Rlage ausführen laffen, wenn ber Empfänger bie Quittung verweigert. Deshalb ift biefe Borichrift in gebachter Weife müffig.

Dritter Abschnitt.

Bon dem Berfahren bei Unterbringung und Ansleihung der Deposital = Gelber.

Bas bei beren ginsbaren Unterbringung gu beobachten.

- § 188. Was für Deposital Gelber zur ginsbaren Unterbringung qualifizirt, was babei für Grundfate zu beobachten, und in wie fern bie Gerichte bafür von Amtswegen zu forgen schuldig find, ist im I. Tit. § 31 sq. verordnet.
- § 189. Daß bergleichen zur Unterbringung qualifizirte baare Belber, bei ben Lanbes-Juftig-Collegiis, in eine gemeinschaftliche Raffe zusammengeworfen werben, und daß biefe Raffe ben Ramen bes General-Depositi führe, ift oben § 11 verfehen.
- § 190. Die in Diefem General-Deposito befindlichen baaren Gelber tonnen auf eine breifache Art genutt werben:

- I. Durch Transferirung,
 - II. Durch Ausleihung,
 - III. Durch Vorschüffe.

I. Don Cransferirungen.

§ 191. Die Transferirung ist eine Operation, welche im Depositio selbst, zwischen zwei ober mehreren bahin gehörigen Massen vor sich geht, und mittelst beren bas der einen Masse gehörige baare Geld, zu Bestreitung der aus einer andern zu leistenden Zahlung angeswendet wird.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Bu §§ 191 ff. Tit. II.:

§ 17. Das burch die Cabinets-Ordre vom 22. März 1837 (G.-S. S. 32) gestattete Berfahren bei Transferirungen findet fortan bei allen Gerichten Anwendung.

Motive hierzu:

(12) Das Transferirungs-Berfahren mit Substitutions-Nachweisungen, welches ben gesammten Deposital-Berkehr sehr erleichtert, ist burch die Allerh. Ordere v. 22. März 1837 nur für Obergerichte und sit besonders auszuwählende Untergerichte zugelassen. Es waltet kein Bedenken ob, dasselbe, wie durch § 17 geschehen soll, auf alle Gerichte auszudehnen, da es entschieden Bortheile gewährt und ohne Schwirzisteit aussilbehnen ist.

C.D. v. 22. März 1837 (G.S. S. 32):

Aus ben, in Ihrem Berichte v. 27. v. M. angezeigten Gründen genehmige Ich die in Antrag gebrachte Abänderung der Dep. Drb. vom 15. Septbr. 1783 und autorisire Sie zum Tit. II. § 191 ss. Dber- und größern Untergerichte, bei welschen Sie es nach dem Umfange der Depositalgeschäfte angemessen haten, von dem bei Transferirungen vorgeschriebenen Bersahren zu dispenstren und ihnen zu gestatten, auf ähnliche Beise, wie beim Deposital-Bankverkehr, am Schlusse jeden Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transferirungen vom Rendanten ansertigen zu lassen, und hiernach in einem generellen Mandat die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General Deposital Activa derzenigen Masse zu bewirken, silr deren Rechnung die Zahlung ersolgt ist.

Was find Transferirungen.

§ 192. Diese Operation setzt also wenigstens zwei Massen voraus:

1) Eine folche, aus welcher etwas baar gezahlt werben foll, die aber an den im General-Deposito vorhandenen baaren Geldern keinen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil hat, und dagegen einen solchen hinlänglichen Antheil an einem, von den zu eben diesem General-Deposito gehörenden Activis besitzt;

2) eine folche Maffe, für welche sich baare zur Unterbringung qualifizirte Gelber in dem General-Deposito befinden.

1) In Folge ber C.-O. v. 22. März 1837 (cf. § 191 h. t.) bestimmt bas Circ. v. 31. März 1837 (Inr. Zeitung 1837, S. 559) bas zu beobachtende Bersahren

folgenbermaßen:

a) Die erforberlichen Transferirungen werben nicht mehr nach ben Bestimmungen ber §§ 191 n. ff. Tit. II. Dep. Drb. auf spezielle, vom Gericht auf ein besonderes Mandat für jeden Fall genehmigte Borschläge des Rendanten, sondern auf generelle Anzeigen besselben am Schlusse jeden Monats bewirkt.

b) Im Laufe des Monats verfügt das Gericht, sosern nur eine Masse, aus welcher eine Zahlung geleistet werden soll, Antheile an transferirbaren Generals Depositals Activ Forderungen besitzt, die baare Zahlung und der Rendant

leiftet folde ohne Beiteres. Dagegen

c) stellt am Schlusse des Monats ber Renbant aus seinen Manualien zusammen: "was für Zahlungen aus Massen erfolgt sind, die kein ober nicht hinlänglich baares Geld batten"

und berechnet

"was für Antheise an General-Deposital-Activ-Forderungen sie bafür hergeben, und in welche Massen, beren Geld benutzt worden ist, diese Activa transferirt werden

d) Auf ben Grund dieser Zusammenstellung entwirft er auf eben die Weise, wie solches die Deposital-Ordnung hinsichts der monatlichen Designationen über den Bankverkehr, Dep.-Ord. II. §§ 214—217, vorschreibt, eine allgemeine, von dem Calculator "als in calculo richtig" zu attestirende Substitutions-Nachweisung, in welcher bei jedem General-Deposital-Activum, wobei Beränderungen nothwendig geworden sind, besonders zusammenzustellen ist,

a) welche Spezial-Maffen und mit welchem Capital- und Zinfen-Betrage bei

bem General-Deposital-Activum abzuschreiben, und

B) welche Spezial-Maffen bafür zu substituiren finb.

e) Diese Nachweisungen werben in zwei Exemplaren bei bem Collegium eingereicht. Ein Exemplar bleibt bei ben General-Acten über ben Depositalverkehr, bas zweite Exemplar wird bem Depositorium mit bem schriftlichen Befehle zugesertigt, die Ab- und Zuschreibung nach bem Inhalte berselben zu besorgen.

f) Der Inhalt ber Nachweisung ist in ben Protokollbüchern anto lineam aufzunehmen und es ist hiernach die Uebertragung in den Manualien und in den Designationen zu bewirken, welche rücksichtlich eines jeden einzelnen General-Deposital-Activums über die daran theilnehmenden Spezial-Massen geführt werden milsen.

g) Die bem General Depositum nach § 197 gu Gute fommenben Binfen werben

in die allgemeine Zinsenmaffe transferirt.

h) Mit ber Bilbung ber allgemeinen Zinsenmaffe ift in folgender Beise gu ver-fabren:

Alle von General = Deposital = Activ = Forberungen eingehende Binfen find in eine

allgemeine Binfenmaffe gu bereinnahmen.

Auf Grund ber halbjährigen Zinsen-Repartitionen aber sind ans bieser allgemeinen Zinsenmasse bie ben Spezial-Massen baran zustehenden Zinsenbeträge in die letzteren zu transferiren. Der darin verbleibende Bestand stellt die halbjährlich an die Salarien-Kasse zu verausgabenden Ueberschuftzinsen dar, beren Nachweis durch einen Deposital-Extract dieser Zinsenmasse geführt wird.

i) Um nicht Gefahr zu laufen, daß einer Masse ein zweiselhaft gewordenes Activum ohne Borwissen des Decernenten zugeschrieben werde, ist daranf zu halten, daß, wenn von einem General-Deposital-Activum die Zinsen nicht binnen 4 Wochen nach ihrer Fälligkeit eingehen, der Deposital-Rendant sogleich jede Substitution auf dieses

Activum unterläßt, und mit bem letzten Tage ber vierwöchentlichen Frist zu ben betreffenden Darlehns-Acten ein Berzeichniß ber auf bas Activum angeschriebenen Spezial-Massen einreicht. Ueberdem ist sebem Mitgliede des Gerichts zur Pflicht zu machen, wenn es von der Unsicherheit eines General-Deposital-Capitals Kenntuiß erbätt, darauf bei den von ihm zu veranlassenden Zahlungs-Mandaten gebührende Rückstützt zu nehmen.

2) Refc. v. 17. Juni 1833 (Jahrb. B. 41, S. 560):

Die nach der Dep. Drd. II. § 191 ff. zulässischen Transserirungen von GeneralDeposital Capitalien sollen nur bei solchen Capitalien eintreten, bei denen die das Activum übernehmende Masse weder sür Zinsen noch Capital Gesahr lausen kann. Namentlich sind von der Transserirung alle Activa auszuschließen, welche in einem Conkurs- oder Liquidations Bersahren verwickelt oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Bersalltage gezahlt werden. Bei den Capitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist strenge auf die Besosgung der Vorschrift der Cab-Bers. v. 12. April 1832 wegen Beitreidung der Zinsen und Kündigung des Capitals zu halten. Die Nendanten der Deposital-Kassen und die Vervantwortlich.

Wann finden Transferirungen ftatt.

- § 193. Es ist bereits oben Sect. II. § 135 verordnet, daß wenn aus einer Masse etwas gezahlt werden soll, und aus den Acten nicht mit Gewißheit erhellt, ob die Masse an dem im General-Deposito vorräthigen baaren Gelde oder Banko Dbligationen, einen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil habe, der Decernent die Anzeige des Rendanten, wie die Zahlung geleistet werden könne, auf den Grund des Manuals erfordern müsse.
- § 194. Findet der Nendant, daß für diese Masse kein hinreischender Antheil, an baarem Gelde oder Banko Obligationen, in dem General-Deposito vorräthig sei, daß aber dieselbe noch für eine zur Zahlung hinlangende Summe, an den andern Activis besagten General-Depositi partizipire, so muß er ferner nachsehen, ob irgend eine andere Masse baares zur Unterbringung qualifizirtes Geld besitze, welches zu der erforderlichen Zahlung verwendet werden könnte.
- § 195. Findet sich eine solche Masse, so muß der Rendant, auf die Anfrage des Decernenten anzeigen:
- a) ob und wie viel für die Masse, welche zahlen soll, an baarem Gelde nur vorräthig sei, und wie viel also noch sehle, um die Zahlung zu bestreiten;
- b) wie viel ber zahlenden Maffe, von den zum General-Depofito gehörenden Activis zufomme;

c) aus welcher andern Masse bas sehlende baare Quantum, gegen Zuschreibung einer gleich hohen Summe von den Activis, genommen werden könne;

d) wie also zwischen biesen beiben Massen bie Ab- und Zuschrei-

bung geschehen könne.

Was wegen ber Zinsen zu beobachten.

§ 196. Da auch der Masse, welche solchergestalt von ihren Activis etwas an eine andere cedirt, die auf diesem cedirten Activo, seit der letzten Zins = Zahlung, dis zu dem Zeitpunkt der Transferirung ruhenden Interessen billig zu Gute kommen müssen, so muß der Rensdant, wenn er auf die Transserirung anträgt, zugleich berechnen, wie viel diese Interessen betragen, und solches anzeigen, damit der cedirenden Masse, sothaner Interessen. Betrag, aus der baar zahlenden, zugleich mit bonissirt werden möge.

Wenn also z. E. die Masse A. der Masse B. einen Antheil an den Activis à 200 Thir. überläßt, und es liegen auf diesen 200 Thir. seit der letzteren Interessen-Erhebung, 5 Thir. neue Zinsen, so müssen zuschreibung sothanen Activi, an die Masse B., aus selbiger nicht

bloß 200 Thir., sondern

an Rapital . . 200 Thlr. an Zinsen . . 5 = Summa . . 205 Thlr.

baar in die Maffe A. transferirt werden.

§ 197. Bei dieser Zinsen-Berechnung wird jedoch nur auf ganze und halbe Monate gesehen, dergestalt, daß wenn z. E. die Transferirung den 9. Juni geschieht, die Zinsen der cedirenden Masse nur bis zum letzten Mai bonisizirt werden, wo hingegen das cedirte Activum, der die baare Zahlung leistenden Masse, nur vom 1. Juli zur Berzinsung in dem Manual angesetzt wird, weil, wenn die Berechnung auf Tage gerichtet werden sollte, daraus unzählbare Brüche entstehen würden. Der kleine Ueberschuß der Zinsen, den das Activum in den Zwischen-Tagen bringt, soll dem General-Deposito, zur Bestreitung der Deposital-Unkosten, zu Gute kommen.

1) Cf. C.D. v. 22. März 1837 bei § 191 h. t. u. Circ. v. 31. März 1837

bei § 192 h. t.

2) Verf. v. 21. Juni 1853 (J. M. Bl. S. 258 — cf. Berord. v. 18. Juli 1849 § 19 bei § 20 h. t.):

Die bereits früher angeregte Frage,

ob das für die Zuschreibung ber Zinsen von Bank-Activis durch Berord. v. 18. Juli 1849 eingeführte Berfahren in seinem ganzen Umfange auch auf die Zinsen von Brivat- und Pfandbrief-Activis anzuwenden sei?

sinsen bei petals into Platibetresettes Angliebere fets ift verneinend beantwortet worden, weil die gedachte Verordnung in dem durch die frühern Vorschiften namentlich durch die Dep. Drd. n. Allerh. C.D. v. 22. März 1837 bestimmten Versahren der We und Zuscheibung der Privat und Psandbriesscapitalien und der davon aussommenden Zinsen nichts geändert hat. Aus § 197 Tit. II. Dep. Drd. und dem derni ausgesihrten Beispiele aber ergiebt sich, daß die Zuscherbung allemal mit dem Ersten des solgenden Monats, die Abschreibung aber, je nachdem die Ausschüttung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Monats ersolge, mit dem Ersten oder Kunfzehnten des laufenden Monats ersolgen muß.

3) Cf. § 484 h. t.

Wie die Berordnungen abzufaffen.

§ 198. Die foldergestalt abgefaßte Anzeige des Rendanten, muß der Decernent mit den Acten, auch nöthigen Falls, besonders wenn ein Bedenken vorwaltet, mit dem Manual conferiren, solche im Collegio gehörig vortragen, und wenn kein Bedenken vorhanden oder auch solches gehoben ist, den Besehl zur Transferirung, an die Depositarios erlassen.

§ 199. Durch biefen Befehl wird ben Depositariis aufgegeben:

1) der Masse A., von ihrem bisherigen Antheile an den Activis des General-Depositi 200 Thir. ab, und

2) eben so viel ber Masse B. an bergleichen Activis, mit bem Dato ben 1. Juli zuzuschreiben, bagegen

4) aus der Masse A. 205 Thir. baar an den Titium auszuzahlen.

Wie die Operation bei dem Deposito felbst vorzunehmen.

§ 200. Durch eine solche Transferirung ändert sich der Zustand des General Depositi, im Ganzen genommen, auf keine Weise, weder in Ansehung des baaren Geldes noch der Activorum, sondern die Bersänderung erfolgt bloß in Ansehung der einzelnen Massen. Es wird also auch, wegen einer solchen bloßen Transferirung in dem Mandatenbuche des Collegii sub A., durch welches bloß die Kasse und nicht die Rechs

nung controllirt werben soll, nichts eingetragen. Doch versteht sich von selbst, daß wenn in dem Transferirungs Mandato zugleich ein Befehl, zur Auszahlung des transferirten Geldes enthalten ist, das auszuzahlende Duantum, in dem Controllbuche sub A. gehörig in Ausgabe eingetragen werden müsse.

§ 201. Wenn nun der Befehl zur Transferirung den Depositariis zukommt, so verzeichnen sie den Actum wie gewöhnlich, in ihren Protocollbüchern, und in dem vom zweiten Curator zu führenden Nebensprotocoll; wobei zu bemerken ist, daß die bloß zu transferirende Quanta, sowohl an Gelde als an Activis, unter den diesfälligen Colonnen der Protocollbücher keinesweges ausgeworsen, vielmehr bloß im Context des Protocolls, ante lineam, gesetzt werden.

§ 202. Dagegen muß der Rendant diese Operation aus dem Protocollbuche in sein Manual, unter den kompetenten Massen, accurat und richtig übertragen.

Er muß also in dem gegebenen Falle

- 1) bei der Masse A.
- a) 200 Thir. unter Colonne Activa in Ausgabe;
- b) 205 Thir. unter ber Colonne baar in Einnahme; und zulett
 - c) 205 Thir. unter ber Colonne baar in Ausgabe; so wie
- 2) bei der Masse B.
- - b) 200 Thir. unter der Colonne Activa in Einnahme stellen.
- § 203. Bei ber Bereinnahmung bes Activi muß er zugleich bemerken: von welchem Dato an, nach Maßgabe bes Befehls, die weiter fortlausenden Zinsen bes Activi der Masse B. zu Gute kommen.
- § 204. Das von dem zweiten Eurator geführte Neben-Protofoll, muß zu den Actis derjenigen Masse kommen, welche das Activum an sich gelöset hat, so wie hingegen der Transserirungs Defehl bei den Actis derjenigen Masse bleibt, aus welcher das daare Geld genommen ist, damit von dem vorgefallenen Verkehr bei beiderlei Actis Nachrichten vorhanden sein mögen.

Anmerkung. Statt ben Worten, "aus welcher bas baare Gelb genommen ist", muß gelesen werben": "welche bas Activum abtritt", weil jene Worte und die: "welche das Activum an sich gelöst hat" offenbar ein und dieselbe Masse bezeichnen. Cf. § 14 ber Berord. v. 18. Juli 1849.

§ 205. Aus vorstehenden folgt von selbst, daß auch mehr als zwei Massen bei einer Transserirung concurriren können, z. E. wenn die Masse A. 200 Thlr. braucht, und von ihrem Antheile an den Activis des General-Depositi cediren muß, in der Masse B. aber nur 150 Thlr. vorräthig sind, so werden die übrigen 50 Thlr. nebst proportionirlichen Zinsen, aus der Masse C. genommen, und von dem Activo der 200 Thlr. jeder von den beiden Massen B. & C. ihr Ansteil, nach Berhältniß des hergegebenen Geldes, zugeschrieben. Schließlich ist hierbei noch zu bemerken, daß dergleichen Transserirungen nur in Ansehung der dem General-Deposito gehörenden übrigen Activorum, und der den einzelnen Massen davon zusommenden Antheile, excl. der Banko-Dbligationen, ersorderlich sein können; da, so viel diese letzteren betrifft, das Ab- und Zuschreiben der Antheile einzelner Massen, durch die weiter unten § 214 sq. beschriebenen monatlichen Designationes bewirft wird.

II. Von Darlehnen.

§ 206. Wenn die im General-Deposito vorhandene zur Unterbringung qualifizirte Gelder, solchergestalt mittelst Transferirung aus einer Masse in die andere, zu baaren Auszahlungen nicht genutzt werden können, so ist der zweite Weg der Unterbringung das Ausleihen.

§ 207. Dergleichen Darlehne können gemacht werben:

A. An die Banque;

B. Un die Landschaft gegen Pfandbriefe;

C. An Privatos.

Cf. Bufate gu § 41 Tit. I.

§ 208. Welche Arten ber Verleihung die Gerichte nach Bewandniß der Fälle zu wählen haben, und in welcher Ordnung, wenn mehrere dergleichen Gelegenheiten zu gleicher Zeit sich finden, die baaren Bestände der verschiedenen Massen unterzubringen sind, ist oben Tit. I. § 50 vorgeschrieden.

A. Bon Darlehnen an bie Banque.

1) Bankordnung v. 5. October 1846 (G.S. S. 435):

§ 8. Die Bank zahlt und rechnet im prenß. Silbergelbe, nach ben Werthen, welche burch Unfer Geset über die Minzversassung in ben preuß. Staaten v. 30. Septbr. 1821 (Rr. 673 d. G.-S.) bestimmt worden sind.

Depositenverfehr.

§ 21. In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts und Bormundschaftsschehrben und der Verwalter von Kirchen, Schulen, hospitälern und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anftalten, die müssig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von unseren Verfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768 und 31. März 1769 übernommenen, in der Verordnung v. 3. April wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§ 22. Wegen ber Berginfung ber ans ben Depositorien ber Gerichte und Bormunbichafts-Beborben bei ber Bank belegten Capitalien behält es bei ben Bestim-

mungen ber Orbre v. 11. April 1839 fein Bewenben.

§ 23. Die Capitalien ber Kirchen, Schulen und anderen frommen und milben Stiftungen find an ber Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von anderen Stiftungen und Anstalten angelegten Capitalien (§ 21) bagegen mit zwei Prozent auch fernerhin zu verzinfen.

§ 24. Die, ben Gelbern ber Kirchen, Schulen, frommen und milben Stiftungen, imgleichen ben Pupillengelbern, welche bei ber Bank belegt werben, bisher gugestandene Portofreiheit wird benselben im bisherigen Umfange

belaffen.

§ 25. Nur in Ansehung ber § 21 gebachten Behörben und Personen hat die Bank eine Berpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 50 Thirn. und auch nur in solchen Summen, welche durch 10 theil-

bar find.

§ 26. Der in den §§ 22 und 23 festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Antheils-Signer nicht erhöht werden. Dagegen behalten wir Uns jede andere Beränderung in den Borichriften, welche die Belegung, Annahme und Berzinsung der Capitalien der § 21 gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im § 21 gedachten Berpflichtung, so wie der entsprechenden Berpflichtung der Bank (§ 25) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausbrücklich vor.

§ 27. In anderen, als in den §§ 21 und 26 bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Capitalien zur verzinsbaren und unterzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders sestzuchen Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, sir welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle kinftige berartige Belegungen tritt somit die Berordnung vom 1. November 1768, so wie die Berordnung vom 3. April 1815 außer Kraft.

§ 28. Die Bant ift befugt, in ben Obligationen über bie bei ihr belegten Capitalien bie Bebingung gu ftellen, bag fie berechtigt aber nicht verpflichtet fein foll,

bie Legitimation bes Inhabers ber Obligation gu prufen.

§ 118. Die der Bank anwertrauten Gelber können niemals mit Arrest belegt werben.

§ 120. Diese Bankordnung setzt das Bankreglement vom 29. Octbr. 1766, die Berordnung vom 3. Novbr. 1817 (G.-S. S. 295), sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im Uebrigen aber ersedigte Ordre v. 11. April 1846 (G.-S. S. 153) außer Kraft.

- 2) Cf. Statut ber fläbtischen Bank zu Breslau v. 10. Juni 1848 (G.-S. S. 145).
 - 3) Cf. Minist. Bef. v. 10. August 1823 (Ann. B. 7, S. 535).

Allgemeine Grundfäte.

§ 209. Bei ben Darlehnen an die Banque sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten:

- 1) daß dieselben nicht auf den Namen der einzelnen Massen, sondern auf den Namen desjenigen Collegii, welchem die Aufsicht und Abministration der Deposital-Kasse zusteht, gemacht werden; daß also
- 2) zu einem solchen Darlehn mehrere Massen contribuiren, bergestalt, daß jede berselben an dem daraus formirten Banko-Darlehne, pro rata ihres beitragenden Bestandes, Theil nimmt; daß aber

Unmerkung. Die einzelnen Maffen haben an fämnitlichen Bant-Obligationen bes General-Depositions Theil.

- 3.*) 4. 5. 7.**)
- 6) daß so lange baare Gelber in der Kasse vorhanden sind, welche zu Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehungen von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern, ohne Unterschied, in welche Masse sie gehören, prästirt werden;
- 8) daß die Zinsen von den Banko-Obligationen in der Regel halbjährig, von denjenigen aber, welche in der Zwischenzeit eingezogen werden, mit dem Capital zugleich einzuziehen sind;

^{*)} Nach § 18 ber Berord. v. 18. Juli 1849 sollen die entbehrlichen Gelber bei der Bank sogleich belegt werden. Daher kann diese Bestimmung, "daß der Bestrag einer jeden einzelnen Masse wenigstens eine runde Zahl von 10 Thlr. ausmachen müsse", nicht mehr in Betracht kommen. — Die kleineren Massen sollten nach Kesc." v. 8. Octbr. 1834 zusammengeworsen, bei der Bank belegt und die Zinsen davon zur Salarien Ausse abgesührt werden. Auch dies fällt weg. Die Zinsen gehören vielmehr zu den Massen.

^{**)} Die Bestimmungen ad 4, 5 und 7 sind durch § 18 der Berord. vom 18. Juli 1849 (vergl. unten) aufgehoben; sie lauten wörtlich:

⁴⁾ daß nur solche Summen, die aus Dekaden bestehen, und zusammen nicht unter 50 Thir. betragen, bei ber Bank belegt werden können;

⁵⁾ bag bie Belegungen bei ber Bank allemal nur am Enbe eines jeben Monats geschehen;

⁷⁾ daß aber am Enbe jeden Monats ber ganze, während beffelben vorgefallene Berkehr, sowohl mit der Bank, als zwischen den einzelnen Massen unter sich durch eine von dem Rendanten zu übergebende, und bei dem Collegio näher zu prüfende Designation regulirt, und in den Büchern berichtigt werden muß;

9) daß die Repartition der Zinsen unter die einzelnen Massen,*) und beren Auszahlung an die Interessenten, in der Regel erst am Schluß des Rechnungs-Jahres ersolgen.

Berordnung bom 18. Juli 1849.

Bu § 209 ff. Tit. II.:

§ 18. Die Belegung der für den Depositalverkehr entbehrslichen Gelder bei der Bank ist, in Ermangelung anderweiter Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung, sogleich und nicht erst am Schlusse des Monats zu bewirken. Dasselbe gilt von der Einziehung des etwa erforderlichen Geldbetrages.

Der Zinsfuß, zu welchem der Bestand zu belegen, ist nach Maßgabe des Zinsen-Anspruches derzenigen Massen, durch deren Einnahmen und Ausgaben der Bestand sich gebildet hat, vom Rendanten sestzustellen.

Die im § 214 Tit. II. der Dep. Drd. vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort.

Die Theilnehmung der einzelnen Massen an den Banksuctivis und den davon aufkommenden Zinsen wird in einer Nebenrubrik des Manuals in dersenigen Form ans und abgesschrieben, wie das beigefügte Schema II. unter der Rubrik "BankosZinss-Tabelle" näher besagt. In den Kassenbüchern ist hinsichtlich der Abs und Zuschreibung der BankosActivsUntheile nichts zu vermerken.

Auf Grund der Vermerke in der obengedachten Banko-Zins-Tabelle sind am Jahresschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse ersolgen muß, die der Masse zustehenden Banko-Zinsen zu berechnen, und von dem Rendanten im Manuale bei den einzelnen Massen in Einnahme, gleichzeitig aber auf dem General-Conto der Bank-Zinsen in Ausgabe zu stellen. Eines besonderen Mandats bedarf es hierzu nicht, diese Operationen unterliegen vielmehr eben so, wie die Berechnung der Zinsen

^{*)} Die Zinsen werben ben einzelnen Maffen nach Defaben berechnet.

selbst, nur der Prüfung des Kalkulators und beziehungsweise des Revisions= und Rechnungs=Abnahme=Kommissarius.

- § 19. Den Maffen, welche belegungsfähige Beftanbe an baaren Gelbern haben, gebühren Bantozinfen:
- a) wenn die Gelber in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen find, bom Anfange bes nächstfolgenben Monats;
- b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zu Ende des Monats eingegangen find, bom Anfange ber zweiten Sälfte bes nächstfolgenden Monats.

Der Endtermin ber Berginfung ift

- a) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende bes Monats erfolgte, auf ben vorhergegangenen Monatsschluß;
- b) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf ben Schluß ber erften Balfte bes vorhergegangenen Monats festzusetzen.

Motive zu §§ 18 n. 19. (13) Die in ben §§ 18 n. 19 getroffenen Anordnungen hinsichtlich bes Berfehrs ber Depositorien mit ber Bant beruhen auf forgfältiger Briffung von Sachverftanbigen und find von ben Obergerichten beifällig aufgenommen worden. Es wird bamit einerfeits eine erhebliche Bereinfachung burch ben Wegfall ber monatlichen Banko - Defignationen und bie Ginführung einer abgefürzten Rechnungsform bei ber jährlichen Banto-Binfen-Bertheilung, andererfeits eine beffere Benutzung ber Depofitalgelber burch beren ungefäumte ginsbare Unlegung, fo wie ein gleichmäßiges Berfahren bei Zuschreibung ber Banto-Zinsen erreicht werben.

Bu § 19 ber Berordnung vom 18. Juli 1849:

C.-R. v. 17. Decbr. 1849 (auf ben Bericht bes Appell.-Ger. zu Berlin

v. 26. Novbr 1849 — J.M.Bl. 1850 S. 10):

1) Die bei ben einzelnen Deposital = Maffen innerhalb ber bestimmten halbmonatlichen Binsperioben erfolgenden Ginnahmen und Ausgaben find gu tompenfiren und foldergestalt nur die ben Betrag ber Ausgabe überfteigenden Ginnahmen mit bem nach Maggabe ber gebachten Berordnung bem Zeitpunkte ber Ginnahme entsprechenden Anfangs-Termine gum Binfenbezuge an = ober umgefehrt bie überschießenden Ausgaben mit bem entfprechenden Endtermine von bem Zinsenbezuge abzuschreiben, also nicht bie Summen ber Ginnahme refp. ber Ausgabe, jebe für fich, als ginsbar anund abzuschreiben.

Sofern ber Fall eintreten follte, baf eine balb wieber auszugablenbe und baber bon ber Belegung auszuschließende Gelbfumme bei einer Deposital = Masse eingeht, und ber Rendant beffen ungeachtet, weil bie Auszahlung fich über die halbmonatliche Zinsperiode hinaus verzögert hat und er bon jener Bestimmung bes Gelbes nicht unterrichtet gewesen ift, bei bem Ablauf berfelben ben Betrag gum Zinfenbezuge mit bem nächsten Anfangs Termine angeschrieben bat, jo ift es als fich von felbft verftebenb

zu erachten, daß alsbann die Wiederabschreibung vom Zinsenbezuge nicht auf den nach Maßgabe der wirklich erfolgten Ausgabe, der Berordnung gemäß, zu-treffenden früheren Endtermin, sondern nur auf den vorher vermerkten Aufangs-Termin datirt werden nuß, damit der Masse den ungehörig erfolgten Auschreibung kein Nachtheil erwächst, z. B. wenn die Einnahme in der ersten, die Ausgabe aber in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt wäre, so ist die Wiederabschreibung nicht auf den vorhergegangenen Monatschluß, sondern auf den Ansang des nächstsolgenden, oder, was gleichbedentend ist, auf den Schluß des lausenden Monats zu datiren.

2) Darüber, daß der Deposital-Nendant bei dem Abschlusse der Massen am Ende des Rechnungssahres behufs Ermittelung der in das neue Rechnungsjahr zu übertragenden Bank-Activ-Antheile auch die betreffende (erste) Colonne der Banko-Zins-Tabelle (Schema II. ber Berord.) ausrechnet und

balancirt, bedarf es feiner besondern Anweisung.

3) Die Bereinnahmung der Bankzinsen bei den einzelnen Massen muß nach § 18 der Berord. entweder bei der Ausschüttung derselben oder am Jahresschlusse (b. h. am Schlusse des Kalenderjahres) ersolgen, und ist deshalb darauf zu halten, daß dieselbe spätestens dis zum 1. März des nächstsolgenden Jahres beendigt wird.

In bem oben gedachten Schema II. ist diese Zuschreibung nicht erst als am 5. August des folgenden Jahres geschehen dargestellt, da dieser Termin, wie das Schema zeigt, einmal dem laufenden Jahre angehört und dann sich auf eine ganz andere Einnahme-Bost ("von dem zc. 66 Thir.

20 Ggr.") bezieht.

Ob in Fällen, wenn eine Masse im Lause des Jahres ausgeschüttet wird, die Bankzinsen in Sinnahme und Ausgabe nach Masgabe der Ueberschrift der Banko-Zins-Tabelle dis ultimo December oder nur dis zum Ausschüttungstermine berechnet werden, ist im Resultat gleich und kann daber fliglich den Rechnungssührern überlassen bleiben.

4) Es beruht lediglich auf einem Drudfehler, daß in bem Schema II.

zur Berord.

als Verzinsungs-Ansangs-Termin der 80 Thir. in der Sinnahme der 1. statt des 15. August,

unb

als Endtermin des Zinsbezuges der am 19. August ausgegebenen 50 Thir, der 11. statt des 1. August angegeben sind.

5) Die in bem mehrerwähnten Schema II. bargeftellte Art ber Buichreibung bes Antheils an bem Zabelichen Brivat-Activo und ber Zinfen

bavon anlangend.

Die Ordre vom 22. März 1837 (G.-S. S. 32), auf welche ber § 17 ber Berord. p. 18. Juli d. J. verweist, gestattet es, von dem im Tit. II. § 191 ss. der Dep.-Ord. vorgeschriebenen Bersahren bei Transserirungen von Privat-Activis abzugehen und auf ähnliche Weise wie dei dem Deposital-Bantvertehr am Schlusse jeden Monats eine Zusammenstellung der ersorderlichen Transserirungen vom Nendanten ansertigen zu lassen, und hiernach in einem generellen Mandate die Substitution der Massen, und welchen das Geld herzegeden worden, in die General-Deposital-Activa derjenigen Masse zu betwirken, sür deren Nechnung die Zahlung ersolgt ist.

Nach dieser Bestimmung und in Betracht der ilber das Bersahren bei Un= und Abschreibung der Banko-Activa in den § 214 ff. Tit. II. der Dep. Drd. gegebenen Borschriften bedarf es sowohl in den monatlichen Substitutions-Nachweisungen als in den Manualien unbedenklich nur der Angabe bes Beirages ber an- und abzuschreibenden Brivat-Activ-Antheile und ber Anfangs- refp. Endtermine ber Berginfung, nicht aber ber gleichzeitigen Binfen-Bergutung von ber bas Activum acquirirenben an bie baffelbe cebirende Maffe, welche lettere biefe Bergütung vielmehr lediglich aus ber allgemeinen Zinsenmasse zu empfangen hat.

Diefer Auffaffung entfpricht benn auch bas gegebene Schema vollfommen. Zwedmäßig erscheint es indeg, wenn bei ber Buschreibung eines Antheils an einem Brivat-Activum auch ber Brogentjat ber Binfen beffel-

ben bezeichnet wird. Cf. Tit. II. § 209 ff.

Berfahren babei, welches burch monatliche Defignationes birigirt wird.

Mit Rücksicht auf diese Pringipia wird bei bem Darlehnsgeschäfte mit ber Bank folgendes Berfahren beobachtet:

1) C.D. v. 9. August 1837 (Jahrb. B. 50, S. 220) im Einverständniß mit

bem Chef ber Bank verordnet:

a) Wird Gelb gur Belegung bei ber R. Bant eingefandt, fo erfolgt bei beren Sauptcomptoir zu Berlin die Ausfertigung und Rudfendung ber Bant Dbligation in ben nächsten 8 Tagen, bei ben Provingial = Bant = Comptoiren aber wird binnen gleicher Frift vorläufig eine Benachrichtigung von bem Eingange bes Gelbes ertheilt, welcher fpateftens binnen 4 Wochen bie bom Sauptbant- Direftorium ausgestellte Bant Dbligation nachfolgt. Singegen fchiden bie Gerichte in beiben Källen einen Depofital-Extraft über bie Bereinnahmung ber Bant-Obligation an bas Saupt- ober Brovingial-Bant-Comptoir.

Cf. inden Reic. v. 23. Novbr. 1838 unten. 2.

b) Soll auf eine Bant-Obligation Gelb eingezogen werben, fo fcidt bas Gericht bie von ben Depositorien verausgabte Bant = Obligation mit bem Antrage auf Ueberfenbung bes gangen ober theilmeifen Betrages auf ben fie lanten, an bas betreffenbe Bant-Comptoir, welches in ber Regel mit ber nachften Boft, bas Gelb und bei Bartial-Bahlungen jugleich bie Bant Dbligation überfendet und bagegen von bem Gericht

einen Deposital-Extratt ftatt Quittung erhalt.

c) Bei Einziehung ber Zinfen von 2k und 3procentigen Obligationen wird bem betreffenden Bant-Comtoir eine boppelte Defignation (cf. § 257 ber Dep. Drb.) eingereicht, wovon bas eine Exemplar mit bem Zinsenbetrage an bas Gericht gurudgeht, bie Aprocentigen Obligationen muffen bagegen, um bie Zinszahlung barauf zu vermerten, mit eingeschicht werben. In beiben Fällen wird bem Bant- Comptoir, nach Eingang ber Binfen und ber Bant-Dbligation, ein Deposital-Ertraft, ftatt Onittung zugefertigt.*) d) Die Ausstellung von Quittungen über Capitalien ober Zinsen vor beren

Empfang fällt überall fort.

e) Die Deposital-Extrafte werden von ben Depositarien ausgestellt, die Richtigfeit ber Unterschrift ber brei Deposital-Beamten, unter bem Original-Extralte von bem Borftand bes Gerichts unter Beibriidung bes Gerichts-Siegels bescheinigt und biefe Beicheinigung von bem lettern burch bie Unterfchrift vollzogen.

Sie muffen innerhalb acht Tagen nach bem Eingang ber Obligation ober ber Gelber abgefandt werben. Insofern aber biese Frist bei kleinern Gerichten nicht eingehalten werden fann (§ 6 ber Affervaten - Inftruction für die Untergerichte, welche

Cf. Bemerkung sub 3 (Refc. v. 6. August 1842).

tein Collegium bilben), ist eine Interims-Affervaten-Ouittung zu ertheilen (§ 5 Nr. 5 ber Affervaten-Instruktion) und ber förmliche Deposital-Extrakt innerhalb vier Wochen nachzusenben.

Bei nicht prompter Ginsenbung wird bas betreffenbe Bant-Comtoir ber vorge-

fetten Beborbe bes Gerichts barüber Anzeige machen.

f) Sollen Obligationen cebirt werben, jo haben bie Deposital-Beamten bie Ceffion auszustellen, welche von bem Gerichte in ber Original-Aussertigung genehmigt und

bestätigt wirb. -

Die 21/2 und 3procentigen Obligationen bürfen nur mit bem Beifügen, bis zu welcher Zeit ber Inhaber bie barin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, cedirt werben, weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen und entweder die Sinziehung oder Umschreibung der Obligation in eine andere auf 2 Procent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu a und b zu versahren ist.

g) Auch wo fein General-Depositinn erifiirt und die Belegung ber Gelber bei ber Bant für eine spezielle Maffe erfolgt, tommen vorstehende Magregeln ebenfalls

zur Anwendung.

h) Rüdssichtlich bes Deposital-Berkehrs berjenigen Gerichte, welche sich mit ber Bank an bemjelben Orte besinden, verbleibt es bei den bisherigen, den Berkehr exsleichternden Unordnungen.

2) Diefes Circular ift abgeanbert und ergangt burch

Refc. v. 23. Novbr. 1838 (Jahrb. B. 52, S. 622):

Die auf eine Bant Dbligation eingezogenen Gelber müffen wirklich jum Depositum vereinnahmt und ber Bant bie vorschriftsmäßigen Deposital-Quittungen ertheilt werben. Rur bei benjenigen nichtcollegialischen Gerichten, beren Depositum sich nicht am Bohnorte bes Richters befindet, tann in einzelnen, gang besonders bringenben Fällen, wenn die Auszahlung bes eingezogenen Betrages fofort an die Intereffenten erfolgen muß, und benfelben burch bie vorherige Bereinnahmung jum Depositorium Koften entstehen würden, eine Ausnahme von ber allgemeinen Regel gestattet werben. In einem folden Falle wird die betreffende Banto-Obligation aus bem Depositorium an ben Richter zur Ginlösung bei ber Bant und zur weiteren Auszahlung bes Gelbbetrages verausgabt, bies auch in bem an bas Depositorium zu erlaffenben Manbate jedesmal ausgesprochen, bemnächst aber sowohl von dem Richter als von dem Depofitalbeamten wegen Unnahme ber Bant-Obligation und bes bafür erhobenen Gelbes in bie Affervaten Bifte und wegen beren Revision burch bie Depositarien bas in ber Affervaten-Inftruttion v. 31. Marg 1837 für fammtliche Gerichte, Die fein Collegium bilben, § 2 Rr. 4. 6. 7. vorgeschriebene Berfahren genan beobachtet, Damit fich bie Depositarien von ber richtigen Absendung ber Bant-Obligation und von ber wirklich erfolgten weiteren Zahlung bes erhobenen Gelbbetrages vollständige Heberzengung verschaffen. - Der Richter bat in einem folden Falle bie an bie Bant einzusenbenbe Quittung unter Unterschrift bes Gerichts auszustellen.

Hierbei ist insbesondere Psticht der Depositalbeamten, sich nach Nr. 6 und 7 der Assenden-Instruktion von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Assenden zu überzeugen. Auch ist dei Gelegenheit der bei Untergerichten vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen auf Grund der Acten zu priisen, ob die vorgesommenen Ausnahmen von den in Nr. 2 der Bersigung vom 9. August 1837 gegebenen Borschriften durch die Umstände nothwendig geworden sind und das dabei vorgeschriebene Bersahren von

bem Richter und ben Depositalbeamten genan beachtet worben ift.

Die in der Berf. v. 9. Angust 1837 vorgeschriebenen Deposital-Extrafte liber den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen ilber die bei ihr belegten Gelber sollen klinftig nicht mehr eingefandt werden. — Cf. § 240 h. t.

Dagegen ift in ben außerbem ber Sauptbant ober beren Comtoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenben und unter blogem Umichlage einzusendenden Deposital-

Christmigen ihn Justanigen with hundrelligradewine, walefe to Garnishe very dan hundleuffe vere Orte falls and have found with some danielle of market with some danielle of market of market of market with her Janiftsproud a "har Undauffriest das flowified who at market was po large verely you. Olly by a 26 5 26 57 2 m to 8.74.)

103

Extraften jebesmal bie Journal-Nummer und bas Datum bes Uebersenbungschreibens ber Bank zu vermerken.

- 3) Ad c bes Circ. v. 9. August 1837 Rejc. v. 6. August 1842 (K.-W.-Bl. S. 263): die Zinsen sämmtlicher Bank-Obligationen, der 3, 2½ und Aprocentigen, können von den Gerichts- und Bormundschaftsbehörden gegen Einreichung bloßer Designationen (II. § 257 Dep.-Ord.) erhoben werden, ohne daß es der Miteinsenbung der Obligation bedarf.
- § 211. Bei allen während dem Laufe eines Monats eingehenden Gelbern, verordnet der Decernent bloß die Annahme in die kompetente Masse, ohne sich vor der Hand darum zu bekimmern, ob und wieviel davon zur Belegung bei der Bank qualifizirt sei. Er stellt auch das anzunehmende Quantum, in dem Controllbuche sub A., bloß unter der Colonne baar in Einnahme.

Cf. § 18 ber Berorb. v. 18. Just 1849, § 209 h. t.

§ 212. Ebenso, wenn während dem Laufe eines Monats aus einer Masse, welche au den Banko-Obligationen partizipirt, etwas zu zahlen ist, und der Decernent aus den Acten nur soviel weiß, daß die Masse ein zu solcher Ausgabe hinlängliches Bermögen besitze, verordnet er bloß die baare Auszahlung, ohne weiter darnach zu fragen, ob der dieser Masse gehörige daare Bestand zu solcher Zahlung hinreiche, oder ob und wieviel dazu von ihrem Antheil an den Banko-Obligationen zu Hüsse genommen werden müsse.

Cf. § 235 h. t.

§ 213. So wie also, während dem Laufe des Monats nur die wirklichen baaren Ein= und Auszahlungen in das Controllbuch des Collegii kommen, so werden auch nur eben diese in das Kassenbuch und dessen Duplikat ein= und aus diesem in die Manualien übergetragen.

Cf. § 18 ber Berord. v. 18. Juli 1849. § 209 h. t.

§§ 214-220.*)

^{*)} Der Bollstänbigkeit halber theilen wir die nicht mehr gilltigen burch §§ 18, 19, 22 der Berord. v. 18. Juli 1849 (cf. bei §§ 209 u. 423 h. t.) aufgehobenen §§ 214—220 ihrem Wortsaute nach mit:

^{§ 214.} Wenn aber ber Monat zu Ende geht, so nimmt ber Renbant seine Duplikat bes Kaffenbuchs und seine Manualien vor, und fertigt baraus eine Designation:

¹⁾ In welche Maffe mahrend bem Laufe bes Monats baare Gelber eingegangen, und wieviel bavon bei einer jeden Maffe, nach Maßgabe § 209 Nr. 3 zur Belegung qualifizirt gewesen;

Ansleihen ber Gelber an bie Banque.

- § 221. Der Decernent, welcher aus ber Balance erfieht, wieviel (für diesen Monat) bei ber Bank belegt werden könne, muß
 - 1) bas biesfällige Schreiben an bie Bank befreitren;
- 2) ben Befehl an das Depositum, biese Summe zur Bank auß= zuzahlen, und dagegen die Banko = Obligation in Empfang zu nehmen angeben;

3.*)

2) aus welchen Maffen während eben biefer Zeit baare Zahlungen präftirt morben, und wiebiel bagu, von ihrem Antheil an ben Banto-Capitalien, hat zu Gillse genommen werben milfen.

Diese Designation enthält also auf ber einen Seite bie für Rechnung einer jeben Masse zu belegenbe, und auf ber anbern bie für jebe einzuziehen gewesene Quanta.

- § 215. In beiben Colonnen milffen bie Milnzsorten, Golb und Courant von einander separirt werben. (Nach ber C.-D. v. 11. April 1845 [G.-S. Nr. 5] nimmt bie Bank nur Courant-Capitalien zur Belegung an.)
- § 216. Wenn während dem Lause eines Monats in ein und eben dieselbe Masse baare Gelder einkommen, und darans bezahlt werden, so bleiben beiderlei Posten, so weit sie sich unter einander balanciren, in der Designation weg. Wenn aber mehr eingekommen als ausgezeben ist, wird der Ueberschuß auf der Designation unter die zu belegende Posten geseht, sowie umgekehrt, wenn mehr daar ausgezahlt werden milssen, als daar eingekommen ist, das die Einnahme übersteigende Quantum, auf der Designation, unter den einzuziehenden Posten notirt wird. Z. E. wenn im Lause eines Monats sir die Masse A. 10 Thr. eingegangen, und eben soviel ausgezahlt sind, so kommt die Masse A. gar nicht auf die Designation.

Sind 20 Thir eingegangen, und nur 10 Thir. ausgezahlt, fo werben 10 Thir.

für bie Maffe A., unter ben gu belegenben Boften, auf Die Defignation gefetet.

- Sind hingegen nur 10 Thir. eingegangen, und 20 Thir. haben bezahlt werben müffen, so fommen 10 Thir. auf die Designation unter die einzuziehenden Bosten.
- § 217. Die zu belegenden Posten werden alle auf den ersten Tag des nächstesselben Monats, die einzuziehenden aber auf denjenigen Tag gesetzt, wo die Zahlung wirklich geleistet worden, und also die Theilnehmung an den Banto-Obligationen und deren Zinsen aufgehört hat.
- § 218. Die Balancirung bes summarischen Betrags ber zu belegenben und ber einzuziehenben Posten ergiebt, ob und wieviel im Ganzen genommen, für biesen Monat, bei ber Bank, auf ben Namen bes Collegii und bessen Depositi, untergebracht werben könne.
- § 219. Die Defignation und Balance legt ber Renbant bem ersten Curator vor, welcher sie mit bem Kaffenbuche vergleicht, und nach richtigem Befund, mit seiner Namensunterschrift attestirt.
 - § 220. Alsbann wird biefelbe bei bem Collegio orbentlich in Bortrag gebracht.
- *) Fällt weg. Es lautet: bem Deposito die Designation in Abschrift zusertigen, um, nach Maßgabe berselben, die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen, in den Manualien der einzelnen Massen zu veranstalten.

Resc. v. 6. Mai 1837 (M.-A. I. 1759): Die Correspondenz mit der Königs. Bank-Direktion in Betreff des Berkehrs wegen Sinwechselung und Sinziehung der Bank-Obligationen für das General-Judizial-Depositorium sind gebühren- und stempelsrei.

Anmerkung. Berfügungen, wodurch Belegungen bei ber Bank angeordnet werben, entwirft nach ber Praxis gewöhnlich ber Rendant.

Abfaffung ber Defrete.

§ 222. Bei Abfassung vieses Dekrets, wird in bem Controllbuche sub A. nur die bei der Bank zu belegende Summe, unter der Colonne Soll baar in Ausgabe und unter der Colonne Soll Activa in Einsnahme gestellt.

Wirkliche Ablieferung ber Gelber.

- § 223. Wenn ber Befehl ben Depositariis zukommt, so wird bas Geld aus ber Kasse herausgenommen, zusammengepackt, und nebst bem Schreiben des Collegii, entweder unmittelbar an die Bank, insosern ein Comptoir berselben am Orte befindlich ist, oder auf die Post besfördert.
- 1) C.D. v. 5. April 1802 (Rabe B. 7, S. 132) ordnet die Portofreiheit der ans dem Bupillen-Depositorium, bagegen die Portopssichtigkeit der aus dem Judizial-Depositum an die Bank-Comptoirs zu versendenden Gelder an. Resc. v. 11. Octbr. 1817 (Jahrb. B. 11, S. 50): die Vertheilung des Porto's auf die einzelnen Massen geschieht nach Masgade der Antheile derselben.

Cf. § 24 ber Bant-Orb. v. 5. Octbr. 1846; vergl. bei § 208 h. t.

- 2) Cf. Refe. v. 19. Juni 1834 bei § 65 h. t.
- § 224. Der Nendant muß jedesmal den Transport dieser Gelder, auf das Banko-Comptoir, oder auf die Post persönlich begleiten, und dem ersten Curator, das Interims-Necipisse des Banko-Comptoirs, oder den Postschein, ohnsehlbar noch an eben dem Tage vorlegen, als worauf der Curator vorzüglich attent sein, und nöthigen Falls dem Präsidio Anzeige machen muß. Ist die Summe der zu belegenden Gelder sehr groß, so daß dadurch die Caution des Rendanten beträchtlich überstiegen wird, so kann der Curator, den Transport auf die Bank oder zur Post, nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten, sich nicht entbrechen.

Cf. § 186 h. t.

Einziehung ber Instrumente.

§ 225. Curatores sowohl, als ber Rendant, müffen forgfältig barauf Acht haben, ob auch für das zur Bank beförderte Geld die

Obligation zu rechter Zeit eingehe, und wenn folche zurückleibt, bem Collegio bavon Anzeige thun, bamit von biesem bas weitere, nach ber Berordnung vom 2. August 1786 in fine, verfügt werden könne.

Die hier angezogene Berord. bestimmt, daß, wenn binnen ber Zeit, wo nach bem Post-Cours die Obligation über eingesandte Gelber ankommen kann, solche nicht einsaufen, nach Ablauf einer ober zweier Posttage das Banko-Direktorium daran zu erinnern und darüber an das Justiz-Departement zu berichten sei. Dasselbe sindet fiatt, wenn eine Obligation zur Abschreibung eines bezahlten Theils eingesandt, nicht zur gehörigen Zeit zurücksommt; oder auch wenn die Zinsen nicht in den gesesslichen halbsährigen Terminen richtig eingehen.

§ 226. Wenn das Inftrument eingeht, so wird dasselbe von den Depositariis, ohne daß es dazu einer neuen besonderen Ordre bedarf, auf den Grund des bereits erhaltenen Besehls, in Empfang genommen, und nach seiner Rummer, Dato und Betrage, in eine von sümmtlichen Banko-Obligationen zu haltende Spezisikation eingetragen.

Bis zum Eingang bes Instruments, bient bas Interims-Recipisse ober ber Postschein, zum Belage über bie zur Bank beförberte Summe.

1) Refc. v. 11. Juli 1835 (Jahrb. B. 46, S. 160):

Die Bant Dbligation kann ebenso wie baares Gelb, erst wenn sie wirklich eingegangen und von ben Depositarien auf ben Grund bes früheren in Soll-Ginnahme eingetragenen Mandats in Empfang genommen ift, in bem Kaffenbuche in Ginnahme gestellt und bemnächst im Mandatenbuche unter Ist-Gingekommen nachgetragen werben.

- 2) Cf. Rejc. v. 23. Novbr. 1838 am Ende, oben § 210 h. t., wonach Depositals Extrafte über ben Empfang ber von ber Bank ausgestellten Obligationen (Quittungen) nicht mehr eingesandt werden.
 - 3) Interimofcheine werben nicht mehr ertheilt.

Eintragung ber Orbres in bie Bücher.

- § 227. So wie solchergestalt die Depositarii den § 221 beschries benen Befehl, wegen der Belegung dei der Bank besolgen, so müssen sie im Kassenduche und dessen Duplikat, das belegte Quantum unter der Colonne baar in Ausgabe und unter der Colonne Activa in Einnahme stellen.
- § 228. Das Neben-Prototocoll über biese Operation kommt bei bem Collegio, wie gewöhnlich, zum Vortrage, und auf den Grund dessels ben wird die belegte Summe, unter dem Ist bezahlt worden, baar, in Ausgabe, und unter dem Ist eingekommen, Activa, in Einsnahme gestellt.

§§ 229 und 230.*)

§ 231. Die wegen dieser Operation geführten Neben : Protocolle, kommen zu den Acten der speciellen Massen, welche sie betreffen, sowie das § 228 beschriebene Neben : Protocoll nebst der oft genannten General Designation, und dem Conzept des Besehls § 221 zu den General Acten wegen des Banko : Verkehrs genommen wird.

Mobisizirt — benn (cf. § 14 ber Berord. v. 18. Juli 1849, oben bei § 73 h. t.) über Berausgabung von Gelbern und Annahme ber Bant-Obligation wird nur ein Protocoll aufgenommen, welches zu ben Acten betreffend ben Berkehr mit der Bant genommen wird. Zu welchen Beträgen die einzelnen Massen participiren, wird in dem Protocoll nicht bemerkt.

§§ 232 und 233.**)

§ 234. Collegia, welche kein Banko Comptoir am Orte haben, müssen die monatlichen Designationes dergestalt zeitig ansertigen lassen, daß die für jeden Monat zu belegenden Gelder, dennoch mit dem ersten Tage des folgenden, wirklich bei dem nächsten Banko Comptoir eingestroffen und belegt sein können.

Sollte die besondere Lage und Verfassung eines oder des anderen Collegii, einige nähere Bestimmungen und Modalitäten deshalb nothswendig machen, so muß darüber besonders berichtet werden.

Cf. §§ 18 n. 19 ber Berord. v. 18. Juli 1849.

^{*)} Sind anfgehoben. Cf. §§ 14, 18, 19 ber Berord. v. 18. Juli 1849 oben bei §§ 73 und 209 h. t. Sie lauten:

^{§ 229.} Ferner muffen die Depositarii, auf den Grund der zugesertigten Designation, im Kassenbuche bemerken, wieviel sir Rechnung einer jeden speziellen Masse, im Laufe diese Monats, bei der Bank belegt, und wieviel sür jede, von ihrem Antheil an den Banko-Capitalien eingezogen worden.

^{§ 230.} Beiberlei Onanta werben jeboch nur ante lineam gefetzt, und unter bie Colonnen wird beswegen nichts ausgeworfen.

^{**)} Die durch §§ 18 n. 19 der Berord. v. 18. Juli 1849 (vergl. oben bei § 209 h. t.) aufgehobenen §§ 232 n. 233 lauten wörtlich:

^{§ 232.} Der Renbant umf aus seinem Duplicat des Kassendos, bassenige Quantum, was für eine Masse belegt ist, in dem Manual, auf das Folium dieser Masse, und unter der Colonne Nativa in Einnahme stellen, sowie er dassenige, was für eine Masse eingezogen ist, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Activa in Ausgabe schreibt.

^{§ 233.} Die belegten Bosten werben, nach Maßgabe § 217 auf ben ersten Tag bes nenen Monats, die eingezogenen aber auf ben Tag, wo die Zahlung prästirt worben, und also die Einziehung hat geschehen müssen, geschrieben.

Einziehen ber Banto-Capitalien.

§ 235. Einziehungen von Banko-Capitalien, sind in der Regel erst alsdann erforderlich, wenn die im Laufe eines Monats einkommenben baaren Gelber, zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen nicht hinreichen.

Cf. § 210 h. t.

§ 236. Wenn also ber Nenbant, aus Vergleichung ber ihm zusgekommenen Einnahmes und Ausgabes Befehle, und dem aus seinem Kassenbuche gemachten Ueberschlage des baaren Geldbestandes ersieht, daß ein solcher Fall, wo Capitalien von der Bank eingezogen werden müssen, vorwalte, so macht er davon Anzeige an das Collegium, benennt das nach diesem Ueberschlage einzuziehende Quantum, und bezeichnet die Banko-Obligation, welche dagegen zurückzugeben sein werde.

Auffündigung.

§ 237. Der Decernent erläßt barauf bas Aufkündigungs-Schreiben an die Bank, und decretirt zugleich den Befehl an die Depositarios, bas angetragene Quantum einzuziehen.

§ 238. Dies einzuziehende Quantum, wird in dem Buche sub A. unter das Soll einkommen baar, in Einnahme, und unter das Soll ausgegeben werden, Activa, in Ausgabe gestellt.

Eintragung der Ordres in Buch und Rechnung.

§ 239. Wenn bemnächst die Gelder von der Bank wirklich einsgekommen, so werden sie von den Depositariis in Empfang genommen, und im Kassenbuche, unter der Colonne baar, in Einnahme gestellt, dagegen wird das zu retradirende Banko - Instrument sofort herausge-nommen und remittirt, auch der diesfällige Betrag unter der Colonne Activa des Kassenbuchs in Ausgabe geschrieben.

Cf. § 226 h. t.

§ 240. Das über diese Operation aufgenommene Neben-Protocoll wird bei dem Collegio, wie gewöhnlich, vorgelegt, damit der Decernent im Controllbuche sub A. unter den Colonnen Ist eingekommen und Ist ausgegeben worden, das Ersorderliche nachtrage, und sodann das Protocoll zu den General-Acten des Banko-Verkehrs nehmen lasse.

Das Neben-Protocoll fällt weg. Cf. § 210. Refc. v. 23. Novbr. 1838.

§ 241. Hingegen trägt ber Rendant, wegen einer folchen Operation, in sein Manual nichts über, weil dieselbe bloß bas General-Depositum betrifft, die einzelnen Massen aber nicht angebt.

§ 242.*)

- § 243. Schließlich ist zu bemerken, daß wenn unter den bei der Kasse vorräthigen Banko-Obligationen sich keine besindet, deren Summe zu dem einzuziehenden Quanto genau paßt, der Rendant aus seiner Spezisikation eine solche aussuchen müsse, welche nach ihrem Betrage diesem Quanto am nächsten kommt. Diese muß er in der nach § 236 dem Collegio zu machenden Anzeige, nach ihrer Rummer, Dato und Betrage bezeichnen, und das Collegium muß alsdann das Schreiben an die Bank dahin fassen, daß auf diese Obligation soviel, als wirklich eingezogen werden soll, bezahlt, dies Quantum auf das Instrument absgeschrieben, und letzteres sodann ad Depositum remittirt werden möge.
- § 244. Der Einziehungs-Besehl selbst wird inzwischen immer nur auf dassenige Quantum, welches wirklich eingezogen werden soll, gerichtet, und auch nur soviel in den Controll- und Kassenbüchern ausgeworsen. In letztern aber wird im Context des Protocolls mit bemerkt, welches Obligations-Instrument, und zu welchem Betrage, herausgenommen, und resp. zur Realisation und Abschreibung, an die Bank geschickt worden. Dieser Bermerk, und das in Actis besindliche Concept des Schreibens an die Bank, dient so lange, dis das abgeschriebene Instrument selbst zurücksommt, den Depositariis zur Instiskation, wegen des bis dahin an dem sein sollenden Bestande der Activorum sehlenden Quanti.

Cf. § 185 h. t.

§ 245. Aus vorstehenden ergiebt sich also auch von selbst, daß

§ 242. Bei ber nächsten monatlichen Defignation hingegen, muß er auf eine solche in bemselben Monat erfolgte Capitals-Ginziehung, forgfältig reflektiren.

^{*)} Ift burch § 18 ber Berord. v. 18. Juli 1849 (vergl. oben bei § 209 h. t.) aufgehoben und lautet wörtlich:

Er muß nämlich, ehe er noch die zu belegenden und einzuziehenden Posten mit einander balancirt, von dem summarischen Betrage dieser letzteren, dasjenige, was in dem Laufe des Monats wirklich schon eingezogen worden, abziehen, und nur den Rest mit dem zu belegenden Quanto balanciren, worauf sich alsdann von selbst ergeben wird, ob und was sitr diesen Monat noch zu belegen sei. Uebrigens ist §§ 230, 232 schon bemerkt, daß die nach der monatlichen Designation sür die speziellen Massen einzuziehen gewesenen Quanta, im Kassenduche ante lineam notirt, und demnächs von dem Rendanten, in sein Manual, auf die Fosia dieser Massen, übertragen werden mitssen.

wenn hiernächst das abgeschriebene Instrument wieder zurücksommt, als worauf die Depositarii geborig Acht haben muffen, alsbann baffelbe brevi manu in Empfang genommen, und wieder in die Kasse gelegt werbe, ohne daß es beswegen eines neuen Annahme-Befehls ober Gintragung bedarf. 243. Schieblich ift zu beinerfen, raft m

Cf. § 362 h. t.

\$ 246.*)

a) Wenn biese (bie Designation) bei bem Collegio einkommt, so faßt ber Decernent ben Befehl an bas Depositum babin:

Comm. bem Deposito, mit Befehl, 2020 Thir. in Cour., mit bem 1. Febr. c., bei ber Bank, für Rechnung bes hiefigen Bupillen-Collegii zu belegen, und 50 Thir. in Golde, nebst Zinsen, in Abschlag ber Oblis gation d. d. 31. Januar 1782 Nr. 56 von ihr einzuziehen, **)

b) Nach Abfassung bieses Defrets verrichtet er bie Gintragung in

bem Controllbuche sub A. folgendermaßen:

1) 2020 Thir. Cour. Schreibt er unter ber Colonne, Goll ausgegeben werben baar, in Ausgabe.

2) Chen biefe 2020 Thir. Cour. ftellt er unter ber Colonne, Soll

einkommen, Activa, in Ginnahme,

3) 50 Thir. Gold schreibt er unter ber Colonne, Goll ausge = geben werden, Activa, in Ausgabe.

4) Eben biefe 50 Thir. Gold ftellt er unter ber Colonne, Soll

einkommen baar, in Ginnahme.

ad 3 und 4 beseitigt, weil bie Bant Capitalien in Golb nicht mehr annimmt.

c) Die Depositarii, sobald ihnen ber Befehl zukommt, befördern bie 2020 Thir. Cour. zur Bank, und erheben von ihr bie 50 Thir. Gold, ftellen erstere im Raffenbuche unter die Colonne baar, in Ausgabe, und unter ber Colonne Activa, in Ginnahme, und schreiben eben fo die 50 Thir. Gold, unter ber Colonne baar in Einnahme, und unter ber Colonne Activa in Ausgabe.***)

**) Das Weitere — "übrigens aber bie Belegung und Ginziehung bei ben eingelnen Maffen, nach Maggabe biefer Defignation, in ben Buchern geborig gu bermerken" - fällt weg.

***) Nach §§ 18 und 19 ber Berord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 209 h. t.

fällt bas Folgende weg. Es lautet:

^{*)} Das hier in Bezug genommene Schema O, welches "bas, was vorftebend wegen ber monatlichen Defignationen gefagt worben", erläutern foll, ift bier nicht mit abgebruckt, weil es nicht mehr gebraucht wird.

Einziehung ber Zinfen.

§ 247. Was die Einziehung ber Zinsen betrifft, so werben bieselben entweder mit dem Capital zugleich, oder ohne dasselbe erhoben.

§ 248. Wenn ein Capital von der Bank eingezogen wird, so bezahlt sie zugleich die davon dis zum Tage der Einzahlung aufgelaufenen Zinsen.

§ 249. Wenn also ber Renbant nach Maßgabe § 236 auf bie Einziehung anträgt, und nach § 237 bas Schreiben beshalb an bie Bank erlassen wird, so muß barin zugleich um Einzahlung ber fälligen Zinsen requirirt werben.

§ 250. Die Bank berechnet die Zinsen bis zum Zahlungstage, und remittirt sie mit dem aufgekündigten Capital zugleich.

§ 251. Der Rendant sieht die Zinsenberechnung der Bank nach, und die Zinsen selbst werden von den Depositariis, mit dem Capital zugleich, auf den Grund der dazu in dem Einziehungs-Besehl generaliter enthaltenen Anweisung in Empfang genommen.

§ 252. In dem Protocolls und Kassenbuch wird jedoch die Summe dieser Zinsen besonders benaunt, und unter der Einnahmes Colonne baar als eine besondere Position ausgeworfen.

§ 253. Wenn bas Neben-Protocoll bei bem Collegio zum Vortrag kommt, so muß ber Decernent bas barin bemerkte Zinsen-Quantum, in bem Controllbuche sub A., unter ber Colonne baar, sowohl in bem

Sobann tragen sie in das Kaffenbuch ein: daß vermöge Befehls d. d. für die Maffe Mangelsdorf 10 Thir. Cour., für die Maffe Krenschner 50 Thir. Cour. 2c. 2c. mit dem 1. Februar 1783 bei der Bank belegt worden, und

daß vermöge eben dieses Besehls, für die Masse Salomon 50 Thr. in Cour., mit dem 6. Januar 1783, für die Masse Kochius 320 Thr. in Golbe, mit eben dem Dato, für die Masse Cosmar 20 Thr. Cour. mit dem 13. Januar 1783 2c. 2c. eingezogen worden.

Alle biefe Quanta ber einzelnen Maffen, werben jeboch unter ben Colonnen nicht ausgeworfen, fonbern bloß anto lineam gefetzt.

d) Enblich verrichtet ber Nenbant, aus seinem Duplikat bes Kaffenbuchs, bas Uebertragen ins Mannal auf die Folia ber einzelnen Maffen.

Er stellt also ber Masse Mangelsborf 10 Thir. baar in Ausgabe und 10 Thir. an Banko-Obligationen, mit bem 1. Februar 1783 in Einnahme, und continuirt so mit ben übrigen Massen, sir welche etwas belegt werden soll.

Hingegen stellt er ber Masse Salomon auf ihrem Folio 50 Thlr. an Banko-Obligationen in Ausgabe, und 50 Thlr. baar in Einnahme, wobei zu merken, baß bie mit biesem baaren Gelbe in bem Laufe bes Monats prästirte Zahlung, schon übertragen sein muß. Ebenso verfährt er mit den übrigen Massen.

Soll einkommen, als Ist eingekommen, eintragen, und Paginam bes Controllbuchs, auf bem Protocoll, welches hiernächst zu ben General- Acten kommt, notiren.

Früher kann solches nicht geschehen, weil man bei Erlassung ber Einziehungs-Ordre den eigentlichen Tag, wenn die Bank zahlen wird, und also den eigentlichen Terminum ad quem der Zinsen nicht so genau wissen kann.

§ 254. Uebrigens wird wegen einer solchen Zinsen-Einzahlung ins Manual nichts übergetragen, weil diese ganze Operation einzelnen Massen nichts angeht, und bei einer jeden, welche daran Theil nimmt, der Terminus ad quem der ihr gebührenden Zinsen (aus der monatslichen Designation, auf deren Grund die llebertragung bei den einzelnen Massen ins Manual geschieht), jetzt aus der Bankozins-Tabelle im Manual ersichtlich ist.

§ 255. Von benjenigen Banko-Capitalien, welche nicht eingezogen werben, geschieht die Zinsen-Erhebung halbjährig.

§ 256. Die Collegia müssen sich bergestalt zu arrangiren suchen, baß von allen Banko Dbligationen die Zinsen halbjährig zu gleicher Zeit fällig sind, welches seicht geschehen kann, wenn sie bei der Einsührung des hier vorgeschriebenen Versahrens, zum erstenmale die Zinsen von sämmtlichen Banko Obligationen, ohne Unterschied des Termini a quo, an einem gewissen Tage, z. E. mit ult. November auf einmal einziehen, dergestalt, daß badurch sämmtliche Banko Capitalien, ein und benselben Terminum a quo der weiter fortlausenden Zinsen erhalten.

§ 257. Der Rendant, welcher wie unten weitläuftiger verordnet werden wird, eine accurate und vollständige Specifikation über sämmt-liche Banko-Obligationes zu halten hat, muß gegen das Ende des halben Jahres, eine Berechnung der halbjährigen Zinsen, welche fällig sind, übergeben; das Collegium muß solche der Bank mit der Requisition kommuniciren, den Zinsenbetrag ad Depositum zu berichtigen, und zusgleich muß es den Depositariis aufgeben, den Betrag in das Generals Depositum, anzunehmen. Dies anzunehmende Quantum muß der Decernent, in dem Controllbuche sud A., unter das Soll einkommen, baar, eintragen.

Cf. Refc. v. 9. August 1837 oben bei § 210 h. t., und § 362 h. t.

§ 258. Wenn hiernächst das Geld wirklich einkommt, so müssen die Depositarii solches in dem Kassenbuch, unter der Einnahme baar, wie gewöhnlich eintragen und auswersen, auch das Neben-Protocoll bei dem Collegio vorlegen, damit der Decernent, unter der Colonne A. des Controllbuches: Ist eingekommen, das Ersorderliche notiren könne.

Berfahren bei ber Repartition ber Zinfen in bie Maffen.

§ 259. Auf die Folia der einzelnen Massen im Manual, wird dieser Operation wegen nichts übertragen, sondern es bleibt solches zur besonderen Repartition der Banko-Zinsen ausgesetzt.

Die Bantozins- Tabelle wird jett bei jeber Maffe im Manual ausgefüllt. Cf.

§§ 18 u. 19 ber Berord. v. 18. Juli 1849 bei § 209 h. t.

§ 260. Diese Repartition geschieht in der Regel ganzjährig, nämlich gegen das Ende des Kassen-Jahres.

§ 261. Der Renbant nimmt alsbann bas Manual vor und ernirt bei jeder Masse, wieviel für dieselbe in dem Laufe des Jahres bei der Bank belegt worden, unter welchem Dato eine jede Post zur Zinsenhebung gelangt sei, wie lange sie (wenn in der Zwischenzeit eine Einziehung geschehen), in der Hebung geblieben, und wieviel für diese Zeit die ihr zukommenden Zinsen betragen.

Bei dieser Berechnung wird der Terminus ad quem nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate gesetzt, und auf Tage, die unter einem Viertel- (jetzt halben) Monat sind, nicht reslektirt, so daß wenn z. E. eine Post den 18. Monats- Tag eingezogen worden, sie dennoch nur bis zum 15. Tage (jetzt bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats) zur Verzinsung angesetzt wird.

Cf. §§ 18 n. 19 ber Berord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 209 h. t.

§ 262. Diese Repartition wird dem Collegio vorgelegt, und von diesem den Depositariis mit dem Befehle zugefertigt, nach Maßgabe derselben, einer jeden speziellen Masse, die ihr zugeschriebenen Zinsen in Einnahme zu stellen.

Dieses Befehls wegen wird im Controllbuche sub A. nichts einsgetragen, weil dadurch der Status Depositi im Ganzen, und der Kasse selbst, gar nicht geändert wird, sondern die ganze Veränderung nur in der Rechnung, und unter den einzelnen Massen ersolgt.

§ 263. Die Depositarii tragen nach Maßgabe bes Besehls, die bemselben beiliegende Repartition in das Kassenbuch ein, wersen aber beshalb unter den Colonnen nichts aus, sondern vermerken nur die den einzelnen Massen zuzuschreibende Quanta ante lineam.

Cf. § 14 ber Berord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 73 h. t.

Der Rendant dagegen trägt aus seinem Duplikat des Kassenbuchs (jeht auf den Grund des Mandats) auf das Folium einer jeden Masse, dassenige Interessenschungtum, welches sie laut Repartition zu erhalten hat, in Einnahme.*) Die Original=Repartition aber bleibt, nebst dem Conzept des Mandati, bei den General-Acten des Banko-Verkehrs.

Wenn die solchergestalt repartirten Zinsen, an die Vormünder, ober andere, welche sie zu genießen haben, ausgezahlt werden sollen, so fertigt der Rendant spezielle Noten deshalb zu den Actis einer jeden Masse, welche sich in diesem Falle befindet. Auf den Grund dieser Noten wird alsdann in einer jeden speziellen Sache das Zahlungs Mandatum bessonders erlassen, und im Controlls und Kassenbuche, gleich jedem andern Ausgabes-Besehle, gehörigen Orts eingetragen.

- § 264. Von der obigen Regel, wonach die Zinsen den einzelnen Massen nur ganzjährig zugetheilt werden sollen, sind die Fälle auszusnehmen:
- 1) wenn eine Masse während dem Laufe eines Jahres ganz aussgeht, und das darin befindlich gewesene Capital, nebst Zinsen, zurückgesahlt werden muß;
- 2) wenn es die Umftände oder Bedürfnisse einer oder der andern besonderen Masse erheischen, daß ihren Sigenthümern, zu ihrer Berpstegung, oder anderem unaufschieblichen Behuf, auch im Lause des Jahres Zinsen gezahlt werden müssen.

Wenn einer ober der andere dieser Fälle vorwaltet, so muß der Rendant spezialiter berechnen, wieviel dieser Masse bis zum Tage der zu leistenden Zahlung, an Zinsen gebühre, und diese Berechnung dem Collegio übergeben. Das Collegium verordnet darauf die Auszahlung der Zinsen an die Empfänger, wie gewöhnlich, und trägt sie in dem

^{*)} Das Beitere: "die Neben-Protocolle (ober Extracte) werden zu ben Actis ber einzelnen Massen genommen" fällt weg (of. § 14 ber Berord. v. 18. Inli 1849).

Controllbuche sub A. unter ber Ausgabe ein. Die Kassen Euratores notiren solches Quantum im Kassenbuche in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme wird jedoch nur ante lineam gesetzt, weil das Geld selbst, unter andern Banko-Zinsen, entweder schon eingekommen und in Einnahme ausgeworfen ist, oder doch bei der nächsten Zinsen-Erhebung gewiß einkommen und ausgeworfen werden wird. Hingegen wird die an die Perzipienten wirklich prästirte Zahlung, auf dem Ausgabe-Latere des Kassenbuchs, unter der Colonne baar gehörig ausgeworfen.

Der Rendant stellt seines Orts, auf das Folium der koncernirenden Masse im Manual, das berechnete ihr zukommende Zinsen-Quantum in Einnahme, sowie die geseistete Zahlung in Ausgabe.

Soweit solchergestalt eine Masse wegen ihres Antheils an ben Banko Zinsen abgesunden ist, soweit kommt sie natürlicher Weise, bei der am Ende des Kassen-Jahres anzulegenden General-Interessen-Repartition nicht mit in Anschlag.

§ 265. Es ergiebt sich von selbst, daß, da eingehende Gelder, sowie sie ad Depositum gekommen, alsbald genutzt, und gleichwohl erst mit dem 1. des folgenden Monats, den Massen, welchen sie gehören, zur Verzinsung angesetzt, dagegen aber eben diesen Massen, die Zinsen der eingezogenen Posten nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate zusgetheilt werden können, aus Balancirung desjenigen, was an Banko-Zinsen überhaupt von der Bank bezahlt, mit demjenigen, was davon in die einzelnen Massen repartirt worden, sich einiger Ueberschuß für das General-Depositum ergeben müsse. Dieser Ueberschuß, welcher, wenn er ebenfalls unter die einzelnen Massen werheilt werden sollte, in unzahls dare Brüche zerfallen würde, verbleibt dem General-Deposito, und es müssen daraus die unten § 473 beschriebenen Kosten getragen werden.

Cf. § 13 ber Berord. v. 18. Juli 1849 oben bei § 209 h. t., wonach Gelber auch im Laufe eines Monats bei ber Bank zu belegen sind. Die hierburch entstehenben Zinsen werden den Massen nur nach ganzen und halben Monaten berechnet. Der nicht berechnete Zinsenbetrag ist Ueberschuß. — In gleicher Beise entsteht ein Ueberschuß, wenn die halbsährlich eingehenden Bankzinsen bis dahin, wo sie auf die einzelnen Massen repartirt worden, bei der Bank belegt werden.

Von den über die Banko Dbligationes zu haltenden Liften.

§ 266. Schließlich ist zu bemerken, daß, da nach ber Berordnung vom 7. Januar 1778 die Zinsen der Banko-Obligationen nicht gleich-

förmig sind, sondern die wirklich minorennen oder blödsinnigen Personen zugehörigen Gelder, gegenwärtig mit 3, die übrigen Deposital-Anlehne hingegen nur mit 2½ Prozent verzinset werden, der Rendant sowohl, als das Collegium, bei dem Berkehr mit der Bank, auf diesen differenten Interessen-Juß, die ersorderliche Rücksicht nehmen müssen.

1) C.D. v. 11. April 1839 (G.S. S. 16) beftimmt über ben Zinsfuß:

A. Bei bem Pupillar-Deposital-Berfehr gahlt die Bant:

1) für Gelber ber Minberjährigen und Blöbsinnigen, beren Bermögen für Rechnung berselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage ber Majorennität oder Aushebung der Blöbsinnigkeits-Erklärung, drei Prozent;

2) für Gelber, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören,

zwei und ein halbes Brogent;

3) für Gelber, beren Niegbrand Majorennen gebührt, imgleichen für Gelber Abwesenben, Berschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme ber Blöbsinnigen, zwei Prozent;

B. Bei bem Judigial-Depofital-Berfehr:

1) filt Geber, welche Confurse, Liquibationse, Gehaltse und Penfions-Abzugsund anderen Prioritäts-Streitmaffen gehören, und für folche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent, und

2) in allen übrigen Fällen zwei Prozent. Cf. § 23 ber Bankordnung, bei § 208 h. t.

2) Refc. v. 12. August 1839 (3.-M.-Bl. S. 292):

- So lange die Ablöse-Gelber minorenner Lehngutsbesitzer nicht in das Bermögen der Minorennen übergegangen und deshalb von der vormundschaftlichen Behörde verwaltet werden, kommen die Bestimmungen der C.D. v. 11. April 1839 zu A. nicht zur Anwendung.
 - 3) Die Banko-Obligationen werben v. 1. Juni 1839 an bezeichnet:

à 3 Prozent mit Litt. T;

à 21/2 Prozent mit Litt. U;

à 2 Prozent und zwar die gerichtlichen mit Litt. V;

alle andern mit Litt. W.

- § 267. Wenn also Gelber, die mehrern Massen gehören, und sich zu differenten Zins-Sätzen qualifiziren, bei der Bank zu belegen sind, so muß der Rendant wohl Acht geben, daß solche nicht in eine Obligation zusammengezogen werden, vielmehr muß er alsdann seinen Antrag barauf richten, daß die Belegung auf zwei Obligationes geschehe, in deren eine die Gelder der wirklichen Minorennen und Blödsinnigen, welche 3 Prozent tragen, in die andere aber, die nur à 2½ Prozent zu verzinsenden Gelder der übrigen Massen zusammengezogen werden.
- § 268. Er muß asso auch die Spezifikation über die Banko-Obligationes in zwei Sectiones theilen, und in der ersten nur die à 3 Prozent, in der anderen aber die à 2½ zinsbaren, eintragen.

Cf. § 362 h. t.

§ 269. Auf ben Grund dieser Listen, muß er auch die oben § 260 beschriebene Anzeige und Repartition der zu erhebenden Zinsen zwiesach einreichen, und in der einen nur die à 3, sowie in der andern die à 2½ Prozent zu verzinsenden Posten aufführen.

§ 270. Wenn sich bei einer Masse eine Beränderung zuträgt, dergestalt, daß solche, anstatt der 3 Prozent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu 2½ Prozent berechnet wird, oder umgekehrt, z. E. wenn ein gewesener Minorenner, nach bereits erlangter Größsährigkeit, als ein Berschwender oder Abwesender, unter der Euratel verbleibt, so muß das Collegium solches dem Rendanten brevi manu bekannt machen. Dieser muß alsdann in dem Manual nachsehen, ob vielleicht die Masse bisher bei Banko-Obligationen zur Zinshebung à 3 Prozent gestanden, und wenn sich solches sindet, in seiner nächsten monatlichen Designation darauf antragen, daß der Antheil einer solchen Masse von der Bank eingezogen, und von neuem à 2½ Prozent belegt werde.

A. Erl. v. 7. Decbr. 1848 (G.S. 1850, S. 76). — A. Erl. v. 25. März 1850 (G.S. 1850, S. 323). — A. Erl. v. 10. März 1851 (G.S. 1851, S. 37). — A. Erl. v. 25. Mai 1851 (G.S. 1851, S. 440). — A. Erl. v. 25. Juni 1851 (G.S. 1851, S. 523).

B. Bon Darlehnen an die Landichaft.

§ 271. Die zweite Art ber Verleihung der Deposital-Gelber geschieht auf Pfandbriefe, welche von landschaftlichen Credit-Shstemen ausgefertigt werden.

1) Landschaftliche Credit-Inftitute find eingerichtet für

a) Schleffen, b) bie Kur- und Neumark, c) Pommern, d) Bestpreußen, e) Oftspreußen, und f) Bosen.

2) Posener Landtagsabschied v. 20. Decbr. 1837 und Resc. v. 29. Januar 1829 (Jahrb. B. 33, S. 152) bestimmt, daß in Ansehung Bosens Bormünder und Euratoren von Spezialmassen zur Erklärung über Anlegung der Deposital-Bestände aufgesordert, und wenn diese nicht erfolgt, angenommen werden soll, daß sie ihre Einwilligung zum Einkaus Posener Pfanddriese ertheilen, vorausgesetzt, daß diese für den Rennwerth zu haben sind.

3) Refc. v. 17. Febr. 1835 (Jahrb. B. 45, S. 278) verordnet weiter, baß:

a) die vorhandenen Pfandbriefs-Capitalien ber General-Depositorien bei ben neu organisirten Gerichten nur nach bem Rennwerthe aus einer Maffe in die andere transferirt,

b) ferner Pfandbriefs-Capitalien nur bann für die General-Depositorien acquirirt

werben burfen, wenn biefes ohne Anfgelb gefchehen fann;

c) ber Ankauf mit Angelb nur für Rechnung ber einzelnen Maffen erfolgen kann, in biefem Falle aber auch bie Pfandbriefe als Eigenthum ber Spezialmaffe behanbelt werben miffen. d) bas Quantum von Posenschen Pfandbriefen, welches bei Theilung ber alten Depositorien zum General Depositorium eines neuen Gerichts übergeht, als ein Stamm Capital besselben nur im Nothfall veräusert werden darf, und zuvor dem Obergerichte davon Anzeige gemacht werden muß, welchem freisteht, den Betrag für sein Depositorium oder für ein anderes Untergericht seines Bezirks gegen Zahlung des Neunwerthes zu acquiriren, und

e) bei allen Obergerichten ein angemeffener Berkehr mit ber Bank ftattfinbe, ba=

mit feine Stodungen in ben Bablungen eintreten.

Nach bem Resc. v. 13. Mai 1835 (Gräff 522) sollen Pfandbriefe anderer Provinzen, als in welchen die Gerichte sich befinden, für Depositorien nicht angelauft werden.

- 5) Cf. § 277 h. t. Refc. v. 11. Februar 1828 (Jahrb. B. 31, S. 192), betreffend bie Berwendung kleiner Bestände jum Ankauf von Pfandbriefen.
- 6) Cf. auch Zufätze zu § 41, Tit. I. und C. D. v. 6. Angust 1840 (G. S. 230).

7) Ueber Außer- und Wieberincoursfegung von Pfandbriefen (cf. § 29, Tit. II. 2).

§ 272. Dergleichen Pfandbriefe, worauf Depositalgelder unterzubringen sind, können die Gerichte entweder von den Direktionen und Collegiis des Creditspstems selbst, oder von Privatis, welche ihre Pfandbriefe gegen baares Geld umsetzen wollen, erhalten.

Von dem Verfahren bei Unterbringung der Deposital= Gelder auf Pfandbriefe.

- § 273. Die Gerichte, welche Deposital-Gelber von einigem Belang zu verwalten haben, müssen mit den Direktionen und Collegiis des in der Provinz etablirten Credit-Shstems, eine beständige Correspondenz unterhalten.
- § 274. Wenn Gelber eingehen, von welchen vorauszusehen ist, daß deren Wieder Auszahlung noch nicht sobald bevorstehe, müssen sie solche der Credit-Direktion zur Unterbringung auf den nächsten Termin offeriren, und sie bis dahin, insofern dieser Termin nicht nahe bevorsteht, interimistisch bei der Bank belegen.
- § 275. Die Credit-Direktiones find angewiesen, den Gerichten so zeitig, als möglich, bekannt zu machen, ob und wieviel sie von den offerirten Geldern unterzubringen Gelegenheit haben werden.
- § 276. Der Deposital-Rechnungsführer muß, gegen die Zeit des herannahenden landschaftlichen Zahlungs-Termins, alles Erforderliche zu dieser Operation vorbereiten, und wegen der etwa nöthigen Einziehungen von der Bank, oder sonst, die gehörigen Anträge in Zeiten formiren.

§ 277. Wenn nun die Belegung bei der Landschaft wirklich gesichehen soll, so muß der Depositals Rechnungsführer ein Promemoria bei dem Collegio einreichen, worin er ausweist, wiediel Gelder, nach Maßgabe der bisher geführten Correspondenz, in diesem Termine gegen Pfandbriefe untergebracht werden können, und wiediel eine jede spezielle Masse zu diesem Duanto, welches belegt werden soll, beitrage. Uebrigens ist bei Bestimmung dieser Beiträge der einzelnen Massen darauf zu sehen, daß keine derselben mit einem mindern Duanto, als wenigstens 10 Thlr., und immer nur mit runden Dekaden, bei einem solchen landsschaftlichen Darlehne zugezogen werde.

1) Refc. v. 2. April 1839 (3. M. Bl. S. 126):

Des Königs Majesiät haben burch die Allerh. Ordre vom 13. Februar d. J. 31 genehmigen geruht, "daß bei der Erwerbung von Ihrozentigen sogenannten Rentenskandbriefen sir das General-Deposition der Gerichte das zu zahlende Pfandbriefsschied aus den Deposital-Zinss-Ueberschilfen vorgeschoffen und von den eingehenden Zinsen nach und nach wieder erstattet werden dürfe."

Die Königlichen Gerichte, welche ein General-Depositum führen, werben bemgu-

folge angewiesen:

biefe Allerhöchfte Erlaubniff jur beffern zinsbaren Belegung ihrer Depositalbestände zum Ankauf von Byprozentigen Pfandbriefen zu benuten,

und babei in folgender Art zu verfahren:

- 1) Zum Ankauf bieser Pfanbbriefe find zunächst die neueingehenden und die bei ber Bank angelegten Depositalgelber zu verwenden; das Pfandbriefs Agio aber aus ben Deposital-Zins-lleberschüffen, welche zur Salarienkasse fließen, zu vergütigen.
- 2) Mit ben erfauften Pfandbriefen wird eine "General Deposital Pfandbriefs-Darlehnsmasse" angelegt und biefer Masse ein besonderes Fosium in den Manualien A. und B. gewidmet.

3) Bei dieser Maffe find:

a) die Spezialmaffen, welche ihr Gelb zum Ankauf ber Pfandbriefe und ber barauf haftenben Binfen hergegeben haben, mit ben biesfälligen Beträgen, und

b) bie Salarienkasse, für beren Rechnung bas Pfandbriefs Agio aus ben Deposital Zins-Ueberschiffen vorgeschossen worden, mit biesem Borschusse anzuschreiben.

4) Bon ben auf biefe General-Deposital-Pfanbbriefs-Darlehnsmaffe halbjährlich ju repartirenben 134 Prozent Zinsen erhalten

zu a. die babei angeschriebenen Spezialmaffen die vorgeschoffenen Pfandbriefs-Zinsen erstattet und die laufenden Zinsen mit 11/2 Prozent,

und gu b. ben Ueberreft bie Salarientaffe, welche bemnachft von bem geleifteten Borichuffe abgeschrieben wirb.

Da, wo sämmtliche General-Deposital-Zinsen in eine allgemeine Zinsenmaffe eingenommen worben, erfolgt biese Zahlung zu b. durch Transferirung in biese allgemeine Zinsenmasse.

5) Benn auf biese Beise ber aus ben Deposital 3ins Ueberschüffen geleistete Borschuß zurückgezahlt worden ist, treten die bei ber General-Deposital-Pfandbriess-Darlehnsmasse angeschriebenen Spezialmassen in den Genuß der vollen 31 Prozent 3insen.

- 6) Was bei bieser Masse im Geschäfts-Verkehr burch Substitutionen nach § 197 Tit. II. ber Deposital-Ordnung an Zinsen nicht zu übertragen ist, bleibt in berselben zurück, um im Laufe ber Zeit einen Deckungssond für das künftig etwa eintretende Sinken ber Pfandbriese zu bilden, und ist bei ber Pfandbriessmasse selbst zu belegen.
- 7) Nach eben biesen Grundfäten ift zu versahren, wenn in der Folge ein neuer Ankauf von Pfandbriesen erfolgt und dann allemal den durch neue Belegung ober Transferirung zuleht hinzugetretenen Spezialmassen ber zur Erstattung des vorgesichoffenen Pfandbriess-Agio erforderliche Zinsenadzug zu machen.

8) In gleicher Weise werben die Gerichte des Großherzogthums Posen bei der Erwerbung Aprozentiger Pfandbriese zu versahren autorisitt, nur mit dem sich von selbst ergebenden Unterschiede, daß dort zu 4a. nach Abzug der Ihrozentigen laufenden Zinsen ein größerer Ueberschuß zur Erstattung des Pfandbriess-Agio zu verwenden sein wird.

Den Gerichten wird übrigens empfohlen, ihre Einfäufe zu einer Zeit zu machen, wenn das Pfandbriefs-Agio mäßig ist; auch werben dieselben angewiesen, Pfandbriefe zu kaufen, wenn sie unter pari steben und alsbann ben gegen ben Kennwerth ge-

wonnenen Betrag bem Dedungsfond zuzuschreiben.

2) Refc. v. 25. Mai 1839 (3.-M.-Bl. S. 200) bestimmt;

Das Rescript vom 2. April 1839 hat keinesweges die Absticht, den Depositatverkehr ganz auszuschließen. Es ist vielmehr nothwendig, nach wie vor den zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldbetrag bei der Bank zu belegen und hat den Gerichten durch den Ankauf von Renten, Pfandbriesen und die Ablösung des Agio dersselben nur ein Mittel mehr gewährt werden sollen, die entbehrlichen Geldbummen nutharer zu verwenden und die Substitution der Spezialmassen beisem Generalsdepositäl-Activum ohne Agioderechnung zu erseichten. — Die Anlegung eines besonderen Fosiums im Manual B. hat den Zweck, den Berker dieser Masse in Einnahme und Ausgade speziell übersehen zu können und die einzelnen Appoints der Pfandbriese nachzuweisen. Die Bestände werden hierdurch nicht doppelt verrechnet, da die Bezeichnung "General-Deposital-Pfandbriese Darlehnsmasse" beutlich ergiebt, daß diese Masse der Activen des General-Depositums und nicht zu dem besonderen Bermögen der Spezialmassen gehört. Diese Masse nuß aber auch im Manual A. ein besonderes Fosium erhalten, wobei der Geldverkehr dieser Adsse, die Einnahme der Zinsen, die Ausgade derselben an die Spezialmassen, die Konland Substitutionen, der Borschuß, den diese Masse den Substitutionen, der Borschuß, den diese Masse den Zinsen überschließen Substitutionen, der Borschuß, den diese Masse den Zinsensiberschließen Substitutionen, der Borschuß, den diese Masse den Zinsenüberschließen Ethalten hat und dessen

- § 278. Auf dies Promemoria wird der Befehl erlaffen, aus dem General-Deposito, und dessen dabei mit ihrem Beitrags-Quanto zu specificirenden Massen, so und soviel an die Landschaft, gegen Pfandbriefe anszuzahlen.
- § 279. Dieser Besehl wird in dem Controllbuche sub A. mit Auswerfung der ganzen zu belegenden Summe, auf den Namen des General-Depositi, unter der Colonne des baaren Geldes in Ausgabe, und ebenso unter die Colonne von zinsbaren Activis, in Einnahme, eingetragen.

Aus bem Refc. v. 21. Juli 1832 (Jahrb. B. 40, S. 241): Sämmtliche Pfandbriefe, welche Eigenthum ber Spezialmaffen find, wenn auch beren Binfen jum General-Depositum fliegen, muffen in bas Controllbuch und Da-

nual B. eingetragen werben, bamit

a) an einem Orte beisammen ift, was an Papieren, Prefiosen und Dokumenten einer Spezialmasse gehört, und sowohl ber Decernent, Expedient, Buchführer, Cafkulator, als auch der Dirigent sich aus bem jährlichen Deposital-Extrakte und burch Einsicht des Controllbuchs auf dem kürzesten Wege überzeugen können, welche Pfandbriefe nach Nummer, Betrag 2c. sich im Depositorio in einer gewissen Masse besinden;

b) jeber einzelne Coupon eingetragen werben fann;

c) das Controllbuch A. auch in der Colonne "Activa" nichts enthält, was nicht wirkliches Sigenthum des General-Depositi ist.

§ 280. Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das zu belegende Geld-Quantum an die Landschaft, auf eben die Art, wie oben § 224 in Ansehung der Bank vorgeschrieben ist, abgeliefert.

Resc. v. 30. Januar 1813 (Jahrb. B. 2, S. 179): Denjenigen Pfanbbriefen, welche aus ben General-Depositis ber Landes-Justiz- und Ober-Bormunbschafts-Collegien zur Umfertigung in mehrere Pfandbriese von minderem Betrage, zum Behuse der Auseinandersetzung mehrerer Masses and wie lands ober ritterschaftslichen Credit-Direktionen, ferner von diesen an die Hypotscken-Behörden und von da zurück, sowie von den Credit-Direktionen an die einsendenden Landes-Justiz-Collegien oder Ober-Bormundschafts-Behörden zurück versendet werden, unter der Bezeichnung Deposital-Pfandbriefe zur Umsertigung, oder: Umgesertigte Deposital-Pfandbriefe, ist die Portofreiheit zugestanden.

- § 281. Gegen diese Ablieferung erhält das General-Depositum entweder die Pfandbriefe, oder wenn diese noch nicht bei der Hand sind, eine Interims-Recognition von der Landschaft.
- § 282. Diese Recognition muß jedoch von dem landschaftlichen Collegio, welches die Gelder empfangen hat, förmlich ausgestellt, und mit dessen Siegel befräftigt; auch muß darin ein gewisser Termin ausgebrückt sein, binnen welchem die Pfandbriese, gegen Rückgabe der Rescognition, abgeliesert werden sollen.
- § 283. Sowie die Zahlung der Gelder an die Landschaft erfolgt, muß solche in den Protocollbüchern, wie gewöhnlich, eingetragen, die ganze gezahlte Summe, in der Ausgabe unter der Colonne baar, die Duanta der einzelnen Massen aber, in dem Context des Protocolls ante lineam notirt; und das Neben-Protocoll dei dem Collegio, zum gewöhnslichen Behuf, nämlich zum Bermerk der befolgten Auszahlung im Constrollbuche, vorgelegt werden.
- § 284. Geschieht die Auszahlung nur gegen die obgeschriebene Recognition, so wird in der Einnahme, unter der Colonne Pfandbriefe, noch nichts ausgeworfen, sondern nur in dem Context des Ausgabes

Protocolls notirt, daß die Zahlung gegen die nach ihrem Dato und Inhalt zu beschreibende Recognition geschehen sei.

- § 285. Die Recognition selbst wird in den Deposital-Kasten gelegt, so lange, dis sie die Landschaft, durch Ablieferung der Pfandbriefe, wieder einlöst. Daß aber dieses innerhalb der bestimmten Zeit geschehe, darauf müssen nicht nur die Curatores, sondern auch vornehmlich der Rechnungsführer Acht geben, und nöthigenfalls das Erforderliche bei dem Collegio anzeigen.
- § 286. Kommen bennächst die Pfandbriefe wirklich ein, so müssen sie von den Euratoribus und dem Rechnungsführer, nach den Nummern, den Namen der Güter und den Quantis, mit gehöriger Accuratesse übernommen, und gegen deren Empfang, die landschaftliche Recognition kassirt und zurückgegeben werden.
- § 287. Der Empfang ber Pfandbriefe wird alsdann in den Protocollbüchern in Sinnahme gestellt; ihr summarischer Betrag unter der kompetenten Cosonne, Activa, ausgeworfen, und die den einzelnen Massen davon zukommenden Quanta ante lineam notirt.
- § 288. Das Neben-Protocoll wird zum Vortrag bei bem Collegio beförbert, um auf ben Grund beffelben bie Colonne: Ift eingekommen, in bem Controllbuche sub A. unter ber Rubrik von Activis, auszufüllen.
- § 289. Sowie der Rendant, bei erfolgender Auszahlung der bei der Landschaft zu belegenden Gelder, das Quantum, welches jede spezielle Masse dazu kontribuirt, in seinem Manual, auf dem Folio derselben, unter der Colonne baar verausgaben muß; so muß er auch, sowie die Pfandbriefe angenommen sind, das jeder Masse davon zukommende Quantum, in seinem Manual gehörigen Orts, nämlich unter den Activis, in Einnahme stellen.
- § 290. Vorstehender Maßen ist es zu halten, wenn Gelber auf Pfandbriefe unmittelbar bei der Landschaft belegt werden. Findet sich aber eine Gelegenheit, dergleichen Pfandbriefe von einem Privato eins zuwechseln, so muß der Rendant solches dem Collegio, mittelst Promesmoria, anzeigen.
- § 291. In diesem Promemoria muß er bemerken: wer berjenige sei, welcher den Pfandbrief verwechseln will; wieviel solcher betrage; und

aus welchen Massen bas Gelb zu bessen Einwechselung genommen wer-

§ 292. Dabei muß er zugleich auf die Zinsen Rücksicht nehmen, welche auf einem solchen einzuwechselnden Pfandbriefe ruhen, und dem dermaligen Inhaber bei der Umsetzung, vergütet werden müssen.

§ 293. Auf dieses Promemoria wird der Befehl zur Auszahlung des Geldes und Annahme des Pfandbriefes expedirt, und auf die § 279 beschriebene Art, in dem Controllbuche sub A. eingetragen.

§ 294. Derjenige, welcher den Pfandbrief umsetzen will, wird darauf brevi manu, durch den Rechnungsführer, zum nächsten Depositals Tage bestellt; wo sodann die Auszahlung des Geldes, und die Annahme des oder der Pfandbriefe, in Gegenwart der Curatorum, Zug um Zug ersolgt.

§ 295. Die geschehene baare Zahlung wird im Protocollbuche unter der Ausgabe, und die Ablieferung der Pfandbriefe unter der Einsnahme, nach der Borschrift §§ 283 und 287 gehörig eingetragen und ausgeworfen; und muß in dem Annahme-Protocoll der Name desjenigen, welcher den Pfandbrief abgeliefert hat, jedesmal mit bemerkt werden.

§ 296. Mit Vorlegung der Neben-Protocolle bei dem Collegio und Uebertragung in die speziellen Massen des Manuals, wird nach den §§ 283 seq. gehörig versahren.

Bon ber Gingiehung ber Binfen.

§ 297. Anlangend die Einziehung der Zinsen von den Pfandbriefen, so geschieht solche

entweber in den gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungs-Terminen; ober außer denselben, bei Gelegenheit der Verwechselung eines Pfaudbriefes selbst.

1) Refc. v. 27. Juni 1833 (M.-A. I. 1679):

Benn die Landschaft nicht am Orte des Gerichts sich befindet, so sind die Zinsen der Pfandbriese — welche letztere stets außer Cours gesetzt sein milisen — auf die am wenigsten Kosten bewirkende Weise einzuziehen; die entstandenen Kosten werden auf die einzelnen Massen, welche an den Psandbriesen Antheil haben, in Abzug gebracht. Für kleinere Untergerichte ist es rathsamer, Staatsschuldscheine statt Pfandbriese sir das Depositorium zu acquiriren.

2) Cf. C.D. v. 6. August 1840 (G.S. S. 230).

³⁾ Refc. v. 25. Mai 1839 (3.-M.-Bl. S. 200): Analog ber Bantzinsvertheilung (§ 259, Tit. II. Dep.-Orb.) fann bei Bereinnahmung ber Pfandbriefezinfen zur

Bereinsachung ber Sache versahren werben. Zu bem Ende hat ber Rendant bie Repartition der Zinsen auf die einzelnen Massen, wobei auch die Erhebungskosten zu berücksichtigen sind, dem Gerichte in zwei Exemplaren zu überreichen; letzteres fertigt mit dem Annahmes und Zuschreibungs-Besehl dem Depositorium das eine Exemplar zu, um nach Maßgabe desselben die Zuschreibung im Manual zu bewirken; das andere Exemplar bleibt bei den Acten.

§ 298. Wie es im letztern Falle zu halten, wird unten § 313 perorduet.

- § 299. Gegen die Annäherung des gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungs-Termins, muß der Rechnungsführer aus seiner über sämmtliche Pfandbriefe zu haltenden Liste ein Berzeichniß aller wirklich noch im General Deposito befindlichen Pfandbriefe, nach den Nummern, den Gütern, auf welche sie gestellt sind, und den Quantis ansertigen.
- § 300. Diese Spezifikation muß er den Curatoribus vorlegen, welche sie mit dem in der Rasse liegenden Duplikat gedachter Liste versgleichen, und deren Richtigkeit attestiren mussen.
- § 301. Zugleich muß ber Rechnungsführer ben Antheil, welcher einer jeden speziellen Masse an diesen Pfandbriefen, solglich auch an den davon fallenden Zinsen zukommt, aus dem Manual eruiren, und darnach den Repartitions-Plan des einzuziehenden Interessen-Quanti, unter die einzelnen Massen, ansertigen.
- § 302. Beibes, die Designation der Pfandbriefe, und die Insteressen Repartition, mussen bei dem Collegio zum Vortrag gebracht werden.
 - § 303. Der Decernent giebt barauf ein Dekret: bas ansgeworfene Intereffen-Duantum in bas General-Depositum anzunehmen, und einer jeden Masse die ihr bavon zukommende Ratam in der Rechnung zuzuschreiben.
- § 304. Diesem Befehle wird die Interessen Repartition unter die einzelnen Massen inferirt.
- § 305. Das anzunehmende Quantum wird in dem Controllbuche sub A., jedoch nur nach seinem summarischen Betrage, auf den Namen des General Depositi, unter das Soll einkommen, baar, ausgeworfen.
- § 306. Zugleich mit dem Befehle, wird ein Schreiben an die Landschaft erlaffen, womit ihr die Designation der Pfandbriefe abschrifts

lich zugefertigt, und sie um Berichtigung bes Interessen=Betrags, an bas General-Depositum requirirt wird.

§ 307. Wie es mit Erhebung der Zinsen selbst zu halten, kann nicht allgemein vorgeschrieben werden; weil sich solches, nach der bei den verschiedenen Eredit-Shstemen, durch deren Reglements eingeführten Versfassung, reguliren muß.

§ 308. Dieser Verfassung gemäß, muß daher jedes Collegium, welches mit einem solchen Credit-Shstem zu verkehren hat, mit den Directionen desselben gewisse Modalitäten ein für allemal verabreden, wonach die Erhebung der Zinsen auf der einen Seite ohne unnütze Ersschwerung für die landschaftlichen Operationes, auf der andern aber auch mit hinlänglicher Sicherheit für die Kasse dergestalt ersolgen könne, daß weder die Pfandbriese, noch die darauf zu erhebenden Interessen Gelder den Händen des Rendanten, oder eines andern Subalternen allein, ans vertraut werden dürsen.

§ 309. Wenn die Interessen einkommen, werden sie in den Protocollbüchern, unter der baaren Einnahme, gehörig eingetragen, und nach ihrem summarischen Betrage ausgeworsen; die Ratae der einzelnen Massen, wie gewöhnlich, ante lineam gesetz; auf den Grund des Neben-Protocolls die erfolgte Einzahlung in dem Controllbuche sub A. notirt, und von dem Rendanten im Manual, auf die Folia der einzelnen Massen übertragen.

§ 310. Uebrigens muß ber Renbant auch hier, zu ben Spezial-Acten ber einzelnen Massen, Noten besorgen, worin ber Betrag ber für selbige eingezogenen Pfandbriefs-Zinsen bemerkt sei.

Bon ber Wiebereinziehung ber Capitalien.

§ 311. Anlangend endlich, die Einziehung der auf Pfandsbriefe belegten Capitals-Posten, so kann zwar der Fall, wo es dergleichen Umsetzung bedürfte, nicht leicht vorkommen, da die Collegia dergleichen einmal acquirirte Pfandbriefe, durch Transferirungen aus einer Masse in die andere, dem General-Deposito möglichst zu konserviren von selbst bedacht sein werden; allensalls aber auch derzenige, welcher Gelder aus dem Deposito zu erheben hat, Pfandbriefe statt derselben anzunehmen, nicht leicht verweigern wird.

- 1) Verfahren betreffend die Umschreibung von Pfandbriesen in hypothekarische Obligationen. Cf. Resc. v. 5. Juni 1833 (Jahrb. B. 41, S. 542) v. 22. August 1835 (Jahrb. B. 48, S. 276) v. 3. Februar 1840 (J.-M.-BI. S. 82).
- 2) Cf. § 280 h. t.

3) Rejc. v. 25. Juli 1826 (Jahrb. B. 28, S. 98):

- Die Koften bes Mandats an das Depositorium zur Extradition geklindigter ober umzuschreibender Pfandbriese und die des Transmissoriales an die Landschaft, treffen die einzelnen Massen, da sie aus der Deposital-Berwaltung entstehen.
- § 312. Sollte sich aber je ber Fall ereignen, daß ein bem General-Deposito gehöriger Pfandbrief in baares Geld umgesetzt werden müßte, so ist dazu ein doppelter Weg vorhanden; nämlich:
- 1) daß sich ein Privatus findet, welcher dergleichen Pfandbrief, gegen baare Zahlung, an sich lösen will;
- 2) daß berselbe ber Landschaft zur baaren Realisation aufgekunbigt werbe.
- § 313. Im ersten Falle nung ber Rendant dem Collegio anzeigen: daß, wieviel, und für welche Masse, an Pfandbriefen eingezogen werden müsse; auch wieviel die darauf, seit dem letzten Zahlungs-Termin, ruhenden Zinsen betragen. Diese Anzeige muß von den Curatoribus attestirt, bei dem Collegio vorgetragen, und sodann der Besehl erlassen werden:

aus dem General-Deposito für Rechnung der Masse A. 100 Thlr. in Pfandbriefen zu extradiren, und dagegen baar ans zunehmen.

- § 314. Dieser Besehl wird im Controllbuche doppelt, nämlich unter der Ausgabe von Activis, und unter der Einnahme baar, einsgetragen.
- § 315. Der Rendant muß sodann benjenigen, welcher ben Pfandbrief an sich lösen will, zum nächsten Deposital-Tage bestellen, damit er, gegen Zahlung bes baaren Geldes, die Pfandbriefe in Empfang nehme.
- § 316. Sowie solches geschehen, wird die Extradition des oder ber Pfandbriese in den Protocollbüchern, auf dem Ausgabe-Latere, unter der Colonne Activa, und die Annahme des baaren Geldes, auf dem Einnahme-Latere, unter der Colonne baar, eingetragen und ausgeworsen; das Neben-Protocoll bei dem Collegio, zu Supplirung der Colonne, Ift ausgegeben, unter den Activis, und Ist eingenommen, unter der Colonne baar, im Controllbuche dorgelegt, und die Uebertragung

in das Manual, resp. in Ausgabe und Ginnahme bei ben speziellen Massen, von dem Rendanten gehörig besorgt.

§ 317. Wenn hingegen ein Pfandbrief der Landschaft selbst, zur baaren Realisation aufgekündigt werden soll, so müssen die Collegia dabei alles daszenige beobachten, was ein jeder anderer Pfandbriess-Inhaber, welcher der Landschaft auffündigt, nach den Grundsätzen des derselben vorgeschriebenen Reglements, zu beobachten schuldig ist.

Cf. C.D. v. 6. August 1840 (G. S. S. 235).

- § 318. Wenn ein Pfandbrief, wegen bessen von dem Debitor erfolgenden Ablösung, gegen einen andern von gleichem Betrage, bloß ausgetauscht werden soll; so muß der Rendant solches dem Collegio anzeigen, welches darauf die Depositarios, zu einem solchen Tausch, durch einen Besehl, autorisirt. Dergleichen Operation wird aber im Controllbuche nicht eingetragen; im Kassenduche bloß nachrichtlich vermerkt, auch in die Manualien deswegen nichts übertragen, weil die ganze Beränderung bloß darin besteht, daß in der Pfandbrieß-Liste die Extrabition des einen vermerkt, und der andere dassür umgetauschte wiederum eingeschrieben wird.
- § 319. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei dem ganzen Pfandsbriess-Verkehr auch auf den jedesmaligen Cours der Pfandbriese Rückssicht genommen, und den vorkommenden Eins oder Auswechselungen der Betrag des etwanigen Aufgeldes, durch beglaubte Atteste, zu den Acten nachzewiesen werden müsse.
- § 320. Wenn die einzuwechselnden Pfandbriefe Agio gelten, so müssen die Collegia vernünftig beurtheilen, ob nach Höhe dieses Agio, in Vergleichung mit der längern oder kürzern Zeit, wo die Pfandbriefe in der Masse, für welche sie einzuwechseln sind, werden bleiben können, es einer solchen Masse vortheilhafter sei, die Pfandbriefe mit solchem Agio einzuwechseln, oder die Gelder in der Bank, zwar gegen geringere Zinsen, aber mit Ersparung des Agio, unterzubringen.
- 1) Resc. v. 4. März 1799 (Rabe B. 5, S. 351). Es ist zulässig, Pfandbriefe gegen coursmäßiges Aufgeld für Curanben zu acquiriren, wenn die Bormlinder es für rathsam halten.
- 2) Refc. v. 31. Juli 1835 (Gräff S. 591) bestimmt, daß das Aufgeld, welches filr verloofte Pfandbriefe, felbst mit Zahlung eines Zuschuffes aus ben Ueberschuß-Zinsen, zu verwenden ist, um dadurch die vorhandenen Pfandbriefsbestände zu ershalten, und den Massen dem Genuß der höhern Zinsen zu verschaffen.

- 3) Refc. v. 2. April 1832 (Gräff S. 592): Wenn Pfandbriefe innerhalb bes General Depositarii und ber bagu gehörigen Massen burch Transferirung realisirt werben follen, hat bie ben Bfandbriefen an fich lofende Daffe, ber andern Daffe, welche ben Pfandbrief überläßt, nur zu vergüten, was die lettere Maffe bei Erwerb bes Pfandbriefs etwa an Agio wirklich aufgewendet und bezahlt bat.
- § 321. Wenn für eine Maffe Pfandbriefe mit Agio eingewechselt worden, und diese Masse durch die Beendigung der Bormundschaft, oder aus einem andern Fundament, völlig ausgeht, so steht es in der Wahl bes Collegii, nach Bewandniß ber Umstände, entweber die eingewechselten Pfandbriefe in natura zu extradiren, ober ben Interessenten baares Beld zu bezahlen, und bie Pfandbriefe, zum Beften anderer Maffen, in dem General-Deposito guriickzubehalten. Doch muß im lettern Falle ben Interessenten bas bafür aus ihrer Masse gezahlte Ugio, von ben die Pfandbriefe an sich lösenden Massen, bonifizirt werden.

Bon Saltung ber Pfandbriefs - Confignationen.

- § 322. Sowie über ben gangen Berkehr bes General = Depositi mit ber Bank, besondere General-Acten zu halten find, so muffen eben bergleichen auch über ben Pfandbriefs-Berkehr besselben formirt werben.
- § 323. Ueber fammtliche in das General Depositum kommende Pfandbriefe, muß eine genaue Spezifikation, und zwar in Duplo, gehalten werden; nämlich die eine von dem ersten Eurator und die andere bon bem Rechnungsführer.
- 1) Cf. Rejc. v. 21. Juli 1832 bei § 40; Berord. v. 18. Juli 1849, § 12 bei § 57 h. t. u. Refc. v. 2. April 1839 bei § 277 h. t.
- 2) Rejc. v. 25. Mai 1839 (3.-M.-Bl. S. 199): Auch die Pfandbriefe, welche Eigenthum ber Spezialmaffen find, und in bas Controllbuch und Manual B. übertragen werben, find in die vom erften (jetzt zweiten) Curator und Renbanten gu führenden Pfandbriefeliften aufzunehmen, und zwar ift vom Rendanten bie Lifte bopbelt
- a) einmal in deronologischer Ordnung, jum Gebrauch bei Einholung neuer Binscoupons ober ber Abstempeling bei ber Zinsenerhebung; b) sodann nach ben Massen, welchen bie einzelnen Pfanbbriefe gehören.

- In der Lifte zu b. muß auch der nach dem Rescripte vom 2. April c. anzulegenden General = Deposital = Bfandbriefs = Darlebusmaffe ein besonderer Abschnitt ge= widmet werden. Es ift Sache bes Curators, fich bei jeber Belegenheit von ber Richtigfeit und ordnungsmäßigen Führung biefer Liften bes Renbanten ju überzengen, und fie mit feiner Lifte gu vergleichen.
- 3) Refc. v. 12. März 1850 (3.-M.-Bl. S. 111): Die allgemeine Berfilgung vom 25. Mai 1839, wonach auch die ben Spezialmaffen angehörigen, in bem Controllbuche und Manual B. vermerkten Pfandbriefe in die nach § 323 Tit. II. Dep. Drb. von bem erften Depofital-Curator und bem Rendanten gu führenden Defignationen eingetragen werben follen, ift burch ben § 12 ber Berord. v. 18. Juli 1849

nicht für aufgehoben zu erachten, weil es nur Zweck biefer Borschrift fein kann, barüber Bestimmung zu treffen, baß biefe Designationen burch ben zweiten Curator an ber Stelle bes ersten Curators geführt werben sollen, nicht aber anzuordnen, in

welcher Art bies geschehen foll.

Da jedoch der Zweck der Berfügung vom 25. Mai 1839 sich dadurch vollständig erledigt, daß nach §§ 3—6 der Berordnung vom 18. Juli 1849 die nicht geldsgleichen Dokumente des Spezial-Depositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten, von der depositalmäßigen Ausbervahrung und Rechnungssührung ausgeschlossen sind zu finder lautenden geldgleichen Papiere (außer den Pretiosen) enthält und in dieser Beschränkung vollkommene Uebersichtlichteit gewährt, so genehmigt der Iustis-Minister, daß in die nach § 323, Tit. II. Dep. Ord. jetzt von dem zweiten Deposital-Eurator zu führenden Designationen, der ursprünglichen Borschrift gemäß, künftig nur die dem General-Depositorium zugehörigen, auf jeden Inhaber lautenden geldgleichen Bapiere ausgenommen werden. — Der Rendant wird eine Designation aller dem General-whoselsche daber auch ferner zu siehren hoben.

§ 324. Jeber Pfandbrief, sowie er einkommt, muß in diese Listen eingetragen, und ebenso die Extradition eines jeden derselben, sofort wie sie geschehen ist, darin vermerkt werden.

§ 325. Die Liste des Curators muß im Deposital-Kasten bei dem Protocollbuche liegen; die des Rendanten aber muß derselbe in seinen besondern Beschluß asserviren.

§ 326. Alle bisherige Vorschriften betreffen diejenigen Pfandbriefe, welche in das General Depositum gehören, und wovon den einzelnen Massen nur gewisse Antheile in den Rechnungen zugeschrieben sind.

§ 327. Diesen Pfandbriesen werden diejenigen völlig gleich geachtet, welche von den Interessenten beponirt worden, insosen die Zinsen davon ebenfalls zum Deposito eingezogen werden sollen.

Resc. v. 7. Januar 1833 (M.-A. 17993), wonach in bas Manbatenbuch A. nur bie Pfandbriese einzutragen sind, welche für bas General-Depositum acquirirt werben.

Bon ben Pfandbriefen, welche nicht dem General Deposito, fondern einzelnen Massen gehören.

§ 328. Anders verhält es sich mit benjenigen, welche das prisvate Eigenthum einzelner Massen ausmachen und von den Deponenten bloß zur Asservation, nicht aber zur ZinsensCrhebung, in das Depositum gebracht worden.

C.D. v. 27. Mai 1829 (G.S. S. 47):

Wenn einige Gerichte bei Verwaltung ber Depositorien es für zulässig halten, bas in Pfanbbriefen bestehende privative Eigenthum einzelner Massen mit ben im General-Depositum befindlichen baaren Gelbern zusammenzuwersen und auf ben Namen besselben auszuleihen, so kann Ich dies Bersahren den Vorschriften der §§ 328 ff.

Tit. II. Dep. Drb. nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Maffen gehörige Pfandbriefe milisen vielmehr in der Regel in diesen Maffen ausbewahrt bleiben, und können nur auf besonderen Antrag oder mit ausdrilcklicher Einwilligung der Interessenten dieser Maffen, Behufs etwaniger Erlangung eines höheren Zinsssußes, zu Darlehnen verwendet werden.

§ 329. Dergleichen Pfandbriefe werden in allen Stücken als bloße Schuld-Instrumente behandelt.

Bei ihrer Annahme werden sie in das Controllbuch sub B. auf dem Folio der Masse, welcher sie gehören, mit Angebung der Nummer, des Guts und des Quanti, auf welche sie gestellt sind, von dem Decernenten eingetragen; die Annahme selbst wird in den Protocollbüchern nur ante lineam vermerkt und keineswegs ausgeworsen; sie werden auch nicht mit den übrigen dem General-Deposito gehörigen Pfandbriesen zusammen, sondern, in eignen Couverts sür jede Masse, separatim assert, ein solches Couvert mit dem Namen der Masse überschrieben, und zur desto gewissern Bermeidung alles Irrshums und Berstoßes, jedesmal auf einem besondern Blate im Deposital-Kasten ausbewahrt.

§ 330. Die Zinsen solcher Pfandbriese werden also auch nicht in das Depositum unmittelbar eingezogen, sondern von den Interessenten, denen die Pfandbriese gehören, oder deren Euratoribus 2c. 2c. erhoben; und müssen daher dergleichen Pfandbriese nach der speziellen Berfassung eines jeden Eredisssstemes außer Cours gesetzt und die Recognitiones, Coupons, oder ZinseScheine, den Vormündern, Euratoribus oder wem sonst die Einziehung der Zinsen gebührt oder anvertraut ist, zur eigenen Erhebung überlassen werden.

C. Bon Darlehnen an Privatos.

§ 331. Welchen Privatis Darlehne aus dem Deposito und gegen was für Sicherheit sie gemacht werden können; was bei Beurtheilung dieser Sicherheit für Grundsätze und was wegen prompter Einzahlung der Interessen sowohl als des Capitals für Berordnungen stattsinden, davon ist im ersten Titel § 42 sq. umständlich gehandelt worden.

Bergl. Tit. I. § 41 und Bufate.

§ 332. Wer bergleichen Darlehne aus bem Deposito zu erhalten wünscht, muß sich barum bei bem Collegio schriftlich melben.

- 1) Resc. v. 28. Septbr. 1801 nebst C.D. v. 12. Septbr. 1801 (N. C. C. T. XI. S. 519 Rabe B. 6 S. 589), wonach bei nachgesuchten Darlehnen aus ben Kassen jeder Antrag eines Unterhändlers von der hand gewiesen und nur mit benen selbst und unmittelbar unterhandelt werden soll, welche ein Darlehn gegen geshörige Sicherheit zu erhalten wünschen.
- 2) Resc. v. 30. Decbr. 1836 (M.-A. I. 47525 Gräff S. 593 ber Erg.): Darlehne an Privatpersonen sollen aus bem Depositum nur gegeben werben, wenn die Bestände besselben so groß sind, daß sich mit Sicherheit übersehen läßt, die Capitalien werden auf längere Zeit stehen bleiben können. Benn aber ein Gericht gar keine Bank-Activa, also gar keine Mittel zur schleunigen Realistrung der aus dem Depositum zu leistenden Zahlungen hat, so muß es nicht die letzten baaren Bestände auf hypothekarische Capitalien, deren Einziehung immer schwierig ist, verwenden. Der Zinsvortheil, den dadurch die einzelnen Massen gewinnen, sieht mit dem Nachtheil, welcher einzelnen Massen durch Unzulänglichkeit der Mittel zu ihrer Absindung entstehen kann, in keinem Berhältniß.

Bon ber Ausleihung ber Deposital=Gelber an Privatos.

- § 333. In der Eingabe muß er das Quantum, welches er sucht, die Sicherheit, die er dagegen bestellen, die Zinsen, die er entrichten, die Interessen Termine, zu welchen er sich verstehen, und die Auffünstigungsfrist, die er sich vorbedingen will, anzeigen.
- § 334. Zur Prüfung ber Sicherheit, muß er jedesmal einen in beglaubter Form ausgefertigten Hopothekenschein dem Gesuch beilegen.

Cf. bie Erganzungen zu Tit. I. § 47 und Gef. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 521).

- § 335. Wenn nach Maßgabe bieses letztern die Sicherheit nicht acceptable befunden wird, so muß ihn das Collegium sofort abschläglich bescheiden, ohne sich erst in längere Unterhandlungen einzulassen.
- § 336. Scheint die Sicherheit nicht ganz verwerslich, und es ist, nach der von dem Rendanten zu erfordernden Anzeige, zu dergleichen Darlehn, ein hinlänglicher Bestand, entweder an baaren Geldern oder Banko-Obligationen vorhanden, so muß das Collegium vor allen Dingen, die etwa noch obwaltenden Bedenklichkeiten bei der Sicherheit, z. E. wegen des Tituli possessionis, wegen angeblich bezahlter, aber noch ungelöscht stehender Posten, aus dem Wege räumen, und zu dem Ende, die etwa erforderlichen näheren Nachweisungen beibringen lassen.
- § 337. Ist solchergestalt, sowohl wegen der Sicherheit als wegen der übrigen Modalitäten kein Zweifel mehr, so muß dem Extrahenten ein Formular, nach welchem das Obligations-Instrument, auf den Namen des General-Depositi auszustellen sei, vorgeschrieben werden.

- Cf. Resc. v. 26. Decbr. 1848 (3.-M.-Bl. 1849, S. 3), wonach für Aufnahme, Aussertigung und Eintragung ber Schuldurkunde, sowie für Aufnahme von Gesuchen um Darlehne aus dem General-Deposito und für die Bescheidungen darauf die gewöhnlichen Stempel und Gebühren, resp. Copialien, Stempel und baare Auslagen anzusehen sind.
- § 338. Der Extrahent muß das Obligations Instrument, nach dem ihm solchergestalt vorgeschriebenen Formular, wirklich ausstellen, und dasselbe gehörigen Orts in das Hypothekenbuch eintragen lassen.
- § 339. Das eingetragene Instrument muß er, nebst einem anders weitigen zur Recognition, über die geschehene Eintragung, ausgefertigten Hypothekenscheine dem Collegio einreichen, und nunmehr den Zahlungssbefehl der Gelder an ihn nachsuchen.
- § 340. In der Zwischenzeit muß der Rendant alles Erforderliche zu der bevorstehenden Operation präpariren, und wegen Einziehung der Gelder, von der Bank, oder sonst, die erforderlichen Anträge machen.
- § 341. Zu gleicher Zeit, wenn das Zahlungs-Gesuch des Extrashenten einkommt, muß der Rendant ein Promemoria übergeben, worin bestimmt angezeigt sei: aus welchen Massen die zu belegenden Gelder und mit wieviel aus einer jeden derselben genommen werden können.

Bergl. Tit. I. § 50.

- § 342. Der Decernent muß das ausgestellte und eingetragene Obligations-Instrument, sowohl in Ansehung der Form, als des Inhalts und der Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular genau prüsen; auch den in vim recognitionis ausgesertigten Hypothekenschein, mit demjenigen, welcher bei Beurtheilung der Sicherheit zum Grunde gelegt worden, vergleichen, und nachsehen, ob sich etwa in der Zwischenzeit eine der Sicherheit nachtheilige Beränderung ereignet habe.
- § 343. Findet sich überall kein weiteres Bebenken, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden:

bas eingetragene und in dem Befehl selbst gehörig zu bezeichnende Instrument, nebst beiliegenden Hypothekenschein, anzunehmen, und bagegen bas bewissigte Darlehns-Quantum, an den Extrahenten auszuzahlen.

Cf. § 346.

§ 344. In diesem Besehl muß zugleich, auf den Grund sobges bachter Anzeige bes Renbanten, exprimirt sein: mit wiediel die einzelnen Massen zu dem Darlehne beitragen.

- § 345. Das Dekret selbst muß von den Decernenten*) in dem Controllbuche sub A. und zwar in Ausgabe unter dem baaren Gelde, und in Sinnahme unter den zinsbaren Activis des General Depositi, jedoch nur mit Auswersung des summarischen Betrags, notirt werden.
- § 346. Nach Eingang bes Befehls wird die Auszahlung, wie gewöhnlich, gegen Quittung des Empfängers geleistet, und solche in Ansehung des baaren Geldes, auf dem Ausgade-Latere der Protocollbücher eingetragen; dabei die Massen, welche dazu kontribuiren und die Ratae einer jeden ante lineam gesetzt, auch von dem Extrahenten, über den wirklichen Empfang des Geldes, die erforderliche Quittung ausgestellt.

Refc. v. 15. Novbr. 1838 (Jahrb. B. 52, S. 621):

Die von dem Darlehnsempfänger nach § 346 auf dem Deposital-Mandate zu dem gewöhnlichen Rechnungsbelage zu vermerkende Quittung fällt weg. Dagegen ist bei Erlaß des, die Auszahlung des Darlehns und die Annahme der die dahin afservirten hypothekarischen Obligation anordnenden Mandats zugleich ein Deputirter zu ernennen, welcher die nach § 346 vom Extrahenten des Darlehns über den wirklichen Empfang des Geldes auszusellende Quittung unter der Obligation selbst, und zwar stempelstei zu Protocoll zu nehmen hat. — Die Depositarien sind in dem Mandate anzuweisen, das Darlehn auszusahlen und bagegen die hypothekarische Obligation mit der von dem Deputirten darüber auszunehmenden, die Stelle des Rechnungsbelages vertretenden Quittung versehen, ausumehmen, die Stelle des Rechnungsbelages vertretenden Quittung versehen, ausumehmen.

Durch biesen Inhalt bes Manbats mobifiziren sich bie Bestimmungen §§ 402 bis 415 Tit. II. ber Dep. Drb. bahin, daß die Rechnungs Monahme Commissarien bei Prilipung ber Beläge von den im Depositorio besindlichen mit der Quittung ver-

febenen Obligationen, Ginficht zu nehmen haben.

- § 347. Die Annahme des Inftruments wird auf dem Einnahme-Latere der Protocollbücher, unter der Colonne von Activis vermerkt, und die Antheile jeder. Masse daran, werden ebenfalls ante lineam gesetzt, das Instrument selbst aber wird in dem Deposital-Kasten verwahrlich niedergelegt.
- § 348. Der Renbant trägt die Antheile des ausgezahlten baaren Gelbes auf das Folium derjenigen Massen, welche zu dem Darlehn beigetragen haben, in sein Geld-Manual wie gewöhnlich über, und notirt ebenso die Antheile derselben an dem Activo, auf dem Einnahme-Latere eines jeden Folii.
- § 349. Dergleichen einzelnen Massen zugehörige Antheile, fönnen bei den § 191 beschriebenen Transferirungen mit zugezogen werben.

^{*)} Jetzt von bem Mandatenbuchführer.

Bon ber Gingiehung ber Binfen.

- § 350. Die Zinfen folcher aus bem Deposito an Privatos gemachten Darlebne, muffen allemal in bas Depositum eingezogen und beren prompte Entrichtung babin, bem Schuldner im Inftrumente felbft, zur ausbrücklichen Bedingung gemacht werben.
- § 351. Depositarii, und besonders ber Rendant, muffen forgfältig Acht geben, ob auch die Zinsen in den stipulirten Terminen richtig einfommen, und wenn fie über die Gebühr guruckbleiben, bem Collegio babon ex officio Anzeige machen.

Cf. § 103 h. t. und Refc. v. 2. April 1832 oben Tit. I. § 52.

- § 352. Das Collegium muß alsbann, wegen beren schleunigen Beitreibung, bas Erforderliche, entweder unmittelbar, ober durch Requifition bes bem Schuldner vorgefetten Berichts, fofort verfügen.
- § 353. Jedes Gericht foll schuldig fein, bergleichen Requisition eines Landes = Juftig = Collegii ohne Wiberrede zu befolgen, und keinem .Schuldner follen bagegen prozessualische Weiterungen verstattet werben.

1) Refc. v. 30. Juni 1831 (M.A. B. 3468 - Gräff Erg. S. 594):

Uebrigens fann bie Anficht, daß Deposital-Zinsen ohne vorgängiges Mandat beigetrieben werben fonnen, nicht für bie richtige angesehen werben. Sebe Art bon Exefution erfordert eine an ben Schuldner gerichtete Berfugung, in welcher ihm aufgegeben wirb, bas gu leiften, wogn er event. burch Exefution angehalten werben foll, und es muß ein foldes Mandat baber auch an ben Debenten von Deposital-Zinfen erlaffen werben.

2) Aelteres Refc. v. 30. März 1816 (Jahrb. 7, S. 29):

Die Borfdriften ber §§ 352 u. 353 Th. II. und §§ 52 u. 53 ber Dep.=Orb.

finden auch jett noch Unwendung, mit folgenden Ginschränkungen:

1) Wenn ber Schuldner gegen feine Berbindlichkeit, bie Binfen gu gablen, Ginwendungen vorbringt, welche felbige zweifelhaft machen, fo barf ihm bas rechtliche Bebor nicht verfagt werben.

2) Wenn die Forderung bes General Depositi nicht unmittelbar aus bemfelben bem Schuldner vorgelieben, fondern burch Ceffion an baffelbe gefommen ift, fo tonnen bie Binfen nur auf bem in ber Berichts-Ordnung vorgeschriebenen Wege beigetrieben werben.

Die Buvillen - Collegia haben in Ansehung ber Beitreibung ber Binfen von ben aus ihrem General Depositorio ausgeliehenen Capitalien Diefelben Rechte, als bie Gerichte.

- 3) Cf. auch § 52, Tit. I.; Refc. v. 2. April 1832; C.D. v. 17. Octbr: 1833 (G. S. S. 119); Berord. v. 1. Juni 1833, § 1 und Inftr. v. 24. Juli 1833, § 5.
- § 354. Werben aber die Zinsen von dem Debitor gehörig offerirt, so muß ber Rendant eine Repartition anfertigen, wieviel bavon

einer jeden speziellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Activo Theil nimmt, zukomme.

Aufgehoben. Cf. Circ. v. 31. Marz 1837 lit. g n. h oben § 192 h. t., wonach bie Zinsen zu einer Zinsenmasse vereinnahmt und aus dieser die den Spezialmassen zustehenden Zinsenbeträge in die letztere transferirt werden. Diese Zinsen werden halbjährlich, die Bankzinsen § 260 h. t. aber jährlich repartirt. Hat also ein General-Depositum Darlehne bei Privaten und der Bank, so sind zwei verschiedene Zinsmassen anzulegen.

§ 355. Es wird alsdann der gewöhnliche Annahme Defehl an das General-Depositum erlassen, und in dem Controllbuche sub A. einsgetragen. Nach erfolgter Einzahlung wird die gezahlte Summe in den Protocollbüchern in Einnahme gestellt, und die davon jeder Masse nach Massade der in dem Besehl enthaltenen Repartition, zukommende Ratae, werden, wie gewöhnlich ante lineam gesetzt, auch auf die Folia dieser Massen im Manual gehörig übertragen, und die wirklich eingezahlte Summe auf den Grund des Neben-Protocolls, in dem Controllbuche bes Collegii, unter der Colonne: Ist eingesommen, ausgeworfen.

Cf. Anmerk. zu § 354.

Bon ber Einziehung ber Capitalien.

§ 356. Dergleichen an Privatos aus dem General-Deposito geliehene Capitalien, werden in der Regel nur eingezogen, wenn entweder die Schuldner solche auffündigen, oder wenn das Collegium aus den langsamen und unordentlich eingehenden Interessen-Zahlungen, oder aus andern Umständen wahrnimmt, daß der Debitor schlechter werde, und baher seines Orts Auffündigung zu thun für nöthig erachtet.

§ 357. Wenn die Auffündigung nicht befolgt wird, so geschieht die gerichtliche Einklagung auf Kosten des Debitors. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß wegen eines entstandenen Conkurs oder Liquis dations-Prozesses, Kosten zu zahlen wären, so müssen solche von denjenigen Massen, welche zur Zeit des eröffneten Conkurs oder Liquidations Prozesses an dem Activo Theil gehabt haben, pro rata getragen werden.

1) Refc. v. 19. März 1811 (Gräff Erg. S. 595):

Die Frage, wer bie zur Einklagung eines Activi bes General Depositoriums erforberlichen Kosten-Borfchuffe zu tragen habe, erhält ihre Erledigung aus § 357 h. t. und aus bem Grundsage, daß bie einzelnen Interessenten eines solchen Activi die Eigenthümer besselben sind.

2) Resc. v. 24. Novbr. 1834 an das Stadt Baisen Amt in Bressau (Jahrb. B. 44, S. 415), betreffend das Berfahren, wenn ein Grundstille zur Subhastation gezogen wird, auf welches aus dem General-Depositorium ein Darlehn gegeben worden: Es kann nicht gebilligt werden, wenn den einzelnen Interessenten eines aus dem General Depositorium bewilligten Darlehns bei eintretenber Subhaftation bes verpfanbeten Grundftude überlaffen bleiben muffe, ihre Rechte bei ber Gubhaftation felbst mahrzunehmen. Bu biefer Magregel, wodurch bas Gericht bie Berantwortlichfeit für bas Berfahren von fich ab auf bie einzelnen Betheiligten übertragen würbe, ift baffelbe nicht ermächtigt. Die Gerichte muffen alle Angelegenheiten in Betreff ber Darlehne aus bem General Depositorium beitreiben; fie find bie Bermalter folder Capitalien und fonnen fich bei eintretenben Schwierigfeiten ber Berwaltung nicht entfclagen. - Das entgegengefette Berfahren wurde für bie Intereffenten mit ben größten Beiterungen und ben nachtheiligften Folgen verbunden fein. Benn nämlich biefelben nicht burch formlich abgezweigte, hopothefarisch auf ihren Namen eingetragene Brivatobligationen als Eigenthümer eines früheren Deposital-Darlehns bei bem Gubhaftationsverfahren fich legitimiren, fo verlieren fie alle Bortheile, welche ber Supothefengläubiger nach ber Berordnung bom 4. Marg cur. bei ber Gubhaftation hat, was wegen bes jett beschlennigten Ganges ber Gubhaftationen von ber größten Bichtigfeit ift; bas Abzweigen ber Dofumente aber und beren Bertheilung an bie einzelnen Creditoren würde bei ber großen Angahl ber Betheiligten eben fo geitranbend als foffpielig fein, und biefe hatten febr gegrundete Urfache fich zu beschweren, wenn fie, wegen oft febr geringer Antheile an ben Capitalien bes General Depositums bei ber Subhaftation entfernt liegender Giter zugezogen werben mußten. - Rur infofern ein einzelner Intereffent ausbrücklich bie Uebereignung feines Untheils verlangt, wie ihm foldes nach ber Allerh. Cabinets - Orbre bom 4. Juni 1810 freifteht, ift bemfelben eine Bartial = Obligation für feinen Antheil auszufertigen und ihm ber fernere alleinige Betrieb ber Sache in Begiehung auf biefen Antheil gu überlaffen. biefem Falle, und insoweit bas Activum noch im gemeinschaftlichen Gigenthume ber Deposital-Intereffenten bleibt, tann fich bas Gericht ber Berwaltung beffelben und ber Bahrnehmung ber Rechte ber babei Betheiligten auch im Gubhaftations-Brogeffe nicht entziehen. Das von bemfelben in einem folden Falle gu beobachtenbe Berfahren ift folgendes.

Sowie bas Gericht Kenntniß bavon erhält, baß die Subhastation eines Grundflucks, worauf baffelbe ein General-Deposital-Capital stehen bat, in Antrag gebracht,

und bie Abichatzung verfügt ift, muß baffelbe:

a) ben Deposital-Rendanten anweisen, sofort ein Berzeichniß ber bei bem Activum betheiligten Spezialmassen, ihrem Namen und ihrer Antheile nach, einzureichen, und mit jeder weitern Transserirung dieses Activums inne zu halten;

b) ben Intereffenten einen Spezial-Curator aus ber Bahl ber Juftig-Commiffa-

rien bestellen und verpflichten;

c) bem Depositorio aufgeben:

a) das hppotheken Instrument an den Curator zu extradiren, und davon im Licitations-Termire den nöthigen Gebrauch zu machen, und

B) die Antheile ber einzelnen Maffen an diefem, bei bem General-Depositorio

ausscheibenben, nicht transferirbaren Activum in Ausgabe gu ftellen;

d) mit bem Berzeichniffe zu a. find bie einzelnen Bormunbschafts Acten vorzuslegen, und barans zu ermitteln, wer bie Individuen und Bormunder find, welche

bei jeber Spezialmaffe betheiligt find, und wo fie fich aufhalten;

e) dieses so vervollständigte Berzeichniß ist sodann dem Spezial-Curator in Moschrift mitzutheilen und er, sowie sämmtliche Interessenten zu einem bei den Bormunbschaftsacten anzusetzenden Termine kostenfrei vorzuladen, um eine Bereinigung über die zu ergreisenden Maßregeln zu treffen;

f) in bem Termine sind die erschienenen Theilnehmer zu einer Erklärung aufsylfordern: ob und wer von ihnen als Licitant auftreten wolle, wenn kein das Generals Deposital Activum beckendes Gebot erfolgen sollte, und mit benjenigen, welche ein Gebot abzugeben gesonnen sind, wenn sie es verlangen, die Bedingungen zu reguliren, unter ben ihnen das General Deposital Activum — nach vorgängiger Löschung des

Untheils bes Licitanten, ungefündigt bleiben foll, um ihnen auf biefe Weise bas

Mitbieten zu erleichtern und ein höheres Gebot zu erzielen.

g) Nach Maßgabe biese Beichlusses ift ber Spezial Curator mit einer Instruction zu versehen, was er in dem Licitations und Kausgelberbelegungs Termine zu erklären hat. Insbesondere ist er zu autoristren, mit dem General-Deposital-Activum sir den als Licitanten austretenden Deposital Interessenten Caution zu bestellen und das Instrument zu diesem Zwede zu deponiren. Wird er selbst zum Bieten sir einen der Deposital-Interessenten beaustragt, welches nur geschehen kann, wenn alle Deposital-Interessenten durch sein abzugebendes mindestes Gebot vollständig gedeck sind, so ist auch hierilber das Nöthige in dem Termine zu reguliren, und die Bollmacht silt ihn besonders auszunehmen.

§ 358. Wenn nun ein solches Capital auf eine ober die andere Art eingezogen werden soll, so muß der Rendant anzeigen, welche Massen daran, und mit wieviel eine jede derselben Theil nehme; welchemnächst der Befehl zur Annahme des Geldes in das General-Depositum; zur Zuschreibung der Antheile auf den Foliis der partizipirenden Massen an; zur Extradition des Instruments an den Debitorem; und zur Abschreibung der einzelnen Ratarum der Massen im Mannal, erlassen, und in dem Buche sud A. das einzuziehende baare Geld in Einnahme, sowie der Betrag des zu extradirenden Activ-Instruments, in Ausgabe eingestragen wird.

Refc. v. 7. März 1835 (Jahrb. B. 45, S. 223):

Wenn in einem Kaufgelberbelegungs-Versahren Minorenne konkurriren, beren Bormünder keine Caution bestellt haben, soll nicht nur dann, wenn die Vormundsschaftsbehörde wegen eines aus dem General-Depositorium gegebenen Darlehns aufetritt, sondern auch, wenn sie eine zur Spezialmasse gehörige Forderung liquidirt, das an einem Orte mit der Bormundschaftsbehörde sich besindende Gericht, sokald demsselben eine zur Empfangnahme autorisite Person nicht bezeichnet ist, verpflichtet sein, das auf das General-Pupillar-Oppositum oder eine Pupillar-Spezialmasse fallende Berzipiendum zu seinem Depositum zu nehmen und dieses Depositum, wovon keine Deposital-Gebilhren berechnet werden dürsen, sosort bei der Bank zu belegen. Die Bank-Obsigation behält das subhassirende Gericht in seinem Depositorium so lange, bis die etwanigen Anstände gehoben sind und dieselbe der Bormundschaftsbehörde vervenschaft werden kann.

Ift die Bormunbschaftsbehörde nicht am Orte des subhastirenden Gerichts, so muß es in jedem speziellen Falle dem Ermessen der Bormundschaftsbehörde überlassen bleiben, welche Maßregeln wegen Empfangnahme der fraglichen Gelder zu treffen sind. Sie hat, falls ihr eine Belegung bei der Bank zweckmäßig erscheint, dieserhalb ihre Anträge dem subhastirenden Gerichte mitzutheisen, welches die Belegung und Unnahme der Bank-Obligationen zu seinem Depositorium nicht verweigern, aber auch

feine Depofital-Gebühren ansetzen barf.

§ 359. Nach erfolgter Einzahlung wird die ganze Summe in den Protocollbüchern auf dem Einnahme-Latere ausgeworfen, die Namen und Antheile der speziellen Massen aber extra lineam gesetzt, und auf dem Ausgabe = Latere des Protocolls die Extradition des Instruments gleich mäßig vermerkt.

Refc. v. 27. Febr. 1834 (Jahrb. B. 43, S. 210):

Ein nach § 86, Tit. II. ber Deposital-Orbnung ertheilter Extract bes Deposital-Brotocolle über bie erfolgte Bablung eines Spotheten Capitale rechtfertigt ben Untrag auf beffen Lojdung für fich allein nicht. Der Depofital-Ertract bient bem Gingahler gum Ausweise, baf er an bie, mit Berwaltung bes Depositums beauftragten Beamten orbnungsmäßig gezahlt und baburch bem an ihn gerichteten Mandate bes Gerichts vollständig genügt habe. Er erhalt baber auch mir eine Beicheinigung, bag und von wem eine bestimmte Gumme ac. gu einer namentlich anzugebenben Maffe eingegahlt worben, feineswegs aber einen vollständigen Rachweis, bag ber Schuldner allen feinen Berpflichtungen aus bem Instrumente jur Zahlung bes Capitals, ber Zinsen und ber Kosten — wenn für biese bie Supothet mit bestellt worben, vollständig genugt habe. Die Spothefenbehörbe barf baber auf Grund eines blogen Depofital-Extracts und eines einseitigen Untrages bes Schuldners feine Spothet lofden, ober eine von bem letteren, auf ben Grund einer Depofital-Quittung vorgenommenen Ceffion in's Spothetenbuch eintragen. Bei Spotheten-Capitalien, welche für ein General-Depofitum eingetragen find, muß vielmehr eine ausbrudfliche Quittung bes Gerichts, zu beffen Depositum bas Capital gebort, bei Spotheten Capitalien, welche auf ben Namen eines Pflegebefohlenen ausgestellt find, bie vollständige Onittung bes Bormunbes und bie obervormunbichaftliche Genehmigung berfelben beigebracht werben. Bei ben Capitalien bes General = Depositums find nicht bie Depositarien, noch bas Depositum, fonbern bas Bericht felbft, ale Darleiber ju erachten, baber auch nur beffen Quittung ober Lojdjungs-Ginwilligung bei ber Spothefen Behorbe bie Lojdjung ber Sppothet auf Antrag bes Schuldners begrunden, ober eine weitere Ceffion bon Seiten bes letteren rechtfertigen fann.

§ 360. Der Rendant trägt die den einzelnen Massen gehörige Onanta, auf die Folia dieser Massen, unter dem baaren Einnahme-Latere über; sowie er die Ratas dieser Massen, an dem eingezogenen Activo, unter dem Ansgade-Latere, abschreibt. Die wirklich erfolgte Einziehung und Extradition des ganzen Betrags, wird übrigens in dem Controllsbuche von dem Decernenten gewöhnlichermaßen notirt.

Mllgemeine Bestimmungen.

- § 361. Ueber die drei Arten von Activ-Inftrumenten, welche das General-Depositum nach vorstehenden Verordnungen besitzen kann, nämlich:
 - 1) Banto=Obligationes; .
 - 2) Pfandbriefe;
 - 3) Sppotheken=Inftrumente von Privatis;

muß eine dreifache Spezifikation bei dem Deposito gehalten werden, wozu die Schemata sub D. E. und F. hier beiliegen.

Cf. Rejc. v. 31. Marz 1837 oben § 192 h. t. und die Formulare am Schluß; besgl. § 268, 323, 368 h. t.

- § 362. Die Spezifikation über die Banko-Obligationes wird nach Monaten geführt, damit der Rendant jederzeit wissen könne, von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monat fällig sind.
- § 363. Da fünftig die Belegung der Gelder bei der Bank nur monatlich geschieht, so wird die richtige Führung dieser monatlichen Spezifikationen für die Zukunft keine Schwierigkeiten leiden. In Anssehung derzenigen aber, welche zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Berordnung bereits in ein oder anderem Deposito vorhanden, und nicht gerade auf den Anfang eines Monats, sondern auf Zwischentage gestellt sind, oder auch, wenn in der Folge Banko-Obligationes, die nicht grade auf den Anfang eines Monats lauten, vorkommen sollten, müssen die Sollegia dafür sorgen, daß solche, nach der Anleitung § 256, baldmögslichst auf einen gleichen halbsährigen Zinszahlungs-Termin gesetzt werden.

Die Belegungen können auch im Laufe bes Monats vorkommen, ba nach § 18 ber Berord, v. 18. Juli 1849 (cf. oben § 209) bie entbehrlichen Gelber sofort bei ber Bank zu belegen find.

- § 364. Bei den übrigen zwei Klassen von Activis bedarf es der Eintheilung nach Monaten nicht, weil dieselben ihre sixirten Zinszahlungs= Termine haben.
- § 365. Alle brei Spezifikationes muß der Rendant führen, und sobald ein dem General-Deposito gehöriges Activ-Instrument einkommt oder extradirt wird, solches sofort in die kompetente Spezifikation versmerken.

Cf. §§ 243 n. 244 h. t.

- § 366. Die Euratores müssen Acht haben, daß der Nendant diese Borschrift mit gehöriger Accuratesse befolge. Es muß also die Eintrasgung entweder in ihrer Gegenwart geschehen, oder sie müssen sich solche, in Ansehung der an einem Deposital-Tage eingekommenen oder extradirten Instrumente, jedesmal am nächstfolgenden Deposital-Tage, mit Zuziehung des Protocollbuchs, von dem Rendanten nachweisen lassen.
- § 367. Zu Anfange eines neuen Rechnungs-Jahres, müssen bie Spezifikationes umgeschrieben werben, bergestalt, daß mit Weglassung der im vorigen Jahre extradirten Instrumente nur diejenigen, welche am Schluß desselben wirklich noch vorhanden sind, in die neuen Verzeichnisse überzutragen.

§ 368. Was wegen ber über die Pfandbriefe doppelt zu haltenden Liste besonders zu beobachten, ist oben § 323 verordnet.

III. Don Vorschüffen.

§ 369. Die britte Art, wie Deposital Selber, welche zur Aussteihung qualifizirt sind, genutzt werden können, sind die davon andern Massen zu leistenden Borschüfse.

Wann Borfchüffe ftattfinden.

§ 370. Dergleichen Borschüsse finden nur statt, wenn aus einer Masse eine bringende Zahlung zu leisten ist, und diese Masse dazu weber hinlängliches baares Geld, noch einen zureichenden Antheil an den Banto-Obligationen und Activis des General-Depositi besitzt, wohl aber mit Zuverlässigkeit vorauszusehen ist, daß in einer gewissen bestimmten Zeit Gelder für besagte Masse eingehen werden, wovon die Zahlung bestritten, und der deshalb zu leistende Borschuß wieder vergütet werden könne.

§ 371. In einem solchen Falle kann ber Renbant barauf antragen: baß, um die Zahlung aus dieser Masse A. zu leisten, ein der Masse B. zugehöriges Quantum genommen, und demnächst, wenn in die Masse A. Gelber einkommen, daraus der Masse B. der geleistete Borschuß bonissizit werden möge.

Wie die Berordnungen bagu abzufaffen.

§ 372. Wenn bergleichen Anzeige bes Renbanten zum Vortrag kommt, so nuß ber Decernent examiniren: ob die Zahlung aus der Masse A. wirklich bergestalt dringend sei, daß solche nicht füglich länger ausgesetzt werden könne, und ob nach Lage der Acten, mit Zuverlässigkeit zu erwarten stehe, daß in nicht gar langer Zeit eine hinreichende Summe baaren Geldes für diese Masse einkommen werde.

§ 373. Findet das Collegium die Sache so beschaffen, so wird ein Befehl an die Depositarios erlassen:

Daß aus ber Masse B. 10 Thr. Courant vorschußweise in die Masse A. transferirt, und auf die Erstattung dieses Borschusses mit landesüblichen Zinsen zu seiner Zeit angetragen werden solle.

§ 374. Ein solches Mandatum wird, insofern es bloß ben Borsschuß betrifft, bei dem Collegio nirgend eingetragen, weil sich dadurch der Zustand der Kasse gar nicht alterirt. Wenn aber mit dem vorgeschossenen Gelde nunmehr eine Zahlung aus der Masse A. zu leisten ist, so muß diese Zahlung, wie sich von selbst versteht, gehörigen Orts eingetragen werden.

Bie bie Operation bei bem Deposito zu vollziehen.

§ 375. Wenn das Mandatum den Depositariis zukommt, so wird die Operation in den Protocollbüchern, wie gewöhnlich, vermerkt; in Ansehung des Vorschusses aber unter die Colonnen nicht ansgeworfen.

§ 376. Hingegen nuß ber Nendant in seinem Manual, die vorgeschossenen 10 Thir. bei der Masse B. unter dem baaren Gelde, in Ausgabe, und bei der Masse A. in Einnahme stellen; bei beiden aber die Qualität eines Vorschusses gehörig vermerken.

Wie es mit der Restitution folder Borfduffe gu halten.

§ 377. Wenn bennächst Gelber für die Masse A. eingehen, wovon der Vorschuß erstattet werden kann, so nuß der Rendant, in einem besondern Promemoria, auf einen Besehl zu dieser Erstattung antragen, und zugleich berechnen, wieviel die Masse A. der Masse B. an Zinsen zu bonifiziren habe.

§ 378. Bei bieser Zinsen-Berechnung soll nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate reslektirt, auf unzahlbare Brüche hingegen nicht geachtet werden.

§ 379. Auf die Anzeige des Rendanten ergeht der Befehl an die Depositarios:

Aus der Masse A. in die Masse B. den geleisteten Vorschuß, mit 10 Thlr. Courant und 6 gGr. Zinsen, zu restituiren.

§ 380. Dieser Besehl wird bei dem Collegio nirgend eingetragen, auch in den Protocollbüchern deshalb nichts ausgeworfen, sondern die Operation bloß im Contexte des Protocolls vermerkt. Der Rendant aber muß in seinem Manual die zu restituirenden 10 Thlr. nebst 6 gGr. Zinsen, bei der Masse A. in Ausgabe, und bei der Masse B. in Sinsnahme stellen.

Vierter Abschnitt.

Bon der Rechnungsführung bei ben Depositis.

§ 381. Zu einer orbentlichen Rechnungsführung bei dem Deposito gehört, daß über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben ein vollsständiges Journal oder Kassenbuch und eben darüber eine richtige Controlle gehalten, und daß die eine jede einzelne Masse betreffenden Kassenschen Derationes in das darüber zu führende Manual, gehörig übertragen werden.

Cf. §§ 37, 78 h. t.

Bom Journal.

§ 382. Das Haupt-Protocollbuch des ersten Euratoris sub C. ist das Journal oder Kassenbuch, und die Vorschriften, wegen dessen Führung, sind in den vorigen Abschnitten enthalten.

Bon ber Controlle.

§ 383. Die Colonne in dem Mandatenbuche sub A. Ift einsgekommen, und Ift ausgegeben, sind die Controlle dieses Kassensbuchs, in Ansehung der das baare Geld und Activa des General-Depositi betreffenden Operationen. Sie werden, wie in den vorstehenden Abschnitten ebenfalls schon umständlich verordnet ist, auf den Grund des von dem zweiten Curator geführten Neben-Protocolls, von den Mitgliesbern des Collegii*) selbst ausgefüllt.

§ 384. In Ansehung der Dokumente und Pretiosorum sind gleiche mäßige Controllen des Kassenbuchs in dem Mandatenbuche des Collegii sub B. angebracht.

Vom Manual.

§ 385. Das Manual wird von dem Rendanten geführt, und soll nunmehr umständlich beschrieben werden.

^{*)} Jest von bem Manbaten-Buchführer.

\$ 386. Ruvörderst theilt sich baffelbe in zwei haupt = Sectiones. beren bie eine für die, ben einzelnen Maffen gehörigen Antheile, an ben baaren Gelbern und Activis des General-Depositi, der andere Abschnitt aber, für die eben biesen Massen zuständigen Dofumente und Bretiosa bestimmt ift.

1) Außerdem werden noch zwei Manuale geführt: a. über Testamente. Cf. Berord. v. 18. Juli 1849, § 8 oben bei § 13 Tit. I.; b. über auf bestimmte Inhaber lautende Dofumente. Cf. Berord. v. 18. Juli 1849, § 3 oben bei § 13 Tit. I.

2) Cf. C.D. v. 17. Juli 1832 oben § 42 Tit. II.

3) Ueber Eintragung ber Pfandbriefe of. Refc. v. 21. Juli 1832 oben § 279 Tit. II.

§ 387. In beiben Seftionen wird einer jeden bei bem Deposito vorkommenden Masse, ihr gewisses Folium angewiesen, und bazu ie nachdem die Masse mehr ober weniger beträchtlich ift, und babei wahrscheinlich mehr oder weniger Operationes vorkommen werden, ein oder mehrere Blätter bestimmt.

Cf. §§ 9, 26 h. t.

§ 388. Beibe Manualien muffen paginirt, und mit einem alphabetischen Register, nach bem Namen ber Massen zur Erleichterung bes Aufschlagens, versehen werden.

§ 389. Die erfte Sektion bes Manuals wird nach bem Formular sub G.,*) fowie die zweite nach dem Formular sub H. geführt.

§ 390. In das Manual sub G. muffen alle und jede Operationes bei bem Deposito, welche eine gewisse Masse betreffen, sie bestehen nun in Ein= ober Auszahlungen baaren Gelbes, in Ab= ober Zuschreibungen von Antheilen an den Activis des General-Depositi, oder in Borschuffen und beren Restitution, auf das Folium derselben gehörig eingetragen merben.

§ 391. Die Eintragung felbst geschieht auf den Grund des Protocoll= ober Raffenbuchs, wovon ber Rendant, wie oben verordnet ist, ein Duplikat führen muß.

Cf. § 78 h. t.

§ 392. Die Uebertragung aus selbigem in bas Manual, muß der Rendant nach jedem Deposital=Tage unverzüglich verrichten, und fowie er in dem Manual die Paginam des Protocollbuchs, von welcher

^{*)} Jett nach bem am Schluffe befindlichen Formular ber Berord. v. 18. Juli 1849 II.

übertragen worben, unter ber fompetenten Colonne notirt, fo muß er bagegen auch bie Paginam bes Manuals, auf welches bie Uebertragung geschehen, in der kompetenten Colonne seines Brotocollbuchs allegiren.

8 393. Die Curatores müffen Acht barauf haben, bag ber Renbant biese alsbalbige Uebertragung nicht verabfaume. Sie muffen sich baber von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle vier Wochen einmal, fein Duplifat bes Raffenbuchs vorlegen laffen, nachfeben, ob in felbigem bie Colonne: Pagina bes Manual's, geborig ausgefüllt fei, und fich burch anzustellende Proben überzeugen, daß die Uebertragung wirklich besorat worden.

Cf. Berord. v. 18. Inli 1849, § 2, bei § 77 h. t.

§ 394. Die Uebertragung felbst muß aus bem Protocollbuche genau und pünktlich erfolgen, ohne daß ber Rendant fich babei einiger Aufäte, Abanderungen oder Weglassungen anmagen dürfe.

8 395. Was bei ben verschiedenen Arten ber Operationen, in Ansebung bieses Uebertragens zu bemerken sei, ist in ben vorigen Abschnitten, bei Beschreibung biefer Operationen selbst, umftanblich verordnet.

§ 396. Obige Borfchriften bes Uebertragens in bas Mannal, muffen auch bei Führung ber zweiten Seftion beffelben, welche bie gu ben speziellen Maffen gehörenben Dokumente und Bratiofa enthält, genau beobachtet werben.

1) Cf. Tit. I. § 42 C.D. v. 17. Juli 1832.

2) Allerh. Berf. v. 18. Novbr. 1852 (3.M.Bl. S. 390) betreffend bie Raffa-

tion ber Depositalbücher und Belage:

Die allg. Berfügung v. 24. Juni 1848 enthalt feine Beftimmung barüber, ob und nach welchem Zeitraum bie Raffation ber auf bie gerichtlichen Depofital-Raffen-Berwaltung bezüglichen Bücher und Belage erfolgen tonne. Der Juftig-Minifter findet fich baber veranlagt, über biefen Gegenftand Folgendes anzuordnen.

I. Bon ber Bernichtung und Beräußerung bleiben die Teftamenten = Manbaten=

bücher ausgeschloffen.

II. Zur Kaffation find geeignet: 1) Nach Ablauf von 35 Jahren bie Deposital-Beläge, sowie biejenigen Depositalbucher, bie ben unmittelbaren Berfehr ber Depositorien mit ben Deposital-Intereffenten nachweisen und bie Rechnung bilben, auf welche bie Belage fich beziehen, nämlich bie Protocollbiicher und die Deposital = Manualien, sowie die Affervatenbucher, von bem Beitpuntte bes gefchloffenen Jahrgangs ber Belage und Bilder an gerechnet.

2) Rach Ablauf von 10 Jahren die Deposital - Mandatenbilder, die Affervaten-Controllen und bie von bem zweiten Curator bes Depositoriums zu führenden Manbaten-Prajentationelisten (Dep.-Orb. Tit. II. § 58 — Berorb. v. 18. Juli 1849 § 12 - G. G. 298) von bem Zeitpunfte ber bem Rendanten über die betreffende

Jahresrechnung ertheilten Decharge an gerechnet.

Ausgenommen von der unter II. Ar. 1 vorgeschriebenen Kassation sind jedoch diejenigen Deposital-Beläge, welche sich auf bleibende Stiftungssachen, auf Bormundssatten über Bahns und Blöbsinnige und auf andere RechnungssAngelegenheiten beziehen, in denen eine dessinitive, von den Interessenten anerkannte Rechnungskagung innerhald der letzten 10 Jahre, von dem angegedenen Kassationstermine zurückgerechnet, nicht stattgesunden hat. Ueber die Julässigteit ihrer Bernichtung und den Zeitpunkt derselben hat das betressende Gericht in seder einzelnen Sache Beschluß zu sassen und danach das Ersorderliche anzuordnen. In gleicher Weise sind aus den Deposital-Manualien vor deren Kassation die Folien, welche sich aus den Deposital-Manualien vor verwähnten Art beziehen, auszutrennen und in einem besondern Folium so lange zu asserven, als noch Beläge vorhanden sind, welche auf die betressenden Sahrgänge Bezug haben. — Im Uedrigen sind, was das Bersahren dei der Kassation und dem Bersause, sowie die Berwendung des Erlöses betrifft, die Bestimmungen der allg. Bers. v. 24. Juni 1848 auch in Beziehung auf die Depositalbischer und Beläge als maßgebend zu beachten.

Bon ben Belägen.

§ 397. Die Beläge des Manuals, find in Ansehung des Soll einkommen, und Soll ausgegeben werden, die Besehle des Collegii, die wirkliche Ausgabe hingegen muß durch die Quittungen der Empfänger, und nur in dem oben § 185 bemerkten Falle, durch Postsscheine justissizirt werden.

§ 398. Diese Beläge muß der Rendant mit Nummern, oder auf eine andere, zur Conferirung bei der künftigen Rechnungs Mbnahme schicksiche Weise bezeichnen, und in den kompetenten Colonnnen des Masnuals allegiren.

§ 399. Wenn in einem Befehl verschiedene Operationes, z. E. die Annahme einer baaren Geld-Summe, und die Extradition eines Inftruments, oder in einem Transserirungs-Besehl eine Ab- und Zuschreisbung verordnet ist, oder wenn ein solcher Besehl mehrere Massen ansgeht, z. E. wenn Bank- oder Pfandbriefs-Zinsen in mehrere daran theilnehmende Massen angenommen werden sollen, so muß die Nummer und das Zeichen des Mandati, sowie die Pagina des Protocolls, bei einer jeden Uebertragung, welche durch die verordnete Operation entstanden ist, allegirt werden.

Wann und wie die Rechnung gelegt werden foll.

§ 400. Die Deposital-Kassen-Rechnungen bei den Landes-Justiz-Collegiis, sollen vom ersten Junius eines Jahres, bis zum letzten Mai des folgenden Jahres, geführt werden. Doch wird an Orten, wo ein Rendant mehrere separirte Deposital Rassen zu respiziren hat, nachgegeben, daß für die zweite berselben ein anderer Termin, z. E. vom ersten Januar dis letzten December angenommen werden könne.

Der Schluß bes Rechnungsjahres ift jett ber lette Marz. Cf. Berord. vom 18. Juli 1849 § 21 unten bei § 423 h. t.

- § 401. Mit dem letzten Tage jeden Rechnungs-Jahres, muß also der Rendant die sämmtlichen Massen in seinem Manual abschließen, Einnahme und Ausgabe, sowohl in Absicht der baaren Gelder, als der Activorum balanciren, und solchergestalt ausmitteln, was in jeder Masse don beiderlei Arten an Bestand verbleibe.
- § 402. Sobann muß er die Beläge in eins ober auch in mehrere Bolumina, nach Quartalen ober halben Jahren, und nach ber, laut § 398 augenommenen Folge Ordnung zusammenheften. Bei dieser Ordnung der Beläge muß er die Mandata des Collegii, und die über geleistete Zahlungen erhaltenen Quittungen und Postscheine, zwar in bessondere Fascikul heften, doch müssen diese Quittungen und Postscheine ebenso bezeichnet sein, wie die Mandata, auf welche sie sich beziehen, damit deren Conserving bei der Rechnungs-Abnahme besto leichter und geschwinder erfolgen könne.
- Cf. § 185 h. t. Rejc. v. 22. Novbr. 1836. Rejc. v. 15. Novbr. 1838 bei § 346 h. t.
- § 403. Hiernächst unuß er in das Protocollbuch des künftigen Rechnungs-Jahres, die nach dem Abschluß des vorigen Kassenbuchs versbleibenden Bestände an baarem Gelde und Activis überhaupt, sowie eben dergleichen Bestand einer jeden Masse in specie ins neue Manual in Einnahme gehörig übertragen, und zuletzt die abgeschlossen Rechnung mit den nach § 402 besonders gehefteten Einnahmes und Ausgabes Mansdatis und seinem Duplikat des Kassenbuchs, dem Collegio zur Revision und Abnahme übergeben. Das Uebertragen der in die speziellen Massen gehörigen Instrumente und Prätiosorum, in das neue Dokumentens Manual, kann, um die Abgabe der Rechnung nicht zu verzögern, dis zur Rücksgabe des alten Manuals, welche sosort nach erfolgter Revision der Bestände geschehen muß, ausgesetzt bleiben.

Cf. C. D. v. 17. Juli 1832 oben § 42 h. t.

§ 404. Da ber Renbant die Rechnung von einem Depositaltage zum andern immer forttragen muß, folglich bieselbe nicht erst am Ende

bes Rechnungs = Jahres anfertigen, sondern bloß abschließen, und bie Beläge in Ordnung bringen darf, so kann solche füglich bis zum letzten Junius, und resp. letzten Januar, bei dem Collegio übergeben werden.

311 vergi. § 400.

Bie die Rechnung zu revidiren.

§ 405. Die eingekommene Rechnung bes Rendanten muß nebst bem Duplikat des Kassenbuchs, und den Belägen, ingleichen den Constrollbüchern des Collegii, zuerst dem Calculator zur Revision zugestellt werden.

Resc. v. 10. Decbr. 1832 (Jahrb. B. 40, S. 547) bestimmt, daß, wenn bei einem Untergerichte die Berwaltung der Calculatur-Geschäfte dem Rendanten übertragen werden muß, weil kein anderer qualifizirter Beamter dazu vorhanden ist; so ist die Einrichtung zu tressen, daß die Revision der Kassen-Rechungen eines solchen Gerichts dem Rendanten eines benachdarten Untergerichts, in der Art zu übertragen, daß die Rechungen des Gerichts A. von dem Rendanten des Gerichts B., dessen Rechungen durch den Rendanten des Gerichts C. u. s. w., und die Rechungen des letztern Gerichts wieder durch den Rendanten des Gerichts A. revidirt werden.

§ 406. Dieser muß, außer der allgemeinen Revision des Calculi, zugleich untersuchen:

- 1) ob die Bestände aus dem vorigen Jahre richtig übertragen worden, zu welchem Ende er die vorjährige Rechnung und Abnahme-Acten adhibiren muß;
- 2) ob die Operationes des letzten Kassen-Jahres, von welchem die Rechnung gelegt wird, dem Inhalt der ergangenen Befehle gemäß, richtig vorgenommen, und im Kassenbuche eingetragen;
- 3) ob die Uebertragung aus dem Kassenbuche in das Manual überall richtig, accurat und vollständig geschehen sei;

Cf. § 394.

- 4) ob in specie, von den ausstehenden Activis des Generals Depositi, die Zinsen richtig berechnet, und den daran partizipirenden Massen, nach den im britten Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, gehörig zugetheilt worden.
- § 407. Die bei dieser Untersuchung sich findenden Monita muß er zu Papier bringen, und solche dem Collegio mittelst Promemoria einreichen.

Cf. §§ 165, 166, 167, 185 h. t.

§ 408. Das Collegium nuß sodann die Monita dem Rendanten zufertigen, um sich auf deren Beantwortung zu präpariren, zu gleicher Zeit aber einen Termin zur Abnahme der Rechnung anberaumen.

Bon ber Abnahme ber Rechnung.

§ 409. Zu diesem Geschäfte müssen bei größeren Collegiis zwei, bei kleineren aber darf allenfalls nur ein Commissarius ernannt werden, und bei Collegiis, wo das Amt der Depositarien wechselt, muß allemal der- oder diesenigen, welche in dem neu angehenden Jahre dieses Amt verwalten, die Rechnung des vorigen Jahres abnehmen.

Berordnung vom 18. Juli 1849.

311 §§ 409—422 Tit. II.: Unff

§ 20. Der Borstand des Gerichts ist verpflichtet, ber Rechnungsabnahme beizuwohnen.

Bei ber Rechnungsabnahme ist ber Commissarius nicht versbunden, alle einzelnen Operationen in den Büchern unter sich und mit den Belägen zu vergleichen, er hat sich vielmehr nur durch anzustellende einzelne Proben von der ordnungsmäßigen Buchführung Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem muß er

- 1) die von der Calculatur gezogenen Monita durchgehen und das zu ihrer Erledigung Erforderliche zum Protocolle feststellen,
- 2) alle Quittungen prüfen und mit dem Inhalte ber Manbate vergleichen.

Motive hierzu: Cf. § 423 Tit. II. unten.

§§ 410 u. 411.*)

§ 412. In der Zwischenzeit bis zum Abnahme Termin müssen, bie ernannten Commissarii sich die Rechnung genau bekannt machen, solche selbst gehörig prüsen, und mit den Original-Mandatis konferiren; die etwanigen Bedenken oder Erinnerungen dem Rendanten vorläusig zur künstigen Beantwortung eröffnen, die Monita des Calculators erwägen, und sich solchergestalt zu dem Actu der Abnahme selbst vorbereiten.

^{*)} Sind aufgehoben. Cf. § 20 ber Berord. v. 18. Juli 1849 und C. D. v. 18. August 1829 (G. S. S. 119). Sie lauten:

^{§ 410.} Der Präsibent ober Chef bes Collegii muß jedesmal ber Rechnungsabnahme mit beiwohnen, und solche, ber Borschrift gemäß, birigiren.

^{§ 411.} Auch muß bagu jebesmal ein fiskalischer Bebienter mit vorgelaben werben, um die Rechte ber Deposital-Interessenten babei ex officio wahrzunehmen, und zu attendiren, daß überall ordnungsmäßig versahren werbe.

§ 413.*)

§ 414. Im Termin selbst muß zuerst mit Erörterung der etwa vorgekommenen General=Monitorum der Anfang gemacht, und sodann zur Abnahme der speziellen Rechnungen über die einzelnen Massen gesschritten werden.

Cf. § 20 ber Berord, v. 18. Juli 1849 oben § 409 h. t.

§ 415. Dabei müssen die Commissarii Schritt vor Schritt versahren, bei jeder Post sowohl nochmals die Mandata, als die sodann von dem Rendanten zu produzirenden übrigen Beläge (cf. § 402) sorgsältig inspiziren, die richtig befundenen anstreichen, die gegen einzelne Posten gerichtete Monita erörtern lassen; zur völligen Aufklärung dersselben, wo es nöthig, Acta adhibiren (den siskalischen Bedienten mit seinem Gutachten vernehmen) und solchergestalt von einer Masse zur andern übergehen.

Cf. § 20 ber Berorb. v. 18. Juli 1849 oben bei § 409 und § 411 h. t.

§ 416. Ueber ben ganzen Actum ber Abnahme muß ein umftändliches Protocoll abgehalten, und am Schluffe, sowohl von ben Commissariis, als ben gewesenen Depositariis und bem Renbanten (auch bem siskalischen Bebienten) unterschrieben werben.

Cf. § 411 h. t.

- § 417. Dies Protocoll muffen Commissarii dem Collegio mittelst Berichts einreichen, und zugleich über die vorgekommenen Monita und beren Beantwortung, ihr Gutachten Punkt für Punkt beifügen.
- § 418. Dieser Bericht muß im Collegio umftändlich vorgetragen, und bei jedem Punkt nach dem Concluso desselben festgesetzt werden, ob das Monitum erledigt sei, oder ob und wem dabei etwas zur Vertrestung bleibe.
- § 419. Ist die Rechnung überall richtig befunden, so wird bem Rechnungsleger barüber eine ordentliche Decharge unter dem Siegel des Collegii ertheilt.

*) Fällt meg. Cf. § 411 h. t. Er lautet:

^{§ 413.} Gegen ben Termin milffen Rechnung, Original-Manbata und Monita, bem jur Abnahme mit vorgelabenen fisfalischen Bedienten, ju feiner vorläufigen Information, vorgelegt werden.

- 150
- § 420. Sind Defette ju ersetzen, so muß wegen beren Berbeischaffung bas Erforderliche verfügt, und zugleich muffen wegen Bereinnahmung ber zu ersetzenden Vosten im neuen Raffenbuche und Manual, bie nöthigen Befehle erlaffen werben.
- § 421. Zulett und wenn die Rechnung völlig ajuftirt worben, muß bie Anfertigung und Ginfendung ber unten naber zu beschreibenben Tabellen nach Hofe beforgt werden.
- § 422. Sowie es überhaupt bie Obliegenheit bes Prafibenten ift, auf Ordnung bei bem Collegio und in allen Departements ber Gefchafte, besonders auch des Rassenwesens, zu sehen, so wird es ihm hierdurch noch spezialiter zur Pflicht gemacht, bei eigener Bertretung zu invigiliren, daß der Rendant die llebergabe der Rechnung nicht verabfaume, und daß weder der Calculator deren Revision, noch die Commissarii die Abnahme felbst über bie Gebühr erliegen laffen.

Bon Raffen = Bifitationen.

§ 423. Bon ber Rechnungs = Revision und Abnahme sind die Raffen-Bisitationes unterschieden.

Berordnung vom 18. Juli 1849.

3u § 423 ff. Tit. II.:

§ 21. Es bedarf nur einer ordentlichen Raffenvisitation am Schluffe bes Raffenjahres, welcher auf ben letten März jeben Jahres festgesett wird, und augerbem minbestens einer außerordentlichen Revision im Laufe des Raffenjahres.

Die Borzeigung ber unter bem alleinigen Berschluffe bes Rendanten befindlichen Urfunden ist dabei nicht erforderlich. Nur alle zwei Jahre, ferner, wenn die Berfon des Rendanten wechselt, oder wenn soust bazu besondere Veranlassung vorhanben ift, muß durch eine Bergleichung der Urfunden mit der Controlle und bem Dofumenten-Berzeichniffe festgestellt werben, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ift.

Motive zu § 20 u. 21 ber Berordnung vom 18. Juli 1849:

(14) Durch bie Bestimmungen in ben §§ 20 u. 21 ist beabsichtigt, bie Richter in ben jetzt ihnen obliegenden Functionen bei der Deposital-Berwaltung möglichst zu erleichtern, soweit bies unbeschadet ber Sorgfalt und Benauigkeit biefer Berwaltung geschehen tann. - Die feither vorgeschriebene Anwesenheit des Vorstandes des Gerichts bei der Rechnungs-Abnahme ift überflüffig, ba bas Geschäft bem Abnahme-Commissarius obliegt und ber Borftand babei teine erspriegliche Ginwirfung außern fann. - Bas die Rechnungs-Abnahme felbst betrifft, so geht ihr eine genaue kalkulatorische Revision ber Deposital-Rechnung voraus. Es genügt baber vollfommen, daß der Rechnungs-Abnahme-Commissarius die Erledigung der bereits aufgestellten kalkulatorischen Monita bewirkt und die Richtigkeit fammtlicher Quittungen priift. Alles Uebrige gebort gur Birffamfeit bes Calculators und liegt bem Berufe bes Richters, in ber Regel auch feiner Befähigung, fern. - Richt minder lehrt die Erfahrung, daß eine orbentliche Raffen-Bifitation, wenn damit eine unvermuthete außerorbentliche Bifitation im Laufe bes Raffenjahres verbunden wird, bem 3mede einer gehörigen Controllirung der Deposital-Berwaltung genigend entspricht, ba bier nicht von einer gewöhnlichen Raffen Berwaltung die Rede ift, vielmehr brei Beamte berfelben vorstehen und ber erfte Curator feiner Bestimmung gemäß ohnehin bas Berfahren bes Rendanten an jedem Depositaltage gu beaufsichtigen bat.

- 1) Instruktion für die Kassen- und Rechnungs-Revisoren v. 7. März 1850, § 5, wonach sie bei jeder Salarien-Kassen Revision zugleich eine außerordentliche Revision der Deposital-Kassen und Alfervate vorzunehmen und das Deposital-Kechnungs- und Alfervaten-Besen, sowie die gesammte Geschäftsführung des Deposital-Rechnanten einer nähern Prüfung zu unterwerfen haben, um auch hierbei ein gleichssweißens Berfahren zu erhalten und Unordnung zu verneiden. Der Revision der baaren Bestände und der Activa bei der Deposital-Kasse und bei den Afservaten muß der Dirigent des betreffenden Gerichts oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter beiwohnen und das über dieses Geschäft auszunehmende Protocoll mit vollziehen, dem übrigen Redistionsgeschäft kann der Dirigent oder dessen Etellvertreter beiwohnen. Die über den Besund der Revision im Allgemeinen und zwar an Ort und Stelle aufzunehmenden Berhandlungen sind dem Gerichts-Dirigenten oder dessen Stellvertreter zur Beissügung seines "legi" vorzulegen. Diese Verhandlungen hat der Revisor demnächst mit den ihnen zu Grunde liegenden Kassendlungen hat der Revisor demnächst mit dem Inträge an den Präsidenten einzureichen.
 - 2) Cf. Aff.-Inftr. v. 31. März 1837 oben.
- 3) Resc. v. 2. April 1832 (Jahrb. B. 39, S. 463) schreibt vor, baß die Obersgerichte jede Beranlassung benutzen mussen, die Depositorien der ihnen untergeordneten Gerichte zu revidiren, und daß von Zeit zu Zeit rechtskundige Commissarien zu biesem Zwede in das Departement zu senden sind.
- 4) Resc. v. 11. Insi 1835 (Jahrb. B. 46, S. 160) verordnet, daß bei den Revisionen der Deposital-Kassen die Colonne "Soll" und "Fällt weg" des Mandatenbuchs A. nicht unbeachtet bleiben dürke, wie dies sich schon aus dem Zweck der Führung dieser Controlle ergebe, wonach sie nicht bloß die Deposital-Verwaltung überhaupt, sondern auch die eigentliche Kassensiburung controlliren soll. Bei der Revision der Dokumente und Pretiosen nimmt der Revisor das Controllbuch selbst zur Hand (Dep.-Drd. II. § 433) und sieht danach, was zu zeder Masse gehören soll. Bei dem baaren Gelde und den Activis hat der Calculator (§ 427) das "Soll" auszumitteln, und muß zu dem Eude die sämmtlichen Cosonnen beider Bücher, des Kassen und Controllbuchs sud A. mit einander balanciren. Dazu gehört die Aufrechnung der Cosonnen "Soll" und "Fällt weg", und die Berzeichnung der unerledigt gebliedenen Posten, die in Folge des Abschussen und bei der Kassen. Nicht nur bei der jährlichen Rechnungsabnahme, sondern auch bei der Kassen-Bistation außer bieser Zeit, muß die richtige und vollständige Erledigung der Mandate geprüft werden,

um bie Uebergengung zu erhalten, baß fich bie Raffe in geboriger Orbnung und Richtigkeit befindet (Dep.-Drb. I. § 20).

5) Refc. v. 31. März 1837 (3.-M.-Bl. S. 268) beftimmt, bag bie Affervate

genau nach ber Affervaten-Inftruktion gu verwalten feien.

6) Cf. außerbem bie alteren Bestimmungen: C.D. v. 19. August 1823 (G.S. S. 159) und bagu Refc. v. 12. Septbr., 27. Octbr. und 29. Decbr. 1823 (Jahrb. B. 22, S. 93, 192, 193, 195); Aff. Juftr. v. 27. Juni 1815, § 5; Refc. v. 1. Justi 1842 (3.-Dt.-Bl. C. 235), nach welchem lettern ber Revifor verpflichtet ift, fich bon ber außern Sicherheit bes Depositoriums und von ber getreuen orbentlichen und furrenten Buchführung bes Renbanten eine gründliche Ueberzeugung gu verschaffen; und Refc. v. 18. Febr. 1840 (3. M. Bl. S. 92), wonad Reviforen und Calfulatoren hinfichtlich ber vorgetommenen Ausgaben genau zu prifen haben, ob die Ermächtigung jur Zahlung ertheilt, die vorgelegte Quittung nicht etwa ichon einmal angerechnet fei. In letter Beziehung ift jebe Quittung bei ber erften Borlegung mit einem furgen aber beutlichen Revisionsvermert zu verseben.

7) Cf. bas Berfahren bei Juftig-Bifitationen oc. betreffenb (3.-M.-Bl. 1850,

S. 307) und § 3 ff. ber Berordn. v. 18. Juli 1849, S. 4 ff.

- § 424. Diese theilen fich in ordinaire ober gewöhnliche, und in extraordinaire.
- § 425. Letztere kann und muß ber Präfibent, ober Borgefette bes Collegii von Zeit zu Zeit nach Gutfinden, unvermuthet veranlaffen, bie ordinairen Bisitationen aber, follen halbjährig, nämlich mit Ende Novembers und Ende Mai, vorgenommen werben. Allen Raffen-Bifitationen ohne Unterschied muß ber Präsident ober Chef des Collegii felbst beiwohnen.

Mobifigirt. Cf. § 21 ber Berord. v. 18. Juli 1849 bei § 423 h. t.

- § 426. Bei berjenigen Bisitation, welche am Schlusse bes Raffen-Jahres erfolgt, muß ber Deposital-Raften verfiegelt, bem erften Curator bas Raffenbuch abgeforbert, und folches, nebst bem Controllbuche bes Collegii sub A. einem vereibeten Calculator zugestellt werben.
- § 427. Diefer muß beibe Bücher, und zwar bas sub A. unter ben Colonnen, Ift eingekommen und Ift ausgegeben worden, sowohl bei bem baaren Gelbe, als ben Activis abschließen, sämmtliche Colonnen mit einander balanciren, und foldergeftalt den Beftand fowohl an baarem Gelbe, als an Activis, welcher in ber Kaffe vorhanden fein foll, ausmitteln.
- § 428. Findet fich zwischen dem Controll = und Raffenbuche eine Differenz, fo muß ber Calculator zubörderft nachsehen, ob folche vielleicht burch eine von ben Decernenten bei bem Eintragen begangene Berwechselung ber beiben Colonnen, baar und Activa, ober burch bie

vergessen Nachtragung einer wirklich angenommenen ober ausgezahlten Post, unter den Colonnen Ist eingekommen, oder Ist ausgegeben worden, entstanden sei.

- § 429. Sine solche Differenz wird sich leicht ausmitteln lassen, wenn nur das Kassen = und Controllbuch, mit den Original-Annahme= und Ausgabe=Befehlen, Post für Post verglichen werden.
- § 430. Kann aber die vorwaltende Differenz auf diesem Wege nicht erörtert werden, so muß der Calculator solches dem Collegio zur weitern Untersuchung und Berfügung, sofort anzeigen.
- § 431. Auf den Grund des Abschlusses der Bücher, und der daraus formirten Balance, wird die Bisitation selbst, von dem Präsischenen, mit Zuziehung des ernannten Rechnungs-Abnahme-Commissarii, der Euratorum, und des Rendanten, dergestalt vorgenommen, daß nach abgelöstem Siegel, zuerst die vorhanden sein sollenden baaren Gelder vorgezeigt, die kassenmäßig versiegelten und etiquettirten Beutel, ob sie nach der Beschreibung § 65 richtig und unversehrt sind, nachgesehen und nachgewogen, mit einem oder etsichen derselben eine Probe-Zählung vorgenommen, diesenigen Posten aber, welche nicht in solchen Kassen-Beuteln besindlich sind, in Gegenwart der Bisitatorum übergezählt werden.
- § 432. Sobann müssen Depositarii, die vorhanden sein sollende Summe an Activis des General Depositi, in Banko Dbligationen, Pfandbriesen und intabulirten Schuld-Instrumenten vorzeigen, bei deren Revision die Spezisikationes sub D. E. und F. zum Grunde zu legen.
- § 433. Enblich muffen auch die in den einzelnen Maffen affervirten Dokumente und Prätiofa revidirt werden, welches in der Art
 geschieht, daß der Präsibent das Manual des Rendanten, der zweite Commissarius aber das Controllbuch des Collegii sub B. vor sich hat,
 und auf den Grund dieser beiden Bücher, die zu einer jeden Masse
 gehörigen Stücke von den Depositariis vorgezeigt werden.
- Cf. Resc. v. 11. Jusi 1835 bei § 423. Cf. aber § 21 ber Berord. v. 18. Jusi 1849. Daher wird ber Revisor boch von ber vorschriftsmäßigen Buchführung über Pretiosen und Dokumente Kenntniß zu nehmen haben.
- § 434. Ueber die ganze Bisstation wird ein umständliches Prostocoll aufgenommen, im Collegio gehörig vorgetragen, das Nöthige barauf

wegen ber etwa vorgefundenen Irrungen ober Differenzien, verfügt, und zulett baffelbe ben General-Acten über bie biesjährige Rechnungs-Abnahme beigefügt.

Cf. Rejc. v. 11. Juli 1835 bei § 423.

§ 435. Bei ber mit Ende Novembers*) und ben übrigen extraordinaire vorzunehmenden Raffen = Bifitationen muffen eben biefe Bor= schriften beobachtet werben, nur bag es babei einer speziellen Borund Revision aller in ben einzelnen Massen befindlichen Dokumente und Pretioforum, nicht nothwendig bedarf, fondern es genug ift, wenn nur mit einigen Maffen bie Probe ber Richtigkeit angestellt wirb.

Bon ben Deposital=Tabellen.

§§ 436, 437, 438, 439.**)

Da biefe Tabellen jetzt nicht mehr eingefandt werben (cf. auch § 21 ber Berord. v. 18. Juli 1849 bei § 423), fo ift bas Formular J. nicht mit abgebruckt worben.

Cf. übrigens Refc. v. 6. Octbr. 1824 (Jabrb. 24, G. 294) u. Refc. v. 24. Mai

1799 und 13. Ceptbr. 1816 (Jahrb. B. 8, G. 282).

Dann ward burch Refc. v. 29. Decbr. 1824 (Jahrb. B. 24, S. 299) be-

ftimmt, baß

a) Gerichte mit collegialifder Berfaffung Abichluffe gu überreichen haben, welche ben Buffand ber Depositorien am Ende bes Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung ber einzelnen Maffen in ber Gefammtheit barftellen; aber

b) nichtcollegialifche Gerichte wirkliche Depofital = Tabellen einreichen milffen. Rach Rejc. v. 2. April 1832, Nr. 5 (Jahrb. B. 39, S. 465) follten bennachft Untergerichte ftatt ber Deposital-Tabellen und Bestandsanzeigen fpateftens im Monat

Gebtember 1) ben attestirten Jahres-Abschluß bes Depositorii;

* Jest ber lette Marg, cf. Berorbn. v. 18. Juli 1849, § 21, oben bei § 428 h. t.

**) Die §§ 436. 437. 438. 439. fallen weg. Gie lauten:

§ 436. Benn in einem Raffen-Jahre bie lette Bifitation erfolgt, und bie Rechnung felbft abgenommen und ajuftirt ift, jo muß ber Renbant aus letterer bie nach Sofe eingufendende Deposital Tabelle, nach bem Schema sub J. aufertigen, und bem Collegio einreichen.

§ 437. Dieje Tabelle betrifft jeboch blog bie baaren Gelber und Activa bes Beneral-Depositi, von ben bei einzelnen Maffen bloß affervirten Schulb-Inftrumenten, wovon feine Zinsen in bas Depositum fliegen, wird nur eine Spezifikation nach ben

Maffen eingefendet.

§ 438. Die Tabelle muß in Ansehung ber einzelnen Maffen, mit bem Abfoluffe bes Manuals, in Anfebung ber Saupt-Summen aber mit ben Abichliffen bes Raffenbuche, jeboch unter gehöriger Mudficht auf ben § 489 infra, verglichen, bie befundene Richtigfeit von bem Collegio atteftirt, und foldergeftalt bie Tabelle mittelft Berichts, eingesenbet werben.

§ 439. Die Collegia muffen bas Rechnungs-Abnahme- Beichaft bergeftalt betreiben, bag bie Tabelle ipateftens in ber erften Salfte bes Geptembers eingeben tonne. 2) das Berzeichniß der einzelnen Maffen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet sein und mit dem Abschlusse übereinstimmen muß;

3) bas Protocoll über die Deposital-Revisionen, und

4) bas Protocoll über die erfolgte Abnahme ber Deposital-Rechnung

an bas Rönigl. Obergericht in beglaubigter Abichrift einzureichen.

Durch Berfügung v. 31. Octbr. 1842 (3.-M.-Bl. &. 341) ift es ben Obergerichten binfichtlich ber einzureichenben Jahresabschlüffe ber Depositorien überlaffen, zu bestimmen:

1) ob folde von fämmtlichen ober einzelnen Untergerichten

2) für jedes Jahr ober mit ausnahmsweise für ein ober bas andere Jahr zu erforbern find.

Rach bem Resc. v. 31. Octbr. 1842 (3.-M.-Bl. S. 346) ist in ben Jahresberichten ber Obergerichts-Präfibenten ber Zustand bes Deposital-Kassen-Besens bei bem Ober-Gerichte und bei ben Untergerichten bes Departements barzustellen. Dabei soll angezeigt werben, ob bie orbentlichen und außerorbentlichen Kassen-Revisionen worschriftsmäßig abgehalten worben.

§ 440. Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn bei einem Collegio eine besondere Judizial und eine besondere Bupillen Deposital Rasse existiren, beide Kassen aber einen gemeinschaftlichen Rendanten haben, die Bistation derselben allemal zu gleicher Zeit geschehen müsse.

Von der Rechnungslegung an die Intereffenten.

- § 441. Bon ber Rechnungslegung, welche bem Collegio geschieht, ist biejenige zu unterscheiben, welche ben einzelnen Interessenten, auf ihr Berlangen, gelegt werden muß.
- § 442. Einem jeden, für deffen Rechnung Gelber ad Depositum gekommen find, steht die Befugniß zu, dergleichen Rechnungslegung zu verlangen.
- § 443. Wenn sich also ein dergleichen Interessent darum meldet, so muß ihm von seinem Folio in den Manualien Abschrift gegeben, auch ihm die Einsicht der dazu gehörenden Beläge unweigerlich gestattet werden.

Verordnung vom 18. Juli 1849.

Bu § 443 ff. Tit. II.:

§ 22. Statt ber jährlichen Deposital-Cytracte zu den Deposital-Sessionen sollen über die vorhandenen Massen bloße Bestandsanzeigen zu den Acten erstattet, und vollständige Deposital-Cytracte nur dann gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt.

Motive hierzu:

- (15) Die im § 22 bes Entwurfs erwähnten Deposital-Extracte, welche nach den bestehenden Anordnungen von Amtswegen im Monat Mai jeden Jahres zu den Acten eingereicht werden, verursachen viele Schreiberei und den Interessenten, welche dassir die Copialien zu entrichten haben, nicht nubedeutende Kosten. Es wird zu dem Zwecke, welchen sie haben, nächt eine mindestens allsährlich einmal erfolgende Borlegung der Acten behufs der Prüfung und Feststellung des bisherigen Bersahrens zu bewirken, vollkommen genügen, wenn von dem Rendanten bloße Bestandsanzeigen ersstattet werden. Bollständige Deposital-Cytracte sind dann nur aus besonderem Anlasse zu erachtenden Wänderungen der Deposital-Ordnung sin als Zusäng zu erachtenden Mänderungen der Deposital-Ordnung sind als Zusäng zu den betreffenden Bestimmungen der Setzelben entworsen worden.
- § 444. Finbet er babei etwas zu erinnern, so muß er seine Monita dem Collegio anzeigen, und nähere Auskunft darüber erwarten.
- § 445. Wird ihm biese Auskunft versagt, ober nicht zu seiner Beruhigung ertheilt, so steht ihm frei, sich bei Hofe zu melben, und auf weitere Untersuchung und Verfügung anzutragen.

fünfter Abschnitt.

Bon Arreften auf Depofital-Gelber, Pretiofa oder Effecten.

Wann Arrefte ftattfinben.

§ 446. Auf Gelber, Dokumente, Pretiosa und andere Effecten, bie sich in einem gerichtlichen ober Pupillen » Deposito befinden, können Arreste angelegt werden.

Cf. § 6 ber Berord. v. 18. Juli 1849, Tit. I. § 13.

§ 447. Derjenige, welcher einen bergleichen Arrest ausbringen will, muß sich schriftlich an das Collegium wenden, und außer den übrigen legalen Erfordernissen eines zulässigen Arrest. Gesuchs, zugleich den Namen der Masse, und das Object in selbiger, welches er zu verstümmern gedenkt, bestimmt anzeigen.

Refc. v. 14. Novbr. 1836 (Centralbl. 1838, S. 931):

Die Uebereignung baarer im gerichtlichen Depositorio befindlicher Gelber (Geset v. 4. Juli 1822, § 1) ist unzulässig, weil nach diesem Spezial-Gesetz sowohl als nach allgemeinen gesetzlichen Borschriften sich nur Activ-Forderungen cediren lassen, baare Gelber aber, wie andere Sachen, um Sigenthum baran zu erwerken, übergeben werden milssen und bersenige, dessen Gelber im Depositorium liegen, Eigenthümer besselben ist (§§ 4-7, Tit. I. Dep.-Drd., § 2, I. 14. A. L.-R.), nicht aber eine Forderung an diese Gelber hat.

Roch Prenß. Civilproz. S. 537, Note 2a. halt die hier ausgesprochene Unsicht für irrig. Es handele sich nicht um bestimmte Gelbstücke, sondern um die Forderung einer Summe an die Depositarien; benn das beponirte Geld sei mit anderm Gelde, behufs Berwaltung in einer allgemeinen Kasse, vermischt, mithin nicht unterscheidbar und in den meisten Fällen überhaupt gar nicht mehr vorhanden. Anders sei es aber bei deponirten versiegelten Benteln, wobei die Regeln der Besitübertragung burch

Anweifung an ben Inhaber gur Anwendung tamen.

- § 448. Der Decernent bei dem Collegio muß vor allen Dingen die Anzeige des Rendanten, auf den Grund des Manuals erfordern, ob das, was mit Arrest belegt werden soll, oder soviel, als der Extrahent verkümmern will, sich noch im Deposito besinde.
- § 449. Ift, nach bieser Anzeige, bas vorgeschlagene Object bes Arrestes gar nicht mehr vorhanden, so muß solches schleunigst bem Extrahenten bekannt gemacht werden.
- § 450. Ein gleiches muß geschehen, wenn nicht mehr soviel, als verkümmert werden soll, im Deposito vorhanden ist, doch muß in diesem, sowie im dritten Falle, wenn nämlich das Object des Arrestes sich wirklich angegebenermaßen im Deposito befindet, wegen der Verkümmerung selbst, das Nöthige verfügt werden.
- § 451. Der Decernent und das Collegium muffen nämlich das Gefuch an und für sich selbst, nach den gesetzmäßigen Erfordernissen prüfen.

Bon ber Anlegung ber Arrefte.

- § 452. Finden sie hiernächst den Arrest zulässig, so muß ein Bessehl an die Depositarios ergehen, wodurch ihnen die Anlegung des Arrestes, und dessen Bewilligung bekannt gemacht, zugleich aber aufgesgeben wird, vor erfolgter Relaxation, von der verkümmerten Sache oder Summe, bei eigener Vertretung, nichts zu verabsolgen.
- § 453. Haben schon andere auf eben die Sache ober Summe Arrest ausgebracht, so muß bessen sowohl in der Anzeige des Rendanten,

als auf beren Grund, in dem Befehle selbst Erwähnung geschehen, und den Depositariis gesagt werden, daß dieser von N. neuerlich angelegte Arrest bemjenigen hinzutrete, welcher schon von dem N. und N., auf eben diese Sache oder Summe extrahirt, und denen per decreta vom und deferirt worden.

Cf. Zusatz zu § 461.

§ 454. Dergleichen Befehle werden bei dem Collegio in kein Controllbuch eingetragen, weil der Zustand der Kasse dadurch nicht alterirt wird.

§ 455. Der Befehl selbst wird, wie gewöhnlich, dem ersten Curator insinuirt, welcher benselben am nächsten Deposital-Tage, mit dem ihm vorzulegenden Manual des Rendanten vergleichen, und wenn sich dabei ein Bedenken sindet, solches dem Collegio unverzüglich anzeigen muß.

§ 456. Findet sich aber nichts Bedenkliches, so wird die erfolgte Anlegung des Arrests in den Protocollbüchern nachrichtlich vermerkt, der Rendant aber muß solche in dem Mannal, auf dem Folio der kompetenten Masse, dergestalt in die Augen fallend notiren, daß solcher nicht übersehen, und dadurch in der Folge zu Zahlungen contra inhibitionem Anlaß gegeben werden könne.

§ 457. Hieraus folgt von felbst, daß es eine unungängliche Vorssichtsregel für den Rendanten sei, so oft ihm Zahlungs-Besehle zukommen, sein Manual genau nachzusehen, ob etwa der verordneten Zahlung ein ergangener Arrest-Schlag im Wege stehe.

§ 458. Wenn der Arrest notirt ist, so fertigt der Rendant einen Extract des Manuals, und des concernirenden Folii an, in welchem auch sein wegen der Berkümmerung gemachter Bermerk enthalten sein muß. Dieser Extract wird, mit dem gewöhnlichen Neben-Protocoll, bei dem Collegio zum Bortrag gebracht.

§ 459. Auf den Grund dieses Extracts, und mit dessen Inserirung, wird dem Imploranten eine Recognition über den angelegten Arrest, von dem Collegio ausgesertigt.

Wirkung eines Deposital-Arrestes.

§ 460. Die Anlegung eines Deposital=Arrestes erhält ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Besehl dem ersten Curator insinuirt worden. Dieser muß daher das Präsentatum, sowie überhaupt, als besonders bei Arrest-Besehlen, auf das Original-Mandat richtig und getreulich vermerken.

Berordnung vom 18. Juli 1849.

- § 12. Die Anlegung eines Arrestes erhält für das Depositorium ihre Wirkung, sobald der Besehl dem zweiten Curator behändigt, hinsichtlich der im § 3 bezeichneten Dokumente, im Dokumenten-Depositorium aber, sobald die Verfügung dem Asservator vorgezeigt worden ist.
- § 461. Die Wirkung eines solchen Arrestes besteht barin, baß, so lange berselbe noch nicht wieder aufgehoben ist, von der verkümmerten Sache ober Summe, zum Nachtheil des Extrahenten, an niemand etwas ausgezahlt oder verabfolgt werden barf.

1) Refc. v. 24. April 1840 (3.=M.=Bl. S. 155):

Durch die Anlegung eines Arrestes wird zwar die Dispositionsbefugniß des Arrestaten gehemmt; es geht dadurch das verkimmerte Objekt aus dem Vermögen des Arrestaten nicht heraus, so daß des Arrestes ungeachtet auch noch andere Gläubiger ihre Rechte auf jenes Objekt zu verfolgen berechtigt sind. (G.-D. I. Tit. 29,

§§ 80 f. 87.)

Dagegen versiert der Arrestschlag, so lange er besteht, den Fall des Konkurses ausgenommen, nicht die rechtliche Wirkung, das verkümmerte Objekt zur Erhaltung der Rechte des Arrestsgers vor jedem Angriss zu schillten, wie schon daraus hervorzgeht, daß die Wirkungen des Arrestes selbst durch die Erössungs eines erbschaftlichen Liquidations-Prozesses nicht ausgedoben werden. (§§ 72 u. 79 I. a.) Wenn daher auch der Arrest die Rechte der anderen Gläubiger auf das verkümmerte Objekt nicht vereitelt, so versieht sich doch von selbst, daß die setzteren, wenn nicht etwa vom Ertrahenten des Arrestes das Borzugsrecht derselben freiwillig anerkannt wird, nach vorgängiger Festsssleien gertachen verden werden werden muß, mit den früheren Ertrahenten über die Ordnung, nach welcher sie ihre Bestiedigung zu erhalten haben, nach Vorschrift des § 51, Tit. 51 G.-D. I. einen Prioritätssstreit anstellen müssen, nach Vorschrift des

2) Rejc. v. 6. Juni 1840 (J.-M.-Bl. 1840, S. 205):

Daraus, daß die Rechte des Arrestaten an einer verklimmerten Sache gehemmt sind, folgt unwiderleglich, daß auch seine Gläubiger nach der Arrestlegung daran, nicht mehr Rechte erwerben können, als ihrem Schuldner zustehen, in dessen Rechte an die Sache sie zu treten beabsichtigen. Denn es ist undestritten Rechtens, daß, soweit ein Eigenthümer in der Disposition über seine Sache rechtlich gebindert ist, eben soweit auch der Exekutionsrichter darüber nicht disponiren könne. Es ist daher auch wie § 81, Tit. 29 G.-D. I. in Berbindung mit § 85 das. die Wirkung des Arrestes ausdrücklich dahin vorgeschrieben, daß weder der Eigenthümer, noch der Inhaber oder Depositar einer verkümmerten Sache sich darüber eine sir den Arrestaten nachtheilige Disposition anmaßen darf. Diese Vorschrift bindet auch den Richter, welcher den Erlöß aus einer verkümmerten Sache zum Depositum genommen hat.

§ 462. Sollte ber ergangenen Berordnung ohnerachtet, bennoch etwas contra inhibitionem bezahlt werden, weil entweder ber Befehl nicht gehörig notirt, oder bei geleisteten Zahlungen der angelegte Arrest übersehen worden, so müssen der Rendant und die Depositarii dafür haften.

Wie nach aufgehobenem Arrefte zu verfahren.

- § 463. Wenn ber verhängte Arrest rechtlich wiederum aufgehoben wird, es sei nun, daß entweder der Impetrant in dessen Rechtsertigung succumbirt, oder daß er für befugt erklärt wird, aus dem verkümmerten Objekt seine Befriedigung zu suchen, so muß solches den Depositariis durch ein besonderes Dekret bekannt gemacht werden.
- § 464. Wird der Arrest um deswillen wieder aufgehoben, weil der Impetrant abgewiesen worden, so wird der Inhalt des Aufhebungs-Besehls in dem Protocollbuche vermerkt, der Rendant löscht in dem Manual seinen deshalb gemachten Bermerk, und allegirt dabei das Datum des Relaxations-Besehls, die Nummer desselben unter den Beslägen und die Pagina des Protocollbuchs.
- § 465. Hat aber ber Impetrant die Befugniß, aus der verstümmerten Sache oder Summe seine Befriedigung zu suchen, erstritten, und ergeht also der Befehl zur Auszahlung an ihn, so muß darin des Arrestes, und daß auf den Grund desselben, nach bewirfter Justissistation die gegenwärtige Zahlung verordnet werde, ausdrücklich Erwähnung gesschehen.
- § 466. Nach diesem Inhalte des Befehls muß also auch der erste Curator das Kassen-Protocoll abfassen, und auf den Grund desselben muß der Bermerk des angelegten Arrestes in dem Manual gelöscht, auch bei Eintragung der geleisteten Zahlungen, auf die zuvor erfolgte Relaxation des Arrestes Bezug genommen werden.

Sechster Abschnitt.

Bon den Deposital-Gebühren und Untoften.

Die §§ 467 — 488 h. t. sind namentsich durch die neuern Sportelgesethe v. 10. Mai 1851, v. 3. Mai 1853, v. 9. Mai 1854 abgeändert und modifizirt. Diese Gesethe nehst den ergänzenden Bestimmungen und Instruktionen des J.M. v. 1. Juni 1854 sind in einer amtsichen Ausgabe besonders abgedruckt und bei Decker erschienen. Es wird auf diese Ausgabe, insbesondere auf S. 11 § 10 Nr. 2, S. 1 Nr. 2, S. 31 § 13, S. 126 §§ 15 u. 16, S. 27 § 9, S. 60—63 u. S. 68 Nr. IV. derselben verwiesen.

Judizial = Deposita.

- § 467. Da nach bisherigen Verordnungen, von den in die eigentslichen Judizial-Deposita einkommenden Geldern, ein gewisses vom Hunsbert an Deposital-Gebühren, nach den desfalls für jedes Collegium vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entrichtet worden, so soll es dabei auch noch ferner sein Bewenden haben.
- § 468. Diese Gebühren sollen jedoch nur ein für allemal, und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder, abgezogen werden, dergestalt, daß demnächst bei Ansleihung solcher Gelder, deren Wieder-Einziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug, unter irgend einigem Prätert stattsfinden soll.
- § 469. Bon den Interessen der aus dem Judizial-Deposito ausgeliehenen Capitalien, sollen dergleichen Prozent-Gelder nicht genommen werden.

Bon ben Dofumenten und Pretiofis.

§ 470. Bon Dokumenten und Pretiosis, sollen nach Maßgabe ihrer Anzahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Bonität der darunter begriffenen Schuld-Berschreibungen, 1—4 Thlr. ein für allemal, von jeder Masse, in welche bergleichen Pretiosa einkommen, angesetzt werden.

§ 471. Sobald eine Masse diese Ausbewahrungs-Gebühren einmal entrichtet hat, ist ihr beshalb nichts weiter abzusordern, wenn auch in der Folge noch mehr Dokumente und Pretiosa in die Masse einkommen.

Bupillen = Gelber.

- § 472. Von Gelbern, welche in das Pupillen-Depositum eingehen, sollen gar keine Prozent-Gelber stattfinden, und von Dokumenten und Pretiosis sollen die Asserbations-Gebühren nur alsdann angesetzt werden, wenn die Interessenten, in deren Massen solche gehören, in so guten Bermögens-Umständen sind, daß nach der Instruktion vom 28. Decbr. 1779 überhaupt einige Gebühren von ihnen genommen werden können.
- § 473. Da-aber bei den Indizials und Pupillens Depositis, viele Kosten zur Unterhaltung der Gebände und Behältnisse, worin dieselben asservirt werden, zu den Rechnungss und Protocollbüchern, zu Schreibs Materialien und Fenerung, imgleichen an Calkulaturs Gebühren u. s. w. vorkommen, zu deren Bestreitung kein anderer Fond angewiesen ist, so erfordert die Billigkeit, daß die Interessenten, deren Massen von dieser Beranstaltung, durch die sichere Asservation, und nutzbare Berwaltung ihrer Gelder, Vortheil ziehen, zu Bestreitung sener Kosten einen proporstionirlichen Beitrag leisten.
- § 474. Da bergleichen Beitrag zwar bisher schon bei ben Gerichten genommen worden, die Sätze aber, wonach man solchen liquidirt hat, weder bestimmt genug, noch einförmig gewesen, und baher hin und wieder Excesse vorgefallen sind, so sollen bessalls nachfolgende Prinzipia, für die Zukunft allgemein beobachtet werden.

Worin biefe Beiträge bestehen.

§ 475. 1) Bon ben Capitals = Posten, welche in das Pupillen Depositum eingehen, und wosür also nach Maßgabe § 472 keine Prozent-Gelder zu entrichten sind, sollen als ein Kosten-Beitrag 5 Sgr. von jedem Hundert, ein für allemal, gleich bei der Einzahlung, abgezogen werden. Doch soll dieser Abzug nur bei solchen Massen stattsfinden, welche des Bermögens sind, daß deren Inhaber, nach vorallegirter Instruction vom 28. Decbr. 1779, überhaupt Gebühren entrichten

muffen. Bei armen und unvermögenden Curateln, welchen nach den etablirten Grundfägen die Gebühren-Freiheit zukommt, soll auch bieser Kosten-Beitrag nicht gesorbert werden.

- § 476. Ferner gehören zu biefen Roften-Beiträgen:
- 2) Die Ueberschüffe ber Bank-Zinsen, welche baraus entstehen, baß ben einzelnen Massen bie Zinsen-Antheile von ben bei ber Bank belegten Capitalien, nur nach vollen Monaten berechnet, bergleichen Zinsen aber von ber Bank, für den Capitals-Betrag im Ganzen, bis zum Zahlungs-Tage entrichtet werden.
- § 477. Alle biese Beiträge werden zur Salarien-Rasse bes Collegii gezogen, welche bagegen alle und jede Kosten, die zur Unterhaltung bes Depositi an Gebäuden, Kasten, Spinden, Schränken, Schlössern, Säcken und andern Utensilien, zur Salarirung des Rendanten, zur Ansichassung der Schreib Materialien und Bücher, zur Bezahlung des Calkulatoris bei Kassen-Bistationen und Rechnungs-Revisionen u. s. w. ersorderlich sind, übernehmen muß.
- § 478. Es sollen baher ben einzelnen Massen, außer biesen sixten Beiträgen, keine weitere Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, abgesordert oder angerechnet werden, die etwaigen baaren Auslagen an Fuhr= oder Trägerlohn allein ausgenommen, als welche in jedem vorskommenden Falle von den Interessenten zu vergüten sind.

Wie es mit Berechnung ber Gebühren und Kosten=Beiträge zu halten.

§ 479. Mit Berechnung bieser vorstehend von § 467—476 bes merkten Gebühren und Kosten-Beiträge, imgleichen mit beren Auszahlung an die Salarien-Kasse bes Collegii, soll es folgendermaßen gehalten werben.

§ 480. Anlangend

- 1) die § 467 erwähnten Deposital = Gebühren;
 - 2) die § 470 beschriebenen Asservations-Gebühren;
- 3) die § 475 bestimmten Kosten-Beiträge von den in das Pupillen-Depositum einkommenden Capitalien, so muß der Rendant, am Ende jedes Monats, aus seinem Duplikat des Kassenbuchs diesenigen Posten

extrahiren, von welchen bergleichen Gebühren und Beiträge, nach obigen Grundfägen, zu entrichten sind, das Quantum berselben berechnen, und das barüber angesertigte Promemoria dem ersten Curator vorlegen.

- § 481. Dieser muß sothanes Promemoria mit dem Kassenbuche selbst vergleichen, und wenn er bei den Anträgen des Rendanten nichts zu erinnern findet, solches, mit seiner Unterschrift bestärft, zum Vortrag bei dem Collegio befördern.
- § 482. Wenn auch bei biesem nichts zu erinnern, vielmehr ber Antrag ben vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß besunden wird, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden, das ausgemittelte Quanstum aus den darin zu bezeichnenden Massen an den Rendanten der Salarien-Rasse auszuzahlen.
- § 483. Dieser Besehl wird, wie gewöhnlich, in das Controllbuch sub A. eingetragen, nach bessen Empfang die Zahlung an den Rensbanten der Salarien Rasse, gegen bessen Duittung geleistet, der Actus in den Protocollen, mit Auswerfung des ganzen Quanti, und Notirung der Ratarum einzelner Massen, ante lineam, gleich jeder anderen Aussahlung vermerkt, und aus dem Kassenduche in die Manualien dieser einzelnen Massen Massen
- § 484. Anlangend die § 476 erwähnten von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien zu leistenden Kosten-Beiträge, so muß der Deposital-Rechnungs-Führer, wenn er bei Einziehung der Zinsen, mit oder ohne dem Capital, die Interessen-Berechnung und Repartition ansertigt, auf diese Deducenda gehörige Rücksicht nehmen, das Quantum derselben, nach den obbeschriebenen Prinzipiis, richtig ausmitteln, und solches in dem zu überreichenden Promemoria bemerken.
- § 485. Der Decernent muß darauf, wenn er die Annahme bes Interessen Duanti, und bessen Zuschreibung an die einzelnen Massen verordnet, zugleich die Auszahlung des davon der Salarien Rasse zuschweibungen, und solches in dem Constrollbuche sub A. gehörig in Ausgabe eintragen.
- § 486. Die Depositarii leisten nach erhaltenem Befehl die Zahlung an den Rendanten der Salarien-Kasse gegen dessen Quittung, und werfen den Betrag in den Kassendichern, wie gewöhnlich aus.

§ 487. In den Manualien der einzelnen Massen aber wird des wegen nichts übertragen, weil diesen ihre Zinsen-Antheile in der Repartition des Rendanten schon nach Abzug des von dem ganzen eingehenden Interessen Duanto der Salarien Rasse zukommenden Kosten Beitrags berechnet, und also auch nur deductis deducendis, in den Manualien zur Einnahme gestellt worden.

§ 488. Es ergiebt sich also hieraus von selbst, daß, wenn bei der Rechnungs-Revision und Annahme, der Calkulator die den einzelnen Massen in dem Manual zur Sinnahme gestellten Zinsen nachrechnet, derselbe dabei auf das Deducendum wegen des Kosten-Beitrags mit reslektiren müsse.

Dritter Titel.

Don Cinrichtung und Dehandlung des Deposital-Wesens bei den Untergerichten.

- 1) Die Bestimmungen bieses Titels sind antiquirt, da eine Sintheilung ber Gerichte, wie § 1 angiebt, nicht mehr besteht. Als Untergerichte ergeben sich (Berord. v. 2. Januar 1849) vielmehr nur Kreis- und die ihnen gleichgestellten Stadt-Gerichte, Kreis-Gerichts-Deputationen und Kreis-Gerichts-Commissionen. Für alle Gerichte, welche eine Deposital-Berwaltung haben, gilt jetzt der Tit. II. der Dep.-Ord. Bon dem Tit. III. der Dep.-Ord., welcher auf die beiden letzteren Gerichte anwendbar ist, bleiben nur die §§ 3. 4. 5. 7 ilbrig.
 - 2) In Ansehung ber Kreis-Gerichts-Deputation ift bestimmt:

a) Geschäfts-Instruction v. 18. Juli 1850 (3.-M.-Bl. S. 244):

§ 36. Die Deputationen haben für ihren Bezirk eine vollständige Deposital-

Die Roften find in allen Sachen nach benfelben Gaten, wie bei ben Rreis-

Berichten felbft gu liquidiren.

(Cf. Gefets v. 10. Mai 1851 über Anfatz und Erhebung ber Gerichtstoften.)

b) Inftr. v. 15. März 1850 (Schering, Organisation S. 55):

- § 9. Die Geschäfte ber Sportel-Receptur und beziehungsweise ber Deposital-Berwaltung bei den Gerichts-Commissionen und Deputationen haben die Büreausbeamten berselben nach näherer Anordnung der K. Appell-Gerichte mit zu verwalten. Bei den Deputationen sind die Sportel-Receptur und die Deposital-Berwaltung in einer Hand zu vereinigen; der damit betraute Beamte zahlt vier Drittheile seines Gehaltes als Caution, wovon auf jede der beiden Berwaltungen die Hälfte gerechnet wird. Die Caution der Sportel-Receptoren der Gerichts-Commissionen werden nach den allgemeinen Berstigungen v. 11. Januar 1839 (3.-M.-Bl. S. 55), v. 22. April 1848 (3.-M.-Bl. S. 144), v. 18. Juni u. 30. Juni 1849 (3.-M.-Bl. S. 296 u. 324) regulirt, wonach dem Ermessen der Appellations-Gerichte vorbehalten ist, zu bestimmen, ob eine höhere Caution als 100 Thr. in speziellen Fällen ersorderlich erscheint.
 - 3) In Ansehung ber Kreis-Gerichts-Commissionen ist bestimmt: a) Geschäftsregulativ v. 18. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 233):
- § 26. Die Correspondenz zwischen bem Kreis Gericht und ben Gerichts Commissionen geschieht in der Regel nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch Mittheilung ber Detrete und Anzeigen im Driginal. Selbst in sonst sportelpflichtigen

Tit. III.

Angelegenheiten bürsen ben Parteien keine Rosien, weber Gebühren noch Copialien für die wechselseitige Communication berechnet werden; auch ist für diese Communication, wenn dabei die vorgeschriebene portosreie Rubrik gebraucht wird, desgleichen für die Gelbsendungen in armen Bornundschaftssachen unter der Andrik "portosreie Gelbsendung in armen Vormundschaftssachen" Portosreiheit bewilligt (Resc. v. 16. Noovbr. 1841 — J.-M.-Bl. S. 353). — Die von den Abtheilungen des Kreis-Gerichts an die Gerichts-Commissionen im Original abgehenden Dekrete sind nicht bloß von dem Decernenten, sondern auch von dem Vorstande der Abtheilung zu vollziehen.

b) Inftr. v. 10. Ceptbr. 1851 gu § 67 bes Tarife gum Gefets v. 10. Mai

1851 (3.±M.≠Bl. 1852, S. 136):

Die von ben Gerichten abgehenben Sachen find künftig auf bem Convert mit bem Bermerk: "Bortofreie Instigsache" und bei Gelbsenbungen, wenn solche nicht portopssichtig sind, mit bem Bermerk: "Portofreie gerichtliche Gelbsenbung" zu versehen; dieser Bermerk ist von einem ein für alle Mal dazu bestimmten Beamten durch Beifügung seiner Naumensunterschrift oder Beibrückung eines von ihm unter sorgfättigem Berschlusse zu haltenden Stempels zu beglaubigen.

c) Inftr. v. 18. Juli 1850:

§ 30. Die Gerichts-Commissionen haben kein eigenes Depositorium, vielmehr wird dasselbe bei dem Kreisgerichte verwaltet. Nur die auf bestimmte Inhaber lantenben, nicht gelbgleichen Dokumente werden nach Maßgabe der Justr. v. 1. April 1849 (K.-S. 231) u. § 4 ss. der Berord. v. 18. Juli 1849 (K.-S. S. 297) bei den Gerichts-Commissionen selbst ausbewahrt. Im Uedrigen dürsen sich bieselben mit Annahme von Gelbern, Pretiosen und Effekten, welche deponirt werden sollen, nicht befassen, sondern haben nur die Anträge der Interessenten zum Protocoll aufzunehmen, und die letzteren zur unmittelbaren Absieserung an das Depositorium des Kreis-Gerichts anzuweisen.

Dabei treten folgende nabere Beftimmungen ein:

1) In ben bei besonderen Gelegenheiten, 3. B. bei Siegelungen, Inventuren und Auctionen vorkommenden Fällen, wo die einstweilige Ausbewahrung zu beponirender Gegenstände nicht zu vermeiden ist, haben sie dieselben zur Affervation anzunehmen, bennnächst aber schienung zum Depositorium des Kreis-Gerichts durch die Bost einzusenden. Für solche Fälle, sowie wenn den Gerichts-Commissionen durch das Kreis-Gericht ober durch andere Gerichte Gelber und Effesten zur Auslieseung an Eingeseissen ihres Bezirks übersendet werden, kommen die Borschriften der Affervaten-Instruttion sir nichtcollegialische Gerichte v. 31. März 1837 (3.-M.-Bl. S. 268)*) zur Anwendung.

Aus bem banach zu führenden Affervatenbuche nuff am Schliffe jedes Quartals ein beglaubigter Auszug über den Abschnitt des abgelaufenen Quartals (§ 4 der Aff.- Instr.) dem Kreis-Gericht eingesendet werden, welches bei der ihm obliegenden Prüfung besselben, sowie bei anderer geeigneter Beranlassung etwaige Regelwidrigkeiten zu rügen

und die Wegichaffung veralteter Affervate unverzüglich zu veranlaffen bat.

2) In ben bei ihnen anhängigen Sachen erlassen die Gerichts-Commissionen selbst die Einnahme= und Ausgabe-Wandate an das Depositorium des Kreis-Gerichts. Dieselben sind auf den nächsten Depositaltag zu richten, und mittelst Converts unter der Abresse Gerichts Gerichts einzusenden, bei welchem sie von dem Direktor präsentirt und, wenn sich dabei nichts zu erinnern sindet, nach erfolgter Eintragung in die Controllbischer und in die Mandatenlissen realisier werden. — Sind es Annahmes Mandate, so werden von der Gerichts-Commission die anzunehmenden Gelder, Dostumente, Pretiosen oder Effekten den Mandaten beigesigt, sosen sie sich in ussernstalls sind die Offerenten gleichzeitig zur unnnittelbaren Ablieferung an das Depositorium am nächsten Depositaltage aufzusordern. —

^{*)} Cf. S. 66-69.

Tit. III.

In ben Manbaten gur Unnahme bon Gelbern gu neuen Maffen ift angugeben, gu welchem Binsfuße bie Belegung bei ber Bant nach ber Allerh. Orbre v. 11. April 1839 (G. C. S. 161) gulaffig ift; auch muß, ber Bereinigung beiber Depositorien ungeachtet, ausgebrückt werben, ob bie Maffe eine Judizial- ober Bupillenmaffe ift. - Sind es Ausgabe-Mandate, fo bat bie Gerichts-Commiffion barin bie Empfanger gu bezeichnen. Die Ausgahlung erfolgt an Diefelben bei Beträgen bon 10 Thirn. ober weniger burch bie Bost (§ 16 ber Berord. v. 18. Just 1849), es ift baber in folden Fällen gleichzeitig mit bem Manbate bas vollzogene Uebersendungsschreiben bem Rreis Gerichte gugufertigen. Wenn bie Absenbung portofrei bewirft werben muß, fo ift bies auch im Manbate auszudrücken, bamit auf Grund beffelben gleichzeitig bas Borto aus ber Daffe verausgabt werben fann. Goll bei größeren Beträgen bie Auszahlung burch ein anderes Bericht gegen protocollarische Quittung geschehen, fo ift bem Manbate bas Requifitions - Schreiben an jenes Bericht beigufugen. Sat fich ber Empfänger perfonlich bei bem Rreis-Gerichts-Depositorium gur Erhebung eingufinben, jo muß er bagn bon ber Berichts Commiffion gleichzeitig mit bem Erlaffe bes Manbats vorgelaben werben. Soll enblich die Ausgahlung burch bie Gerichts-Commiffion felbft erfolgen, fo ift in bem Ausgabe-Mandate bie Abfendung an bie Berichts-Commiffion anzugeben und bas bemnächft eingehende Gelb von berfelben in Affervation zu nehmen, von bem Kreis-Gericht aber bie richtige Auszahlung burch bie bemfelben einzusenbente Duittungs Berhandlung forgfältig gu controlliren (C. D. v. 26. Mai 1839 — J.M.Bl. S. 206).

3) Die Neben Protocolle über bie erfolgte Erledigung folder Mandate werben nach geschehener Rachtragung im Controllbuche mittelft Converts ben Gerichts - Commiffionen zugesendet. Den Brotocollen über eine ftattgefundene Unnahme gum Depositorium ift entweder die Deposital- Quittung für bas Affervatorium ber Berichts-Commission, ober ber Bermert beigufilgen, bag bie Quittung an ben Deponenten

ausgehändigt worden fei.

4) Die jährlichen Bestandsanzeigen (§ 22 ber Berord, v. 18. Juli 1849) werben am Schluffe bes Raffenjahres von bem Rreis-Bericht ber Berichts-Commiffion quaefertigt. Anzeigen über ben Beftand einer Daffe im Laufe bes Jahres, ober einen etwa erforderlichen Deposital = Extratt hat Dieselbe burch urschriftliche, an das Kreis= Gerichts Depositorium zu abreffirende Berfügungen von bem Rendanten besonders einzubolen. Kommt es auf die Fortsetzung eines bereits bei ben Acten befindlichen Deposital Extracts an, so ift bas Datum und ber Bestand, womit berfelbe abschließt, anzugeben.

5) Die Deposital-Gebühren von Judigial-Deposital-Gelbern werben aus ben in bas Depositorium eingelieferten Gelbern entnommen und zur Kreis-Gerichts-Salarientaffe vereinnahmt. Die zuläffigen Gebühren von Dokumenten und von Pupillen-Deposital-Gelbern find bagegen mit ben übrigen Roften zu liquidiren und einzuziehen.

d) Cf. die Aff .- Inftr. II. v. 31. Marg 1837 bei § 109, Tit. II. und die Be-

ftimmungen sub 2 biefer Note.

e) Allg. Berf. v. 27. Octbr. 1851 (3. M. Bl. S. 347):

Un benjenigen Orten, an welchen fich zwei ober mehrere Berichts-Commiffionen befinden, fann, wenn foldes nach bem Umfange ber Depositalgeschäfte zwedmäßig ift, und in Beziehung auf die Gicherheit bes Lofale fein Bebenfen entgegenfteht, mit Genehmigung bes Juftig-Minifters ein gemeinschaftliches Depositorium für bie Gerichts-Commissionen mit vollständiger Deposital Berwaltung besteben. Die naberen Beftimmungen bierüber bleiben ber Ausführung im Ginzelnen vorbehalten. - Die Appellations-Gerichte find ermächtigt, ben übrigen Commiffionen bis zum Betrage ober Werthe von 25 Thirn, in jedem einzelnen Falle, die Annahme und Affervation von Gelbern ober Pretiofen, welche in ben bei ben Commiffionen anhängigen Rechtsangelegenheiten an bas Depositorium bes Rreis - Gerichts abgeliefert werben follen, behufs ber Einsendung an baffelbe ju gestatten, insofern biefe vermittelft einer be-

ftebenben regelmäßigen Berbinbungs-Boft erfolgen tann. Die Abfenbung folder Affervak muß bergestalt beschleunigt werden, daß dieselbe der Regel nach in ber nämlichen Woche, in welcher die Annahme zur Affervation stattsindet, erfolgt. Die Appellasions-Gerichte haben zu diesem Behuse die Absendungstermine nach Maßgabe bes Bofenlaufes genau gu bestimmen.

Eintheilung ber Untergerichte.

§ 1. Die fämmtlichen Untergerichte follen, in Rücksicht auf Die Abministration des Deposital-Besens in vier Klassen getheilt werden.*)

\$ 2.**)

Allgemeine Anweisung.

§ 3. Sammtliche Untergerichte aller vier Rlaffen, werben auf bie allgemeinen Grundfate, bei ber Abmiftration ber Depofital = Sachen, bie im erften Titel vorgeschrieben find, hierburch verwiesen.

Bon Untergerichten ber 3 erften Rlaffen überhaupt.

- § 4. Bei ben Untergerichten ber 3 erften Rlaffen, muffen auch bie Borfchriften bes zweiten Titels, in Ansehung ber Art bes Berfahrens bei der Annahme und Auszahlung, bei Führung der Controll-Bücher, des Raffen = Buchs und ber Rechnungen, bei Berleihung ber Depofital= Gelber, bei den Raffen-Bisitationen und Rechnungs-Abnahme, und wegen ber an bas vorgesetzte Landes-Juftig-Collegium einzuschickenben Ta= bellen, gleichmäßig beobachtet werben.
- § 5. Die Landes-Juftig-Collegia muffen von Amtswegen barauf halten, daß die Untergerichte biefer brei Rlaffen, die Berichte von ber erfolgten Bisitation ber Raffe und Abnahme ber Rechnungen, nebst ber

^{*)} Das Beitere fällt weg (vergl. S. 166). Es heißt: I. Magisträte und andere Untergerichte in großen Haupts ober Handelsstädten, welche wegen ihres weitläuftigen Jurisdictions Bezirks, viele und wichtige Deposita an verwalten baben.

^{11.} Magiftrate und Königl. Gerichte, bie zwar nicht von folder Bichtigfeit find, aber boch noch ein Collegium formatum ausmachen.

III. Rleinere Magiftrate und Königl. Gerichte, bie nur aus einem Richter und Actuario, ober aus einem Richter und Schöppen befteben.

IV. Stiftische, Abelige und andere Batrimonial- Berichte, sowohl in Mebiat-Städten als auf bem Lande. (Cf. G. 166 1.)

^{**)} Fällt weg. Es beißt:

^{§ 2.} In Anfehung ber erften brei Rlaffen, muffen bie Lanbes - Jufitg = Collegia in ihren Departements naber beurtheilen und bestimmen, in welche bavon ein jebes unter ihrer Aufficht ftebenbe Gericht gu rechnen fei.

aus letzteren gezogenen Tabelle, alle Jahre spätestens bis um die Mitte bes Monats Juli, ohnsehlbar einsenden. Sind aber bei einem dergleischen Untergerichte in einem Jahre gar keine Deposita gewesen, so muß statt der Tabelle, die pslichtmäßige Anzeige davon, in dem bestimmten Termine eingesandt werden.

Cf. §§ 436 ff. Tit. II.

Unterschied berselben von ben Untergerichten.

§ 6.*)

Bon Untergerichten ber erften Rlaffe.

§ 7. Bei den Untergerichten der ersten Klasse, sollen die Deposistal-Angelegenheiten völlig eben so bearbeitet und eben so besondere Kusratores und Rechnungs-Führer bestellt werden, als bei den Landes-Justizs-Collegiis im zweiten Titel vorgeschrieben ist.

§§ 8—36.*)

Bon Untergerichten ber zweiten Rlaffe.

^{*)} Fällt weg. Er beißt:

^{§ 6.} Es kann also ber Unterschied zwischen Obers und Untergerichten, nur in ber Anordnung ber Administratoren bei ben Kaffen und in Bertheilung ber Functionen, unter die bei solchen Indiciis angestellten Gerichts-Personen bestehen, als worüber hierdurch folgendes nach bem Unterschied ber Klassen festgesetzt wird.

^{**)} Fallen weg. Gie heißen:

^{§ 8.} Bei Untergerichten ber zweiten Rlaffe, foll jebesmal ein Raffen Aurator und ein Rechnungsführer bestellt werben.

^{§ 9.} Bei beiben Subjectis ist wirkliche Rechts-Kenntnis nicht nothwendig erforderlich, wohl aber müssen es Männer sein, die im Rechungswesen hinlänglich bewandert sind, ein ordentliches Protocoll aufzunehmen versiehen, wo möglich am Orte angesessen sind, insonderheit aber, in Rücksicht ihrer Lebensart und eigenen Wirthschafts-Führung, oder einer sie etwa drücknden Schuldenlast, keinen nachtheiligen Rust wider sich, außerdem nicht zugleich andere Königliche, Städtlische, oder sonstige öffentstiche Kassen zu verwalten haben.

^{§ 10.} Den britten Schliffel jum Deposito soll allemal der Dirigens des Collegii haben, jedoch dergestalt, daß er sich mit der Abministration und Rechnungs-Führung selbst nicht melire, sondern nur bei den Sin- und Auszahlungen zugegen sei, und darauf sehe, daß die Depositarii dabei den Berordnungen des Gerichts gehörig Folge leisten.

^{§ 11.} Er nuß babei bas Neben-Brotocoll führen, welches bei bem Gericht jum Bortrag kommt, und wovon bie vidimirte von ihm fowohl als dem Kurator und Rechnungs-Führer unterzeichnete Abschrift, den Deponenten statt der Quittung zugestiellt wird.

- § 12. Das Kaffenbuch führt ber Kurator, welches jebesmal nach geendigter Operation in die Kaffe mit eingeschloffen wird, und der Rechnungsführer halt ein Duplicat besselben, aus welchem er die Uebertragung in das Manual verrichtet.
- § 13. Die Controll Bücher werden bei dem Gericht geführt, und das Eintragen in selbige muß niemals von dem Kassen Kurator und Rendanten, sondern von einer andern Gerichtsperson, und zwar, so viel als möglich, außer dem Dirigenten, besorgt werden.
- § 14. Bei ben Kassen Bistationen und Rechnungs-Abnahmen muß das ganze Collegium gegenwärtig sein, und das Protocoll muß von einem andern Mitgliede besselben, außer bem Dirigenten, dem Kurator und dem Rechnungssührer, gehalten werden.
- § 15. Die Kassengeschäfte milfen in der Regel an dest ordinairen Sessions-Tagen, entweder nach dem Schlusse der Session, oder des Nachmittags vorgenommen werden. Wenn aber auch in der Zwischenzeit eine Annahme oder Auszahlung geschehen muß, so sind Dirigens, Kurator und Rechnungssührer schuldig, sich extra orbinem auf der Kasse zu versammeln.
- § 16. Es sollen asso bergleichen Affervata, als oben Tit. II. § 112. soq. bei ben Landes-Justig-Collegiis in gewissen Fällen nachgegeben werben muffen, bei biesen Untergerichten nicht stattfinden.

Bon ben Untergerichten ber britten Rlaffe.

- § 17. Bei Untergerichten ber britten Masse, welche nur aus einem Richter und Actuario, ober aus einem Richter und Schöppen bestehen, muß bassenige Landes-Collegium, welchem die Aufsicht über bergleichen Untergerichte unmittelbar zusteht, bafür sorgen, daß außer bem Justitiario, ein besonderer Kassen-Kurator und ein Rechnungs-führer, bei dem Deposito bestellt werde.
- § 18. Der näheren Benrtheilung bieser vorgesetzten Collegien bleibt es überstaffen, inwiesern zu einer oder ber andern von biesen Functionen, der Dekonomie-Beamte, der Aktuarius, oder einer von den Gerichts-Schöppen, oder auch ein anderer vernünftiger und angesessener Sinwohner des Orts zu bestellen sei, nur muß mit möglichster Genauigkeit darauf gesehen werden, daß beide Subjecta, Lente von undes scholtenem Ause und regelmäßiger Conduite, auch im Rechnungswesen nicht ganz frembsind, sondern so viel davon inne haben, als zur ordentlichen Filhrung des Kassen-Buchs und der Rechnung, bei einer solchen gewöhnlich nicht sehr beträchtlichen Deposital-Kasse nothwendig ersordert wird.
- § 19. Der Richter ober Justitiarins foll zwar jedesmal ben britten Schliffel haben, bergesialt, daß ohne seine Zuziehung nichts zum Deposito angenommen, noch baraus verabsolgt werben kann. Uebrigens aber soll er sich mit wirklichen Annahmen und Anszahlungen, auch mit ber Rechnungs-Führung selbst, keineswegs befassen.
- § 20. Dagegen liegt ihm ob, alle mündlich angebrachten Gesuche, um Ein- ober Auszahlungen, selbst zum Protocoll zu nehmen, das Erforderliche auf derzgleichen Protocolle, oder auch auf die etwa schriftlich einkommenden Exhibita zu versfügen, dergleichen Berstügungen (wenn kein Actuarius vorhanden, oder derselbe Kurator oder Rechnungssührer ist) selbst zu extendiren, auch in einem solchen Falle das Mundum, ohne Zuthan des Actuarii, zu besorgen.
- § 21. Ferner muß er die vorgeschriebenen Control Blicher eigenhändig führen, und sowohl die verordneten, als die wirklich erfolgten Ein- und Auszahlungen, darin accurat und richtig eintragen.

- § 22. Bei allen Ein- und Auszahlungen muß er in Person gegenwärtig sein und bas Neben-Protocoll führen.
- § 23. Die den Deponenten statt der Quittung zuzustellenden, und von dem Eurator und Rechnungssilhrer mit zu unterschreibenden Abschriften dieser Neben-Protocolle, müssen von ihm unmittelbar besorgt werden.
- § 24. Er muß barauf sehen, bag bas von bem Kurator zu führende Kassen-Buch, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder in die Kasse mit eingeschlossen werde, und ber Rechnungssührer jolches nicht in die Hände bekomme.
- § 25. Ueberhaupt muß er über bie vorschriftsmäßige Behanblung ber Deposital-Geschäfte, und ordentliche Führung bes Kaffen-Buchs sowohl als ber Rechnung, beftändige und genaue Aussicht haben.
- § 26. Schließlich muß er barauf bringen, baß die Rechnung am Ende jeden Jahres prompt und regelmäßig abgeschlossen werde, er muß solche revidiren, mit den Belägen und Controll-Büchern allensalls auch unter Zuziehung des Aurators, mit dem Kassen Buche, sorgfältig vergleichen, die Bestände nachsehn, die Anfertigung der an das vorgesetzte Collegium einzuschiedenden Tabelle durch den Rechnungskührer besorgen, solche mit den Abschlissen des Manuals und dem Kassen-Bistations-Protocolle vergleichen, die besundene Richtigkeit attestiren, und solchergestalt die Tabelle gehörig einsenden.

Bon ben Untergerichten ber vierten Rlaffe.

- § 27. In Ansehung ber stiftischen, abeligen und anderer Patrimonial. Gerichte, bleibt es ben Inhabern solcher Jurisdictionen und beren Befinden überlassen, welchen Bersonen sie ben Beschluß ihres Depositi, und die Rechnungführung dabei, anderstrauen wollen.
- § 28. Eben so bleibt es ihnen anheimgestellt, ob fie bem Justitario ben britten Schlüffel zum Deposito zustellen wollen, ober nicht, ba hierbei viel auf die Umstände, und ob z. E. ber Justitarius am Orte, ober in ber Nähe, ober in einer weiten Entfernung wohnhaft sei, ankommt.
- § 29. Es muß aber and bei solchen Patrimonial Gerichten in bas Depositum nichts angenommen, vielweniger baraus verabsolgt, solglich auch kein Darlehn baraus gemacht werben, wo nicht die Sache vorher dem Justitiario angezeigt, von diesem, nach Borschrift der Gesetz, und des ersten Titels des gegenwärtigen Reglements, rechtlich erwogen, und demnächst eine schriftliche Berordnung dazu ertheilt worden.
- § 30. Der Justitiarius, muß über alle Gin = und Auszahlungen an baarem Gelbe, das vorgeschriebene Controll-Buch, und über die Documente und Pretiosa, accurate Specificationes nach den Maffen führen, auch jede Annahme oder Herausgabe barin richtig bemerken.
- § 31. Er muß mit möglichster Aufmerksamkeit bafür sorgen, baß alle, bie in bas Depositum etwas einzahlen ober abgeben, richtige Quittungen barüber erhalten, und baß auch die Depositarii sich von bemjenigen, welchen sie auf seine Berordnung etwas zahlen ober extradiren, barüber gehörig quittiren lassen.
- § 32. Bornämlich muß er barauf sehen, baß biese Depositarii über Sinnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen, ihnen solche am Ende jeden Jahres abnehmen, sie mit seinem Controll-Buche vergleichen, die Kasse visitiren, für Erörterung der vorkommenden Monitorum, und Berichtigung der etwaigen Defecte sorgen, und überhaupt auf eine regelmäßige Administration des Depositii ein genaues und sorgsfältiges Augenmerk richten.

- § 33. Den Gerichts-Herren bleibt unbenommen, außer biefer bem Justitiario obliegenden Kaffen-Bistiation und Rechnungs-Abnahme, eben bergleichen auch für sich selbst zu veranlassen.
- § 34. Mängel und Unordnungen, welche ber Justitiarius bei ber Depositals Berwaltung wahrnimmt, muß er zusörderst bem Gerichts herrn zur nöthigen Nemedur gebührend anzeigen, falls aber diese nicht ersolgt, davon auf seine Psticht, und bei eigener Bertretung, an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium berichten.
- § 35. Bon Einsendungen der Deposital-Tabelle an die Landes-Justig-Collegia, bleiben zwar die Patrimonial-Gerichte dispensirt, ersteren aber liegt ob, bei den wegen solcher Untergerichte zu veranlassenden Bistationen, auch die Berwaltung des Depositarii, und inwiesern dabei ordnungsmäßig versahren werde, zu untersuchen.
- § 36. In Ansehung der Deposital-Gebühren und Untosten bei sämmtlichen Untergerichten sollten die Landes-Justiz-Collegia, bei Gelegenheit der von ihnen zu entwersenden Untergerichts Sportel-Taxen, zugleich auf die Emolumente, welche jedem derselben, nach den subststitutenden speciellen Berordnungen, von der Administration des Deposital-Wesens zukommen, Rücksich nehmen, und das Nöthige darüber in besagten Sportel-Taxen sessien. Bis dazin aber soll es bei der die jetzt, unter Borwissen und Genehmigung des Landes-Instiz-Collegii Statt gesundenen Observanz, auch noch serner sein Bewenden haben.

Berlin, ben 15. Geptember 1783.

Friedrich.

v. Carmer.

A. Mandaten=

für die in das Depositum generale

Nota

(cf. Resc. v. 21. Inli 1832. — Resc. v. 23. Juli 1837 S. 43, 44 u. 36.) Zu biesem sowohl als zu ben Büchern sob B. et. C. muß starkes und breites Papier genommen werden, damit hinlänglicher Platz, um die Zahlen und Data beutlich zu exprimiren, vorhanden sein möge.

				Œ	innah:	me.				
11774	Of 100 100		einfon		I Ift e	ingekon	nmen.	8	ällt we	g.
	00	Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum
No.	Namen ber Masse.	Cour.	Courant.	Befehls und Name des Decer=	Cour.	Courant.	des Annah- mes Proto=	Cour.	Courant.	des Aufhe= bungs= De=
Z		th.jg.pf.	th. fg. pf.	nenten.	th.fq.pf.	th. fa.pf.	colls.	th. fa. pf.	th. fo pf.	crets.

B. Schema zum

über die in einzelne Maffen

1. Formular

	igyn D. g	Einnahme.	and the St		Arnzische
Namen bes Deponenten.	Documente.	Pretiosa.	Datum und Namen des Decernenten.	Ob und wann bie Deposition erfolgt.	Ob und wann ber Befehl wieder aufgeheben worden.

2. Formular

I with		Mu	if jeden	Inhaber	c laute	nde Papiere.	u de la company	pher c	an di
Einnahme						211	isgabe		
1.	2.		3.		4.	5.	1	6.	To be let
bes enten.	Gegenstand.	unb	bes Dez Datum		bes igers.	Gegenstanb.		des Dez Datum	
Name bes Deponenten	egenpuno.	Berfü- gung.	Befol=	Wieberauf- hebung.	Rame bes Empfängers.	The segentation of the segentati	Verfü-	Befol=	Wieberauf= hebung.

Buch,

gehörenden baaren Gelber und Activa.

	covitar.	-	nnts a	20	usgab	c.				
T		Soll an	8gegeber	n werben.	Ift aus	gegeben	worben.	8	ällt we	g.
		Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum	Baar.	Activ.	Datum
No.	Namen ber Masse.	Conr.	Gourant.	Decrets und Name bes Decer= nenten.	Conr.	er Courant.	des Ans= gabe= Proto= folls.	Cour.	Courant.	des Aufhe= bungs= De=

Mandaten = Buche

gehörigen Documente und Pretiosa. (aus ber Dep. Drbn.).

Masse.	Air tembles	Ausgab	e. of the	Sale and annual	nolled merchan
Namen bes Empfängers.	Documente.	Pretiosa.	Datum und Namen bes Decernenten.	Ob und wann bie Extradition erfolgt.	Ob und wann ber Befehl wieder aufgehoben worden.

(nach bem Resc. v. 21. Juli 1832).

Cinnabme.								Ausga	be.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Name bes Deponenten.	Pretiofen.	Documente.	Datum und Name bes Decer= nenten.	Db und wann bie Deposi- tion erfolgt ift.	Ob und wann ber Befehl wieber aufge- hoben worden.	Rame bes Empfängers.	Pretiofen.	Documente.	Datum und Name bes Decers neuten.	Ob und wann bie Extra- bition erfolgt ift.	Db und wann ber Befehl wieder aufge- hoben worden.

C. Schema zum Deposital=Protokoll=

Nota.

In bem Duplicat bieses Buches, welches ber Renbant führt, muß sowohl in ber Ausgabe als Einnahme noch eine Kolonne, nämlich:
Pagina des Manuals

beigefligt werben.

Landagagi	Baar.	Activa.
Einnahme = Protofoll.	Courant.	Courant.
	th. fg. pf.	th. fg.

D. Lifte der Banko = Obligationen

à 2½ Procent filr ben Monat Juni 1783.

Nummer	Quantum.	prototou=	Wann bas Instrument	Pagina des Protofoll= Buchs, wo die	Bemerfungen.
Obli= gation.	Courant.	Buchs, wo die Annahme verzeichnet ist.	extradirt worden.	Ausgabe berzeichnet ist.	

Nota.

In Rolonne "Bemerkungen" wird bemerkt, wenn auf eine Banko-Dbligation etwas abgeschrieben worben, bas Instrument selbst aber im Deposito geblieben ift.

F. Liste der dem General-Deposito gehörenden von Privatis ausgestellten Aktiv-Instrumente.

Pagina bes Protofoll- Buchs, wo bas Inftrument angenommen	Namen des Aussiellers.	Benennung bes Unters pfandes.	Datum bes Instrus ments.	Quantum.	Zu wieviel Procent die Zinsen stipulirt stud.	Termin wann bie Zinsen fällig find.
worden.				th. fg.		

oder Kassen-Buche des ersten Curatoris.

	Baar.	Activa.
Ausgabe : Protokoll.	Conrant.	Courant.
	th. fg. pf.	th. ig.

E. Confignation

ber bem General Deposito gehörenden Bfand - Briefe.

Nummer bes Pfands briefs.	Namen bes Gutes.	Ouantum. Courant. Thaler.	Wann ber Pfandbrief eingekommen.	Pagina bes Protofoll- Buchs.	Wann ber Pfandbrief extradirt worden.	Pagina bes Protofoll- Buchs.
------------------------------------	------------------------	---------------------------	--	---------------------------------------	--	---------------------------------------

ad F. Nota.

Wenn im Laufe eines Kaffen Sahres ein solches Activum eingezogen wird, so wird solches auf ber Lifte gelöscht, und am Ende berfelben, die geschehene Einziehung, mit Allegirung des Protokolls und der Pagina notirt.

Das Schema G. fällt weg; daher ist es nicht abgedruckt worden.

H. Schema des

iiber die gn den einzelnen Maffen Johann Gottlieb

Einna	ihme.	Ausgabe.		
Pagina	Nummer	Bagina	Nummer	
bes	bes	bes	des	
Protofolls.	Belags.	Brotofolls.	Belags.	

Manuals,

gehörigen Documente und Pretiosa. Schlotifde Maffe.

		Pre	tiosa.		
Philipping.	Einnahme.			milita Sic.	
Pagina bes Protofoll= Buchs.	Worin die Eins nahme besteht.	Nummer bes Belags.	Pagina bes Protofoll- Buchs.	Worin die Aus- gabe besteht.	Nummer bes Belags.

Documenten = Berzeichniß Franz Fischersche

No. 1. Attenzeichen F. 32.

Einnahme.									
Datum ber Berfül- gung.	Fournal= No.	Datum ber Annahme.	Name bes Deponenten.	Bezeichnung ber Documente. 5.					
1848. 1. Juli.	II. 2134.	1848. 3. Juli.	Der Fischersche Vor- mund Joseph Henke aus N.	1.	Erbrezeß vom 18. Apri 1848 nebst angehesteten Hoppothekenscheine vom 16. Juni 1848 über di still die Minorennen Karl, Anna und Frie drich Fischer auf der Grundstück No. 7. zu N Rubr. III. No. II. ein getragenen 2000 Ath mütterliche Erbtheile.				
1848. 11. Oft.	п. 3619.	1848. 19. Oft.	Büreanabtheilung II.	2.	Die von dem Georg Haber am 28. Septbi 1848 ausgestellte Obligation über ein aus de Franz Fischerschen An pillenmasse empfangene Darlehn von 100 Athinebst augeheftetem Hypothekenschein wom 4 Oktober 1848 über die Grundstücken No. 18. z. N. Rubr. III. No. 3.				

des Gerichts zu N. Minorennen zu Stettin.

Ausgabe.									
Datum ber Berfü- gung.	Fournal Datum ber No. Ausgabe.		Name bes Empfän= gers.	Bezeich= nung bes Docn= ments.	Quittung bes Empfängers.	Be- merfung			
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			
1849. 16. März.	II. 1912.	1849. 20. März.	Secretair und Bü- reau-Bor- steher. Nolte.	2. Das ge- gemiber- ftehende Docu- ment.	Das neben bezeichnete Doscument habe ich zur Abstendung an das Kreisgericht zu NN. erhalten. NN., den 20. März 1849. Rolte, Secretair.				

Aaufmann George 3

Einnahme.

god Br			Baar.			ınd.		Bankozins = Tabelle.						
	Datum des	Gegenstand ber			Courant. Privats oder Pfand	er Beläge.	Zum Be- juge von Bankozinsen	1	feit	Mithin bis ult. Des zember auf Monate	Dies			
	Mandats.	Einnahme.				No. be	find angu- fdyreiben				3infen.			
			thi.	fg.	Þf.	thi.		Rthlr.				thi. fg. x		
58	30 Muril	Bestand ult.	555 250		3	-0	501	500 30 20 150	1.	Jan. Febr. März. Juni.	12 11 10 7	.8		
76	6 4. Juli. 25. Juli von der 8 6. Juli. 25. Juli Binfer	1. Juni Antheil an dem Babelichen Aftivum. 25. Juli von dem 2c. 25. Juli Binfen von 100 Athlr. Jabels Af-				100	597 775	erate :		Nug.*)	5			
114 25. Juli.	25. Juli.	tivantheil pr. Juni. 5. August von dem 2c. Bankzinsen für das Jahr 1849. Summa	- 66 -	10 20	_		763 800							
			1165 1145		311	100		25.07		อูเ	Summa bgeschrieben			
		Bestand	20	11	4	100		agrille 2			bleiben			
1		L testing as	2010	1778	2	To HE								
	1	1000000							1					

^{*)} Ein Drudfehler; foll beißen 15. August. Cf. Refe. vom 17. Dezember 1849.

Konfurs. Bantoginfen 21/2 Procent.

Mnegabe.

						uD.		Ba	ntoziné	3 = Tabel	le.
Pagina des Protofolibuchs.	Datum des Mandats.	Gegensiand ber Ansgabe.	Baar. Courant.		Courant. Private ober Pfande	No. ber Befäge.	Bom Zinsenbe- zuge find abzu- schreiben	ſcit	Mithin cessiren die Zinsen dis ult. Dezem- ber für Wonate	Dies ergiebt	
-			101.	18.	p).	11)1.		ottott.	100.00	18	1101. 19. 1
81 89 93 107 115 123 137 147 157 161 165 175 187 207	31. Mai. 3. Juni. 12. Juni. 3. Juli. 30. Juli. 3. Mug. 5. Mug. 30. Mug. 3. Gept. 5. Gept. 15. Gept.	1. Juni für Jabels Alf- tiv-Antheil. 2. Juni Depositalgebühren. 9. Juni an den 2c. 16. Juni an den 2c. 18. Juli an den 2c. 5. August Depositalgebühren. 12. August an den 2c. 19. August an den 2c. 19. August an den 2c. 19. Septor. Depositalgebühren. 10. Septor. Depositalgebühren. 10. Septor. an den 2c. 24. Septor. an den 2c. 24. Septor. an den 2c. 10. Oftbr. an den 2c. 11. Novbr. an den 2c. 18. Novbr. an den 2c.	52 38 212	28 5 20 5 7 4 4 3 3 3	8 - 6 5 5 6 5 5 5		597 603 624 673 755 801 840 853 911 931 963 985 1047 1125 1155	50 40 40 50 300 90 50 50 10 20 50 60	15. Mai. 1. Juni. 15. Juli. 11. Aug.*) 15. Mug.*) 15. Mug. 1. Eept. 15. Eept. 15. Oft. 1. Rov.	7½ 7 7 5½ 5 4½ 5 4 4 3½ 2½ 2	

[&]quot;) Gin Drudfehler; foll heißen 1. August. Cf. Refc. vom 17. Dezember 1849.

Druckfehler.

- S. 7 3. 8 von oben 1. 24.
- S. 95 3. 1 = = 1. Statt ber Worte.
- S. 101 3. 6 = unten 1. Extracte.
- S. 127 3. 3 = ergänze hinter Pfanbbriefe: ber Ger. Dep. eingezahlt wird, jum Ankauf anderer Pfanbbriefe in die Stelle ber verlooften.
- S. 128 3. 2 von oben I. Depositorii.
- (S. 155 3. 5 - I. einreichen.
 - 9. 148.350 mily piger.